



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 89

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE

N. 89

---

vom 03.12.2015

---

del 03/12/2015

Präsident  
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann  
Dr. Roberto Bizzo

Presidente  
Vicepresidente

# WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 89

vom 03.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

Beschlussantrag Nr. 513/15 vom 16.11.2015, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend: Koordinierte Kontrollen bei öffentlichen Beiträgen und der Nutzung von WOBI-Wohnungen Seite . . . . 1

Beschlussantrag Nr. 85/14 vom 27.2.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend: Erhebung der gemischtsprachigen Südtiroler, und Beschlussantrag Nr. 86/14 vom 3.3.2014, eingebracht von den Abgeordneten Foppa und Heiss, betreffend: Mehrsprachige Familien zählen (Fortsetzung) . . . . . Seite 6

Beschlussantrag Nr. 362/15 vom 20.4.2015, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser, betreffend: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR): Autonome Provinz Südtirol im Vergleich zu einem unabhängigen Staat Südtirol (Fortsetzung) . . . . . Seite 20

*Landesgesetzentwurf Nr. 57/15: "Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe" . . . . .Seite 28*

Tagesordnung Nr. 1 vom 26.11.2015, eingebracht von den Abgeordneten Köllensperger und Pöder, betreffend den Verkauf der Landesanteile an der Brennercom AG . . . . . Seite 97

Tagesordnung Nr. 2 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend die Unterteilung der Öffentlichen Ausschreibungen in Gewerke . . . . . Seite 102

Tagesordnung Nr. 3 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend Nachhaltigkeit und soziale Kriterien . . . . . Seite 106

# RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 89

del 03/12/2015

## Indice

Mozione n. 513/15 del 16/11/2015, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante: controllo coordinato contributi pubblici e uso case Ipes . . . . . pag. 1

Mozione n. 85/14 del 27/2/1014, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante: Mistilingui sondaggio conoscitivo, e  
Mozione n. 86/14 del 3/3/2014, presentata dai consiglieri Foppa e Heiss, riguardante: contare le famiglie plurilingui (continuazione) . . . . . pag. 7

Mozione n. 362/15 del 20/4/2015, presentata dal consigliere Tinkhauser, riguardante il conto economico: Provincia autonoma di Bolzano "contro" Stato indipendente del Sudtirolo (continuazione) . . pag. 20

*Disegno di legge provinciale n. 57/15: "Disposizioni sugli appalti pubblici" . . . . . pag. 28*

Ordine del giorno n. 1 del 26/11/2015, presentato dai consiglieri Köllensperger e Pöder, riguardante la vendita delle partecipazioni della Provincia in Brennercom . . . . . pag. 97

Ordine del giorno n. 2 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante la suddivisione degli appalti pubblici in lavorazioni . . pag. 103

Ordine del giorno n. 3 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante sostenibilità e criteri sociali . . . . . pag. 106

Tagesordnung Nr. 4 vom 2.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Noggler, Tschurtschenthaler, Schiefer, Wurzer, Amhof und Renzler, betreffend: Öffentliche Auftragsvergabe – Infrastrukturen von überregionalem Interesse – Anpassung der Vergabeverfahren an die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft . . . . .Seite 108

Tagesordnung Nr. 5 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend die Kosten für Arbeitssicherheit . . . . .Seite 111

Tagesordnung Nr. 6 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Zusatzpunkte für jüngere Betriebe . . . . .Seite 112

Tagesordnung Nr. 8 vom 3.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle, betreffend die Zweisprachigkeitspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge . . . . .Seite 113

Ordine del giorno n. 4 del 2/12/2015, presentato dai consiglieri Noggler, Tschurtschenthaler, Schiefer, Wurzer, Amhof e Renzler, riguardante gli appalti pubblici – infrastrutture di interesse sovraregionale – adeguamento delle procedure di appalto alle esigenze dell'economia locale . . . . . pag. 108

Ordine del giorno n. 5 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante i costi per la sicurezza sul lavoro . . . . . pag. 111

Ordine del giorno n. 6 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante punti aggiuntivi per le aziende giovani . . . . . pag. 112

Ordine del giorno n. 8 del 3/12/2015, presentato dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle, riguardante l'obbligo del bilinguismo nell'aggiudicazione di appalti pubblici . . . . . pag. 113

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann**

**Ore 10.02 Uhr**

*Namensaufruf - appello nominale*

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt. Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Wir fahren mit der in der vorherigen Sitzung unterbrochenen Behandlung der Tagesordnungspunkte, die in die der Opposition zustehenden Zeit fallen, fort.

Punkt 13 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 513/15 vom 16.11.2015, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend: Koordinierte Kontrollen bei öffentlichen Beiträgen und der Nutzung von WOBI-Wohnungen"**.

Punto 13 all'ordine del giorno: **"Mozione n. 513/15 del 16/11/2015, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante: Controllo coordinato contributi pubblici e uso case lpes"**.

*Koordinierte Kontrollen bei öffentlichen Beiträgen und der Nutzung von WOBI-Wohnungen*

*Die Kontrolle der Terrorzellen wird schon durch die Ordnungskräfte gewährleistet, die – trotz aller Schwierigkeiten einer auf Staatsebene eingeleiteten Reform – von Jahr zu Jahr ihre Geheimdienstarbeit verbessern.*

*Welchen Beitrag können also Politik und Land dazu leisten? Eine populistische und verallgemeinernde, ausländerfeindliche Verhaltensweise wäre sicherlich nicht angebracht. Das bedeutet nicht, dass man frei von jeglichen Vorurteilen handeln soll, doch ist es nötig, sich der Vorurteile vollkommen bewusst zu sein. Im Falle muslimischer Bürger ist das Risiko größer, einen von Fanatismus geprägten Weg einzuschlagen, dem Europa selbst zum Opfer gefallen ist. Wirtschaftliche oder kulturelle Ausgrenzung, oder die Nachahmung dessen, was zurzeit im Nahen Osten oder im Süden des Mittelmeers geschieht, kann Menschen dazu bewegen, ihr Leben radikal zu verändern und sich dem Fanatismus hinzugeben. Die Folgen davon sind uns allen gerade durch die aktuellen Geschehnisse in den europäischen Ländern bewusst. Wir müssen uns deshalb im Klaren sein, dass Vorurteile eine Schutzmaßnahme sind, die in einer von Demokratie und Freiheit geprägten Gesellschaft gegen jene vertretbar sind, die den Grundsatz der Demokratie nicht anerkennen und die internationalen Menschenrechte, das Recht auf Bildung der Frauen sowie die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau leugnen. Wenn wir einen Dialog suchen, dürfen wir nicht auf unsere eigenen Ideale verzichten. Wir dürfen auch nicht die Attentate des 22. Juli 2011 in Norwegen vergessen und wer dieses Blutbad angerichtet hat. In einer derart komplexen globalen Situation dürfen sich Politik und öffentliche Verwaltung nicht auf die Zuschauerrolle beschränken; sie werden vielmehr von der Bürgern aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Land für Sicherheit zu sorgen und konkrete Gesetze und Verordnungen, die den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, zu erlassen.*

*Das System, durch das in Südtirol Beiträge gewährt und überprüft werden, stammt aus einer Zeit, in der es notwendig war, allen in Südtirol ansässigen Menschen ein soziales Mindesteinkommen zu sichern. Es handelt sich um Landesgesetze und -bestimmungen, die auf die Zeit der letzten Rücksiedler zurückgehen, die meist keine wirtschaftlichen Mittel hatten und auf finanzielle Hilfe und Wohnmöglichkeiten angewiesen waren. Damals gab es auch für die italienischsprachige Bevölkerung Zeiten des allgemeinen Wohlstands, aber ebenso Zeiten wirtschaftlicher Krise.*

*Nun sind Pragmatismus und Klarheit das Gebot der Stunde; es soll ein Kontrollorgan eingerichtet werden, durch das die Beiträge und die vom Wohnbauinstitut zugewiesenen Wohnungen verstärkt überprüft werden können, sowie in ein System mit Gegenkontrollen und zusätzlichem Personal für*

Überprüfungen investiert werden. Bei Sicherheitsfragen könnte das Land enger mit den Sicherheitskräften und den Gemeinden zusammenarbeiten. Wir können es uns nicht mehr leisten, dass unser Land in die Schlagzeilen gerät, weil Beiträge oder kostenlose Wohnungen mutmaßlichen Angehörigen von Terrorzellen zugewiesen werden. Wenn dies dann zu Tage kommt, ist es schon zu spät, um zuzugeben, dass es ein Fehler war, Wohnungen und Beiträge Menschen zu gewähren, die einzig und alleine hier sind, um ihren fanatischen Überzeugungen nachzugehen.

Der Südtiroler Landtag

fordert

die Landesregierung auf,

die Kontrollen über öffentliche Beiträge, zu verstärken, wobei ein einziges Kontrollorgan, in das alle Daten zu den durchgeführten Überprüfungen zusammenfließen, eingerichtet wird.

-----

#### Controllo coordinato contributi pubblici e uso case Ipes

Il controllo delle cellule terroristiche avviene già grazie alle forze dell'ordine che stanno dimostrando di fare un lavoro di intelligence che, seppur tra le difficoltà di una riforma nazionale in atto, pare migliorare di anno in anno.

Cosa può fare allora la politica e la Provincia? Di certo non può rischiare di agire in modo populista e generalizzato contro gli stranieri. Ciò non significa che sia necessario, prima di affrontare qualsiasi questione, liberarsi da ogni pregiudizio ma solo che di ogni pregiudizio vada assunta piena consapevolezza. Nel caso di cittadini di fede islamica, viene da sé il maggior rischio di intraprendere una strada vicina al fanatismo di cui oggi l'Europa stessa è vittima. Una situazione di emarginazione, economica ma anche culturale o il cadere nell'emulazione di ciò che sta accadendo nell'area medio orientale e a sud del Mediterraneo, possono portare alcune persone a cambiare radicalmente la propria vita, abbracciando il fanatismo con le conseguenze a cui stiamo assistendo anche nei paesi europei. Dobbiamo quindi essere consapevoli che il pregiudizio è l'arma di difesa, è condivisibile all'interno di una società con una lunga storia di democrazia e libertà nei confronti di chi ancora non riconosce il principio della democrazia, negando anche l'esistenza della carta internazionale dei diritti dell'uomo o il diritto delle donne allo studio e alle pari opportunità. Se cerchiamo un dialogo non possiamo rinunciare alle nostre più genuine e marcate posizioni. Non dobbiamo neppure dimenticare gli attentati del 22 luglio 2011 in Norvegia e chi fu l'artefice di quella strage. In una situazione globale così complessa la politica e la pubblica amministrazione non possono limitarsi al ruolo di spettatore, ma sono chiamate dai cittadini a prendere provvedimenti utili al controllo del territorio e a promuovere leggi e regolamenti che si riconducano alla realtà delle cose.

La nostra organizzazione in fatto di gestione e controllo dei contributi proviene da un periodo storico in cui si rendeva necessario garantire un reddito minimo di inserimento a tutti coloro che vivevano in Provincia di Bolzano. Leggi e norme provinciali che hanno origine in momenti in cui facevano ritorno nella propria terra gli ultimi ri-optanti, spesso senza grandi possibilità economiche e bisognosi di un sostegno economico e di una casa. Periodi nei quali anche la popolazione di lingua italiana doveva far fronte all'alternanza di anni di benessere diffuso con altri di austerità.

Ora si rende necessaria una linea più pragmatica e articolata, potenziando un organo di controllo sui contributi e le case assegnate dall'Istituto di edilizia agevolata, investendo in un sistema che incroci i dati e sul personale addetto ai controlli. La Provincia potrebbe garantire una collaborazione più efficace al tavolo provinciale della sicurezza, dove siedono oltre alle forze dell'ordine, la Provincia e i Sindaci. Non possiamo più permetterci un'immagine della nostra Provincia che vada sulle cronache nazionali per aver elargito contributi o case gratis a persone sospettate di essere componenti di cellule terroristiche. Quando come in questo caso viene fuori il bubbone, ormai è troppo tardi per giustificare un errore nell'elargire contributi e case a chi è qui per sostenere esclusivamente le proprie cause fanatiche.

Il Consiglio della Provincia

autonoma di Bolzano

invita

la Giunta provinciale

a potenziare il controllo sui contributi pubblici, istituendo un organo unico di controllo in cui afferiscano tutti i dati di ogni singolo contributo pubblico.

Abgeordnete Artioli, bitte.

**ARTIOLI (Team Autonomie):** Sappiamo che c'è stato l'attacco terroristico a Parigi e la nostra intelligence ha arrestato a Merano, in una casa Ipses, una presunta cellula terroristica. Dagli articoli dei giornali è emerso che, leggo il testo della mozione: *"Il controllo delle cellule terroristiche avviene già grazie alle forze dell'ordine che stanno dimostrando di fare un lavoro di intelligence che, seppur tra le difficoltà di una riforma nazionale in atto, pare migliorare di anno in anno.*

*Cosa può fare allora la politica e la Provincia? Di certo non può rischiare di agire in modo populista e generalizzato contro gli stranieri. Ciò non significa che sia necessario, prima di affrontare qualsiasi questione, liberarsi da ogni pregiudizio ma solo che di ogni pregiudizio vada assunta piena consapevolezza. Nel caso di cittadini di fede islamica, viene da sé il maggior rischio di intraprendere una strada vicina al fanatismo di cui oggi l'Europa stessa è vittima. Una situazione di emarginazione, economica ma anche culturale o il cadere nell'emulazione di ciò che sta accadendo nell'area medio orientale e a sud del Mediterraneo, possono portare alcune persone a cambiare radicalmente la propria vita, abbracciando il fanatismo con le conseguenze a cui stiamo assistendo anche nei paesi europei. Dobbiamo quindi essere consapevoli che il pregiudizio è l'arma di difesa, è condivisibile all'interno di una società con una lunga storia di democrazia e libertà nei confronti di chi ancora non riconosce il principio della democrazia, negando anche l'esistenza della carta internazionale dei diritti dell'uomo o il diritto delle donne allo studio e alle pari opportunità. Se cerchiamo un dialogo non possiamo rinunciare alle nostre più genuine e marcate posizioni. Non dobbiamo neppure dimenticare gli attentati del 22 luglio 2011 in Norvegia e chi fu l'artefice di quella strage. In una situazione globale così complessa la politica e la pubblica amministrazione non possono limitarsi al ruolo di spettatore, ma sono chiamate dai cittadini a prendere provvedimenti utili al controllo del territorio e a promuovere leggi e regolamenti che si riconducano alla realtà delle cose.*

*La nostra organizzazione in fatto di gestione e controllo dei contributi proviene da un periodo storico in cui si rendeva necessario garantire un reddito minimo di inserimento a tutti coloro che vivevano in provincia di Bolzano. Leggi e norme provinciali che hanno origine in momenti in cui facevano ritorno nella propria terra gli ultimi ri-optanti, spesso senza grandi possibilità economiche e bisognosi di un sostegno economico e di una casa. Periodi nei quali anche la popolazione di lingua italiana doveva far fronte all'alternanza di anni di benessere diffuso con altri di austerità.*

*Ora si rende necessaria una linea più pragmatica e articolata, potenziando un organo di controllo sui contributi e le case assegnate dall'Istituto di edilizia agevolata, investendo in un sistema che incroci i dati e sul personale addetto ai controlli. La Provincia potrebbe garantire una collaborazione più efficace al tavolo provinciale della sicurezza, dove siedono oltre alle forze dell'ordine, la Provincia e i sindaci. Non possiamo più permetterci un'immagine della nostra provincia che vada sulle cronache nazionali per aver elargito contributi o case gratis a persone sospettate di essere componenti di cellule terroristiche. Quando come in questo caso viene fuori il bubbone, ormai è troppo tardi per giustificare un errore nell'elargire contributi e case a chi è qui per sostenere esclusivamente le proprie cause fanatiche.*

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano invita la Giunta provinciale a potenziare il controllo sui contributi pubblici, istituendo un organo unico di controllo in cui afferiscano tutti i dati di ogni singolo contributo pubblico."*

Ricordo che noi abbiamo avuto tre settimane in cui tutti i telegiornali dicevano che in Alto Adige è stata arrestata questa cellula in un appartamento popolare di edilizia agevolata, il quale prendeva 2.000 euro al mese di contributo. L'hanno detto a Canale 5, Rai 1, Rai 2, Rai 3, per due settimane, con le immagini di Merano, la foto di lui che veniva arrestato e si vantava del fatto che aveva 5 figli e che era vero che faceva altre attività che non quelle di ciò per cui noi diamo i contributi.

Siamo in una situazione di emergenza, quindi chiedo di destinare dei soldi del bilancio che discuteremo la prossima settimana e alla sicurezza e per fare finalmente i controlli incrociati che adesso non facciamo. Ci sono delle donne che lavorano part time addette ai controlli delle case Ipses. Non abbiamo il controllo dei contributi, a chi li stiamo dando e cosa questi facciano tutto il giorno. Le persone vengono da noi tutti i giorni a lamentarsi. Sarà populismo? Ci dicono che lo straniero che abita vicino a loro ha in garage una Mercedes M5 e chiedono come sia possibile. Facciamo finalmente questi controlli? Andiamo a vedere cosa fanno tutto il giorno invece che vedere i servizi segreti che arrivano da noi, li arrestano e noi finiamo su tutti i telegiornali nazionali dove ci accusano del fatto che non facciamo i controlli, li lasciamo vivere beatamente con i nostri soldi mentre loro cercano di organiz-

zare un attacco terroristico? Noi non facciamo processi alle intenzioni, ma almeno iniziamo a fare i controlli e non aspettiamo che succeda un altro caso del genere.

Mi rendo conto che il nostro sistema è vecchio, è stato creato negli anni 70 quando non c'era tanta immigrazione, la popolazione aveva bisogno di una casa, di contributi e sussidi, ma adesso che ci troviamo in questa situazione di pericolo, perché non credo che i vicini di casa del terrorista siano stati contenti di sapere che hanno vissuto vicino a lui, bisogna potenziare il sistema di controllo e non dire che non abbiamo i soldi. Bisogna prevedere i soldi a bilancio per la sicurezza e collaborare con le forze dell'ordine e con i nostri sistemi informatici fare un altro tipo di controllo, e non dire che è così e non possiamo fare altro e rovinare l'immagine dell'Alto Adige.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Vorgestern hat Landesrätin Stocker auf eine Anfrage meinerseits zu einem spezifischen Fall geantwortet, dass diese Leute alle regulär hier waren, das heißt, dass sie regulär gemeldet waren. Niemand konnte von vornherein davon ausgehen, dass es potentielle Terroristen sind. Das ist schon klar. Aber es ist auch richtig, wie Kollegin Artioli hier vorschlägt, dass ein Kontrollmechanismus eingeführt wird. Es ist schon ein Umding, also bedenklich, wenn sich dann herausstellt, dass jemand sogar in einer geförderten Wohnung drinnen ist bzw. in einer Sozialwohnung und dann auch noch Wohngeld erhält. Die Antwort auf diese Anfrage, die wir und auch Kollege Blaas gestellt haben, haben wir noch nicht bekommen. Ich habe mich gewundert, wobei ich mich immer noch wundere, dass die Medien ohne weiteres solche Informationen bekommen und die Abgeordneten nicht. Das ärgert mich, weil auch wir eine Kontrollpflicht haben. Dieser kann man nicht nachkommen, wenn man uns bestimmte Antworten ganz einfach vorenthält. Diese sogenannten Schläfer wären schlechte Schläfer, wenn sie von vornherein alles erklären würden. Das liegt in der Natur der Dinge. Das wird man auch niemals ganz kontrollieren können, aber wenn sich solche Dinge herausstellen, dann muss man schon mit aller Entschiedenheit eingreifen. Ich habe es schon bei der Anfrage gesagt. Natürlich gilt in einem Rechtsstaat überall das Prinzip der Unschuldsvermutung, aber, wie gesagt, ich wundere mich, dass Medien ohne weiteres Zahlen, Fakten nennen können, die solche sein müssen, denn sonst würden sie hier wirklich Großes riskieren.

Beim Wohnbauinstitut ist es so, dass eine Eigenkontrolle nicht stattfindet. Normalerweise werden im sozialen Umfeld bestimmte Dinge auch gemeldet, wie Auffälligkeiten. Das sind hier natürlich keine Auffälligkeiten gewesen, denn alle sind aus den Wolken gefallen. Bei Schläfern ist es immer so, dass man sagt, dass es der gute Nachbar war, der mit den Kindern freundlich war, der einer alten Frau sogar die Tasche getragen hat usw. Das ist genau die Methode, wo man sich unauffällig zeigen will. Auf der anderen Seite haben wir gerade in Wohnungen des WOBI auch Auffälligkeiten. Auch denen wird nicht nachgegangen. Das hat jetzt nichts mit Terroristen zu tun, aber wo Leute wirklich Probleme haben, wo Einheimische, egal ob Deutsche, Italiener oder Ladinier mit Zuwanderern riesenprobleme haben und auch diese werden alleine gelassen. Denen hört man nicht zu. Die Unruhestifter sind dann unsere Leute, die wenig tolerant sind usw. Diese Problematik bei den Wohnungen des WOBI sollte man schon ein bisschen genauer anschauen. Das wird sich selbst überlassen. Wir hatten unlängst eine Aussprache, und zwar die Freiheitliche Landtagsfraktion mit dem neuen Präsidenten Schweigkofler. Der hat diese Dinge durchaus auch erkannt. Ich hoffe, dass sich diesbezüglich mit der neuen Führung etwas ändert.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Der Antrag ist absolut gerechtfertigt. Es gibt mittlerweile, glaube ich, um die 14.000 Immobilien, Wohnungen zumeist, bis auf einige wenige Geschäftslokale, die vom Wohnbauinstitut verwaltet werden. Hier sind Kontrollen durchzuführen, unabhängig davon, um wen es sich handelt. Es ist ganz klar, dass es eine ganze Reihe immer wieder von Hinweisen gibt, über Missbräuche verschiedenster Art, wo Leute in diesen Wohnungen wohnen und dort nichts zu suchen hätten. Es gibt eine ganze Reihe von wichtigen Kontrolltätigkeiten, die aufgrund mangelnder Gesetzgebung, aber auch im WOBI selbst mangelnder Initiativen nicht durchgeführt werden. Deshalb ist es absolut richtig und gerechtfertigt, dass wir mit dem Beschlussantrag der Kollegin Artioli sagen, dass die Kontrollen über die Beiträge, die im Wohnbauinstitut vergeben werden, verstärkt werden und dass wir auch nachschauen, ob all diese Beiträge oder diese Wohnungen, die zugewiesen werden, seine Richtigkeit hat, ob dort auch entsprechend jene Leute wohnen, die die entsprechenden Wohnungen kriegen, ob nicht zu viele Leute drinnen wohnen usw. Es gibt eine ganze Reihe von verschiedenen Kontrollen, die durchzuführen sind. Deshalb bin ich der Meinung, dass man diesen Beschlussantrag auf jeden Fall nicht nur annehmen, sondern umsetzen sollte.

Ich bin weniger zuversichtlich, was die neue Führung des WOBI angeht, denn das WOBI ist im Prinzip bei der Caritas gelandet. Das ist leider Gottes die Problematik. Das WOBI sollte eigentlich nicht Caritas spielen oder sein, aber mittlerweile ist es bei der Caritas gelandet. Ich habe eher die Befürchtung, dass es noch laxer gehandhabt und noch weniger kontrolliert wird als bisher.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Nur ganz kurz. Mir hat man vor ein paar Jahren auf diese Thematik hin geantwortet, dass die Kontrollen viel teurer wären als effektiv der Nutzen daraus. Man muss sich das einmal vor Augen führen. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Anliegen.

Wenn man sich nur einige aufsehenerregende Fälle der letzten Jahre – man muss nicht weit zurück gehen - vor Augen führt, dann waren es immer Menschen, die in Wohnungen des WOBI gewohnt haben, ob das mit Prostitution, mit Drogenhandel zu tun hatte, ob das beispielsweise – ich kann mich daran erinnern – Opferstockplünderern waren, denen man lange Zeit auf der Spur war. Diese waren in einer Wohnung des WOBI untergekommen. Es hat schon eine Berechtigung, dass man ein bisschen genauer hinschaut. In diesem Zusammenhang reibt sich die Landesregierung immer wieder die Hände und sagt, dass sie über die einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung kontrolliert. Damit kann man aber nicht kontrollieren. Man kann eine finanzielle Bestandsaufnahme machen und eventuell kontrollieren, ob jemand einer geregelten Arbeit nachgeht oder nicht, aber die Kontrollen, die es hier effektiv braucht, kann man durch diese Kontrolle mit Sicherheit nicht machen.

Es ist immer noch unsere Forderung offen, wonach wir verlangen oder auch der Meinung sind, dass auch der Besitz im Herkunftsland kontrolliert werden muss. Ich habe diesbezüglich eine Anfrage gestellt. Damals war noch Landesrat Theiner als Soziallandesrat zuständig. Damals hat er gesagt, dass er diese Forderung durchaus als berechtigt anerkenne, aber dass die Kontrollen sehr schwierig wären und auch einen finanziellen Mehraufwand mit sich bringen würden. Die Landesregierung, wenn es stimmt, kontrolliert nur 6 Prozent. In meinem Augen, warum sagt man nicht wirklich ...

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** *(unterbricht)*

**MAIR (Die Freiheitlichen):** 6 Prozent werden angeblich kontrolliert. Warum kontrolliert man nicht wirklich alle Nicht-Eu-Bürger? Wenn jemand nichts zu verbergen hat, dann kann man gegen eine Kontrolle auch nichts haben. Auch bei uns werden immer wieder Menschen kontrolliert. Eine Kontrolle kann auch als Präventivmaßnahme gesehen werden. Bei diesen Dingen, die sich das Wohnbauinstitut in den letzten Jahren immer wieder mit Negativschlagzeilen geleistet hat, bin ich schon der Meinung, dass die Alarmglocken ein wenig schrillen müssten und dass man die Sache nicht wieder mit fadenscheinigen Ausreden vom Tisch wischt, sondern der Sache tatsächlich auf den Grund geht und einen Kontrollmechanismus einführt und man dies nicht, wie der Landesrat wahrscheinlich immer wieder davon überzeugt ist, durch die EEEV erreichen kann.

**ARTIOLI (Team Autonomie):** Chiedo la parola solo per chiarire una cosa con l'assessore Tommasini. Io chiedo di fare controlli incrociati sia per quanto riguarda i contributi che la casa Ipes, che non si possono fare con il modello Durp, perché questa cellula terroristica che hanno effettuato i servizi segreti risulta a zero reddito con 5 figli e viveva in una casa Ipes a Merano. Allora chiedo di potenziare i controlli, non possiamo aspettare che ne arrestino un altro ed essere di nuovo "sputtanati" su tutti i canali nazionali dicendo che noi manteniamo le cellule terroristiche a 2.000 euro al mese nelle case Ipes gratuitamente, quindi prima di rispondermi, assessore Tommasini, ci pensi bene!

**TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei):** Non so se devo chiedere una sospensione della seduta di 10 minuti per pensare bene prima di rispondere ... ma essendomi preparato credo essere in grado di rispondere comunque avendoci pensato bene.

La mozione chiede di potenziare il controllo sui contributi pubblici istituendo un unico organo di controllo in cui afferiscano tutti i dati di ogni singolo contributo pubblico. Su questo non posso che citare il fatto che fra poco entrerà in vigore il DURP, perché è vero si stanno definendo gli ultimi aspetti anche coinvolgendo le parti interessate, che è una centrale unica in cui afferiranno non solo per l'Ipes ma per tutti i contributi pubblici tutti i dati delle persone, ed è certamente uno degli strumenti per un controllo maggiore. Gli altri strumenti, come mi ricordava adesso il presidente Kompatscher, è di mettere insieme i database per i controlli incrociati e anche su questo, non io direttamente come assessore all'edilizia abitativa, ma tutta la struttura provinciale sta lavorando, c'è anche la collega Deeg, per avere una centrale unica di tutti i database per avere questi dati incrociati. Quindi in realtà l'amministrazione è già molto avanti, per cui DURP più incrocio dei database ci consente di fare esattamente quello che la consigliera ha chiesto nella mozione.



Per quanto riguarda il resto, non entro nel dibattito sulla sicurezza perché è evidente a tutti che siamo in una fase molto delicata e le forze dell'ordine stanno facendo un lavoro enorme e c'è la massima disponibilità da parte dell'amministrazione provinciale a collaborare, però vi pregherei di non lanciare il messaggio che chi vive nelle case Ipes è un terrorista per due motivi. In primo luogo perché noi abbiamo 13.150 case dell'Ipes e dentro ci sono 30, 40 mila persone e c'è di tutto, come è lo specchio della società. Non lanciamo l'idea che compito dell'amministrazione sia andare nelle case a frugare nei cassetti, perché questo non è nostro compito, e anche se volessimo farlo non saremmo attrezzati per andare dentro. Alle volte in questo Consiglio si è fatto un dibattito sulla privacy. Non possiamo da un lato chiedere il rispetto anche della vita privata dei consiglieri e dall'altra chiedere di andare a frugare nelle case della gente. Cerchiamo di mantenere un certo equilibrio.

La seconda cosa che vorrei dire è che mi sembra scorretto parlare di questi fatti di Merano, non perché non siano fatti gravi, li considero anch'io inquietanti e gravi, mi associo sul fatto che dobbiamo tutti collaborare, però vorrei ricordare che in questo caso non erano cittadini che stavano in un alloggio Ipes, il che non significa nulla, perché possono stare dappertutto, i presunti terroristi vanno comunque intercettati ovunque si trovino, però in questo caso non facciamo sembrare che questa famiglia stesse in una casa Ipes. Non escludo che bisogna avere maggiore attenzione, siamo in una fase difficile, però non creiamo allarmismi e non creiamo il messaggio che il tuo vicino della casa Ipes è un potenziale terrorista, perché questo comunque ci farebbe vivere nella paura. Quindi maggiori controlli, maggiore attenzione ma neanche fobie.

Rispetto al fare il massimo possibile per mettere insieme i controlli e che siano più incrociati ed efficaci possibile, su questo sì ma ripeto, l'amministrazione provinciale, l'informatica, tutte le strutture e anche il DURP che fra poco, chiariti gli ultimi aspetti, sarà introdotto, ci consentono di farlo, quindi l'amministrazione si è già attrezzata in questo senso.

**ARTIOLI (Team Autonomie):** Assessore, i 2.000 euro al mese che abbiamo dato a quella persona li chiediamo di ritorno o no? E l'assegno lo abbiamo bloccato o continuiamo a darlo, dato che ha 5 figli? E anche il contributo all'affitto lo blocchiamo o no? Anche se non abita in una casa Ipes è la stessa cosa, dato che abbiamo pagato il 100% dell'affitto più 2.000 euro al mese per i 5 figli. Chiedo se queste agevolazioni verranno revocate, se intendete fare questi controlli, nel quale caso possiamo anche votare la mozione che chiede solo di potenziare il controllo sui contributi pubblici. Dite che lo state già facendo, siete d'accordo, non vedo perché bisogna votare contro ad una cosa logica che è quella di potenziare e vedere anche chi di voi assessori si prenderà la responsabilità di sospendere i 2.000 euro al mese e di richiedere i danni e farseli restituire, perché oltre al danno c'è la beffa, perché forse a voi dell'immagine dell'Alto Adige non vi interessa. A me fa male al cuore vedere i telegiornali e sentire che l'Alto Adige viene associato a questo e essere presi in giro in tutto i talk show dove dicono che noi non abbiamo nessun sistema di controllo.

**TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei):** Vorrei solo ricordare che questo dello specifico contributo sociale è di competenza della ripartizione sociale e su questo la collega Stocker ha già ampiamente risposto.

**PRÄSIDENT:** Wie vom Abgeordneten Knoll beantragt, stimmen wir über den Beschlussantrag Nr. 513/15 getrennt ab.

Ich eröffne die Abstimmung über die Prämissen: mit 8 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den beschließenden Teil: mit 12 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Ich weise darauf hin, dass Landesrat Schuler einige Termine, und zwar morgen oder am Montag, den 14. Dezember zu Mittag, vorgeschlagen hat, an denen er die Neuheiten der Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden erläutern würde. Ich ersuche um ein Zeichen der Zustimmung zu einem dieser Termine. Ich stelle somit fest, dass sich die Mehrheit der Abgeordneten für den Montag, 14. Dezember 2015 ausgesprochen hat.

Punkt 14 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 85/14 vom 27.2.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend: Erhebung der gemischtsprachigen Südtiroler"** und

**"Beschlussantrag Nr. 86/14 vom 3.3.2014, eingebracht von den Abgeordneten Foppa und Heiss, betreffend: Mehrsprachige Familien zählen"** (Fortsetzung).

Punto 14 dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 85/14 del 27/2/2014, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante: Mistilingui sondaggio conoscitivo"** e

**"Mozione n. 86/14 del 3/3/2014, presentata dai consiglieri Foppa e Heiss, riguardante: contare le famiglie plurilingui"** (continuazione).

#### **Beschlussantrag Nr. 85/14 – Mozione n. 85/14**

##### *Erhebung der Anzahl gemischtsprachiger Menschen*

*Im Rahmen der Tätigkeit des Sonderausschusses für Zweisprachigkeit des Landtags, der überaus positive, wenn auch absolut unerwartete Ergebnisse erzielt hat, hat sich auch ein Verein gemischtsprachiger Eltern zu Wort gemeldet. Zum ersten Mal hatten Vertreter der gemichtsprachigen Familien öffentlich Gelegenheit, im Landtag zu sprechen, was unter anderem einer Anerkennung dieser Form des Zusammenlebens durch den Südtiroler Landtag entsprach. Angesprochen wurden Themen wie Schule und Sprachunterricht sowie die Bildungserwartungen für die Kinder von Eltern, die zwei verschiedenen Sprachgruppen angehören, die beide vom Autonomiestatut offiziell anerkannt werden.*

*Leider aber verhallte der Aufruf ungehört, es diesen Kindern aus gemichtsprachigen Familien zu ermöglichen, sich in Südtirol beheimatet zu führen, indem ihnen eine Schule geboten wird, die sie nicht dazu zwingt, zwischen der Kultur des Vaters und jener der Mutter zu wählen: Im Bericht fehlt jeglicher Hinweis auf diesen Sachverhalt. Aus den Anmerkungen dieses Vereins geht hervor, dass einige Bürger das Bedürfnis verspüren, sich gänzlich in ihrer Identität wiederzufinden, ohne auf einen Teil ihres kulturellen und sprachlichen Erbes verzichten zu müssen, welches daher rührt, dass sie in einer gemichtsprachigen Familie aufgewachsen sind. Zurzeit findet die Volkszählung statt und die Kategorien "Italienisch", "Deutsch", "Ladinisch" oder "Sonstiges" lässt eine kulturell und sprachlich vielschichtige Gesellschaft wie die unsere unberücksichtigt. Wenn man schon von Schutz reden will, so muss man von der Autonomie als Gesamtheit der Sonderbestimmungen für unser Land sprechen, aber nicht als Element der Trennung zwischen den verschiedenen Volksgruppen, da im Laufe der Zeit verschiedene Formen der Osmose stattgefunden haben. Es gibt nämlich Südtiroler, die nicht nur gemichtsprachig sind, sondern sowohl in der deutschen als auch in der italienischen Kultur unseres Landes beheimatet sein wollen. Für gemichtsprachige Menschen stellt sich die Frage der ethnischen Zugehörigkeit zur einen oder zur anderen Sprachgruppe nicht, über die der Prozentsatz für die Zuweisung von Arbeitsplätzen oder sonstigen Begünstigungen, aber auch von politischen Posten ermittelt wird bzw. passive Wahlrechte begründet werden. Sie fordern nicht einmal besondere Privilegien oder die Abschaffung der Autonomie. Sie wünschen sich nur die Anerkennung ihrer Existenz. Wir müssen uns eingestehen, dass gemichtsprachige Menschen in unserem Land einen politischen Störfaktor darstellen, obwohl Studien, auch wirtschaftlicher Natur, belegen, dass sie der größte Reichtum Südtirols sind. Da die gemichtsprachigen Südtiroler einen Mehrwert für unsere Wirtschaft darstellen, sollte man sie numerisch erfassen, damit sie sich outen und öffentlich ihre Existenz preisgeben können, ohne politische Vergeltung fürchten zu müssen. Eine Anerkennung der Identität von gemichtsprachigen Menschen, zumindest zu kulturellen und ethnischen Zwecken, würde sicherlich den Zuspruch jedes wissenschaftlich-humanistischen Ausschusses finden. Südtirol muss beweisen, dass es einen Weg aus dieser Notlage gibt, indem diesen Menschen eine erste konkrete politische Antwort gegeben wird. Sogar der Landeshauptmann hatte sich bereits im Landtag für eine entsprechende Erhebung ausgesprochen.*

*Aus diesen Gründen*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag  
die Landesregierung,*

*eine Erhebung durchzuführen, um die Anzahl jener Südtiroler Bürger festzustellen, die in Bezug auf die drei Sprachgruppen Italienisch, Deutsch und Ladinisch mehrsprachig sind.*

-----

*Mistilingui sondaggio conoscitivo*

*Premesso che gli esiti dei lavori della commissione speciale per il bilinguismo del Consiglio provinciale, assai positivi e allo stesso tempo assolutamente inattesi, hanno registrato l'intervento di un'associazione di genitori mistilingui che si riconoscono tali. Ciò ha significato, tra l'altro, per il Consiglio provinciale di Bolzano il riconoscimento dell'esistenza di tale realtà, invitata per la prima volta in veste ufficiale in quest'aula consiliare. In quel contesto si è trattato di scuola e insegnamento delle lingue, delle aspettative formative per i figli nati e cresciuti da genitori appartenenti a due differenti gruppi linguistici, entrambi ufficialmente riconosciuti dal nostro Statuto di autonomia.*

*Purtroppo, però, il richiamo a garantire il diritto dei bambini di famiglie mistilingui di sentirsi a casa propria in provincia, offrendo loro una scuola che non li costringa a scegliere tra la cultura paterna e quella materna, non è stato preso in considerazione: nella relazione manca qualsiasi riferimento a questa realtà. Proiettando le considerazioni di questa associazione emerge l'esistenza di un bisogno per diversi cittadini, di riconoscersi integralmente nella propria identità, senza dover omettere o scegliere una sola parte del loro patrimonio culturale e linguistico, acquisito dalla nascita in una famiglia mistilingue. Ora siamo in fase di censimento e certo, il doversi classificare "italiani", "tedeschi", "ladini", o "altri", non coglie l'esigenza di una società culturalmente e linguisticamente ricca come la nostra, laddove se di protezione si deve parlare è certo dell'autonomia nel suo insieme, nelle prerogative territoriali particolari, ma molto meno al suo interno tra i diversi gruppi etnici, nelle varie forme di osmosi realmente sviluppatasi negli anni. Esistono cittadini che chiedono di poter essere "mistilingue", non nel solo senso linguistico, ma di immersione globale nella nostra ricchezza territoriale, italiano e tedesco insieme. I mistilingui non si pongono il problema di essere etnicamente classificati dall'una o dall'altra parte spostando percentuali di assegnazioni di posti di lavoro o altro, ma anche di "poltrone" politiche, o conferire diritti di elettorato passivo. Non chiedono neppure di ottenere dei privilegi o di smantellare la nostra autonomia. Chiedono solo di poter ottenere un riconoscimento del loro esistere. Dobbiamo riconoscere che il soggetto mistilingue è politicamente scomodo per la nostra Provincia, pur avendo dimostrato con studi anche economici di essere il maggior portatore di ricchezza nella nostra terra. Considerato che i mistilingui sono ottimi portatori d'acqua per la nostra economia, dovremmo offrire loro l'opportunità di contarsi, dando loro un'occasione di fare un coming out e di rilevare pubblicamente la loro esistenza senza subire ritorsioni politiche. L'offerta ai mistilingui di un riconoscimento identitario, classificabile almeno a fini culturali ed etici, sarebbe appoggiato da qualsiasi comitato scientifico-umanitario. La nostra Provincia deve dimostrare di saper uscire da questa impasse, fornendo una prima risposta politica concreta a questi cittadini. Lo stesso presidente della Provincia autonoma di Bolzano si era già espresso favorevolmente in quest'aula a un'indagine conoscitiva in tal senso.*

*Premesso ciò,*

*il Consiglio della Provincia  
autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale*

*a promuovere un sondaggio conoscitivo, per verificare la consistenza numerica nella nostra Provincia dei cittadini che si riconoscono anche "plurilingui" rispetto ai tre gruppi linguistici italiano tedesco e ladino.*

#### **Beschlussantrag Nr. 86/14 – Mozione n. 86/14**

##### *Mehrsprachige Familien zählen*

*In unserem Land leben bekanntlich mehrere Sprachgruppen zusammen. Dies macht einen Teil unserer Besonderheit und, in den Augen vieler, unseres Reichtums aus. Eine besondere Gruppe der Südtiroler Bevölkerung sind jene Familien, in denen Menschen unterschiedlicher Sprachgruppen zusammen leben. Früher manchmal als "Mischehen" beargwöhnt, sind diese mehrsprachigen Familien heute Normalität, vor allem in jenen Gebieten, in denen mehrere Sprachgruppen angesiedelt sind. Vielleicht stellen sie auch einen breiten Bevölkerungsanteil. Genau weiß man das nicht, denn es liegen keinerlei Statistiken oder Untersuchungen vor, die dieses Phänomen quantitativ definieren.*

*Andererseits verspüren gerade mehrsprachige Familien und Personen vielfach das Bedürfnis, sich in ihrer "Besonderheit" einer messbaren Gruppe zugehörig zu zählen, gleich wie das im proporzgeprägten Südtirol für die anderen Sprachgruppen der Fall ist. Die numerische Erfassung, wenn sie einmal*

erfolgen würde, könnte zudem Aufschluss über demografische Veränderungen in unserem Land geben, Ausgangspunkt für linguistische und sozialwissenschaftliche Studien sein und schließlich auch Grundlage für politische Entscheidungen darstellen.

Dies alles vorausgeschickt,

beauftragt  
der Südtiroler Landtag  
die Landesregierung,

- die statistische Erfassung von mehrsprachig lebenden Familien und Einzelpersonen zu veranlassen;
- die Kriterien und Vorgangsweisen von einer hierzu eingesetzten ExpertInnengruppe festlegen zu lassen;
- die Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

-----

*Contare le famiglie plurilingui*

Com'è noto nella nostra provincia convivono diversi gruppi linguistici. Ciò fa parte della nostra specificità, e a giudizio di molte persone anche della nostra ricchezza. Un gruppo particolare nella popolazione altoatesina sono le famiglie in cui convivono persone di gruppi linguistici diversi. In passato erano guardate con sospetto e chiamate "matrimoni misti"; oggi fanno parte della normalità, soprattutto nelle zone con più gruppi linguistici. Forse costituiscono anche un gruppo ampio della popolazione. Non lo si sa esattamente, perché mancano del tutto dati statistici o studi che definiscano quantitativamente il fenomeno.

D'altra parte proprio le famiglie e persone plurilingui sentono il bisogno di considerarsi, in tale loro "particolarità", appartenenti a un gruppo misurabile, come avviene per gli altri gruppi linguistici in questo Alto Adige caratterizzato dalla proporzionalità. La rilevazione numerica, se avvenisse, potrebbe anche dare informazioni sui cambiamenti demografici nella nostra provincia, essere punto di partenza per studi linguistici e sociologici, e infine potrebbe costituire una base per decisioni politiche.

Tutto ciò premesso,

il Consiglio della Provincia  
autonoma di Bolzano  
incarica  
la Giunta provinciale

- di disporre la rilevazione statistica di singole persone e famiglie plurilingui;
- d'incaricare un gruppo appositamente costituito d'esperti ovvero esperte di stabilire i relativi criteri e procedure;
- di rendere noti i risultati all'opinione pubblica.

Ich weise darauf hin, dass mit der Behandlung des obgenannten Punktes am 16. April 2015 begonnen wurde. Weiters teile ich mit, dass die Abgeordnete Artioli einen Änderungsantrag zu den Prämissen und zum beschließenden Teil des Beschlussantrages Nr. 85/14 und die Abgeordneten Foppa, Heiss und Dello Sbarba einen Änderungsantrag zum beschließenden Teil des Beschlussantrages Nr. 86/14 eingebracht haben.

#### **Änderungsantrag Beschlussantrag Nr. 85/14**

Am Ende der Prämissen wird folgender Text hinzugefügt:

"Die jüngsten statistischen Erhebungen, die bedeutungsvolle Resultate ergeben haben, war auf eine für die Ausarbeitung der Daten notwendige Gruppe von Bürgern beschränkt. Es ist aber unbedingt notwendig, die sogenannte "gemischtsprachige" Bevölkerung mittels eines an alle gerichteten Fragebogens stärker mit einzubeziehen."

Der beschließende Teil erhält folgende Fassung:

"- die Bürgerinnen und Bürger anhand eines offenen Fragebogens (in Papierform oder der über das Internet heruntergeladen werden kann) in die Erhebungen stärker mit einzubeziehen;

- mit Hilfe der neuen Technologien Apps für Tablets und Smartphones auszuarbeiten sowie ein Diskussionsforum zum Thema "Gemichtsprachige" einzurichten."

In calce alle premesse si aggiungono le seguenti frasi:

"Alla luce delle recenti indagini statistiche significative che hanno coinvolto un target di cittadini ridotto alla necessaria elaborazione dei dati. Considerata l'importanza di un maggior coinvolgimento della popolazione cosiddetta "mistilingue" attraverso un questionario disponibile a tutti."

La parte dispositiva è così sostituita:

"- ad ampliare il coinvolgimento dei cittadini sul tema, attraverso un questionario aperto, disponibile in cartaceo e scaricabile dal web;

- realizzare, grazie alle nuove tecnologie informatiche, applicazioni per tablet e smartphone, nonché la realizzazione di un forum di discussione sul tema dei "mistilingui"."

#### **Änderungsantrag Beschlussantrag Nr. 86/14**

Der beschließende Teil wird durch folgenden Text ersetzt:

"Dies alles vorausgeschickt, beauftragt der Südtiroler Landtag die Landesregierung,

- eine Datensammlung zu den Bildungskarrieren der Südtiroler Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf sprachliche Herkunft, Schulwahl, Schulerfolg und Wünsche zum Sprachangebot anlegen zu lassen;

- das Kapitel der Sprachbiografie im Sprachbarometer 2014 durch die Erhebung der Akzeptanz eines mehrsprachlichen schulischen Zusatzangebots zu ergänzen."

La parte dispositiva è così sostituita:

"Tutto ciò premesso, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano incarica la Giunta provinciale

- di istituire una raccolta dati sulla carriera scolastica dei bambini e dei giovani dell'Alto Adige, con riferimento alle loro origini linguistiche, alla scelta e ai risultati scolastici nonché ai loro desideri rispetto all'offerta linguistica;

- di integrare il capitolo della biografia linguistica del "Barometro linguistico 2014" con un'indagine sull'accettazione di un'offerta scolastica aggiuntiva plurilingue."

Abgeordnete Artioli, bitte.

**ARTIOLI (Team Autonomie):** L'Astat ha finito di fare l'indagine statistica per quanto riguarda i cittadini mistilingui. Il risultato che è venuto fuori è che il target era molto ridotto e che bisogna elaborare di più i dati su ciò che si intende per popolazione mistilingue attraverso un questionario.

Io chiedo all'assessore di ampliare il coinvolgimento dei cittadini sul tema attraverso questo questionario disponibile o scaricabile sul web e realizzare, grazie alle nuove tecnologie informatiche su tablet e smartphone un tema di discussione sui mistilingue. Non chiedo di cambiare la proporzionale, assolutamente no, chiedo che ci venga dato un servizio pubblico dove noi ci possiamo registrare, incontrare - tipo l'applicazione che avete fatto per le ragazze finanziata dall'ufficio per le pari opportunità - parlare fra noi, per poter dimostrare che siamo molti di più di quello che l'indagine Astat ha stabilito, che siamo 15 mila ma credo sia una cifra ridicola. Chiedo di avere questa possibilità.

**FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Ich darf vielleicht kurz zurückblicken, wie es mit diesem Beschlussantrag gelaufen ist. Kollegin Artioli und ich hatten beinahe zeitgleich diesen Beschlussantrag eingereicht, wobei wir darum gebeten haben, die mehrsprachig aufwachsenden Personen in diesem Land zu erheben, um diesem Segment der Südtiroler Bevölkerung auch eine gewisse Präsenz, eine gewisse Würde zu geben. Wir waren dann darauf verwiesen worden, dass dies das ASTAT mit dem Sprachbarometer erstmals einfügen möchte. Das ist auch zum Teil passiert. Wir waren bei der Vorstellung anwesend und ich möchte dies auch würdigen, dass im Sprachbarometer erstmals auch die Mehrsprachigen Eingang gefunden haben.

Ganz zufrieden waren wir mit einigen Sachen nicht, insbesondere wir und auch andere Menschen aus unserem Umfeld mit der Diktion "Gemischtsprachige". Das ist eine Diktion aus anderen Zeiten. Ich möchte hier aus eigener Person sprechen und sagen, dass ich nicht gemischtsprachig bin. Ich bin eine Person, die mehrere Sprachen in sich trägt und meine Kinder ebenfalls. Gemischtsprachig gibt es eigentlich nicht. Man hat uns dann erklärt, dass Mehrsprachigkeit auch etwas anderes ist. Mehrsprachig können viele Menschen sein, die außer der eigenen Sprache auch noch eine Fremdsprache beherrschen. Man wollte das somit kennzeichnen. Trotzdem würde ich hier eine wissenschaftliche und durchaus auch politische Reflexion darüber anregen, dass wir hier auch einen guten Begriff finden, der auch die Menschen, die sich so fühlen, auch gut benennt.

Ich merke, auch die Kollegin Artioli hat sich noch einmal ein wenig Reflexionspause genommen und wir haben jetzt beide unsere ursprünglichen Anträge ein wenig abgeändert. Auch wir haben uns überlegt, was in diesem Sprachbarometer zu kurz kommt. Bereits bei der Vorstellung wurde von anderen Anwesenden angemerkt, dass ein wesentlicher Bereich nicht wirklich angegangen worden ist und das ist die Frage nach den Bildungs- und

Schulkarrieren dieser mehrsprachigen Menschen. Das wird im Sprachbarometer gestreift, aber man könnte noch sehr viel expliziter sein.

In unserem Land sind übrigens 5,6 Prozent an mehrsprachig aufwachsenden Personen erhoben worden, das heißt, dass in jeder Schulklasse ein mehrsprachiges Kind sitzen würde. Ich weiß nicht, wie das in Eurer Wahrnehmung ist. In meiner Wahrnehmung sitzen in einer Schulklasse sicher mehr als ein mehrsprachiges Kind. Von daher könnte man vielleicht noch einmal diese Zahlen anschauen. Vielleicht ist es wirklich so, wie es meine Kollegin gesagt hat. Vielleicht ist auch noch einmal die Art der wirklich sehr, sehr vorsichtig durchgeführten Befragung daran schuld, dass das diesen Ausgang gefunden hat.

Jedenfalls möchten wir mit unserem Änderungsantrag einiges zum Bildungsbereich nachbessern, auch um künftige, vielleicht bildungspolitische Entscheidungen noch einmal besser treffen zu können. Deshalb zielen wir in diese Richtung. Einmal ist es – es ist der Änderungsantrag, den Ihr schon vorliegen habt – das Kapitel der Sprachbiographie im Sprachbarometer durch die Erhebung der Akzeptanz eines mehrsprachlichen schulischen Zusatzangebotes zu ergänzen.

Es ist so, dass wir bei der Vorstellung gesessen sind und uns gesagt wurde, dass die Menschen gefragt wurden, ob sie mit dem Sprachangebot in der Schule zufrieden seien. Diese haben die Frage verneint. Dann wurden Veränderungen auch vorgeschlagen. Alles Mögliche war drinnen, wie das Zusatzangebot im Kindergarten, der Schüleraustausch zwischen Schulen mit verschiedenen Unterrichtssprachen, der Zweitsprachunterricht im Vorschulalter, die Aufstockung der Stunden, jetzt erinnere ich mich aber nicht mehr an alle. Es wurden auf jeden Fall verschiedene Vorschläge abgefragt, aber nicht das, was sich wahrscheinlich die meisten dieser Mehrsprachigen oder zumindest viele - ich vermute das, denn ich weiß es nicht - und nicht nur sie wünschen würden, nämlich ein mehrsprachiges Schulangebot. Das ist hier bei dieser Landesregierung nicht vorgesehen. Trotzdem sollte man die Wünsche der Bevölkerung, auch unabhängig von der eigenen politischen Ausrichtung erheben. Wir fordern dazu auf, diesen Vorhang der Vorsicht ein wenig zu lüpfen und wirklich abzufragen, was sich die Familien in Südtirol für eine bessere Mehrsprachigkeit wünschen, die sonst anderswo immer wieder als Aushängeschild unseres Landes hervorgezogen wird.

Zweiter Vorschlag. Das kann, glaube ich, auch für den Landesrat für Bildung für die zukünftigen Entscheidungen interessant sein, nämlich eine Datensammlung zu den Bildungskarrieren der Südtiroler Kinder und Jugendlichen zu machen, und zwar in Hinblick auf die sprachliche Herkunft, die Schulwahl, den Schulerfolg und die Wünsche zum Schulangebot. Die KOLIPSI Studie ist jetzt schon ein wenig in die Jahre gekommen und ist weiterhin ziemlich verschubladet, also ganz große Verbreitung hat sie nicht bekommen. Sie liegt weder in Buchform vor noch kann man sie leicht herunterladen. Man hat also auch mit dieser eher hinter den Berg gehalten. Vielleicht wird sie ajouriert. Wenn sie ajouriert wird, dann wären wir dankbar für die Ergebnisse. Vielleicht kann man auch diese Art der Abfrage als Anregung noch einfügen. Wir möchten hier dieses kleine Defizit oder diese kleine Schlagseite des Sprachbarometers mit diesen Vorschlägen ein wenig mildern.

**PRÄSIDENT:** Ich möchte die Klassen 2A, 2AN, 2BS des Sprachen- und Naturwissenschaftlichen Realgymnasiums Brixen mit Prof. Montoro und die Klasse 2C der Mittelschule "Vigil Raber" Sterzing mit Prof. Frei recht herzlich begrüßen und im Landtag willkommen heißen.

Kollegin Mair, bitte.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident, ich wollte zum Fortgang der Arbeiten sprechen. Ich möchte jetzt diese Diskussion nicht unterbrechen und melde mich nach der Abstimmung über diesen Beschlussantrag noch einmal zu Wort.

**PRÄSIDENT:** In Ordnung.

Kollege Knoll, bitte.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Es sind zwei Anträge, wo es, oberflächlich betrachtet, nur um zwei unterschiedliche Begriffe geht, die es aber doch in sich haben. Ich danke der Kollegin Foppa wirklich ausdrücklich, das meine ich wirklich ernst, dass sie jetzt den Begriff "Gemischtsprachige" endlich ablehnt, denn die Fraktion der Grünen hat uns in der letzten Legislatur hier im Landtag getadelt, dass wir ihr den schönen Begriff "Gemischtsprachige" kaputt gemacht hätte. Das wäre eigentlich das Große gewesen. Dafür sind wir das letzte Mal noch getadelt worden, weil wir gesagt haben, dass es keine gemischtsprachigen Menschen gibt.

**FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Wir sind lernfähig.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Das muss man ja positiv anerkennen.

Ich hätte eine Frage an den Landesrat. Nachdem jetzt das Wort "gemischtsprachig" mit dem Wort "mehrsprachig" ersetzt wird, gibt es, meines Wissens nach, in Südtirol keine Schulen, die nicht mehrsprachig sind. Wir haben in Südtirol bereits mehrsprachige Schulen und auch mehrsprachige Menschen. Ich selbst spreche neben meiner deutschen Muttersprache Englisch, Französisch, Italienisch und ein bisschen Ungarisch. Ich bin in dem Sinne mehrsprachig. Wie erheben wir das? Mir wäre die Differenzierung wichtig. Wenn wir hier statistisch erheben wollen, wer deutschsprachig, italienischsprachig und ladinischsprachig ist und wer, wenn wir die Kategorie gemischtsprachig einführen. Wie unterscheiden wir hier zwischen Personen, die nur einsprachig sind und jenen, die mehrsprachig sind, so wie es der Großteil der Südtiroler bereits ist, weil sie in der Schule mehrere Sprachen erlernen. Es sagt sich so leicht daher. Wir nehmen die Kategorie "mehrsprachig" dazu, aber die meisten Menschen in Südtirol sind ohnehin mehrsprachig. Deswegen müssen wir schon einen Moment aufpassen, worauf ein solcher Antrag abzielt. Wollen wir damit erheben, wie viele Menschen in Südtirol Kompetenzen in mehreren Sprachen besitzen, also mehrsprachig sind? Das geht für mich in Ordnung. Oder wollen wir eine neue Kategorie an Sprachgruppe quasi hier einführen und erheben? Das heißt neben jenen, die deutsch-, italienisch- ladinisch- oder mehrsprachig sind, in einem Haushalt aufwachsen, die sich vielleicht nicht einer Sprachgruppe zuordnen können und das ist schon ein Unterschied. Das sollte man, glaube ich, auch explizit sagen.

Auch wenn ich den Begriff "gemischtsprachig" nicht teile, muss ich dennoch sagen, dass er es genau auf den Punkt trifft. Das ist das, worum es hier eigentlich geht. Man versucht dieses mit dem schönen Begriff "mehrsprachig" ein bisschen zu kaschieren, ohne dass es dies eigentlich auf den Punkt bringt.

Ich sage, wir müssen aufpassen, wen wir damit auch meinen. Meinen wir damit - das war im Ursprungsantrag von Kollegin Artioli ganz klar definiert - die Deutschen, Ladinischen und Italienischen? Was passiert aber, wenn beispielsweise ein Marokkaner und ein Albaner eine gemeinsame Familie gründen? Diese sind auch gemischtsprachig. Das muss man aber definieren und ganz klar der Bevölkerung sagen, wenn man so etwas haben will und es nicht damit kaschieren, dass man hier quasi in den Schulen mehr Sprachunterricht haben möchte, denn dagegen ist niemand.

Jeder möchte unseren Schülern so viele Sprachen als möglich vermitteln, nur – das ist im Autonomiestatut verankert – dient die Autonomie zum Schutze der deutschen und sinngemäß, auch wenn es nicht explizit verankert ist, der ladinischsprachigen Bevölkerung. Das sollten wir nicht so einfach aufs Spiel setzen. Das ist auch kein Widerspruch zum Erwerb mehrerer Sprachen, den wir alle fördern. Deswegen sind wir dagegen, dass hier solche Scheinkategorien eingeführt werden, die letztendlich nur zu Verwirrungen führen, weil jeder mittels eines Schulbesuches im Laufe der letzten Jahrzehnte in Südtirol automatisch schon mehrsprachig ist.

**Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: dott. Roberto Bizzo**

**PRESIDENTE:** La parola al consigliere Steger, ne ha facoltà.

**STEGER (SVP):** Zunächst noch einmal eine Klärung. Das Südtiroler Sprachbarometer – Sprachgebrauch und Sprachidentität in Südtirol -, das im Zehnjahreszeitraum durchgeführt wird, ist eine Studie oder eine Erhebung des ASTAT, dem es gerade um Rückschlüsse zur Sprachgeographie, zum Sprachzugang und zum Sprachgebrauch sowie zum Erlernen der Sprachen geht und der Einstellung und Werthaltung der in Südtirol ansässigen Bevölkerung dient. Das haben wir, das machen wir. Insofern ist eine Basis schon gelegt.

In Bezug auf die beiden Änderungsanträge ist es, denke ich schon, eine Thematik, die aktuell, wichtig ist und wo wir schauen sollten, dass wir noch mehr Information dazu bekommen können, dass wir also eine Datensammlung zu den Bildungskarrieren der Südtiroler Kinder und Jugendlichen in Hinblick auf sprachliche Herkunft, Schulwahl, Schulerfolg und Wünsche zum Sprachangebot anlegen wollen. Diesbezüglich finden Sie bei mir sicher einen Befürworter. Ich denke, das macht Sinn und ist sinnvoll. Es ist auch richtig, dass wir das erheben können. Im Grunde sind beide Anträge, jener von Frau Kollegin Artioli und jener von Frau Kollegin Foppa diesbezüglich gleichlautend, auch wenn sie anders formuliert sind, aber im Wesentlichen geht es darum, mehr Kenntnisse zu haben und zu verstehen, wie sich das Phänomen der Mehrsprachigkeit und der Mehrsprachigen in Südtirol ergibt.

Den zweiten Punkt im Antrag der Grünen müsste man vielleicht ein bisschen klären. Dazu wird, denke ich, die Landesrätin sicher noch Stellung nehmen. Grundsätzlich eine Erhebung über die Akzeptanz des bestehenden Angebotes in den Schulen in Bezug auf den Spracherwerb würde ich auf jeden Fall sinnvoll finden. Ich habe die

Diktion nicht ganz verstanden, aber, wie gesagt, diesbezüglich möchte ich nicht der Landesrätin vorgeifen. Grundsätzlich ist die Thematik der Mehrsprachigkeit oder derjenigen, die in Südtirol mehrsprachig aufwachsen, ein Umstand, dem wir Rechnung zu tragen haben, der auch erkannt werden soll, den wir hier auch wissenschaftlich kennen und erkennen sollen. Insofern habe ich überhaupt kein Problem, diesem Beschlussantrag in der Form und, wie gesagt, mit dem Fragezeichen des zweiten Punktes des beschließenden Teils durchaus zuzustimmen, weil ich ihn in der Stoßrichtung mittragen kann.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Kollege Steger, der Antrag ist nicht gleichlautend. Der Begriff "gemischt-sprachig" ist im Antrag der Kollegin Artioli drinnen und in jenem der Grünen nicht mehr. Ich weiß nicht, ob das mit Lernfähigkeit zu tun hat oder ...

**ARTIOLI (Team Autonomie):** *(interrompe)*

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Die Begriffe sind schon wichtig. Einmal stehen der Begriff "gemischt-sprachig" und dann der Begriff "mehrsprachig". Das ist nicht dasselbe.

**STEGER (SVP):** *(unterbricht)*

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich wollte es nur sagen, weil Du es vorhin so erwähnt hast. Das zum einen.

Was die Lernfähigkeit anbelangt, Kollegin Foppa, hoffe ich, dass wir alle lernfähig sind, aber hier kommt etwas daher mit einem neuen Kleid. Die Forderungen sind immer dieselben. Kollegin Artioli drückt es so aus, wie sie gestartet ist. Sie ist nämlich mit der Gemischtsprachigkeit in den Wahlkampf gegangen. Das ist ihr Steckenpferd. Die Italiener würden "cavallo di battaglia" sagen. Und das ist jetzt auch keine Wertung. Das ist halt so und das steht ihr selbstverständlich zu.

Ich möchte bei der ganzen Diskussion schon daran erinnern, und das wird ein bisschen beiseite geschoben, dass wir ein Autonomiestatut haben, wo wir ganz klare Voraussetzungen haben, dass das muttersprachliche Prinzip in den Schulen das Wesentliche ist und alles andere danach kommt. Heute wird – ich wiederhole es immer wieder – keiner mehr dagegen sein, dass unsere jungen Leute nicht mehrere Sprachen lernen.

Wenn ich jetzt einen Wunsch hineinschreibe, und zwar, dass die Leute Wünsche äußern sollen, dann werden viele zusammen kommen. Ein Wunschkonzert ist die ganze Schule nicht, aber dass die Schule auch bei den Sprachen nach bestimmten Schwerpunkten ausgerichtet werden soll, ist mir schon klar und Erhebungen können immer gemacht haben. Wir haben das ASTAT, das im Laufe eines Jahres so viele Erhebungen macht, wo ein ganzes Buch immer zusammenkommt. Ich weiß nicht, wer dies dann alles liest, aber Erhebungen werden zu sehr, sehr vielen Sachen gemacht.

Wichtig ist – ich denke, dass sich diese Erkenntnis durchgesetzt hat -, dass, wenn wir als Land, als Bevölkerung morgen auf dem internationalen Markt, aber auch in der kulturellen Auseinandersetzung bestehen und auch teilhaben wollen, dann sind die Sprachen sicherlich wichtig.

Zu Südtirol, zum Autonomiestatut zurück. Ich lege immer noch Wert darauf, dass wir endlich die Methoden zum Spracherwerb ändern. Ich kann immer noch nicht verstehen, dass unsere Jugendlichen leichter Englisch als beispielsweise Italienisch lernen. Die Kenntnisse sind – das wird immer bestritten – nach der Matura anscheinend nicht unbedingt glänzend, natürlich unterschiedlich. Das hat wahrscheinlich auch mit der Methode zu tun.

Noch einmal. Wir müssen die zweite Sprache als Fremdsprache unterrichten, dann geht das sicher besser. In diese Richtung sollte man sich bewegen. Im Übrigen hat, denke ich, unsere Jugend schon das Gespür auch für Sprachen entwickelt. Die Jugend weiß selber, dass, wenn sie morgen eine Chance auch auf dem Arbeitsmarkt, im Berufsleben haben will, die Sprachen enorm wichtig sind.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Die beiden Anträge haben, meiner Meinung nach, nichts miteinander zu tun. Diese werden hier gemeinsam behandelt, obwohl sie miteinander rein gar nichts zu tun haben.

Im Antrag der Kollegin Artioli geht es ganz klar um die – ich verwende sie nicht – verwendete Begrifflichkeit "Gemischtsprachigkeit" in Bezug auf Deutsche, Ladinier und Italiener. Der Antrag der Grünen bezieht sich auf alle Bürger dieses Landes. Ich verstehe nicht ganz, wozu wir dann eine statistische Erfassung von mehrsprachig lebenden Familien machen. Wir bräuchten nur einfach zu sagen, dass es in Südtirol 520.000 Einwohner gibt und bis auf die Babys, die noch gar nicht reden können, alle mehr oder weniger mehrsprachig sind, also mehrere Sprachen sprechen. Zumindest zwei sollten sie sprechen, gut oder schlecht, aber sie sprechen sie nun einmal. Dieser



Antrag hat mit dem, was die Kollegin Artioli will, gar nichts zu tun. Ich kann in diesem Fall, in vielen anderen Fällen schon, den Antrag der Kollegin nicht unterstützen, aber es ist der klarere Antrag.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass diese Anträge zusammen gemeinsam behandelt gehören, aber das ist Sache der beiden Einbringer und auch des Präsidiums. Hier hat allerdings das Präsidium, meiner Meinung nach, einen Fehler gemacht, indem man diese beiden Anträge zusammengelegt hat. Sie sind so unterschiedlich wie Tag und Nacht, um es klar zu machen.

Der Antrag der Grünen ist obsolet. Den braucht es nicht. Wir brauchen keine statistische Erfassung aller in Südtirol lebenden Personen, denn diese sind schon statistisch erfasst. Es gibt, glaube ich, ungefähr 520.000 Einwohner.

Das andere ist das, was die Kollegin Artioli will. Das kann man teilen oder auch nicht teilen, aber es ist ein klarer politischer Ansatz. Ich kann nur sagen, dass der einzige Unterschied unserer Autonomie zu den meisten anderen Sonderautonomien in Italien, vielleicht noch mit Ausnahme von Aosta, jener ist, dass wir keine Territorialautonomie, sondern eine Volksgruppenschutzautonomie haben, und zwar ursprünglich im Pariser Vertrag die deutsche Volksgruppe und mit dem Autonomiestatut ist noch die ladinische Sprach- bzw. Volksgruppe dazu gekommen. Unser einziger Unterschied und auch Rettungsanker - das sagt auch der Landeshauptmann immer im Zusammenhang mit der Diskussion, mit dem Druck, der von staatlicher Seite gegen die Autonomien kommt - ist tatsächlich der, dass unsere Autonomie auf den Volksgruppenschutz - der Pariser Vertrag spricht von der deutschen Volksgruppe, das Autonomiestatut hat es auf die ladinische Volksgruppe erweitert - basiert. Das ist für uns der Anker, den wir niemals aufgeben können und dürfen und auch nicht unbedingt eine Vermischung, sagen wir mal so, der Volksgruppen im autonomiepolitischen Sinne durchführen können. Ob sie sich in der Realität vermischen, ist eine Geschichte, aber im autonomiepolitischen Sinne können wir hier nicht noch eine zusätzliche Volks- oder Sprachgruppe praktisch erfinden.

Es ist ganz klar, dass sich das muttersprachliche Prinzip auf die zwei zu schützenden Volksgruppen und auf die Sprachgruppe, die dem Staatsvolk angehört, bezieht. Da können wir keine Abstriche machen. Das wäre falsch, aber, um es noch einmal klar zu sagen, der Antrag von Kollegin Artioli hat eine klare Absicht, ist klar formuliert, während der andere Antrag obsolet ist.

**OBERHOFER (Die Freiheitlichen):** Ich möchte mich jetzt nicht wiederholen, denn die Kollegen Leitner und Pöder haben es schon gesagt. Auch ich finde, dass die beiden Anträge nicht zu vergleichen sind, denn während Kollegin Artioli sich auf die Zwei- und Dreisprachigen hier in Südtirol bezieht, das heißt Deutsche, Italiener und Ladiner möchten die Kollegen der Grünen alle mehrsprachig erfassten Familien in Südtirol, was die Einwandererfamilien auch mit einbezieht, denn alles andere wäre auch unkorrekt, wenn man die Mehrsprachigen erfassen möchte.

Was den Antrag der Kollegin Artioli angeht, Folgendes. Ich persönlich komme auch aus einer gemischt-sprachigen Familie. Mein Großvater war Italiener, meine Mutter zweisprachig. Bei uns - das muss ich hinzufügen - war dieses Thema der Zugehörigkeit eigentlich nicht direkt ein Thema. Wer sich mehr zur italienischen Kultur hingezogen fühlte, hat sich als Italiener deklariert, der andere als Deutscher. Das war bei uns nie konkret Thema.

Weil Kollege Knoll die ganzen Sprachen genannt hat, die er beherrscht, muss ich sagen, dass ich auch eine Sprachliebhaberin bin. Ich habe sicherlich nichts dagegen, wenn man viele Sprachen erlernt. Ich spreche neben Deutsch, Italienisch, Englisch, Französisch auch noch Russisch und Polnisch. Ich habe sicherlich nichts gegen das Erlernen der Sprachen.

Die Grünen sprechen in ihrem Antrag Wünsche zum Sprachangebot an. Ich möchte aus einem Grund davor warnen und ein Beispiel nennen. Die Schulen haben eine bestimmte Möglichkeit, ihren Stundenplan selber zu gestalten. Wenn ich jetzt an die "Pestalozzi Schule" denke, dann ist dort alternativ zum Religionsunterricht ein Ethikunterricht eingeführt worden, weil so viele Abmeldungen vom Religionsunterricht der Fall waren und dort zu viele Kinder in den Klassen waren, die anderen Konfessionen angehört haben. Aus diesem Grund möchte ich davor warnen.

Wenn ich nach Deutschland blicke, dann ist dort mittlerweile Türkisch zur Minoritätensprache deklariert worden, das muss man fast schon sagen. Dort wurden auch zweisprachige Schulprogramme entwickelt. Türkisch wird dort als Lehrfach angeboten. Ich möchte nicht, dass hier in Südtirol dasselbe passiert. Ich bin für die Aufwertung unserer eigenen Sprachen, nämlich Deutsch, Italienisch und Ladinisch. Alle anderen Sprachen spielen für mich eine marginale Rolle. Natürlich ist es wichtig, dass man auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleibt, wo man viele Sprachen spricht, aber für mich ist es wichtig, dass man die eigene Muttersprache sehr gut beherrscht, denn das ist die Basis für das Erlernen aller anderen Sprachen.

## Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

**PRÄSIDENT:** Abgeordneter Urzì, bitte.

**URZÌ (L'Alto Adige nel cuore):** Stiamo ancora studiando gli strumenti quindi abbiamo difficoltà ad individuare l'obiettivo di un'azione politica che entra in maniera prepotente nel campo dell'analisi sul corpo di quella componente della società che esce dallo schema che lo Statuto di autonomia ha prefissato, ossia italiano, tedesco e ladino. Se l'obiettivo è quello di musealizzare anche la componente dei mistilingui, sarebbe gran poca cosa e ritengo non sia questo lo spirito dei colleghi che hanno presentato le due mozioni. Bisogna avere il coraggio di far crescere questa società e di farla uscire dallo schema nella quale è stata calata in un'epoca lontana dalla nostra, in un'epoca in cui lo Statuto di autonomia doveva servire a fissare come in una fotografia uno status quo. Oggi la società è profondamente mutata e aspira, al di là delle rigidità della politica e anche delle leggi ad una evoluzione che sfugge alle rigidità delle stesse. Quando viene richiesto ogni dieci anni ai cittadini che risiedono in questo territorio di dichiararsi italiani, tedeschi o ladini, si fa una evidente forzatura, considerata l'evoluzione ormai della società del nostro territorio, che è fatta di unioni fra persone di lingua diversa, non solo le lingue tradizionali del nostro territorio ma ormai anche tante altre lingue, non solo culture, di tanti altri paesi del mondo. Lo sforzo, l'ambizione, e lo dico con grande forza al contrario di dichiarazioni che ho sentito pronunciare anche oggi qui in Consiglio, è quello di far maturare l'autonomia da una condizione di autonomia etnica ad una autonomia territoriale, riconoscendo il valore aggiunto al fatto di essere cittadini di questo territorio che è, nella storia, tradizionalmente plurilingue, ma non costringendoli ad una musealizzazione destinata a lasciare immutata nei secoli una condizione che invece la natura delle cose modifica.

Voterò a favore delle due mozioni che sono molto diverse, è vero, nella loro forma, nella sostanza e anche nei loro obiettivi, ma che però intercettano entrambe una esigenza, ossia quella di rendersi conto che esiste qualcosa che va oltre ciò che lo Statuto di autonomia ha fissato. Se non comprendiamo questo dato fondamentale, che la dichiarazione etnica è una cosa che storicamente può dichiararsi superata, poi possiamo difenderla politicamente, ma è evidente che è superata dalle condizioni reali della società e che costringe i cittadini a rinchiudersi in una identità quando invece le identità sono plurime. La società è come una famiglia. Io ho un rispetto straordinario dell'identità dei genitori, e va tutelata questa identità dei genitori, ma poi i figli sono un'altra cosa, vanno in un'altra direzione, Perché allora non iniziare a ragionare su come far evolvere, in maniera omogenea, seria, responsabile in termini di integrazione questa nuova società che sta crescendo e sfugge alle rigidità dello Statuto di autonomia?

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** In aller Kürze, denn Kollegin Foppa hat schon Wesentliches gesagt. Ich kann da anknüpfen, wo Kollege Urzì aufgehört hat.

Die Konzeption von "gemischtsprachig" wird immer wieder gegen "mehrsprachig" sozusagen ausgespielt. Das Wort "gemischtsprachig" haben wir vom Kollegen Pöder und zum Teil auch vom Kollegen Leitner gehört. Gemischtsprachig wird sozusagen als die Negativauswirkung Südtirols einer mehrsprachigen Region gesehen, in der das Gemischtsprachige sozusagen die Vermischung pur darstellt, das Multikulti, in dem sich die Sprachen gewissermaßen in einer babylonischen Verwirrung durcheinander mischen, in dem das eine vom anderen nicht zu unterscheiden ist. Das ist ähnlich wie man früher in den Konfessionen in der katholischen Ehe die Mischehe sozusagen als eine Negativform der Ehe gesehen hat, in der gewissermaßen ein katholischer Partner eine Evangelische geheiratet hat und diese Evangelische war daraufhin gezwungen, sozusagen den katholischen Glauben anzunehmen bzw. die Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Das Gemischtsprachige geht in diese Richtung.

Kollege Knoll hat ausgeführt, dass im Lande die meisten Menschen prinzipiell mehrsprachig wären, weil die meisten Menschen in Südtirol zwei oder mehrere Sprachen oder, wie er, das Ungarische, Englische und Französische sprechen.

Was Mehrsprachig in diesem Land aber bedeutet, das hat Kollegin Foppa bereits vorhin ausgeführt. Ich möchte es noch einmal unterstreichen. Mehrsprachig heißt, wenn jemand in einer Gesellschaft sich in etwa zwei Sprachen relativ regelmäßig verständigt, wenn er in ihnen lebt, wie Kollegin Foppa, die in einer deutschen und in einer italienischen Sprachbiographie gleichermaßen, möchte ich sagen, beheimatet ist. Das halte ich für eine mehrsprachige Praxis, die in diesem Lande zunehmend verbreitet ist.

Ich darf ein Beispiel bringen. Ich sehe oben auf der Tribüne den Herrn Prof. Montoro, der genau das verkörpert und das Deutsch- und Italienischsprachige mit einem Tauferer Dialekt versetzt in perfekter Form lebt. Ich

glaube, diese Form der Mehrsprachigkeit ist eine zunehmende Praxis in unserem Lande und dieser Praxis gilt es Rechnung zu tragen. Sie gilt es zu analysieren und sie nicht durch den Hinweis auf die Gemischtsprachigkeit auf diese Sprach- und Autonomieverwirrung weiterhin abzuwerten. Mir scheint, dass diese Klarheit bitter notwendig ist. Diese ist in diesem Beschlussantrag, den Kollegin Foppa als Erste unterzeichnet hat, sehr deutlich markiert. Es gibt Familien, die diese Mehrsprachigkeit konsequent leben und diese Mehrsprachigkeit verdient es auch, sorgsam untersucht, analysiert und auch gefördert zu werden, denn das Bedürfnis nach mehrsprachigem Unterricht, nach CLIL Modellen wächst nicht nur in der italienischen Schule, sondern auch in der deutschen Schule, schöner Ausdruck, und wird dort auch systematisch und erfolgreich gefördert. Das weiß ich aus eigener familiärer Erfahrung.

**ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Die Definition "Mehrsprachigkeit", und zwar, dass man tagtäglich in Übung ist und in die eine oder andere Sprache wechseln kann, findet man in der Realität nicht. Mehrsprachigkeit ist in dem Sinne zu verstehen, dass ich mehrere Sprachen verstehe, beherrsche, dass ich, wenn ich die Möglichkeit habe, mit anderen Personen in verschiedenen Sprachen zu sprechen, in die eine oder andere Sprache wechseln kann. Wer bitteschön hat von uns tagtäglich die Möglichkeit, sich regelmäßig in mehreren Sprachen zu üben, besonders bei Russisch, Chinesisch usw.? Auch schon beim Französischen wird man sich schwer tun, das tagtäglich zu üben und sozusagen in Übung zu bleiben.

Ich möchte zu meinem Argument kommen. Wir sollten am Autonomiestatut festhalten, in dem der muttersprachliche Unterricht ganz klar verankert ist. Es gilt hier unsere deutsche und ladinische Muttersprache zu schützen, zu fördern und daran festzuhalten und keine Experimente einzugehen. Die Erfassung ist eines, aber Studien, die darauf auslaufen, dass es in irgendwelchen Experimenten endet, finde ich für uns als deutschsprachige und ladinischsprachige Minderheit besonders im italienischen Staat gefährlich. Es ist wichtig, mehrsprachig zu sein. Dem ist nichts entgegenzuhalten, jedoch sich hier wieder auf irgendwelche Studien einzulassen, die dann wieder verwendet werden, um sich auf irgendwelche Experimente einzulassen, können wir einfach nicht respektieren und riskieren.

Einerseits werden allen anderen Sprachen mehr Gewicht zugeteilt als unserer deutschen und ladinischen Sprache, denn alles andere muss man bald beherrschen, nur das Eigene wird immer mehr zurückgedrängt und auch, dass man in der ersten Klasse das Italienische eingeführt hat, weil man gedacht hat, dass es danach so ist, dass die Schüler besser Italienisch sprechen. Die Ergebnisse sprechen jedoch eine andere Sprache, das kann man sagen. Deshalb ist dies mit Vorsicht zu genießen. Eines ist Erhebungen machen, aber man läuft immer wieder Gefahr, dass es danach verwendet wird, um den Unterricht zu beeinflussen, abzuändern und wieder in jene Richtung zu gehen, dass unser muttersprachlicher Unterricht wieder zurückgedrängt wird.

Zudem ist dies ein Druck auf die Kinder. Was ist eigentlich mit den Kindern? Einige besuchen Sprachkurse, können sich damit auch weiter entwickeln, weil sie das Interesse haben, weil die Eltern auf sie Druck ausüben vielleicht, aber was ist mit jenen Kindern, die sich eher musikalisch weiterbilden wollen oder zum Reiten, zum Eislaufen gehen? Mittlerweile haben die Kinder, die Schüler so wenig Zeit übrig, irgendwelchen Interessen nachzugehen, denn zwischen Wahlpflichtfächern und den ganzen Hausaufgaben bleibt sowieso wenig Zeit für Freizeit. Da wird noch zwischen den einen, die sich sprachlich weiterbilden wollen und den anderen, die eher anderen Freizeitbeschäftigungen nachgehen, weil sie dort ihre Interessen haben, unterschieden. Da entsteht ein Riesenkonkurrenzkampf, dass diejenigen, die sich musikalisch weiterbilden oder in Bezug auf das Reiten das Interesse haben, merken, dass sie im Unterricht sprachlich hinterherhinken. Da entsteht ein enormer Druck, der auf den Kindern lastet. Deswegen sollte sehr sensibel und besonders auf Statistiken vorsichtig vorgegangen werden.

**ARTIOLI (Team Autonomie):** Sull'ordine dei lavori, perché ho visto che nessuno ha letto il mio emendamento. Io non chiedo né un'altra rilevazione statistica né di cambiare i gruppi linguistici. Chiedo una pagina web e basta. Lo dico perché non voglio mi venga detto che io voglio un quarto gruppo linguistico né che voglio cambiare proporzionale. E non chiedo nemmeno che l'Astat rifaccia un'altra rilevazione, perché costa. Ho chiesto soltanto una pagina web e un'applicazione dove i mistilingui, se si sentono tali, si possano iscrivere. Ripeto, il "mehrsprachig" è un'altra cosa rispetto al mistilingue, è una persona che sa 10 lingue, il mistilingue è una persona che ha un genitore appartenente ad uno dei nostri tre gruppi linguistici.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Auch wir von der Landesregierung sind damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang der Begriff "mehrsprachig" und nicht der Begriff "gemichtsprachig" verwendet wird. Hier gibt es, glaube ich, auch einen größeren Konsens. Danach geht es um die Frage zu präzisieren, ob

man mehrsprachig ist, weil man in einem familiären Background ist, wo man vielleicht Eltern hat, die unterschiedlicher Sprache sind oder ob es deshalb so ist, weil man viele Sprachen erworben hat. Es sind viele Details, die es auch zu untersuchen gilt. Es gibt durchaus auch Unterschiede, ob ich in der Schule eine Sprache erlernt habe oder zu Hause bereits mit mehreren Sprachen aufgewachsen bin. Ich glaube, darum geht es. Der Begriff ist "mehrsprachig".

Worauf diese Mehrsprachigkeit dann gründet, gibt es dazu verschiedene Curricula und das wird sich auch anders darstellen. Das liegt vielleicht auch in der Sprachkompetenz, im Sprachgefühl usw. Wenn man es ein bisschen versachlicht und auf diese Ebene holt, dann können wir uns darauf wahrscheinlich einigen.

Ich denke, dass die Erhebung, die im Zusammenhang mit dem Sprachbarometer durchgeführt worden ist, sehr interessante Aspekte zutage gefördert hat. Das ist auch gemacht worden, weil es die Debatte dazu gegeben hat. Ich denke, wenn man das genau liest – das ist zumindest meine Interpretation –, dann sind dies durchaus auch positive Ergebnisse, denn es geht eigentlich schon hervor, dass die Sprachkompetenz insgesamt, auch die mehrsprachige Kompetenz im Land steigt, dass auch die Menschen durchaus Interesse daran haben, viele Sprachen zu kennen und zu sprechen. Selbstverständlich kann man auch in einem zweiten Schritt noch weitere Untersuchungen machen, auch im Zusammenhang jetzt auf diese Realität der Menschen, die in einem mehrsprachigen Familienhintergrund aufwachsen. Das ist eine Realität in Südtirol. Warum soll nicht auch diese Realität untersucht werden, insbesondere in Bezug auf Schulkarrieren usw.? Das ist, aus meiner Sicht, nicht nur legitim, sondern kann am Ende vielleicht auch nützlich sein, um zu sehen, wie sich unsere Gesellschaft entwickelt, was gut funktioniert und was weniger gut funktioniert. In diesem Sinne hat bereits Fraktionssprecher Steger gesagt, dass wir damit keine Probleme haben.

Zum zweiten Punkt komme ich dann noch. Ich würde vorher noch kurz zu dem Stellung nehmen, was in autonomiepolitischer Hinsicht gesagt worden ist, und zwar in Bezug auf Artikel 19 usw. Für uns ist klar, Kollege Urzì ist jetzt nicht da, dass es die Territorialautonomie nicht sein kann, denn das ist mit Sicherheit der falsche Weg, die falsche Idee. Unsere Autonomie ist zunächst - Kollege Pöder hat klar dargelegt, dass es schon immer unsere Position war - ein Instrument des Volksgruppenschutzes, dies in erster Linie, und natürlich auch der Entwicklung eines Landes. Das gehört dazu, denn das eine ohne das andere geht nicht.

Ich denke, diese Diskussion ist inzwischen etwas entkrampfter. Kollege Urzì hat dargelegt, dass es ein Problem wäre, wenn man sagt, dass wir die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung haben, und darum ging es, diese ethnischen Käfige, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, gibt es nicht. Dieses Problem existiert nicht. Inzwischen geht die Gesellschaft längst viel unkrampfter damit um als vielleicht sehr oft die Politik. Auch scheinen einige vergessen zu haben, dass vor vielen Jahren schon das Instrument der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung verbessert worden ist. Es besteht nicht die Pflicht, sich unterzuordnen, sondern es gibt die Möglichkeit zu sagen, ich ordne mich zu statistischen Zwecken. Es ist nicht so, ich muss sagen, ich bin deutscher Volksgruppe, ladinischer Volksgruppe. Diese Möglichkeit habe ich, aber ich habe auch die andere Möglichkeit, wenn ich das nicht bin, mich zuzuordnen. Es ist klar, dass es diese ethnischen Käfige nicht gibt. Ich erinnere an den Fragebogen, wie er bei der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung gemacht wird. Deshalb glaube ich auch nicht, wie viele glauben, dass es für eine gute Entwicklung unserer Gesellschaft im Sinne eines guten Miteinanders hinderlich ist, denn tagtäglich wird das Gegenteil bewiesen.

Gerade auch die Sicherheit, die unser System gibt, ermöglicht es, aufeinander zuzugehen, weil man nicht ständig die Sorge und Angst haben muss, durch die andere Volksgruppe, die andere Sprachgruppe irgendwie majorisiert oder überrollt zu werden, weil wir die Instrumente des Schutzes haben und diese Instrumente Bedingung dafür sind, dass wir dann gut miteinander auch entsprechend unsere Gesellschaft weiterentwickeln können.

Zurück zum Thema des Beschlussantrages. Der zweite Punkt erscheint mir etwas unglücklich. Das ist wahrscheinlich so beabsichtigt, aber ich denke, es macht nicht Sinn, jetzt abzufragen, was der Wunschkatalog wäre. Dann haben wir am Ende vielleicht nicht sehr sinnvolle Ergebnisse. Der Vorschlag wäre, diesen dahingehend abzuändern "das Kapitel der Sprachbiographie im Sprachbarometer 2014 durch die Erhebung der Akzeptanz des schulischen Angebots in Bezug auf den Spracherwerb zu ergänzen." Wenn die Frage gestellt wird, ob man zufrieden ist, dann gibt es die Möglichkeit zu sagen, dass dieses und jenes nicht gut ist. Umgekehrt abzufragen, indem wir ganz einfach sagen, dass wir das, was am meisten gewünscht wird, machen, ist nicht richtig. Das ist nicht die Aufgabe der Politik, denn wir müssen die Verantwortung schon selbst wahrnehmen. Wir können fragen, womit man nicht zufrieden ist. Was glauben Sie funktioniert nicht gut genug? Wo gibt es Probleme beim Spracherwerb? Wo gibt es Probleme beim schulischen Angebot? Das ist eine Fragestellung, mit der wir uns sehr gut identifizieren können. So sollte man es auch machen, gerade in Bezug auf den Spracherwerb in unseren Schulen.

Dann können wir daraus auch die Schlüsse ziehen. Das wäre der Vorschlag unserer Abänderung. Sonst können wir dem zweiten Punkt nicht zustimmen. Dem ersten werden wir auf jeden Fall zustimmen.

Kollegin Artioli, zu Ihrem Antrag. Auch aus diesem Grund halten wir diese Apps nicht für zielführend in der Form, dass man jetzt einfach irgendetwas ins Netz stellen will. Das kann jeder Private tun. Das kann man auch machen, aber institutionell ist es, glaube ich, nicht sehr seriös, wenn man das machen würde, auch als Grundlage für Diskussion und Entscheidungen.

Der Vorschlag ist dahingehend, dem Punkt 1 des Antrages der Fraktion der Grünen zuzustimmen, den Punkt 2 abzuändern, dass die Akzeptanz des schulischen Angebots in Bezug auf den Spracherwerb noch abgefragt wird, dass man nachfragt, ob es gut ist bzw. was nicht gut oder unzureichend funktioniert. Wenn man es in diesem Sinne abändert, könnten wir dem Punkt 2 zustimmen, sonst nur dem ersten.

**PRÄSIDENT:** Herr Landeshauptmann, ist dies ein Antrag auf getrennte Abstimmung?

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Es geht darum, ob Frau Foppa die Änderung annimmt. Sonst müssen wir darüber getrennt abstimmen.

Abgeordnete Foppa, bitte.

**FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Dieses Angebot ist insofern nicht ganz zufriedenstellend, Herr Landeshauptmann, weil das, was Sie jetzt angeboten haben, das ist, was im Barometer schon drinnen ist. Das, was ich sozusagen kritisiert habe, ist dies. Es wurden schon sehr viele Sachen gemacht. Es wird auch gefragt, ob man mit dem, was ist, zufrieden ist oder nicht. Dann werden einzelne Maßnahmen konkret abgefragt. Da wird der CLIL Unterricht, der Vorschulunterricht in der Zweitsprache abgefragt. Da werden die Schüleraustausche abgefragt, und zwar alles bis auf eines und das ist genau das, was wir hier vorschlagen, nämlich das mehrsprachige Zusatzangebot. Warum? Dieser Wunsch kam voriges Jahr aus der Elternschaft, wenn Ihr Euch daran erinnert, denn da ging es um die Zusammenlegung der Schulen. Da war auch eine große Akzeptanz, gar nicht mal so wenig. So weit will ich gar nicht kommen.

Nachdem diese Lücke da ist, wäre das, was hier noch nicht drinnen ist, abzufragen. Euren Vorschlag kann man annehmen. Es ist besser als nichts, aber das wird nicht wirklich etwas ändern. Wenn dies das Angebot ist, dann nehmen wir es an und schauen, dass wir auf der Ebene der Wissenschaft vielleicht noch einen kleinen Vorstoß machen können.

Ansonsten hat, glaube ich, die Debatte auch gut getan, auch über Begrifflichkeiten sich zu verständigen und das ist eine wichtige Begrifflichkeit in unserem Land. Wer sich das Sprachbarometer genau anschaut, wird sehen, dass es genau um diese Definitionen gehen. Wann haben Menschen eine Muttersprache? Wann kann man von zwei Muttersprachen reden? Wann spricht man von Mehrsprachigkeit? Die Mehrsprachigkeit kann auch verschiedenfach aufgefasst werden. Man hat sich dann auf den Begriff "gemischtsprachig" irgendwie zurückgezogen, aber wir haben damals auch gesehen, dass die Forscherinnen und Forscher selbst damit auch nicht glücklich wären. Vielleicht kann diese Debatte heute noch einmal für diese Begriffsentwicklung auch einen kleinen Beitrag geleistet haben.

**ARTIOLI (Team Autonomie):** Siamo su due lunghezze d'onda diverse. A me non interessa sapere quanti sono i plurilingue, perché ne abbiamo tanti. Come diceva prima la collega, basta sapere il russo e l'inglese, ma il mio scopo non è questo. Abbiamo tantissime pagine web istituzionali, da privato nessuno è interessato a sapere i mistilingui, perché è una cosa istituzionale, abbiamo le applicazioni sulle pari opportunità, e vietiamo una pagina per i mistilingui dove possiamo dialogare.

Sicuramente a me non interessa quanti sono i plurilingui, quindi non appoggerò la mozione della collega Foppa, anche se le faccio i complimenti, perché riesce a far fare una nuova statistica e riesce a entrare nelle scuole, ma sono cose che a me non interessano. A me interessa sapere gli adulti, dopo i 18 anni, come si sentono e come vogliono dialogare fra loro.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Zum Fortgang der Arbeiten. Zunächst würde ich Sie bitten, dass Sie entweder das, über das jetzt abgestimmt wird, vorlesen oder dass sie es uns in schriftlicher Form austeilen.

Unabhängig davon hätte ich noch eine Bitte, und zwar, dass im Absatz 1 über die Worte "und Wünsche zum Sprachangebot" getrennt abgestimmt wird, weil hier nicht definiert wird, wessen Wünsche es sind. Hier wird eine Studie über die Sprachkompetenz der Kinder gemacht. Wird jetzt erhoben, welche Wünsche die Kinder oder

welche Wünsche die Eltern haben? Aus demselben Grund, wie es der Landeshauptmann bereits angeführt hat und ich nicht glaube, dass es sinnvoll ist, in einer Erhebung Wünsche anzubringen, möchte ich, dass über die oben genannte Worte getrennt abgestimmt wird.

**PRÄSIDENT:** Es ist immer so, dass ich, wenn es Änderungen kleiner Art gibt, sie vorlese, bevor wir zur Abstimmung kommen, damit wir wissen, über was wir abstimmen.

Wir werden über den Antrag der Abgeordneten Foppa in folgender geänderter Form abstimmen: einmal über die Prämissen, dann über den ersten Absatz des beschließenden Teils bis zum Wort "Schulerfolg", dann über die Worte "und Wünsche zum Sprachangebot". Dann stimmen wir über die Worte "das Kapitel der Sprachbiografie im Sprachbarometer 2014 durch die Erhebung der Akzeptanz des schulischen Angebots in Bezug auf den Spracherwerb" ab.

Wie von der Abgeordneten Artioli und zwei weiteren Abgeordneten beantragt, wird der so abgeänderte Beschlussantrag Nr. 85/14 einer namentlichen Abstimmung unterzogen. Ich eröffne die Abstimmung:

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung – Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Abgelehnt mit 3 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen. 35 anwesende Abgeordnete, 33 abstimmende Abgeordnete, 2 nicht abstimmende Abgeordnete (Amhof und Stocker Martha).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Artioli, Oberhofer, Urzi.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Achammer, Atz Tammerle, Bizzo, Blaas, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Kompatscher, Leitner, Mair, Mussner, Noggler, Pöder, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stirner, Stocker Sigmar, Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann, Wurzer, Zimmerhofer.

Folgende Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten: Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger.

Wie von der Abgeordneten Foppa und zwei weiteren Abgeordneten beantragt, wird der so abgeänderte Beschlussantrag Nr. 86/14 einer namentlichen Abstimmung nach getrennten Teilen unterzogen.

Ich eröffne die Abstimmung über die Prämissen:

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung – Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Abgelehnt mit 5 Ja-Stimmen und 27 Nein-Stimmen. 35 anwesende Abgeordnete, 32 abstimmende Abgeordnete, 3 nicht abstimmende Abgeordnete (Amhof, Stirner, Stocker Martha).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger, Urzi.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Achammer, Artioli, Atz Tammerle, Bizzo, Blaas, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Kompatscher, Leitner, Mair, Mussner, Noggler, Oberhofer, Pöder, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stocker Sigmar, Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann, Wurzer, Zimmerhofer.

Ich eröffne die Abstimmung über den ersten Punkt des beschließenden Teils ohne den letzten Satz, nämlich die Worte "und Wünsche zum Sprachangebot":

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung – Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Genehmigt mit 21 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen. 35 anwesende Abgeordnete, 33 abstimmende Abgeordnete, 2 nicht abstimmende Abgeordnete (Amhof, Stocker Martha).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Bizzo, Deeg, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger, Kompatscher, Mussner, Noggler, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stirner, Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzi, Widmann, Wurzer.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Artioli, Blaas, Leitner, Oberhofer, Pöder, Stocker Sigmar, Tinkhauser.

Folgende Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten: Atz Tammerle, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Mair, Zimmerhofer.

Ich eröffne die Abstimmung über den ersten Punkt des beschließenden Teils, und zwar nur der letzte Satz, nämlich die Worte "und Wünsche zum Sprachangebot":

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung – Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Abgelehnt mit 5 Ja-Stimmen und 27 Nein-Stimmen. 35 anwesende Abgeordnete, 32 abstimmende Abgeordnete, 3 nicht abstimmende Abgeordnete (Amhof, Stirner, Stocker Martha).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger, Urzi.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Achammer, Artioli, Atz Tammerle, Bizzo, Blaas, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Kompatscher, Leitner, Mair, Mussner, Noggler, Oberhofer, Pöder, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stocker Sigmar, Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann, Wurzer, Zimmerhofer.

Ich eröffne die Abstimmung über den zweiten Punkt des beschließenden Teils mit der Änderung des Landeshauptmannes:

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung – Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Genehmigt mit 20 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen. 35 anwesende Abgeordnete, 33 abstimmende Abgeordnete, 2 nicht abstimmende Abgeordnete (Amhof, Stocker Martha).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Bizzo, Deeg, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger, Kompatscher, Mussner, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stirner, Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzi, Widmann, Wurzer.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Artioli, Atz Tammerle, Blaas, Knoll, Leitner, Mair, Oberhofer, Pöder, Stocker Sigmar, Tinkhauser, Zimmerhofer.

Folgende Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten: Hochgruber Kuenzer, Noggler.

Punkt 15 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 362/15 vom 20.4.2015, eingebracht vom Abgeordneten Tinkhauser, betreffend: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR): Autonome Provinz Südtirol im Vergleich zu einem unabhängigen Staat Südtirol"** (Fortsetzung).

Punto 15 all'ordine del giorno: **"Mozione n. 362/15 del 20/4/2015, presentata dal consigliere Tinkhauser, riguardante il conto economico: Provincia autonoma di Bolzano "contro" Stato indipendente del Sudtirolo"** (continuazione).

Ich erinnere daran, dass die Debatte zum Beschlussantrag in der Sitzung vom 6. Mai 2015 bereits stattgefunden hat. Ich ersuche den Kollegen Tinkhauser, den Beschlussantrag kurz zusammenzufassen.

**TINKHAUSER (Die Freiheitlichen):** Ich werde mich kurz fassen. Ich habe den Vorschlag gemacht, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Südtirol in Auftrag zu geben. Einmal gibt es eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung bereits im Kontext, wie wir heute als autonome Provinz Südtirol sind. Diese wird vom ASTAT auch veröffentlicht. Wenn man sich die Zahlen anschaut, dann hinken sie immer einige Jahre hinterher. Es wäre toll, auch eine aktuelle zu haben.

Der zweite Gedanke war, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu machen, wenn Südtirol ein unabhängiger Staat wäre, weil das in diesem Sinne von vielen gewünscht wäre, dass es einmal durchgerechnet würde.

Kollege Steger und ich haben uns daraufhin einige Male getroffen und bei der EURAC vorgesprochen. Ich darf mich an dieser Stelle bei den Zuständigen der EURAC bedanken. Sie haben uns eine Expertise ausgearbeitet, die auch anderen Kollegen ausgehändigt werden kann. Diese ist als Diskussionsgrundlage wirklich sehr interessant. Hier werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt.

Man muss eines sagen. Wenn man hergeht und sagt, dass man von einem unabhängigen Staat spricht, dann muss man im zweiten Satz fragen, wie der Staat in einem Staatenkontext eingebettet sein soll. Hier gibt es dann die ersten Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Auffassungen, zwischen den verschiedenen Partei-

auffassungen, aber man sollte sich auch diese Diskussionsgrundlage einmal durchlesen, welche Möglichkeiten oder welche nicht Möglichkeiten die Wissenschaft sieht.

Den ersten schwierigen Schritt sieht die Wissenschaft darin, dass man sich fragt, wie wir uns von diesem Staat lösen können, wie es zu einer Sezession kommen kann. Wir wissen, dass dies die Verfassung nicht vorsieht, nur im Verhandlungswege mit Italien, aber wenn das einmal geschehen wäre, dann ist zu fragen, was dann mit Südtirol geschieht. Muss Südtirol für mehrere Jahre aus der EU aussteigen? Müssen Beitrittsverhandlungen gemacht werden? Welchen Status will Südtirol in der Staatengemeinschaft haben? Hier werden verschiedene Beispiele genannt. Dazu ist zu sagen, dass es für so einen Fall keinen Präzedenzfall gibt. Man kann auch nicht auf andere Gegebenheiten zurückgreifen. Man kann uns in diesem Sinne nicht mit Schottland vergleichen. Man kann uns auch nicht mit der Tschechoslowakei vergleichen als Tschechien und die Slowakei getrennt wurden, aber es wird auch nicht ausgeschlossen, dass es Möglichkeiten im Verhandlungswege gibt.

Interessant für mich sind dann die ganzen Auflistungen dahingehend, welche Staaten es gibt, die im Grunde nicht in der EU sind, aber trotzdem die Währung haben oder auch im engen Kontakt mit der EU stehen, wie zum Beispiel die EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder Staaten wie Andorra, Monaco und der Vatikan, die zwar den Euro, aber nur völkerrechtliche Verträge mit der EU haben. Das müsste man alles beleuchten.

Wenn man hergeht und sagt, dass man eine volkswirtschaftliche Rechnung haben möchte, dann müsste man zunächst einmal einen Weg beschreiben, den Südtirol gehen möchte oder den man sich auch vorstellen kann. Wir reden im Grunde von einer Vision. Diesbezüglich haben wir, Kollege Steger und ich, andere Vorstellungen zwischen den verschiedenen Parteien entdeckt. Dann sind wir in einem gemeinsamen Gespräch zum Schluss gekommen, dass wir diesen Beschlussantrag trotzdem alleine machen, obwohl wir ihn zunächst einmal zusammen machen wollten und über diesen heute so abstimmen lassen, wie er vorgelegt worden ist. Ich kündige an, dass wir uns als Fraktion mit diesem Thema näher befassen, dass wir unsere eigenen Expertisen, wie ich vorgeschlagen habe, von der Universität St. Gallen einholen werden, vielleicht auch als unabhängige Universität in diesem Sinne, weil sie nicht in der EU beheimatet ist und dann einen neuen Beschlussantrag im Kontext, wie das zu funktionieren hat, wie eine Unabhängigkeit zu funktionieren hat, in welchem Zusammenhang man dann in der EU eingebettet ist, vorlegen. Trotzdem möchte ich, dass über diesen Beschlussantrag abgestimmt wird.

**STEGER (SVP):** Wir haben uns bemüht zu sehen, wie die Voraussetzungen für die Bewertung dieses Antrages sind. Es ist nämlich ein Antrag – das haben wir bereits bei der letzten Sitzung, bei der wir uns damit beschäftigt haben, gesehen -, der, aus meiner Sicht, sehr interessant ist. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist ein Rechenwerk, das alle Transaktionen in Zahlen abbildet. Insofern wissen wir, wie es hier eigentlich aussieht. Deswegen haben wir uns bemüht, die Voraussetzungen zu schaffen. Wir haben uns mit der EURAC, wie es Kollege Tinkhauser gesagt hat, abgesprochen und eine kurze Expertise bekommen.

Um was geht es denn, wenn wir es seriös machen wollen? Es geht darum, dass wir verstehen, was Unabhängigkeit bedeutet, welcher Staatsschuldenanteil von Südtirol zu übernehmen wäre, wie hoch die Zinszahlungen, die zu machen sind, wären, wie kreditwürdig Südtirol im Falle der Unabhängigkeit wäre. Es müsste abgeklärt werden, wie hoch die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben für die sogenannten zentralen Aufgaben wären, wenn wir an die Verteidigung, an internationale Vertretungen usw. denken. Was passiert mit den Handelsbeziehungen? Was passiert mit Südtirol nach einem EU-Austritt? Wie kommen wir wieder in den EU-Binnenmarkt hinein? Werden wir mit Zöllen belastet, wenn wir nicht bei der EU sind? Was ist mit dem Euro? Welche Währung müssten wir einführen? Das alles sind Fragen, die geklärt werden müssten, wenn wir, aus unserer Sicht, eine seriöse Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf dieser Basis machen wollten.

Wir haben die Expertise der EURAC bekommen. Es werden unions- und völkerrechtliche Fragen aufgeworfen, die, aus meiner Sicht, noch nicht ausreichend geklärt sind. Eine Unabhängigkeit Südtirols wirft eine Reihe von völker- und unionsrechtlichen Fragen auf. Gleichzeitig fehlt es – auch das wurde vom Kollegen Tinkhauser schon gesagt – in den meisten Fällen an eindeutigen rechtlichen Vorgaben und an Präzedenzfällen. Die Basis wäre ein Verhandlungsprozess, der aufgenommen werden müsste, und zwar mit offenem Ende, wo man nicht weiß, in welche Richtung er sich entwickeln würde.

Die aus völker- und unionsrechtlicher Sicht zu lösende Problemstellung umfasst insbesondere die Nachfolge und den Eintritt in bestehende völkerrechtliche Verträge, inklusive der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen logischerweise, die Aufteilung von Schulden und Vermögen, die Schaffung akkordierter Regelungen über den Verlust und die Vergabe der Staatsangehörigkeit sowie nicht zuletzt die Klärung des Verhältnisses mit der EU. Gerade mit Blick auf eine mögliche EU-Mitgliedschaft zeigt sich dabei, dass dies abseits der Überwindung



politischer Widerstände, die bei einem Wiedereintritt eines sich abspaltenden Teilstaates zu erwarten sind, auch den Aufbau und die Errichtung eigenständiger Strukturen und Einrichtungen, die bisher jenseits der Zuständigkeit und Verfügungsmacht Bozens liegen, notwendig macht. Die Gründung eines unabhängigen Staates Südtirols wäre damit notwendigerweise an einem komplexen Verhandlungsprozess gebunden, in dem die Bewältigung der unions- und völkerrechtlichen Konsequenzen staatlicher Eigenständigkeit untrennbar mit dem Aufbau innerstaatlicher Strukturen verknüpft ist. Das ist irgendwo das Fazit.

Aus diesem Grunde – ich habe es mit Kollegen Tinkhauser auch abgesprochen – werden wir als Südtiroler Volkspartei diesen Antrag nicht unterstützen, auch wenn wir die Thematik und den ursprünglichen Vorschlag vom Kollegen Tinkhauser gut verstehen. Uns fehlen irgendwo rechtlich verbindliche Prämissen, die wir brauchen, um das vernünftig zu machen. Ich habe es dem Kollegen auch im Gespräch gesagt. Wenn wir als Regierungspartei, die jede Entscheidung, die sie trifft, auch verantworten muss, weil sie in der Regierungsverantwortung steht, dann ist es etwas anderes als wenn eine Oppositionspartei sagt, dass dies wichtig wäre. Ich verstehe das Anliegen des Kollegen Tinkhauser und der Freiheitlichen Fraktion sehr wohl. Mich interessiert das auch, aber unter den gegebenen Umständen als Regierungspartei halte ich es für nicht sinnvoll, diesem Antrag zuzustimmen. Die Südtiroler Volkspartei wird also dagegen stimmen.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Grundsätzlich ja, allerdings ist das, was hier angesprochen wird, sehr hypothetisch. Ich meine, alle möglichen Szenarien durchspielen können und müssen wir nicht. Wenn schon müssen wir Vorgaben machen. Ich stimme zu, aber ich möchte dann auch den Präsidenten bitten, wenn es möglich ist, die Worte "Nichtmitgliedschaft der EU" herauszunehmen, denn das interessiert mich nicht. Ich gehe davon aus, dass wir Mitglied der EU sind und es auch bleiben. Die Nichtmitgliedschaft der EU ist kein Szenario, das für uns in Frage kommt. Wir können doch nicht tausend Hypothesen durchspielen, und zwar die Nichtmitgliedschaft der EU, die Mitgliedschaft der EU, die Mitgliedschaft in der Afrikanischen Union oder was weiß ich. Wenn, dann müssen wir Vorgaben machen. Wir müssen sagen, was wir für Szenarien wollen und für diese Szenarien wollen wir eine gesamtwirtschaftliche Rechnung haben. Es ist richtig, dass die Unabhängigkeit im Vergleich zum derzeitigen Status angesprochen wird, aber die Nichtmitgliedschaft der EU ist für mich keine Option. Deshalb interessiert mich auch die gesamtwirtschaftliche Rechnung nicht.

Den beschließenden Teil finde ich schwierig, weil hier die Worte "im Zuge des Südtirolkonvents/Autonomiekonvents" stehen. Der Autonomiekonvent ist für mich keine relevante Institution, sondern eine parteipolitisch gewollte Einrichtung. Ich denke, wenschon sollten wir unabhängig vom Autonomiekonvent eine gesamtwirtschaftliche Rechnung anstellen. Das finde ich absolut richtig und absolut gut. Welche Vorgaben wir da machen, bin ich auch der Meinung, dass man dann Vorgaben machen müsste, was zum Beispiel Kollege Steger angesprochen hat, und zwar hinsichtlich Verteidigungspolitik. Diese Ausgaben sind vernachlässigbar, um es einmal so zu sagen, speziell wenn man das Szenario innerhalb der EU durchspielt. Wenn wir außerhalb der EU anfangen von Verteidigungspolitik zu reden, dann wird es schwierig. Ich denke, dass sich die gesamtwirtschaftliche Rechnung sich auf eine einfache Basis stellen lässt. Derzeitiger Status quo, Beibehaltung des Status quo und die Frage einer Unabhängigkeit im Rahmen der EU, unabhängig allerdings von dem, was der Autonomiekonvent sagt oder nicht sagt, weil es, wie gesagt, für mich keine relevante Einrichtung ist, die darüber entscheidet, ob wir eine gesamtwirtschaftliche Rechnung in Auftrag geben oder nicht. Wenn darüber getrennt abgestimmt werden kann, dann stimme ich absolut zu.

Deshalb beantrage ich, Herr Präsident, dass über die Worte "und als Nichtmitglied" getrennt vom Rest und auch über die Worte "im Zuge des Südtirolkonvents/Autonomiekonvents" auch getrennt abgestimmt werden. Mich interessiert nicht, was der Autonomiekonvent will oder nicht will. Wenn wir eine solche Gesamtrechnung einholen wollen, dann muss das unabhängig vom Autonomiekonvent geschehen.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Wir haben keinerlei Probleme, diesem Beschlussantrag zuzustimmen. Er ist ein interessanter Beschlussantrag, der die bisherigen Spekulationen, die häufig über eine künftige Staatlichkeit oder Nichtstaatlichkeit Südtirols angestellt werden, vielleicht auf eine solidere, natürlich nicht völlig zu validierende Grundlage stellen kann. Das ist mit Sicherheit eine Möglichkeit.

Die Varianten, die hier zur Disposition gestellt werden, also als Provinz Italiens fortbestand, die unabhängige Staatlichkeit und Nichtmitglied der Union, die für Kollegen Pöder ausscheidet. Es ist ja nicht die Mitgliedschaft zur Bürgerunion angesprochen. Diese drei Varianten sind durchaus von Interesse und sollten durchgespielt werden. Hier sind sehr viele Variablen mit zu berücksichtigen. Es ist keineswegs so einfach, wie man sich dies vorstellt. Die Szenarien sind ein wenig undurchsichtig. Natürlich könnte man sich vorstellen, dass Südtirol sozusagen

in dieser Unabhängigkeit bestehen könnte, aber man muss sehen, inwieweit dann Ausgleichungen im Hinblick auf die Pensionskassen erfolgen sollen. Es ist auch die Frage, wie dann künftig der italienische Markt reagiert, ob wir eine Situation im Hinblick auf den italienischen Markt haben, der dann sagt, wir boykottieren diese neue Staatlichkeit. Das müsste man sich alles durchrechnen lassen, dass plötzlich die Milch Südtirols nicht mehr nach Süden verkauft werden kann, auch die Touristen nicht mehr kommen. Das sind alles Varianten, die ganz neutral durchzuspielen sind, damit man einmal eine klare Grundlage bekommt, auch im Hinblick dessen, was Südtirol aktuell an volkswirtschaftlichen Positionen hat. Das wäre auch wesentlich.

Es gibt, wie Kollege Tinkhauser gesagt hat, die ASTAT Studie, die mit Sicherheit aber nicht in einer Vollständigkeit gegeben ist, die man sich hier wünschen könnte, sodass diese Gesamttransparenz durch eine solche Studie zu leisten wäre. Ich wundere mich nur, warum man sich auf die EURAC und auf die Universität St. Gallen konzentriert hat. Es wäre interessant, wenn man die Freie Universität Bozen in ihrer segensreichen Tätigkeit ein wenig ins Werk setzen würde. Das wäre, aus meiner Sicht, auch eine Variante, aber wir haben keinerlei Schwierigkeiten, diesem Beschlussantrag zuzustimmen. Es wäre wirklich interessant, diese Szenarien zu verfolgen und abzugleichen. Deswegen gerne.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich danke dem Kollegen Tinkhauser für diesen wirklich interessanten Beschlussantrag. Auch Kollege Steger hat interessante Parameter vorgelesen. Wir werden diesem Beschlussantrag sicherlich zustimmen.

Wir möchten nur einen Vorschlag bringen, Kollege Steger, vielleicht wäre das etwas, was sich die SVP mit überlegen könnte. Es werden hier zwei Szenarien, einmal der Verbleib bei Italien und dann ein unabhängiger Staat in der EU und eventuell, falls es nicht möglich ist, außerhalb der EU, falls die EU nicht die Eigenstaatlichkeit innerhalb eines eigenen Staates akzeptiert. Kollege Steger, wenn Du mir ganz kurz dein Ohr schenkst und vielleicht auch der Landeshauptmann. Eine Variable ist hier nicht berücksichtigt und das ist die Möglichkeit einer Wiedervereinigung, die, glaube ich, wenn wir eine solche Studie anstellen, schon auch von Interesse wäre, weil was beispielsweise die Frage des Euro, die Frage der Mitgliedschaft in der EU anbelangt, sich rechtlich eine ganz andere Position ergibt, wenn man beispielsweise nicht eine Eigenstaatlichkeit hat, sondern einen Staatenwechsel.

**STEGER (SVP):** *(unterbricht)*

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Nein, den muss man nicht automatisch herausnehmen. Wenn man einen Staatenwechsel hat, dann fliegt man nicht hinaus. Nein, Kollege Steger, wenn man innerhalb der EU einen Staatenwechsel vollzieht, dann bitte ich, Dich zu informieren, weil es beispielsweise Vergleichsfälle mit Deutschland gibt. Das war auch Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Das musste auch nicht ausscheiden, aber das ist ein anderer rechtlicher Aspekt. Ich glaube, dieser wäre es schon auch wert, wenn man eine solche Berechnung macht, dass man ihn mit beleuchtet.

Deswegen würde ich, Herr Landtagspräsident und Kollege Tinkhauser, einen Änderungsvorschlag einbringen. Im beschließenden Teil sollen die Worte "erstens für die Autonome Provinz Südtirol (als Provinz Italiens) und zweitens als unabhängiger Staat als Mitglied und als Nichtmitglied der EU" mit den Worten "sowie bei einer Wiedervereinigung mit Österreich" eingefügt werden, damit man diesen Punkt auch mit erforscht und die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen festlegt, denn das wäre, glaube ich, einmal ein Gesamtüberblick über diese drei Varianten, über es dann anhand von Daten und nicht von Mutmaßungen oder von Urteilen von Wissenschaftlern, je nachdem von welcher Seite sie gemacht werden, wert wären, das ein Gutachten abgegeben wird, dass man eine neutrale, fachliche und sachliche Grundlage zur Diskussion hätte. Diese drei Modelle stünden zur Auswahl, und zwar der Verbleib bei Italien, eigener Staat oder Wiedervereinigung mit Österreich und man sich dann anschaut, welches die am leichtesten umsetzbaren wären oder welche Voraussetzungen überhaupt notwendig wären, um so etwas umzusetzen. Deswegen würde ich den Landtagspräsidenten und den Einbringer bitten, dass man die Worte "sowie bei einer Wiedervereinigung mit Österreich" einfügt, weil dann alle Modelle mit eingeschlossen wären und man wirklich einen sachlichen Überblick hätte.

Noch einmal. Kollege Tinkhauser hat hier eine wertvolle Arbeit geleistet, für die wir ihm danken möchten und für die wir unsere Zustimmung ankündigen.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich habe mir die Expertise von der EURAC auch durchgelesen. Bei der ersten Durchsicht fällt einem natürlich nicht alles auf, aber das Interessante ist, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird.

Bei diesem Beschlussantrag geht es um eine Bestandsaufnahme, dass man sich alles durchrechnet. Ich kann mich noch gut daran erinnern, als wir seinerzeit mit Landeshauptmann Durnwalder gesprochen haben. Wenn es um die Überlebensfähigkeit eines eigenständigen Südtirols geht, dann hat er gesagt, dass es bereits einmal durchgerechnet wurde. Das wäre nicht das Problem. Dieser Weg beginnt natürlich mit einer Vision, wenn man es so bezeichnen will. Ein unabhängiger Staat Südtirol ist zunächst eine Vision für eine Utopie usw. In der Diskussion der letzten drei Jahre – wir haben uns mit dieser Materie ziemlich beschäftigt – war ein Gegenargument, vor allem Senator Zeller hat es immer gebracht und es auch gesagt, dass ihm die Idee gefällt, aber man muss auch die Gangbarkeit auf internationaler Ebene usw. berücksichtigen und andere Dinge mehr.

Wir haben auch mit Juristen, also mit Völkerrechtlern gesprochen, die den Weg gangbar sehen. Andere werden es wahrscheinlich, wie überall in dieser Thematik, anders sehen, aber jetzt hat eine Diskussion vielleicht auch inhaltlicher Natur begonnen, was uns freut. Dass man der Diskussion offen gegenübersteht, ist schon einmal positiv.

Kollege Pöder, die mögliche Nichtzugehörigkeit zur EU deshalb, weil Dr. Zeller immer gesagt hat, dass wir aus der EU hinausfliegen würden, was ich nicht glaube. Ich kann mir nicht vorstellen - Kollege Steger hat gemeint, dass es für einen Wiedereintritt Widerstände geben würde -, dass ein Staat, der sein Veto einlegen würde, wenn Südtirol wieder zur EU kommen würde, ... Das ist absurd.

Die Diskussionen laufen überall anders. Das hat Kollege Tinkhauser richtig gesagt. Man kann nichts vergleichen, aber auch im Völkerrecht ist alles in Bewegung. Es ist auch nichts ausgeschlossen. Da wurde einfach die Unterschrift geleistet, fertig, und die anderen Staaten haben gesagt, dass die Situation so ist. Vorher war die Tschechoslowakei dabei, jetzt haben wir zwei Staaten. Diese haben sich geeinigt und das ist schon wichtig. Das muss natürlich im Verhandlungswege geschehen, das ist uns auch klar. Da braucht es die EU, Italien und Österreich. Da machen wir uns in diesem Sinne sicherlich nichts vor.

Wir werden uns das Thema weiterhin genau anschauen, denn schlussendlich geht es darum, dass man für Südtirol das Beste macht und was aus unserer Sicht auch machbar ist. Warum haben wir uns als Freiheitliche für die Freiheit entschieden? Weil wir wissen, dass wir in diesem Land drei Sprachgruppen haben und weil wir nicht außer Acht lassen, was in der Streitbeilegungserklärung steht, die wir nicht unterschrieben haben, für die wir in dieser Form auch nicht waren, aber dort steht ganz klar drinnen, dass man kein politisches Projekt, wie auch immer, gegen eine andere Sprachgruppe durchsetzen kann. Das heißt, dass es für ein politisches Projekt im Lande die Zustimmung der Sprachgruppen braucht. Ein eigenständiges Südtirol umschließt diese drei Sprachgruppen und muss dann auch von allen getragen werden. Jetzt machen wir einmal Berechnungen und lassen es von Völkerrechtlern anschauen. Den Weg, das sage ich, findet man, denn der politische Wille ist möglich. Man wird vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen, aber auch ein Weg von tausend Meilen beginnt mit dem ersten Schritt.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Auch ich werde diesem Vorschlag zustimmen. Das Thema interessiert mich sehr. Ich verstehe aber auch die Schwierigkeiten. Wenn man Südtirol als eigenständiges Land vorstellen will, dann muss man auch verstehen, welche Szenarien und welche Variablen es gibt. Ich bin mir sicher, dass der Euro als Währung beibehalten werden kann. Wenn wir wollten, dann könnten wir auch den Dollar verwenden. Das ist überhaupt kein Problem.

Wegen der EU-Mitgliedschaft habe ich schon einige Zweifel. Ich gehe eher davon aus, das Thema wurde auch in Schlanders bei der Visite von Fürst Hans-Adam von Liechtenstein diskutiert, dass man sehr wohl neue Verhandlungen mit der EU aufnehmen muss, dass das nicht automatisch ist, wenn auch diese Verhandlungen, zumindest alles, was den wirtschaftlichen Bereich, nämlich die Parameter anbelangt, in kurzer Zeit über die Bühne gehen können. Weil es diese Angleichung schon längst gibt, muss man doch den ganzen gesetzlichen Rahmen der EU anpassen. Diesbezüglich ist, glaube ich, schon einige Arbeit zu leisten. Man sollte auch nicht außer Acht lassen, dass, wenn Verhandlungen aufgenommen werden müssen, ein neues EU-Mitglied nur in die EU kommt, wenn es Einstimmigkeit gibt. Wie sich Italien diesbezüglich verhält, steht in den Sternen, aber nicht nur Italien, sondern auch andere Staaten.

Eine weitere Variable ist die Schuldenübernahme, wie viele Schulden wir vom italienischen Staat übernehmen müssen. Wird anteilmäßig das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf oder am Anteil der Bevölkerung ausgerechnet? Das wäre für uns natürlich günstiger, aber ich glaube, hier könnte man einen Richtwert annehmen. Das Rating, das Südtirol erhalten wird. Wahrscheinlich hätte Südtirol mehr oder weniger 80 Prozent Schulden im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt. Das wäre durchaus akzeptabel und mit anderen europäischen Staaten könnte ein vergleichbares Rating angenommen werden. Die Handelsbeziehungen zur EU, ob es Schutzzoll geben wird oder nicht. Da müsste man auch ein Szenario fixieren, weil sonst hundert mögliche Rechnungen herauskommen

würden, die keinen Sinn mehr haben. Man sollte sich auf ein realistisches Szenario einigen, aber gerade bei der EU-Mitgliedschaft wird wirklich schwierig, sich auf eine Annahme zu einigen, was hier wirklich realistisch ist.

Es gibt noch weitere Positionen, die hier nicht angesprochen worden sind, zum Beispiel was die Rentenfürsorge anbelangt, die INPS. Wir wissen, dass es ein Durchlaufposten ist. Es gibt kein Geld bei der INPS, aber was die angereiften Rechte der Südtiroler anbelangt, die hier eingezahlt haben, möchte ich wissen, ob wir diese irgendwie bekommen oder von Null starten müssen und Südtirol dafür gerade stehen muss. Das wäre eine enorme Belastung für unsere Kassen.

Genauso wäre zu klären, wem der sogenannte "demanio", die Staumauern der Kraftwerke gehört. Gehört das alles Südtirol oder müssen wir das alles erstehen? Es ist hier wirklich schon nicht banal. Ich denke, man müsste sich ein Szenario oder höchstens zwei Szenarien ausmalen und auf diese eine Rechnung anstellen. Sonst ist das fast nicht zu bewältigen bzw. es würden so viele Rechnungen herauskommen, dass es an Sinnhaftigkeit verliert. Ich denke, man sollte im beschließenden Teil die Worte "das Szenario Südtirol als eigenes Land" auf ein oder zwei konkrete Annahmen herunterbrechen, sonst wird es etwas schwierig.

Ich stimme dem Antrag auf jeden Fall zu, weil mich das Thema interessiert. Deswegen meine Ja-Stimme.

**STOCKER S. (Die Freiheitlichen):** Zuerst möchte ich einmal dem Kollegen Tinkhauser für diese gute Idee danken, denn das ist ein typischer Tinkhauser-Vorschlag. Das muss ich einfach sagen. Der Roland, wie Ihr ihn alle kennt, möchte bei vielen Sachen immer die Zahlen sehen. Das ist auch eine große Bereicherung für unsere Fraktion, das möchte ich ganz klar sagen, aber ich glaube auch für den Landtag. Dieses Lob muss ich ihm einmal aussprechen. Das ist jetzt so ein richtiger Tinkhauser-Antrag, der sagt, dass wir alle über die Unabhängigkeit, von dem und vom anderen reden, wir müssen die Sachen einmal berechnen lassen.

Es tut mir sehr leid, das möchte ich auch sagen – am Anfang hat es so ausgesehen, als ob die Regierungspartei mitmachen würde -, dass wir mit einem neuen jungen Landeshauptmann und einem jungen Parteiobmann keinen gemeinsamen Nenner gefunden haben, aber ich bin sehr dankbar und sehr überrascht, dass hier die Linke so gut mitzieht, und zwar die Abgeordneten Heiss, Köllensperger und die Südtiroler Freiheit, was ich mir schon gedacht habe. Ich bin überrascht, aber finde es positiv, weil so etwas über den Parteien diskutiert werden sollte. Das soll nicht eine freiheitliche Sache alleine sein. Das soll es eben nicht sein. Es sollte etwas sein, wo viele mitdiskutieren, wo alle politischen Richtungen mitdiskutieren. Das wäre das Wichtige und auch das Richtige und auch die italienische Sprachgruppe mit diskutiert. So sollte man es sehen. Vielleicht ist da wieder der Kollege Tinkhauser der richtige, der diesen Antrag gemacht und hier auch die Verhandlungen geführt hat.

Mir tut es sehr leid, dass wir nicht zu einer Zustimmung auch von Seiten der Volkspartei kommen, aber für die Zukunft stehen alle Türen offen. Lassen wir es einmal berechnen und diskutieren es einfach weiter. Das tut uns nicht schlecht, das tut dem Land nur gut, wenn man verschiedene Varianten andenkt, wo alle Parteien, alle Sprachgruppen mitmachen, wo man sich die Sachen ganz seriös ansieht. Man hat auch die EURAC. Man hat auch die Strukturen im eigenen Land und das ist auch interessant, die das machen können. Ich glaube, sie sind daran auch sehr interessiert, das zu machen. Wir sollten nicht Angst davor haben, andere Varianten anzudenken, denn das ist nichts Schlimmes. Wichtig ist nur, dass wir sie alle zusammen tragen. Auch wenn der Antrag, glaube ich, heute keine Mehrheit bekommt, höchstens der Fraktionssprecher würde den Fraktionszwang der SVP auflösen, dann könnte ich mir vorstellen, dass der eine oder andere vielleicht doch noch dafür stimmen würde, aber Spaß beiseite. Lassen wir es einmal berechnen. Wenn alles hier ist, dann sollten wir wieder zusammensitzen und es weiterdenken zusammen mit der Volkspartei. Das wären mein Wunsch und ein Auftrag auch ein bisschen an die Volkspartei selbst.

**URZÌ (L'Alto Adige nel cuore):** C'è una sola attenuante per ammorbidire il giudizio negativo che devo esprimere verso questo documento, legato al fatto che il documento viene da Roland Tinkhauser, e su questo mi sento di condividere le parole di Sigmar Stocker, nel senso che Tinkhauser pone il tema da un punto di vista squisitamente tecnico, non gli dà una forte connotazione politica e quasi in maniera scientifica prefigura scenari per poter sviluppare analisi utili al ragionamento politico. Questa è l'attenuante. Poi c'è la sostanza del giudizio negativo, che è legato ad un fatto che io ripeto con costanza in questo Consiglio. Ma è normale, presidente della Giunta, Lei è spettatore in questo caso, non è attore, che in questo Consiglio provinciale ci si debba intrattenere, regolarmente, in ogni sessione dei lavori, sul tema della secessione, sul tema dell'infrangere quel patto di fedeltà, d'onore che è stato posto alla base del sistema dell'autonomia? Su questo dovrebbero venire ferme condanne non solamente da parte del sottoscritto ma da parte di tutta la comunità che crede nei valori dell'autonomia, e lo dico con grande serenità e fermezza. Quando si propone il tema, quasi si stesse parlando di mercato delle noccioline,

di un Alto Adige che, scherzando, o si unisce col Tirolo e fa uno staterello autonomo piuttosto che chiede la separazione, rompe Schengen, infrange il patto di adesione all'Unione europea, stiamo parlando di scenari terrificanti che in altre parti d'Europa hanno comportato guerre, hanno portato le persone in piazza a scontrarsi. È bastata una dichiarazione sciocchina dell'assessora Stocker ieri per scatenare un finimondo sulla questione delle magliette e della partecipazione degli atleti alle partecipazioni sportive, ma figuriamoci prefigurare scenari come quelli che vengono, in maniera così disinvolta, evocati in questo Consiglio!

Credo che le istituzioni democratiche dell'autonomia debbano non considerare questi temi, ordinari di confronto politico, ma porre una barriera di ordine morale alla semplice ipotesi che il patto d'onore stretto fra le comunità, che è stato anche siglato come figlio di una vertenza internazionale da parte addirittura di due repubbliche, quella italiana e quella austriaca, che ha determinato tutto l'impegno che questo Consiglio ha svolto in questi 50 anni e oltre di gestione democratica dell'autonomia, sia fonte di una reazione forte da parte delle istituzioni e delle parti politiche che credono nell'autonomia.

Il tema della secessione non può essere trattato come un tema di ordinaria qualità come fosse una cosa normale. Presidente, La invito seriamente a considerare quello che la secessione ha comportato in alcune parti della nostra Europa. Smettiamola di affrontare con tale leggerezza scenari di questo tipo. Io mi aspetto qualche ferma reazione da questo punto di vista!

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Zunächst einmal – das hat schon Kollege Steger angekündigt – werden wir dem Antrag nicht zustimmen, aber es sind völlig andere Gründe als jene, die Kollege Urzì genannt hat. Ich denke, in diesem Land sollte es keine Denkverbote darüber geben, wie sich das Land weiter entwickelt, welche Perspektiven es gibt. Das soll es und darf es nicht geben. Wir sind davon überzeugt, dass wir diese Autonomie auch ständig weiter entwickeln und dass sich auch der europäische Rahmen ständig entwickelt hat und dass es in Zukunft möglicherweise Entwicklungen gibt, die durchaus andere Szenarien beinhalten können. Das ist nicht das Thema. Denkverbote in dieser Hinsicht gibt es nicht. Wir sind in der Situation, dass wir diese Autonomie auch errungen haben. Das ist nicht unbedingt als "patto di fedeltà" zu bezeichnen. Damit würde ich Schwierigkeiten haben. Das war ein Kompromiss, der seinerzeit auf der Grundlage des Pariser Vertrages getroffen worden ist. Wir haben diese entwickelt und das Land steht gut da. Ich glaube, das können wir mit großer Genugtuung feststellen.

Hier geht es darum, dass man sagt, welche Szenarien es wirtschaftlich hinsichtlich anderer Entwicklungen geben würde. Auch diese Fragestellung ist durchaus legitim. Das Problem, das wir damit haben, ist, dass uns auch die Wissenschaftler bei der Rückmeldung sagen, dass das Ergebnis von den Prämissen abhängt. Ihr müsst uns sagen, was die Prämissen sind. Die Frage ist nicht nur EU oder Nicht-EU, wobei wir schon der Auffassung sind, und das ist doch die bei weitem überwältigende Mehrheit, dass sie sagt, dass zugestimmt werden muss.

Die andere Sache ist jene mit der Wiedervereinigung, wenn es ein neuer Staat wäre. Es muss zugestimmt werden. Ich denke, da gibt es schon Konsens unter den Europarechtlern - ich sage bewusst Europarechtlern und nicht Völkerrechtlern -, dass es dann dafür die Zustimmung aller EU-Mitgliedsstaaten braucht.

Wenn es im Verhandlungswege geschehen würde, dann ist die Wahrscheinlichkeit einer Zustimmung gegeben, sonst wäre sie nicht gegeben, denn Italien würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dagegen stimmen. Die Frage ist, was Spanien und andere Länder machen würden, die vielleicht aus ihren Überlegungen andere Positionen haben usw., aber dass man nicht automatisch ganz einfach in der EU ist, wie es Kollege Pöder bezeichnet. Da besteht, denke ich, schon Konsens unter den Europarechtlern.

Das ist nicht die einzige Frage. Die Frage ist, wie es mit der Übernahme von Anteilen des Staatsdefizits aussieht. Wir wissen, dass es in vielen Fällen völkerrechtliche Praxis gewesen ist, wenn sich Teile eines Landes abspalten oder wenn geteilt wird - das ist so bei der Tschechoslowakei, bei den Nachfolgestaaten Jugoslawiens gewesen usw. -, wie viel in welcher Form zu übernehmen ist. Es sind eine Reihe von weiteren angeführt worden. Je nachdem, wie man es aufstellt, kommt eine völlig andere Rechnung heraus. Welchen Mehrwert stellt dann eine solche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung dar? Das hat auch mein Vorgänger Luis Durnwalder gesagt. Wenn wir sagen, es passt wunderbar, wir sind dann wieder in der EU - ich würde nicht sagen, bleiben in der EU, denn das wäre die andere Variante -, bei den Staatsschulden wird eine Lösung gefunden, die tragbar ist - das ist auch eine Frage -, dann geht diese positiv aus. Darüber besteht, glaube ich, kein Zweifel. Das ist doch naheliegend. Wir können nur im heutigen Haushalt den heutigen Mechanismus anschauen. Dann kann es nicht sein, dass wir schlechter ausschauen. Dazu brauche ich keinen Wissenschaftler beauftragen.

Wenn die Fragen anders gestellt werden, kommt das Gegenteil heraus. Dann ist es eine Bankrott-Geschichte. Schauen wir einmal kurz nach Katalonien, was dort passiert. Dort ist es auch so, dass die Befürworter

sagen, dass es ein großer Erfolg ist, weil sie von bestimmten Prämissen ausgehen, während Madrid antwortet, dass es der Weltuntergang ist, dass sie bankrottgehen würden. Das deutsche Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" scheint diese These zu übernehmen, die von Madrid kommt. Das wäre für Katalonien der Untergang. Je nachdem, wie man das aufstellt, kommt etwas anderes heraus. Somit sehen wir den Mehrwert nicht, denn auch die Wissenschaftler haben gesagt, dass dies davon abhängt, was man oben hinein gibt, dann kommt das Ergebnis unten heraus. Deshalb kann natürlich jeder die politische Verantwortung dafür übernehmen und sagen, ich stelle dieses Szenario auf. Wenn dies und das geschehen würde und ich dann die Rechnung machen lasse, dann kommt ein Ergebnis heraus. Aber dafür muss ich die politische Verantwortung übernehmen und sagen, ich behaupte, dass es so geht und jemand behauptet, dass es anders geht. Dann kommt das Gegenteil heraus. Das ist kein Mehrwert und das bringt höchstens wieder Instrumentalisierungen. Am Ende sind wir nicht genauso klug wie vorher, sondern wahrscheinlich etwas weniger, weil es für Verwirrung sorgen würde.

Was ich schon notiert habe, Kollege Leitner, ist die Aussage, dass so etwas nur im Verhandlungswege im heutigen Europa gehen können wird. Auch das ist sicher eine Aussage, die sich mit unserer trifft. Bei uns war bisher immer der Verhandlungsweg jener, der zu führen ist, ein anderer führt in die Katastrophe. Hier bin ich ausnahmsweise beim Kollegen Urzì. Jeder andere Weg führt in die Katastrophe als jener, wo man sagt, man verhandelt es, man macht sich das aus. Dafür müssen sich jede Menge Szenarien ergeben.

Heute sieht die Angelegenheit oft so aus, dass wir in Rom dafür kämpfen müssen. Man muss auch offen sagen, dass wir bei den Gebäudeabständen doch selbst wieder die autonome Zuständigkeit wahrnehmen können. Dann wird es nicht so einfach sein, dass man sagt, einen eigenen Staat oder zu Österreich zurück, das könnt Ihr machen, bei den Gebäudeabständen haben wir hingegen Schwierigkeiten. Ich denke schon, dass man auch die Lage korrekt und ein bisschen realistischer einschätzen muss, wie es hier leider allzu oft stattfindet. Und aus diesem Grund, wie ich es vorher genannt habe, aber nicht, weil es Denkverbote gibt, wo sich gewisse Szenarien im Zuge der Entwicklung ... Wir sind jetzt 70 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. In Europa hat sich sehr vieles bewegt. Wer weiß, was in den nächsten 70 Jahren passiert. Das sind, historisch gesehen, kurze Zeiträume, das ist klar, aber das heißt nicht, dass man hier ganz einfach Hypothesen aufstellt und dann etwas behauptet. Damit kommen wir nicht weiter.

Aus diesem Grund noch einmal keine Zustimmung zu diesem Antrag. Dieser bringt keinen Mehrwert. Der Antrag ist an und für sich durchaus redlich, das will ich zugestehen, aber wir haben jetzt die Klarheit darüber, dass uns das in der Debatte eigentlich nicht weiterbringt. Deshalb stimmen wir dagegen.

**PRÄSIDENT:** Bevor ich Ihnen, Kollege Tinkhauser, das Wort gebe, möchte ich Sie bitten, auf den Antrag des Kollegen Knoll einzugehen, der eine Abänderung vorgeschlagen hat, und zwar dahingehend, dass nach dem Wort "als Nicht-Mitglied der EU" die Worte "sowie bei einer Wiedervereinigung mit Österreich" eingefügt werden.

Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

**TINKHAUSER (Die Freiheitlichen):** Zunächst möchte ich mich für die Diskussion bedanken.

Kollege Urzì, mir geht es in erster Linie immer um die Sache und da sprechen Zahlen meist klarer wie so manche aufgestellte Hypothese oder Vision.

Wieso gehe ich her und sage Nicht-EU? Ich gehe immer davon aus, dass man auch einen "worst case", einen schlechten Fall betrachten muss, die Rechnung muss dann aber trotzdem stimmen. Davon gehe ich auch im restlichen Leben aus. Man sollte mit dem Schlimmsten rechnen und dann doch hoffen, das Beste herauszuholen. Deswegen auch das Wort "Nicht-EU".

Ich möchte dem Antrag der Kollegen der Südtiroler Freiheit dieses Mal nicht zustimmen, weil ich die Idee vertrete, dass man einen unabhängigen Staat berechnen lassen sollte, denn ich denke mir, dass es für einen Übertritt nach Österreich noch eine Variable dazu bräuchte. Das wäre Österreich, nicht nur Italien, die ganzen Südtiroler mit den Sprachgruppen, sondern Österreich auch noch einmal dazu. Wir wissen, wie derzeit die Situation in Österreich ist. Man braucht sich nur die Diskussion bezüglich doppelter Staatsbürgerschaft anschauen. Für mich würde ein starkes Bundesland zu einem starken Staat dazu kommen, wo ich mir sage, dass die Rechnung schon unterm Strich positiv ausgehen würde.

Ich habe diesen Antrag deswegen gestellt, weil ich mir wirklich nicht sicher bin, ob für Südtirol unter allen möglichen Voraussetzungen, die man sich ausmalen kann, wenn es selbständig ist, die Rechnung auch positiv ausgeht. Darüber bin ich mir nicht sicher. Deswegen möchte ich das in diesem Sinne berechnet haben.

Ich möchte noch einmal an die Kollegen der Volkspartei appellieren. Ich weiß, sie werden nicht zustimmen, aber sie haben nicht gesagt, dass sie sich eventuell nicht enthalten können oder könnten. Wir haben diesen Weg

gemeinsam eingeschlagen. Vielleicht kann sich der eine oder andere – das wäre dieses Mal wirklich eine mutige Enthaltung – zu einer mutigen Enthaltung durchringen.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Beschlussantrag Nr. 362/15: mit 13 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nun zur Mehrheitszeit, und zwar zur Behandlung der Akte der Landesregierung oder der Abgeordneten der Mehrheit.

Abgeordnete Mair, bitte.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Nur ganz kurz eine Verständnisfrage. Wir haben vorhin zwar darüber abgestimmt, dass wir am 14. Dezember zu Mittag die Informationen von Landesrat Schuler bekommen, aber werden bereits am 14. Dezember um 10 Uhr mit der Behandlung des Haushaltes beginnen. Ich frage, ob das Sinn macht.

**SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP):** Wir haben uns darauf geeinigt, dass wir das am 14. Dezember behandeln werden, weil es um die harmonisierte Buchhaltung geht, was ein sehr technisches Gesetz ist, während es bei dem Thema, das ich vorbringen und darüber diskutieren möchte, um die Finanzierung der Gemeinden geht.

**PRÄSIDENT:** Ich würde vorschlagen, dies gleich um 13 Uhr zu machen, damit man dann vielleicht eine halbe Stunde Zeit für einen kleinen Imbiss hat. Danke für die Bereitschaft.

Punkt 267 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 57/15: "Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe"*.

Punto 267 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 57/15: "Disposizioni sugli appalti pubblici"*.

#### **Begleitbericht/Relazione**

*Werte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,*

*mit diesem Gesetzesentwurf beabsichtigt das Land Südtirol die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 umzusetzen, wobei besonderes Augenmerk auf die darin enthaltenen Ziele bezüglich Vereinfachung, Modernisierung und Transparenz der Vergabeverfahren sowie auf die Verbesserung des Zugangs der kleinen und mittleren Unternehmen zum Markt gelegt wird.*

*Die Gesetzesinitiative erfolgt im Rahmen der Befugnisse des Landes gemäß Autonomiestatut (Art. 8 Absatz 1 Nummern 1) und 17) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670) und unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen sowie der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Reformen der Republik. Darüber hinaus stellen für den Landesgesetzgeber die europäischen Grundsätze im Bereich der Warenverkehrsfreiheit, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie die daraus abgeleiteten Grundsätze wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit sowie der gegenseitigen Anerkennung wichtige Bezugspunkte dar.*

*Der Gesetzesentwurf folgt dem Dekret des Landeshauptmanns vom 26. Oktober 2009, Nr. 48, mit welchem das Land Südtirol auf eine zukünftige neue Landesgesetzgebung in diesem Bereich verwiesen hat und gleichzeitig bis dahin die Anwendung des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163 (Gesetzbuch über öffentliche Aufträge) verfügt hat.*

*Das Inkrafttreten der Richtlinie 2014/24/EU mit der Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten gibt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, diese neue Regelung auf Landesebene zu erlassen, auf die vom europäischen Gesetzgeber festgelegten Ziele und Instrumente abzustellen und dabei:*

*Die Besonderheiten der eigenen Autonomie zu berücksichtigen,*

*innovative Lösungen vorzusehen, welche im Einklang mit den Zielen der Richtlinie stehen,*

*den Prozess hin zu einer vollständigen Digitalisierung des Vergabeverfahrens zu beschleunigen.*

*Mit diesem Gesetzesentwurf beabsichtigt der Landesgesetzgeber nicht den nationalen Gesetzgeber zu ersetzen.*

So stellt der vorliegende Gesetzesentwurf in anderen Worten kein umfassendes Landesgesetzbuch der öffentlichen Verträge dar. Die Gesetzesinitiative erfolgt vielmehr im Rahmen der loyalen Zusammenarbeit mit dem Staat, wobei besondere organisatorische Aspekte der öffentlichen Aufträge im Interesse des Landes geregelt werden. Weiters wird dieser Gesetzesentwurf nur zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU „über das öffentliche Auftragswesen“, nicht aber der Richtlinien 2014/23/EU („Vergabeverfahren im Bereich Wasser, Energie, Transporte und Postwesen“) sowie 2014/25/EU („Konzessionen“) erlassen.

Die Richtlinie 2014/24/EU birgt, wie bereits von aufmerksamen Beobachtern bemerkt wurde, eine „kleine Revolution“ in diesem Bereich: die Union setzt neben den bereits bestehenden Zielen (Förderung eines nichtdiskriminierenden Wettbewerbs, Aufwertung der Sozial- und Umweltaspekte, Digitalisierung) neue Meilensteine in Sachen Vereinfachung, Transparenz, wirtschaftliches Wachstum und soziale Inklusion, welche aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der ständigen sozialen, ökonomischen und technischen Veränderungen notwendig geworden sind.

In der neuen Richtlinie ist die Europäische Union nicht nur „vertikal“ durch einzelne Rechtsinstitute im Vergabewesen tätig geworden, sondern hat auch den gesamten Rechtsbereich des öffentlichen Auftragswesens auf andere Ziele und Prioritäten der Union (unter anderem jene der „Europa-2020“-Strategie) ausgerichtet.

Daher ist dieser Landesgesetzesentwurf der Ausrichtung der europäischen Richtlinie gefolgt und hat zum Ziel, die einschlägigen Rechtsbestimmungen des Landes Südtirol umfassend zu überarbeiten und zu erneuern. Dabei lagen folgende Leit motive zu Grunde:

Vereinfachung, nicht nur der Regeln, die auf die Verfahren anwendbar sind, sondern auch der Funktionen und Tätigkeiten der Vergabestellen und der Wirtschaftsteilnehmer in den unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens, von der Entscheidung über den Erwerb bis zum Zuschlag und zur Auftragsdurchführung,

Koordinierung der Bestimmungen des Rechtsbestandes des Landes, aber auch Abstimmung mit den jüngsten Entscheidungen des nationalen Gesetzgebers und den Maßnahmen der Nationalen Antikorruptionsbehörde, um mehr Transparenz zu erwirken und die Korruption erfolgreicher zu bekämpfen,

Optimierung des gesamten Systems des öffentlichen Auftragswesens, wobei auf Landesebene die Grundsätze der Rationalisierung und der Optimierung der öffentlichen Ausgaben übertragen werden, was vom staatlichen Gesetzgeber durch eine progressive Verringerung und Qualifizierung der Vergabestellen sowie durch eine gebündelte Reorganisation der Beschaffungsabläufe verfolgt wird, Modernisierung, vor allem durch ein umfangreiches und innovatives elektronisches Vergabeportal, welches der Landesgesetzgeber als Standardinstrument für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen durch die öffentlichen Auftraggeber in der Autonomen Provinz Bozen Südtirol vorsieht, Beteiligung, im Sinne eines grundsätzlichen erleichterten Zugangs der kleinen und mittleren Unternehmen zum Markt des öffentlichen Auftragswesens, aber auch einer Garantie für einen effektiven Beteiligungsprozess mit den Stakeholdern des Vergabewesens; somit stellt der Gesetzesentwurf nicht eine einseitig auferlegte Regelung dar, die unweigerlich dazu führen würde, eine Wand zwischen den Rechtsanwendern, Nutzern und Begünstigten zu errichten.

Der Gesetzesentwurf stellt auf die Governance des Systems ab (Rolle und Funktionen der Landesagentur für öffentliche Verträge mit dem Ziel der Beratung und der Vereinfachung), auf die Organisation des Beschaffungswesens (gebündelte Beschaffung im Rahmen der Subsidiarität und der Autonomie der örtlichen Körperschaften) und auf strategische Ziele (Verwaltungsvereinfachung, Vertragseffizienz, Digitalisierung, Umweltschutz, soziale Inklusion, Zugang der kleinen und mittleren Unternehmen zum Markt, Wettbewerbsfähigkeit des Gebiets, Transparenz und Korruptionsbekämpfung).

Der Gesetzesentwurf sieht zur Umsetzung dieser Strategie eines gut funktionierenden öffentlichen Auftragswesens im Lande und der korrekten Anwendung der neuen Bestimmungen folgende Instrumente vor:

a) die Landesagentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, welche folgende Aufgaben hat:

Stelle für Sammelbeschaffungen und zentrale Beschaffungsstelle für Güter und Dienstleistungen für die im Land tätigen Vergabestellen;



einheitliche Vergabestelle für das Land und die örtlichen Körperschaften, wobei nahezu alle offenen Verfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen abgewickelt werden;  
Kompetenzzentrum für Beratung und Weiterbildung der Vergabestellen für das gesamte öffentliche Auftragswesen;

Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen unter Berücksichtigung der Leitlinien und Anweisungen der ANAC.

Weiters hat die Agentur folgende Funktionen:

Aufsicht, Kontrolle und Monitoring;

Unterstützung bei den Verfahren hinsichtlich Veröffentlichungen und Transparenz;

Vorbereitung und Abwicklung der elektronischen Vergabeverfahren und des elektronischen Marktes des Landes Südtirol;

Koordinierung und Beratung der lokalen Vergabestellen und der Stellen für Sammelbeschaffungen;

Weiterbildung der öffentlichen Auftraggeber.

b) das Informationssystem des Landes für öffentliche Aufträge, welches in dieser Form einzigartig in ganz Italien ist. Das Informationssystem, welches mit Landesgesetz vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, eingeführt wurde, fungiert als Schnittstelle des Landes mit der Nationalen Antikorruptionsbehörde. Es sei daran erinnert, dass mit dem Informationssystem eine Kultur des digitalen Vergabewesens geschaffen wurde, welche sich ständig weiter entwickelt, sowohl hinsichtlich Einzelverfahren (Organisation und Verwaltung einzelner Beschaffungsverfahren) als auch des elektronischen Marktes. Das System ermöglicht einen einheitlichen öffentlichen elektronischen Markt in Südtirol und garantiert damit ein hohes Maß an Transparenz und an Nachverfolgbarkeit der Maßnahmen, unterstützt den Wettbewerb und hat positive Auswirkungen auf die Korruptionsbekämpfung und das Verwaltungshandeln. Dies ergibt eine Verbesserung der Rechtssicherheit für öffentliche und private Beteiligte, welche im System des Landes agieren, eine Verminderung der Rechtsstreitigkeiten sowie Einsparungen bei den öffentlichen Haushalten, da gezielt und punktuell gehandelt werden kann und nicht nur durch lineare Einsparungen gehandelt wird.

Der Gesetzesentwurf besteht aus 60 Artikeln und ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen),
2. Abschnitt (Subjekte, Funktionen und Instrumente),
3. Abschnitt (Programmierung und Planung),
4. Abschnitt (Berechnung des Auftragswerts und Schwellenwerte),
5. Abschnitt (Architekten- oder Ingenieurleistungen),
6. Abschnitt (Vorbereitende Tätigkeiten),
7. Abschnitt (Abwicklung der Verfahren),
8. Abschnitt (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie),
9. Abschnitt (Ausführung),
10. Abschnitt (Soziale und andere besondere Dienstleistungen),
11. Abschnitt (Aufhebungen).

Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis einer intensiven Vorbereitung, welcher eine Vertiefung des Sach- und Rechtsbereichs durch die Landesverwaltung und die örtlichen Körperschaften vorausging, sowie einer breiten Miteinbeziehung aller betroffener Beteiligten: Vergabestellen, Beamte, Wirtschaftsteilnehmer. Zum vorliegenden Text haben die Beteiligten eigene Empfehlungen und Stellungnahmen übermittelt, welche, sofern sie den Leitgedanken des Entwurfes entsprachen, eingearbeitet wurden.

Dieser Bericht erläutert den Inhalt des Gesetzes.

Artikel 1 (Zielsetzung):

Gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinie 214/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe bestehen die Hauptziele des Gesetzes in der Vereinfachung der Vergabeverfahren, in der Erleichterung des Zugangs zu den Verfahren für kleine und mittlere Unternehmer, in der Verfolgung gemeinsamer Strategien in den Bereichen Soziales, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie in der Festlegung von besonderen Verfahren im Bereich der Vergabe von Aufträgen für personenbezogene Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen.

Die Bestimmung macht sich grundlegende Prinzipien der Europäischen Union zu Eigen (Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Transparenz), welche seit geraumer Zeit von der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt worden sind und sowohl die Tätigkeit des Gesetzgebers als auch die öffentlichen Auftraggeber in ihrer Vertragstätigkeit bestimmen.

Weiters wird auf das Prinzip der freien Verwaltung verwiesen (oder freie Organisation der Dienste und der Tätigkeit im Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung), welches die Autonomie der Behörden in den Entscheidungen über Organisations- und Vertragsmodelle, auch alternativ zu traditionellen Vergabeverfahren, für besondere Tätigkeiten und Dienste bekräftigt.

Artikel 2 (Subjektiver Anwendungsbereich):

Dieser Artikel bezieht sich ausdrücklich auf die öffentlichen Auftragsvergaben im Interessenbereich des Landes und legt die Rechtssubjekte fest, welche dieses Landesgesetz anwenden müssen. Damit wird der subjektive Anwendungsbereich des Gesetzes mit mehr Rechtssicherheit untermauert.

Artikel 3 (Definition der Unterteilungen):

Mit dem Ziel, die Aufteilung der Vergaben in autonome Einheiten vorzunehmen, werden in dieser Bestimmung die Begriffe „Los“, „funktionelles Los“ und „Arbeitsleistung“ definiert. In diesem Zusammenhang sieht die Richtlinie vor, dass die öffentlichen Auftraggeber Aufträge in unterschiedliche Einheiten unterteilen und dabei Größe und Gegenstand bestimmen können (Art. 46 der RL 2014/24/EU). In den Begründungserwägungen der Richtlinie wird bestätigt, dass die Vergabestellen die Pflicht haben sollten zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, Aufträge in Lose aufzuteilen, und dabei frei sind zu entscheiden und jeden Grund heranziehen können, den sie als relevant erachten, ohne dabei an die Supervision der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit gebunden zu sein (Begründungserwägungen 78 – 79 der RL 2014/24/EU).

Artikel 4 (Lieferauftrag mit Nebenarbeiten):

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, dass ein öffentlicher Lieferauftrag als Nebenleistung auch Montage- und Installationsarbeiten umfassen kann.

Artikel 5 (Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung der Verfahren):

Dieser Artikel legt die Funktion der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) fest. Insbesondere besteht deren Aufgabe in der Rolle der Zentralisierung der Beschaffungstätigkeiten auf Landesebene und in der Ausführung unterstützender Tätigkeiten (Verwaltung und Bereitstellung der technischen Instrumente, juristische Beratung, Ausarbeitung der Standarddokumentation, usw.). Wie in den allgemeinen Erwägungen zum Gesetzesentwurf ausgeführt, wird der Agentur eine zentrale und strategische Rolle bezüglich des öffentlichen Auftragswesens im Lande zugedacht; sie übernimmt auch Programmierung der Ausbildung und Spezialisierung der Beteiligten.

Der Artikel erläutert auch die Funktion des Informationssystems der öffentlichen Verträge, welches in Anwendung der von der europäischen, staatlichen und lokalen Gesetzgebung vorgegebenen Richtlinien als Plattform für die telematische Abwicklung der öffentlichen Verfahren verwendet wird. Das Informationssystem wurde vom Landesgesetzgeber als Instrument für eine zukünftig fast gänzliche elektronische Abwicklung des Vergabewesens in Südtirol vorgesehen.

Es wird auch vorgesehen, dass die Agentur Stichprobenkontrollen durchführt.

Artikel 6 (Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen):

Dieser Artikel bestimmt die Modalitäten für die Auswahl des/der für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Verträgen Verantwortlichen (einheitlicher Verfahrensverantwortlicher/einheitliche Verfahrensverantwortliche). Sollten die Voraussetzungen gegeben sein, kann der/die Verfahrensverantwortliche von einer Person unterstützt werden, welche für die Durchführung unterstützender Tätigkeiten technischer Natur qualifiziert ist.

Das Gesetz sieht vor, dass der/die Verfahrensverantwortliche Mitglied der Kommissionen sein kann, welche in den Vergabeverfahren zur technischen Bewertung der Angebote ernannt werden; in diesem Fall muss er/sie den Vorsitz führen.

Was insbesondere die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betrifft, sieht der Artikel vor, dass diese im Rahmen ihrer eigenen Ordnung für die Durchführung von Vergabeverfahren geeignete Organisationsformen und -methoden vorsehen können.

Weiters werden auch die Aufgaben und Befugnisse des Direktors/der Direktorin der Auftrag gebenden Einrichtung festgehalten.

*Artikel 7 (Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen):*

*Dieser Artikel sieht vor, dass die öffentlichen Auftraggeber in den Bereichen öffentliches Bauwesen, Straßenbau, Gesundheit und Umwelt ein Jahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Lieferungen genehmigen. Es werden einige wesentliche Elemente, die in den Jahresprogrammen vorzusehen sind, festgelegt (wie z.B. der gesamte Finanzplan und die voraussichtliche Dauer der Vorhaben) sowie die Möglichkeit eventueller Abweichungen von denselben im Falle von unvorhergesehenen Ausnahmesituationen oder aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen.*

*Artikel 8 (Allgemeine Planung):*

*Dieser Artikel setzt einige Eigenschaften und Grundprinzipien fest, welche bei allen Projekten einzuhalten sind. Weiters sieht die Rechtsnorm vor, dass der öffentliche Auftraggeber im Voraus, also noch vor Vergabe der Planungstätigkeit, die Eigenschaften des Bauvorhabens oder des Projekts und die voraussichtlichen Kosten für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen zu kennen hat. Insbesondere bei der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen erfolgt die Planung auf verschiedenen Ebenen mit zunehmend detaillierten technischen Angaben.*

*Der Artikel erklärt, dass als Varianten, welche die Eigenschaften des Bauwerks nicht maßgeblich ändern, solche gelten, deren Wert nicht mehr als ein Fünftel der voraussichtlichen Kosten beträgt. Diese Varianten müssen trotzdem vom zuständigen Landesrat /von der zuständigen Landesrätin genehmigt werden.*

*Artikel 9 (Planung von öffentlichen Bauvorhaben):*

*Dieser Artikel regelt einige Aspekte im Bereich der Planung und sieht die Möglichkeit vor, innerhalb der mit Betrag festgesetzten Grenzen, die Planung in einer einzigen Ebene auszuführen oder unter bestimmten Bedingungen gar kein Projekt erstellen zu müssen.*

*Artikel 10 (Instandhaltung von öffentlichen Bauwerken):*

*Dieser Artikel ermöglicht es die Planung der Instandhaltungsarbeiten an öffentlichen Bauwerken auf eine einzige Planungsebene zu begrenzen.*

*Für Instandhaltungsmaßnahmen des Landes mit Beträgen bis zu 200.000 Euro ersetzt das Instandhaltungsprogramm die Genehmigung des Projektes.*

*Artikel 11 (Beratende Stellungnahme zum Projekt):*

*Diese Rechtsnorm legt fest, dass das zuständige beratende Organ der Landesregierung die Begutachtung der Projekte für öffentliche Bauten vornimmt. Die Anforderung der betreffenden Stellungnahme ist nur bei Projekten für Instandhaltungsarbeiten und im Allgemeinen für die Lieferung von Einrichtungen fakultativ.*

*Der Einfachheit wegen sieht der Artikel weiters bestimmte Fälle vor, in denen von jeglicher Stellungnahme und jeglichem anderen Genehmigungsakt abgesehen werden kann.*

*Artikel 12 (Genehmigung des Projekts):*

*Der Artikel sieht vor, dass nach Einholen der Stellungnahme, wenn vorgesehen, das Projekt des Bauvorhabens vom öffentlichen Auftraggeber zu genehmigen ist.*

*Wo die Verfügbarkeit der Liegenschaften auch mittels einer Enteignung erworben werden kann, setzt die Erteilung der Baukonzession oder der Erklärung der urbanistischen Konformität nicht die Verfügbarkeit der Liegenschaften voraus.*

*Artikel 13 (Künstlerische Gestaltung öffentlicher Bauten):*

*Dieser Artikel räumt die Möglichkeit ein, einen Teil des geschätzten Betrages für das öffentliche Bauvorhaben für die Verschönerung der Bauten durch Kunstwerke zu verwenden (begrenzt auf drei Prozent für die erste Million und auf 1 Prozent für den Restbetrag).*

*Der Artikel sieht weiters vor, dass die Auswahl des Kunstwerkes von einem eigenen Preisgericht vorgenommen wird.*

*Diese Bestimmungen werden auch auf den Bereich des sozialen Wohnbaus ausgedehnt.*

*Artikel 14 (Geologische Untersuchungen):*

*Dieser Artikel bestimmt, dass die Körperschaften, welche der Kontrolle der Landesregierung unterliegen, die Unterlagen der geologischen Untersuchungen beim Landesamt für Geologie und Bau-*

stoffprüfung hinterlegen müssen. Zudem übernimmt das Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung auch die vom Ministerium übertragenen Zuständigkeiten und die Erstellung des Landeskatasters.

*Artikel 15 (Technische Überprüfung und Kontrolle):*

*Dieser Artikel definiert im Hinblick auf die technische Überprüfung der Projekte den Inhalt des vorbereitenden Dokuments zur Planung und regelt die technische Überprüfung.*

*Artikel 16 (Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts):*

*Dieser Artikel gibt vollumfänglich die detaillierten Vorschriften wieder, welche vom Art. 5 der Richtlinie 2014/24/EU (und somit self executing Wirkung hat) vorgegeben werden.*

*Es werden spezifische Bestimmungen neu eingeführt, um überprüfen zu können, ob bei der Festlegung des geschätzten Auftragswerts bei besonders komplexen Bauwerken, unter anderem, auf die effektiv vorhandenen Finanzmittel des öffentlichen Auftraggebers Bezug genommen wird.*

*Insbesondere sieht dieser Artikel vor, dass auf Landesebene, bei Verfahren für Beträge unter dem EU-Schwellenwert der Gesamtwert der in Abweichung von der Richtlinie mit vereinfachten Verfahren vergebenen Lose nicht mehr als 30 Prozent des kumulierten Werts sämtlicher Lose, in welche die Ausschreibung aufgeteilt wurde, betragen darf.*

*Artikel 17 (Schwellen für freiberufliche Leistungen):*

*Dieser Artikel legt die Schwellen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bei Planung und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen fest und bestimmt die jeweils durchzuführenden Verfahren mit den dazugehörigen Modalitäten.*

*Artikel 18 (Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen):*

*Dieser Artikel regelt den Planungswettbewerb und die Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen. Neu ist im Hinblick auf den Planungswettbewerb die Möglichkeit, dass die fachspezifischen Leistungen jeweils durch ad-hoc-Verfahren vergeben werden können. Zwecks Berechnung des EU-Schwellenwertes sind alle Beträge, welche sich auf die einzelnen Vergaben beziehen, zu berücksichtigen. Da der Gesetzgeber beabsichtigt, die Teilnahme junger Freischaffender an der Entwicklung von Projektideen zu fördern, werden in Bezug auf die Architektur- und Ingenieurdienstleistungen die zeitlichen Beschränkungen für den Nachweis der besonderen Teilnahmeanforderungen aufgehoben. Die Vergabe auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots kann in Phasen erfolgen, wobei nach der Bewertung des anonymen Angebotes ein Bewertungsgespräch durchgeführt werden kann. Anschließend wird die Rangordnung erstellt und das wirtschaftliche Angebot geöffnet.*

*Artikel 19 (Technische Ausgaben bei der Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungsaufträgen):*

*Dieser Artikel sieht vor, dass die Zweckbindung für technische Ausgaben gleichzeitig mit dem Abschluss des Vertrags vorgenommen werden kann, und legt fest, dass, falls die Baukosten steigen, eine zusätzliche Zweckbindung mit begründeter Maßnahme vorgesehen ist.*

*Artikel 20 (Vorherige Marktkonsultationen):*

*Diese Bestimmung übernimmt die Richtlinie 2014/24/EU und regelt die Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe unter Miteinbeziehung der Wirtschaftsteilnehmer. Diese Konsultationen können (so Art. 40 der RL 2014/24/EU) von den öffentlichen Auftraggebern vorgenommen werden, um eine Ausschreibung vorzubereiten und um Wirtschaftsteilnehmer über die geplanten Vergaben und die entsprechenden Bedingungen zu informieren.*

*Artikel 21 (Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bieter):*

*Diese Rechtsnorm übernimmt die Richtlinie 2014/24/EU und regelt die anzuwendenden Vorkehrungen für den Fall, dass ein Teilnehmer bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den öffentlichen Auftraggeber beraten hat. Die Richtlinie bestimmt weiters, dass der Ausschluss vom Verfahren einzig dann stattfinden kann, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um das Prinzip der Gleichbehandlung zu gewährleisten.*

*Artikel 22 (Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten sowie Sozialklauseln):*

*Dieser Artikel regelt in Anlehnung an die Richtlinie (Art. 35 RL 2014/24/EU) die Interessenkonflikte in Fällen, wo die an der Durchführung des Verfahrens irgendwie beteiligten Bediensteten oder Mitarbeiter, welche das Ergebnis direkt oder indirekt beeinflussen könnten, ein spürbares finanzielles,*

wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben und dieses eine Gefahr für die Gewährleistung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit darstellen könnte.

Wesentliches Element der Bestimmung ist die "Begründetheit" der Voraussetzung, d.h. die effektive Möglichkeit, die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung zu beeinträchtigen: bei Vorliegen dieser Begründetheit muss die Verwaltung, eventuell auf Hinweis von anderen Wirtschaftstreibenden, die am Verfahren teilnehmen, prüfen, ob eine Konfliktsituation besteht. Laut dem Europäischen Gesetzgeber beinhaltet dieser Interessenkonflikt alle Gegebenheiten, die dem öffentlichen Bediensteten, direkt oder indirekt, einen, auch nicht wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

Zum besseren Verständnis erscheint es angebracht, den Europäischen Gerichtshof zu zitieren, laut welchem

(a) der Interessenkonflikt objektiven Charakter hat und für dessen Vorhandensein der Wille bzw. die Absicht der Parteien nicht von Bedeutung ist,

(b) für die öffentlichen Auftraggeber keine Verpflichtung besteht, aufgrund von Automatismen jene Bieter auszuschließen, die sich in einer Konfliktsituation befinden. Ein solcher Ausschluss wäre nämlich ungerechtfertigt, wenn der Betroffene nachweisen könnte, dass diese Situation weder sein Verhalten im Verfahren beeinflusst noch Verhalten in Verletzung der *par conditio* unter den Anbietern bevorzugt hat,

(c) der Ausschluss eines Bieters, der sich in einer Konfliktsituation befindet, unumgänglich wird, wenn es keine besseren Möglichkeiten gibt, um Verletzungen der Grundsätze der Gleichheit, Gleichbehandlung und Transparenz zu vermeiden.

Weiters verpflichtet der Artikel zur Angabe der Personalkosten und zur Berücksichtigung der umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 23 (Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers):

Mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder des Aufforderungsschreibens gilt die Entscheidung über das anzuwendende Auswahlverfahren als formell getroffen.

Artikel 24 (Prüfung der Voraussetzungen):

Dieser Artikel übernimmt die Vorschläge der Richtlinie 2014/24/EU (Art. 56 Abs. 2) und regelt die Möglichkeit der Vergabestellen, die Bewertung der Angebote vorzunehmen, bevor überprüft wird, ob die Teilnehmer zugelassen werden können.

Artikel 25 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung):

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmung der Richtlinie und legt fest, in welchen Fällen es möglich ist, das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung anzuwenden.

Artikel 26 (Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung):

Dieser Artikel legt die Modalitäten für die Auswahl und die Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer fest, welche bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einzuladen sind.

Artikel 27 (Beschleunigung der Verfahren und Zugang der KMU zu den Vergabeverfahren):

Dieser Artikel regelt die Fristen für die Einreichung der Teilnahmeanträge und der Angebote und erhöht - für einen Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes - die Schwelle für die Vergabe von Bauleistungen durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibungsbekanntmachung auf 2 Millionen Euro, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung von einzelnen oder der gesamten vertragsrelevanten Erfahrungen der Verwaltung mit dem Unternehmen.

Es ist auch ein telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, welches vom Informationssystem öffentliche Verträge bei der Agentur zur Verfügung gestellt wird, mit den entsprechenden Modalitäten für die Einschreibung, die Änderung der Einschreibungen und die Löschung vorgesehen.

Dieser Artikel regelt auch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer.

Weiters wird die Sicherheitsleistung bei der Abgabe des Angebots geregelt: sie entfällt im Falle von Vergabeverfahren mittels Einladung für die Durchführung von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 2 Millionen Euro und für die Durchführung von Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 207.000 Euro. Bei Vergabeverfahren mit einem höheren Wert beträgt sie einen (1) Pro-

zent der in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung angegebenen Ausschreibungssumme. Sie kann nach Wahl des Bieters in Form einer Kautions- oder Bürgschaft erbracht werden, wobei für die Wirtschaftsteilnehmer, zugunsten welcher die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach den europäischen Normen der Serie UNI CEI ISO 9000 von akkreditierten Stellen nach den europäischen Normen der Serien UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 ausgestellt wurde, die Möglichkeit einer Reduzierung im Ausmaß von 50 Prozent besteht.

*Artikel 28 (Unterteilung von Aufträgen in Lose):*

Dieser Artikel bietet den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit einen Auftrag in verschiedene getrennte Lose zu unterteilen. Sollte diese Unterteilung nicht vorgenommen werden, dann muss dies angemessen begründet werden.

Durch Angabe verschiedener Verfahrensmodalitäten legt dieser Artikel außerdem fest, dass die Verwaltungen die Zahl der Lose, für welche ein einzelner Wirtschaftsteilnehmer einen Zuschlag erhalten kann, beschränken können.

*Artikel 29 (Fehlende, unvollständige oder unrichtige Elemente oder Erklärungen):*

Dieser Artikel sieht vor, dass die Vergabestellen im Falle einer Nachforderung keine Sanktion zu Lasten der Teilnehmer auferlegen.

*Artikel 30 (Ungewöhnlich niedrige Angebote):*

Der Artikel sieht vor, dass eine eventuelle Feststellung der Anomalie des Angebots auf Grund von Elementen erfolgen soll, welche auf eine erhebliche Abweichung von der Ausschreibungssumme hinweisen.

Für die Fälle, in denen die Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erfolgt, werden einige spezifische Bestimmungen vorgesehen.

*Artikel 31 (Parameterangleichung bei den Kriterien):*

Dieser Artikel legt in Hinblick auf Ausschreibungen mit Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots die Modalitäten für die Durchführung der sogenannten Parameterangleichung fest, welche mit Bezug auf die dem technischen Angebot zugewiesenen Punkte vorgenommen wird.

*Artikel 32 (Stichproben zur Prüfung des Wahrheitsgehalts der Ersatzerklärungen):*

Dieser Artikel regelt das Verfahren der Stichprobenkontrolle in Bezug auf das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen für Verfahren in Regie und für die am elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer.

*Artikel 33 (Zuschlagskriterien):*

Der vorliegende Artikel übernimmt die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/24 betreffend die Zuschlagskriterien. In Bezug auf Verfahren mit Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots werden Beispiele von Kriterien angeführt, die von den öffentlichen Auftraggebern angewandt werden können. Die Bestimmung bestätigt den Grundsatz der Europäischen Union, laut welchem bei der Bewertung die Qualitätselemente Vorrang gegenüber dem Preiselement haben sollen. Nach Maßgabe des europäischen und des Landesgesetzgebers sollen dadurch über das öffentliche Auftragswesen auch soziale, umweltbezogene und Arbeitsschutzziele verfolgt werden.

Weiters bestimmt dieser Artikel ausdrücklich, dass die Gewichtung der Qualitätskriterien bereits vor Veröffentlichung der Ausschreibung in den Auftragsunterlagen angegeben werden muss.

Außerdem wird die Möglichkeit eingeräumt, in den Auftragsunterlagen festzulegen, dass der Teilnehmer vom Verfahren ausgeschlossen wird, wenn er vor der Parameterangleichung nicht die Mindestpunktzahl erreicht.

*Artikel 34 (Zusammensetzung der Bewertungskommissionen):*

Dieser Artikel beschreibt die Modalitäten der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen anhand eines eigenen telematischen Verzeichnisses, welches übers Informationssystem für öffentliche Verträge der Agentur zur Verfügung gestellt wird. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass bei Verfahren für die Vergabe von Bauleistungen, welche nach dem Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden und deren Betrag über dem EU-Schwellenwert liegt, ein Mitglied der Kommission aus einer Gruppe von freiberuflich Tätigen gewählt werden kann, die von der Ingenieur- oder von der Architektenkammer Südtirols namhaft gemacht werden.

*Artikel 35 (Nachhaltigkeit und soziale Kriterien):*

Dieser Artikel bietet die Möglichkeit Vorzugskriterien für Leistungen vorzusehen, bei denen die Nachhaltigkeit und in bestimmten Sektoren die Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Förderung des Lehrlingswesens berücksichtigt werden.

Artikel 36 (Sicherheiten bei der Auftragsausführung):

Dieser Artikel führt in Bezug auf Sicherheitsleistungen für Aufträge bis zu 40.000 Euro eine Ausnahmebestimmung ein und legt die endgültige Kautionshöhe auf 10% des Vertragspreises fest.

Artikel 37 (Vertragsabschluss):

Es werden die Modalität des Vertragsabschlusses in Form der Privaturkunde und im Wege des Briefverkehrs vorgesehen.

Artikel 38 (Vereinfachungen im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren für örtliche Körperschaften):

Dieser Artikel sieht vereinfachte, organisatorische Beschaffungsmöglichkeiten für die örtlichen Körperschaften vor.

Es wird weiters bestimmt, dass bei Vergabeverfahren im Wert von bis zu 40.000 Euro die Benützung der elektronischen Instrumente nicht bindend ist.

Artikel 39 (Stillhaltefrist):

Dieser Artikel legt eine Stillhaltefrist von 15 Tagen ab Bekanntgabe der Zuschlagserteilung fest. Es kann mit dem Zuschlagsempfänger kein Vertrag abgeschlossen werden, solange diese Frist nicht verstrichen ist. Es werden weiters Ausnahmen vorgesehen, und zwar für Fälle von besonderer Dringlichkeit, für den Fall, dass im Rahmen eines Verfahrens nur ein Angebot vorgelegt oder zugelassen wird oder dass es sich um Aufträge handelt, die auf der Grundlage eines Rahmenabkommens vergeben werden, oder auch um Ankäufe am elektronischen Markt.

Artikel 40 (Anwendungsrichtlinien):

Dieser Artikel erteilt der Landesregierung die Befugnis, für die Rechtssubjekte nach Artikel 2 verbindliche Interpretationen und Anwendungsrichtlinien im Bereich der öffentlichen Vergabeverfahren zu erlassen.

Artikel 41 (Beschaffung in Regie):

Dieser Artikel bestimmt, dass die einzelnen Körperschaften für die Beschaffung in Regie eine eigene interne Ordnung erlassen.

Artikel 42 (In Regie auszuführende Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen):

Dieser Artikel definiert die Beschaffungen in Regie, das heißt in Eigenregie oder durch Akkordauftrag, und setzt Ausmaß und Grenzen der Beträge für die Durchführung dieser Arten von Verfahren fest.

Artikel 43 (In Regie zu beschaffende Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen):

Dieser Artikel listet zuerst für den Bereich der Bauleistungen und dann für den Bereich der Dienstleistungen und Lieferungen die Arten von Maßnahmen auf, welche in Regie ausgeführt werden können.

Artikel 44 (Regelung der Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie):

Der Artikel definiert Modalitäten und Bedingungen für die Vergabe der Aufträge in Regie.

Für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen für einen Betrag unter 40.000 Euro wird die Möglichkeit der direkten Vergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer vorgesehen.

Artikel 45 (Äußerst dringende Maßnahmen in den Bereichen hydrogeologische Nutzungsbeschränkung, Erdbebenschutzvorschriften und Sicherung von Schulgebäuden und Konservatorien):

Dieser Artikel schafft die Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung im Falle von äußerster Dringlichkeit bei Vergabeverfahren in bestimmten Bereichen (hydrogeologische Nutzungsbeschränkung, Erdbebenschutzvorschriften und Sicherung von Schulgebäuden und Konservatorien, Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes).

Als „dringende Maßnahmen“ wird insbesondere eine Situation definiert, in der Maßnahmen als erwiesenermaßen unaufschiebbar erklärt werden.

Artikel 46 (Akkordaufträge):

Dieser Artikel führt einige Bestimmungen für die Vergabe von treuhänderischen Akkordaufträgen ein, und zwar wird die Möglichkeit geboten, Wirtschaftsteilnehmer mit telematischer Bekanntmachung einzuladen und dann unter jenen, die ihr Interesse bekundet haben und im Besitz der notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren sind, eine Auslosung vorzunehmen.

*Artikel 47 (Baufträge):*

*Dieser Artikel erteilt dem/der einzigen Verfahrensverantwortlichen die Befugnis, Verträge für öffentliche Bauaufträge pauschal oder auf Maß oder zum Teil pauschal und zum Teil auf Maß abzuschließen.*

*Artikel 48 (Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit):*

*Der Artikel übernimmt genauestens die Bestimmungen der Richtlinie 2024/24/EU im Bereich Änderung von Verträgen ohne Notwendigkeit der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens.*

*Artikel 49 (Abrechnung der Bauarbeiten):*

*Der Artikel definiert Bestimmungen im Bereich der Abrechnung der öffentlichen Bauarbeiten; im Einzelnen enthält er Maßnahmen zur Vereinfachung im Falle von Bauarbeiten bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.*

*Es werden einige Zahlungsbedingungen bezüglich der Baufortschritte, der Vorschusszahlungen und der Fälle, in denen der Vertrag nicht abgeschlossen wird, festgelegt.*

*Artikel 50 (Durchführung der Änderungen):*

*Für die Bauvorhaben der Landesverwaltung sieht der Artikel vor, dass bei Varianten während der Bauausführung, deren Wert nicht höher ist als ein Fünftel des von der Landesregierung genehmigten Betrages, die Änderungs- und Zusatzprojekte direkt vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt werden können. Wird ein Fünftel des genannten Betrages überschritten, ist die Landesregierung für die Genehmigung der Zusatzprojekte zuständig.*

*Artikel 51 (Fertigstellung der Bauarbeiten):*

*Der Artikel setzt für Bauarbeiten im Wert von insgesamt bis zu einer Million Euro die Bedingungen fest, auf Grund welcher die Arbeiten, welche vom Zuschlagsempfänger nicht fertig gestellt wurden, mittels Verhandlungsverfahren an die Subunternehmer vergeben werden können.*

*Artikel 52 (Feststellungsprotokolle zum Zwecke der vorgezogenen Übernahme):*

*Dieser Artikel ermöglicht die vorzeitige Übergabe, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Der Bauleiter/Die Bauleiterin prüft, ob die vorgeschriebenen Bedingungen vorliegen, und nimmt zudem die Überprüfung des Bauwerks im Hinblick auf die Sicherheit usw. vor.*

*Artikel 53 (Abnahme):*

*Dieser Artikel sieht vor, dass bei besonderen Erfordernissen ein externes Subjekt durch eine begründete Maßnahme mit einer weiteren Abnahme betraut werden kann.*

*Artikel 54 (In-House-Vergabe in besonderen Fällen):*

*Dieser Artikel regelt die Befugnis zur In-House-Vergabe für einen Teil der mit dem einheitlichen Abwasserdienst zusammenhängenden Dienste.*

*Artikel 55 (Gegenstand und Anwendungsbereich):*

*Dieser Artikel beschreibt die Arten von Ausschreibungen für personenbezogene Dienstleistungen sowie für weitere besondere Dienstleistungen, in Bezug auf welche nur bei Beträgen mit einem Schwellenwert von über 750.000 Euro ein grenzüberschreitendes Interesse besteht. Ausschreibungen mit einem Wert unter der EU-Schwelle haben allgemein lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, es sei denn, es gibt konkrete gegenteilige Hinweise wie etwa EU-Finanzierungen für grenzüberschreitende Projekte (Erwägungsgrund 114 Abs. 2 RL 2014/24/EU).*

*Artikel 56 (Grundsatz der freien Verwaltung):*

*Dieser Artikel gibt den öffentlichen Auftraggebern die Befugnis, den Erwerb von Dienstleistungen laut Art. 57 auch ohne Vergabe öffentlicher Aufträge abzuwickeln.*

*Artikel 57 (Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich):*

*Dieser Artikel regelt die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt für Beträge, die gleich oder höher als der europäische Schwellenwert von 750.000, ohne MwSt., sind, wobei die Ziele der Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, sowie Vorteilhaftigkeit und Nachhaltigkeit des Angebots berücksichtigt werden.*

*Artikel 58 (Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich):*

*Dieser Artikel regelt die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt für Beträge unter dem europäischen Schwellenwert von 750.000 Euro, ohne MwSt., unter Berücksichtigung der Grundsätze von Transparenz, Wettbewerb und Rotation. Der Landesgesetzgeber macht sich die Vorschläge der Richtlinie zu eigen und verfügt, dass Vergaben unter dem Schwellenwert mittels vereinfachter Verfahren durchgeführt werden, wobei die Grundsätze der Transparenz und der*



Gleichbehandlung berücksichtigt werden müssen. Außerdem kann der öffentliche Auftraggeber spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl der Leistungserbringer vorsehen.

Artikel 59 (Vorbehaltene Aufträge):

Dieser Artikel regelt die Bedingungen und Modalitäten der Vergabe von Aufträgen, welche besonderen Kategorien von Subjekten vorbehalten sind.

Artikel 60 (Aufhebungen):

Auf Grund des Erlasses dieses Gesetzes sind einige in verschiedenen Gesetzen enthaltene Bestimmungen aufzuheben.

Die Damen und Herren Abgeordneten werden gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

-----

Signore e Signori Consiglieri,

con questo disegno di legge la Provincia autonoma di Bolzano intende recepire la direttiva europea 2014/24/UE del Parlamento europeo e del Consiglio del 26 febbraio 2014, prestando particolare attenzione agli obiettivi che essa pone per la semplificazione, modernizzazione e trasparenza delle procedure di aggiudicazione nonché per favorire una più ampia partecipazione delle piccole e medie imprese.

L'iniziativa legislativa viene esercitata nell'ambito delle competenze statutarie della Provincia (art. 8, primo comma, numeri 1) e 17), del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670), e nel rispetto degli obblighi internazionali e degli interessi nazionali nonché delle norme fondamentali delle riforme economico-sociali della Repubblica. Rappresentano ulteriori coordinate di riferimento per il legislatore provinciale i principi comunitari in tema di libera circolazione delle merci, diritto di stabilimento, libera prestazione di servizi, nonché i principi che ne derivano quali la parità di trattamento, la non discriminazione, la trasparenza, la proporzionalità e il mutuo riconoscimento.

Il disegno di legge fa seguito al decreto del Presidente della Provincia 26 ottobre 2009, n. 48, con il quale la Provincia ha rinviato ad un successivo momento l'emanazione di una disciplina provinciale di settore, stabilendo altresì l'applicazione delle disposizioni del decreto legislativo 12 aprile 2006, n. 163 (Codice dei contratti pubblici), nel periodo intercorrente.

L'entrata in vigore della direttiva 2014/24/UE, con la fissazione del termine per il suo recepimento da parte degli Stati membri, offre al legislatore della Provincia autonoma di Bolzano l'occasione di presentare l'attesa disciplina, declinando obiettivi e strumenti stabiliti dal legislatore europeo alla luce: delle specificità connesse alla propria specialità;

della volontà di sperimentare soluzioni innovative e coerenti con gli obiettivi della direttiva;

della scelta di accelerare il processo di transizione verso forme di contrattazione interamente elettroniche.

Con questo disegno di legge il legislatore provinciale non si sostituisce a quello nazionale.

Il disegno di legge che qui si presenta, in altri termini, non prefigura un codice provinciale dei contratti pubblici omnicomprensivo. L'iniziativa legislativa, piuttosto, è esercitata nell'ambito di una leale collaborazione con lo Stato, disciplinando particolari aspetti organizzativi del settore degli appalti pubblici di interesse provinciale. L'iniziativa, inoltre, è rivolta alla sola direttiva 2014/24/UE "sugli appalti pubblici", rimanendo escluse dall'azione di recepimento le direttive 2014/23/UE ("sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali") e 2014/25/UE ("sull'aggiudicazione dei contratti di concessione").

La direttiva 2014/24/UE, come è stato rilevato dai più attenti osservatori, preannuncia una "mini-rivoluzione" della disciplina del settore: l'Unione, pur confermando la validità degli obiettivi fin qui perseguiti (promozione di una concorrenza non discriminatoria, valorizzazione degli aspetti sociali e ambientali, informatizzazione), stabilisce ulteriori finalità di semplificazione, trasparenza, crescita economica e inclusione sociale oggi rese urgenti dal contesto economico e, più in generale, dall'incessante e continuo divenire sociale, economico e tecnico.

Nella scrittura delle nuove regole il legislatore europeo è attento a intervenire non solo 'verticalmente', disciplinando singoli istituti, ma anche a orientare l'intero sistema delle regole degli appalti pubblici al raggiungimento di obiettivi e priorità di altre politiche e strategie dell'Unione (a partire da "Europa 2020").

*Il disegno di legge, nel far propria l'impostazione della direttiva europea, avvia un profondo e partecipato processo di razionalizzazione e riordino della normativa della Provincia autonoma di Bolzano. L'azione legislativa è esercitata sulla base dei seguenti criteri direttivi:*

*semplificazione, con riferimento sia alle regole applicabili alle procedure, sia alle funzioni e attività spettanti alle stazioni appaltanti e agli operatori economici nelle varie fasi che vanno dal momento della decisione dell'acquisto fino all'aggiudicazione e all'esecuzione dei contratti;*

*coordinamento, tanto con le disposizioni previgenti nel sistema provinciale, quanto con quelle più recenti, adottate dal legislatore nazionale, nonché con gli adempimenti predisposti dall'Autorità Nazionale Anticorruzione per garantire maggiore trasparenza e contrastare la diffusione di fenomeni corruttivi;*

*efficientamento complessivo del sistema degli appalti pubblici, trasferendo all'ambito provinciale gli obiettivi di razionalizzazione e ottimizzazione della spesa pubblica perseguiti dal legislatore nazionale attraverso la progressiva riduzione e qualificazione delle stazioni appaltanti nonché la riorganizzazione in forma aggregata dei processi di acquisto;*

*modernizzazione, soprattutto mediante la predisposizione di un articolato e innovativo sistema elettronico degli acquisti, che nelle intenzioni del legislatore provinciale costituirà a regime la modalità ordinaria per gli acquisti di beni, forniture e servizi da parte delle amministrazioni aggiudicatrici nella Provincia di Bolzano;*

*partecipazione, intesa sia come espressione di favor generalizzato per l'accesso al mercato degli appalti pubblici da parte delle piccole e medie imprese, sia come garanzia che la scrittura delle nuove regole sia l'esito di un processo condiviso con operatori e stakeholder, dunque non il risultato di una visione duramente potestativa delle regole, che rischierebbe inevitabilmente di marcare il distacco da coloro che di esse sono destinatari, fruitori e beneficiari.*

*Il disegno di legge agisce sulla governance del sistema (ruolo e funzioni dell'Agenzia provinciale degli appalti con finalità di supporto e semplificazione), sull'organizzazione degli acquisti (secondo formule aggregative ma rispettose del principio di sussidiarietà e dell'autonomia degli enti locali), sul perseguimento di obiettivi strategici di sistema (semplificazione amministrativa, efficienza contrattuale, digitalizzazione, tutela dell'ambiente, inclusione sociale, accesso delle piccole e medie imprese, competitività del territorio, trasparenza e contrasto della corruzione).*

*Il disegno di legge pone a presidio del buon funzionamento del mercato degli appalti pubblici provinciale e della corretta applicazione delle nuove regole e dei nuovi strumenti:*

*a) l'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture svolgente funzioni di:*

*soggetto aggregatore per la Provincia e centrale di committenza per servizi e forniture di tutte le stazioni appaltanti operanti sul territorio;*

*stazione unica appaltante per la Provincia e tutti gli enti locali, espletando quindi le gare a procedura aperta per lavori, servizi e forniture per la quasi totalità delle stazioni appaltanti presenti sul territorio provinciale;*

*centro di competenza per consulenza e formazione delle stazioni appaltanti per tutto il settore dei contratti pubblici;*

*vigilanza sull'applicazione della normative, nel rispetto delle linee guida ed istruzioni di ANAC.*

*Sono inoltre attribuite all'Agenzia funzioni di:*

*vigilanza, controllo e monitoraggio;*

*assistenza nella gestione degli adempimenti riguardanti pubblicità e trasparenza;;*

*predisposizione e gestione delle procedure elettroniche e del mercato elettronico provinciale;*

*coordinamento e supporto a favore delle stazioni appaltanti territoriali e dei soggetti aggregatori;*

*formazione degli operatori pubblici.*

*b) il Sistema informativo contratti pubblici provinciale, che in questa forma è unico in Italia. Il sistema, introdotto con legge provinciale 21 dicembre 2011, n. 15, svolge funzioni di interfaccia a livello territoriale con l'Autorità Nazionale Anticorruzione. Va ricordato come l'utilizzo in maniera sempre più massiccia del Sistema abbia favorito e stia tuttora favorendo il formarsi di conoscenze specifiche e di una cultura amministrativa nell'ambito delle gare telematiche, sia a fronte di procedure di acquisto puntuali (organizzazione e gestione di singole procedure d'acquisto), sia nel caso del mercato elettronico provinciale. Il Sistema rappresenta oggi la via d'accesso unitaria al mercato pubblico (elettronico) in*

*Alto Adige, garantendo un altissimo livello di trasparenza, di tracciabilità delle operazioni, di apertura alla concorrenza, generando altresì effetti positivi sul fronte della lotta alla corruzione e dell'efficienza dell'azione negoziale amministrativa. Ne derivano, in definitiva, una maggiore certezza giuridica per gli operatori pubblici e privati che agiscono nel sistema provinciale, una deflazione del contenzioso, nonché una riduzione della spesa pubblica, conseguita agendo in maniera ragionata e puntuale e senza ricorrere alle logiche, non sempre efficaci, dei tagli "lineari".*

*Il disegno di legge si compone di 60 articoli, suddivisi in capi:*

*Capo I (Disposizioni generali),*

*Capo II (Soggetti, funzioni e strumenti),*

*Capo III (Programmazione e progettazione),*

*Capo IV (Calcolo del valore degli appalti e soglie),*

*Capo V (Servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria),*

*Capo VI (Attività preparatorie),*

*Capo VII (Svolgimento delle procedure),*

*Capo VIII (Lavori, forniture e servizi in economia),*

*Capo IX (Esecuzione),*

*Capo X (Servizi sociali e altri servizi specifici),*

*Capo XI (Abrogazioni).*

*Il disegno di legge è il risultato di un'intensa attività preparatoria, caratterizzata da un'approfondita istruttoria da parte degli apparati dell'amministrazione provinciale e degli enti locali e da un'ampia attività di consultazione con le parti interessate: amministrazioni aggiudicatrici, funzionari pubblici, operatori economici. Sul testo che viene presentato gli interlocutori hanno formulato proprie raccomandazioni e osservazioni che, laddove conformi ai criteri direttivi, sono state recepite.*

*La presente relazione ha lo scopo di illustrare i contenuti della legge.*

*Articolo 1 (Finalità):*

*La disposizione pone tra le finalità della legge provinciale il recepimento della direttiva 2014/24/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 26 febbraio 2014, sugli appalti pubblici ed il perseguimento di obiettivi generali quali la semplificazione delle procedure di aggiudicazione, il favor per l'accesso alle procedure di gara delle piccole e medie imprese, l'orientamento del sistema provinciale degli appalti pubblici verso scopi di tutela sociale, ambientale e del lavoro, il riconoscimento di specificità proprie dei servizi alla persona ed altri servizi specifici.*

*La disposizione ribadisce i principi di matrice europea (proporzionalità, adeguatezza e trasparenza), da tempo convalidati in modo univoco dalla giurisprudenza della Corte di giustizia, che presiedono sia l'attività svolta dal legislatore nel settore degli appalti pubblici, sia l'agire contrattuale delle amministrazioni aggiudicatrici.*

*Nell'articolo si fa menzione altresì del principio cd. Di libera amministrazione (o libera organizzazione dei servizi e delle attività di competenza della pubblica amministrazione), che riconosce l'autonomia delle autorità nella scelta dei modelli organizzativi e contrattuali, anche alternativi agli appalti pubblici, per la gestione di particolari attività e servizi.*

*Articolo 2 (Ambito di applicazione soggettivo):*

*Il presente articolo, facendo riferimento agli appalti pubblici di interesse provinciale, individua i soggetti tenuti all'applicazione della legge provinciale. La disposizione intende così precisare l'ambito soggettivo di applicazione della legge con obiettivi di certezza del diritto.*

*Articolo 3 (Definizione delle suddivisioni):*

*L'articolo definisce i concetti di "lotto", "lotto funzionale" e "lavorazione", il cui utilizzo permette la scomposizione degli appalti pubblici in unità autonome. Al riguardo l'indicazione della direttiva è netta nel riconoscere alle amministrazioni aggiudicatrici la facoltà di aggiudicare un appalto sotto forma di lotti separati, determinandone dimensioni e oggetto (art. 46 dir. 2014/24/UE). Nei considerando la direttiva conferma che le amministrazioni aggiudicatrici dovrebbero "avere il dovere di esaminare se sia appropriato suddividere gli appalti in lotti mantenendo la facoltà di decidere autonomamente sulla base di qualsiasi motivo ritengano rilevante, senza essere soggette a supervisione amministrativa o giudiziaria" (considerando 78 - 79 dir. 2014/24/UE).*

*Articolo 4 (Appalto di forniture con accessori):*

Si prevede la possibilità che un appalto di forniture possa comprendere, a titolo accessorio, anche lavori di posa in opera e di installazione.

Articolo 5 (Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture - Modalità di utilizzo delle procedure):

L'articolo specifica le funzioni svolte dall'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP). Tali funzioni si esplicano nel ruolo di centralizzazione delle committenze a livello provinciale e nelle attività ausiliarie di supporto (gestione e predisposizione di strumenti tecnici, consulenza giuridica, elaborazione di modulistica standardizzata, etc.). Come ricordato nella parte iniziale della relazione al disegno di legge, all'Agenzia viene assegnato un ruolo centrale e strategico nel funzionamento del sistema provinciale degli appalti pubblici; ad essa spetta inoltre la programmazione delle attività formative e di specializzazione degli operatori del settore.

L'articolo descrive anche la funzione del Sistema informativo contratti pubblici quale piattaforma utilizzata per lo svolgimento delle procedure ad evidenza pubblica con modalità telematica, in adempimento alle disposizioni previste dalla normativa europea, nazionale e provinciale. Il Sistema è lo strumento individuato dal legislatore provinciale per facilitare la transizione verso un modello provinciale degli acquisiti pubblici pressoché interamente informatizzato.

È inoltre previsto che l'Agenzia effettui controlli a campione.

Articolo 6 (Organizzazione per l'esecuzione di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture):

In questo articolo sono illustrate le modalità per l'individuazione del/della responsabile del procedimento di affidamento e di esecuzione dei contratti pubblici (responsabile unico/unica del procedimento, RUP). Qualora ne ricorrano i presupposti, il/la responsabile del procedimento può essere coadiuvato/coadiuvata da un soggetto competente per lo svolgimento delle attività di supporto tecnico. La norma stabilisce che il/la responsabile del procedimento possa far parte, in qualità di presidente, delle Commissioni giudicatrici nominate per le attività di valutazione tecnica nelle procedure di gara. Per quanto attiene più specificamente ai Comuni e alle Comunità comprensoriali, l'articolo dispone che, nell'ambito dei rispettivi ordinamenti, tali enti si dotino di modalità organizzative idonee allo svolgimento delle diverse procedure ad evidenza pubblica.

Nell'articolo si specificano, inoltre, le funzioni in capo al direttore/alla direttrice delle singole strutture committenti.

Articolo 7 (Programmazione dell'esecuzione di lavori, servizi e forniture pubblici):

Questa norma dispone che, nei settori edilizia pubblica, strade, sanità ed ambiente, le amministrazioni aggiudicatrici approvino il programma annuale dei lavori pubblici, comprensivo dei corrispondenti servizi e forniture accessorie. Si definiscono alcuni elementi essenziali da prevedere nei programmi annuali (come, ad esempio, il piano finanziario complessivo e i presumibili tempi di attuazione degli interventi), nonché la possibilità di eventuali deroghe agli stessi in caso di situazioni straordinarie o imprevedibili, ovvero di sopravvenute disposizioni normative.

Articolo 8 (Progettazione in generale):

Il presente articolo stabilisce caratteristiche e vincoli da rispettare nella preparazione delle attività di progettazione. La norma dispone, inoltre, che l'amministrazione aggiudicatrice debba preventivamente individuare le caratteristiche dell'opera o del progetto ed i relativi importi presunti di spesa per lavori, servizi e forniture, prima dell'affidamento delle prestazioni concernenti la progettazione.

In particolare, per gli affidamenti di lavori e forniture, la progettazione si svolge per livelli successivi di approfondimenti tecnici.

L'articolo chiarisce, poi, che per variazioni non essenziali rispetto alle caratteristiche dell'opera si intendono quelle che non superano per valore il quinto dell'importo di spesa presunta. Tali variazioni vanno comunque approvate dall'assessore/assessora competente.

Articolo 9 (Progettazione di opere pubbliche):

Il presente articolo disciplina alcuni aspetti in tema di progettazione e prevede la possibilità di eseguire, entro i limiti fissati per importo, un solo livello di progettazione oppure, qualora ne ricorrano le condizioni, la non obbligatorietà del progetto.

Articolo 10 (Disciplina della manutenzione delle opere pubbliche):

Il presente articolo prevede che la progettazione per i lavori di manutenzione di opere pubbliche possa essere limitata ad un solo livello di progettazione.

*Per i provvedimenti di manutenzione della Provincia per importi fino ai 200.000,00 euro, il programma di manutenzione sostituisce l'approvazione del progetto.*

*Articolo 11 (Parere consultivo sul progetto):*

*La norma individua nel competente organo consultivo della Giunta provinciale il soggetto preposto all'adozione del parere consultivo sui progetti delle opere pubbliche. La richiesta di tale parere è facoltativa solo per i progetti concernenti lavori di manutenzione e, in generale, per forniture di arredamento.*

*Per esigenze di semplificazione l'articolo prevede, inoltre, che in casi particolari si prescindano da qualsiasi parere o altro provvedimento amministrativo di tipo autorizzativo.*

*Articolo 12 (Approvazione del progetto):*

*L'articolo prevede che, ottenuto il parere consultivo qualora prescritto, il progetto dell'opera venga approvato dall'amministrazione aggiudicatrice.*

*Qualora la disponibilità degli immobili possa acquisirsi anche attraverso il procedimento espropriativo, il rilascio della concessione edilizia o della dichiarazione di conformità urbanistica non è subordinato alla disponibilità degli immobili.*

*Articolo 13 (Abbellimento di opere pubbliche):*

*Questo articolo prevede la possibilità di destinare all'abbellimento artistico dell'opera pubblica una quota parte del valore presunto per la realizzazione dell'opera stessa (limitata al tre per cento del primo milione e all'uno per cento dell'ulteriore importo residuo).*

*L'articolo statuisce, inoltre, che la scelta dell'opera artistica avvenga da parte di una apposita commissione giudicatrice.*

*Tali disposizioni vengono estese anche all'ambito dell'edilizia sociale.*

*Articolo 14 (Indagini geologiche):*

*Il presente articolo prevede che gli organismi soggetti al controllo della Giunta provinciale depositino i documenti relativi alle indagini geologiche presso l'Ufficio provinciale Geologia e prove materiali. Inoltre l'Ufficio provinciale Geologia e prove materiali assume anche le competenze trasferite dal Ministero e provvede alla creazione del catasto provinciale.*

*Articolo 15 (Verifica tecnica e controllo):*

*Il presente articolo definisce, in previsione della verifica tecnica dei progetti, il contenuto del documento preliminare alla progettazione e regola la verifica tecnica.*

*Articolo 16 (Metodi di calcolo del valore stimato degli appalti):*

*L'articolo recepisce integralmente le dettagliate prescrizioni (dunque di natura self executing) indicate all'art. 5 della direttiva 2014/24/UE.*

*Specifiche indicazioni sono introdotte ex novo con riferimento alla necessità di verificare che, per determinare il valore stimato degli appalti nel caso di opere particolarmente complesse, si faccia riferimento, tra l'altro, alle risorse economiche nella effettiva disponibilità dell'amministrazione aggiudicatrice.*

*L'articolo stabilisce che nelle procedure di aggiudicazione di appalti di valore inferiore alle soglie europee, il valore cumulato dei lotti che possono essere aggiudicati con procedure semplificate non possa superare il 30 per cento del valore cumulato di tutti i lotti in cui è stato suddiviso l'appalto.*

*Articolo 17 (Soglie per prestazioni professionali):*

*Il presente articolo stabilisce le soglie per l'affidamento di prestazioni libero-professionali connesse con la progettazione ed esecuzione di opere pubbliche e determina le procedure da seguire con le rispettive modalità.*

*Articolo 18 (Affidamento dei servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria):*

*Il presente articolo disciplina i concorsi di progettazione e l'affidamento di servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria. Costituisce una novità con riferimento al concorso di progettazione, la possibilità di affidare le prestazioni specialistiche mediante procedura ad hoc. Ai fini del computo della soglia di rilevanza europea sono da considerare tutti gli importi relativi ai singoli affidamenti. Con riferimento ai servizi di architettura ed ingegneria non sono indicate limitazioni temporali per i requisiti speciali di partecipazione; il legislatore provinciale intende così favorire la partecipazione dei giovani professionisti nella fase di elaborazione delle idee progettuali. L'affidamento, basato sul criterio dell'offerta economicamente più vantaggiosa, può svolgersi per fasi, ove, dopo la verifica*

dell'offerta anonima, può svolgersi un colloquio di valutazione; di seguito viene definita la graduatoria e si procede con l'apertura dell'offerta economica.

*Articolo 19 (Spese tecniche negli appalti di servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria):*

*Il presente articolo prevede che l'impegno di spesa per le spese tecniche possa essere effettuato contestualmente alla stipula del contratto e stabilisce che, qualora dovesse esservi un incremento delle spese di costruzione, si possa disporre un impegno di spesa aggiuntivo, supportato da un provvedimento motivato.*

*Articolo 20 (Consultazioni preliminari di mercato):*

*La norma, recependo la direttiva 2014/24/UE, disciplina le consultazioni preliminari di mercato ai fini della preparazione della gara di appalto, permettendo, laddove ve ne sia l'opportunità, il coinvolgimento degli operatori economici. Tali consultazioni, secondo quanto stabilito dalla direttiva (art. 40 dir. 2014/24/UE), possono essere promosse dalle amministrazioni aggiudicatrici ai fini della preparazione dell'appalto e per informare gli operatori economici sugli appalti da essi programmati e sui relativi requisiti.*

*Articolo 21 (Partecipazione precedente di candidati o offerenti):*

*La norma, recependo la direttiva 2014/24/UE, disciplina gli accorgimenti da adottare nel caso in cui un concorrente abbia fornito una consulenza all'amministrazione nella predisposizione della procedura. La direttiva stabilisce inoltre che l'esclusione dalla procedura è ammessa unicamente nel caso in cui non vi siano altri mezzi per garantire il rispetto dell'obbligo di osservare il principio della parità di trattamento.*

*Articolo 22 (Lotta alla corruzione, prevenzione dei conflitti di interesse e clausole sociali):*

*Il presente articolo, nel recepire le indicazioni della direttiva (art. 35 dir. 2014/24/UE), interviene sui casi di conflitto di interesse allorché funzionari o operatori coinvolti a vario titolo nella procedura di aggiudicazione abbiano, direttamente o indirettamente, un interesse finanziario, economico o un altro interesse personale che potrebbe essere percepito come un elemento in grado di compromettere l'esercizio imparziale e obiettivo delle loro funzioni.*

*Elemento chiave della disposizione è la "fondatezza" del presupposto, ossia la capacità di compromettere l'imparzialità della pubblica amministrazione: sulla base di tale fondatezza, infatti, l'amministrazione aggiudicatrice, eventualmente sollecitata anche dagli operatori partecipanti alla procedura, deve valutare l'esistenza di una situazione di conflitto. Detto conflitto di interessi, secondo le indicazioni del legislatore europeo, è comprensivo di tutte le situazioni che possono apportare al funzionario vantaggi, non solo economici, sia diretti che indiretti.*

*È utile, per una migliore comprensione della disposizione, riportare gli orientamenti espressi sul tema dalla Corte di giustizia, secondo la quale:*

*(a) la nozione di conflitto di interesse ha carattere oggettivo e ai fini della sua sussistenza non rileva la volontà/intenzione delle parti;*

*(b) non v'è alcun obbligo per le amministrazioni aggiudicatrici di escludere in base ad automatismi gli offerenti che si trovino in situazioni di conflitto di interessi. Detta esclusione, infatti, risulterebbe ingiustificata qualora l'interessato potesse dimostrare che la situazione non ha influenzato il suo comportamento nell'ambito della procedura né favorito comportamenti in violazione della par condicio tra gli offerenti;*

*(c) l'esclusione di un offerente che si trovi in una situazione di conflitto di interesse diviene inevitabile allorché non vi siano soluzioni più adeguate per risolvere le violazioni dei principi di uguaglianza, parità di trattamento e trasparenza.*

*Inoltre, l'articolo prevede l'obbligo di specificare il costo del personale e di garantire il rispetto della normativa ambientale, sociale e del lavoro.*

*Articolo 23 (Procedura di scelta del contraente):*

*La scelta della procedura è formalmente adottata con la pubblicazione del bando di gara o della lettera d'invito.*

*Articolo 24 (Verifica dei requisiti):*

*Il presente articolo disciplina, recependo le indicazioni della direttiva (art. 56, par. 2, dir. 2014/24/UE), la facoltà per le stazioni appaltanti di anticipare la valutazione delle offerte rispetto alle procedure di verifica dell'ammissibilità dei concorrenti.*

*Articolo 25 (Procedura negoziata senza previa pubblicazione):*

La norma, recependo la direttiva, stabilisce i casi in cui è consentito utilizzare la procedura negoziata senza previa pubblicazione del bando.

Articolo 26 (Selezione degli operatori economici nella procedura negoziata senza previa pubblicazione):

L'articolo prevede le modalità di scelta e il numero degli operatori economici da invitare a procedure negoziate senza previa pubblicazione.

Articolo 27 (Accelerazione delle procedure e accesso delle PMI alle procedure di affidamento):

Questo articolo disciplina i termini per la ricezione delle domande di partecipazione e delle offerte, innalza, per quattro anni dall'entrata in vigore della presente legge, a 2.000.000 di euro la soglia per procedere all'affidamento di lavori con procedure negoziate senza la previa pubblicazione di un bando, garantendo i principi di rotazione, libera concorrenza, parità di trattamento, non discriminazione, trasparenza e proporzionalità, tenuto conto, congiuntamente o disgiuntamente, delle esperienze contrattuali registrate dall'amministrazione nei confronti dell'impresa.

È previsto inoltre un elenco telematico di operatori economici messo a disposizione dal Sistema informativo contratti pubblici presso l'Agenzia, con le relative modalità di iscrizione, variazione delle iscrizioni e cancellazione.

L'articolo stabilisce inoltre le modalità per la dimostrazione della capacità finanziaria ed economica degli operatori economici.

Infine esso disciplina la garanzia a corredo dell'offerta, prevedendone l'esenzione nel caso di procedure di gara mediante invito per l'esecuzione di lavori fino ad un importo non superiore a 2.000.000 di euro per lavori e a 207.000 euro per servizi e forniture; per procedure di gara di importo superiore è prevista una garanzia di importo pari all'uno per cento del prezzo base indicato nel bando o nell'invito, sotto forma di cauzione o di fideiussione, a scelta dell'offerente; è prevista inoltre la possibilità di riduzione del 50 per cento per gli operatori economici ai quali sia stata rilasciata, da organismi accreditati, ai sensi delle norme europee della serie UNI CEI EN 45000 e della serie UNI CEI EN ISO/IEC 17000, la certificazione del sistema di qualità conforme alle norme europee della serie UNI CEI ISO 9000.

Articolo 28 (Suddivisione degli appalti in lotti):

Il presente articolo prevede che l'amministrazione aggiudicatrice possa stabilire di frazionare un appalto in singoli lotti separati. Nel caso in cui non si proceda a tale suddivisione, è necessario fornire adeguata motivazione.

Indicando alcune modalità procedurali, la norma prevede, inoltre, l'opzione per le amministrazioni di limitare il numero di lotti che possono essere aggiudicati ad un medesimo operatore economico.

Articolo 29 (Mancanza, incompletezza e irregolarità degli elementi e delle dichiarazioni):

Il presente articolo prevede, nel caso di attivazione del soccorso istruttorio, che le stazioni appaltanti non applichino alcuna sanzione a carico dei concorrenti.

Articolo 30 (Offerte anormalmente basse):

L'articolo prevede che l'eventuale verifica dell'anomalia dell'offerta venga effettuata in base ad elementi che evidenzino degli scostamenti notevoli rispetto all'importo posto a base di gara.

Si prevedono alcune disposizioni specifiche nel caso in cui il criterio di aggiudicazione sia quello dell'offerta economicamente più vantaggiosa.

Articolo 31 (Riparametrazione a livello di criterio):

La norma specifica le modalità operative della cd. riparametrazione dei punteggi attribuiti all'offerta tecnica nelle gare espletate con il criterio dell'offerta economicamente più vantaggiosa.

Articolo 32 (Controlli a campione sulla veridicità delle dichiarazioni sostitutive):

Il presente articolo disciplina il procedimento di verifica a campione sul possesso dei requisiti di partecipazione nell'ambito delle procedure in economia e per gli operatori economici abilitati nel ME-PAB.

Articolo 33 (Criteri di aggiudicazione dell'appalto):

Il presente articolo riprende quanto previsto dalla direttiva 2014/24/UE in relazione ai criteri di aggiudicazione degli appalti. Con specifico riferimento alle procedure di aggiudicazione basate sull'offerta economicamente più vantaggiosa viene riportato un elenco esemplificativo dei criteri che possono essere utilizzati dalle amministrazioni aggiudicatrici. La disposizione conferma l'indicazione europea nel senso di privilegiare, nella fase di valutazione delle offerte, gli aspetti attinenti alla qualità piuttosto

sto che l'elemento prezzo. La valorizzazione di tali aspetti dovrebbe facilitare, nelle intenzioni del legislatore sia europeo che provinciale, il perseguimento di finalità sociali, ambientali e di tutela del lavoro attraverso le politiche degli appalti pubblici.

L'articolo stabilisce espressamente che la ponderazione effettuata su criteri di valutazione attinenti agli elementi qualitativi dell'offerta venga esplicitata ex ante negli atti di gara.

È riconosciuta inoltre la possibilità di disporre nei documenti di gara che, in caso di mancato raggiungimento di un punteggio di qualità minimo, prima della riparametrazione l'offerente sia escluso dalla procedura di gara.

*Articolo 34 (Composizione delle commissioni di valutazione):*

L'articolo indica le modalità di scelta dei membri delle commissioni tecniche di valutazione mediante l'utilizzo di un apposito elenco telematico predisposto a cura del Sistema informativo contratti pubblici. L'articolo prevede che, nel caso di procedure per l'affidamento di lavori pubblici espletate secondo il criterio dell'offerta economicamente più vantaggiosa per importi superiori alla soglia europea, un membro della commissione possa essere scelto da una rosa di liberi professionisti indicati dall'ordine degli Ingegneri o degli Architetti della provincia di Bolzano.

*Articolo 35 (Sostenibilità e criteri sociali):*

L'articolo prevede l'opportunità di introdurre criteri premiali per la sostenibilità e in settori specifici, a favore degli operatori economici che prestino particolare attenzione alla diminuzione delle emissioni di CO<sub>2</sub> e alla tutela dell'apprendistato.

*Articolo 36 (Garanzie nella fase di esecuzione del contratto):*

La norma introduce una deroga alla prestazione di garanzie per appalti fino ad un importo di 40.000 euro e fissa il limite massimo della cauzione definitiva al dieci per cento dell'importo contrattuale.

*Articolo 37 (Stipula dei contratti):*

Quale modalità di stipula del contratto si prevede la scrittura privata, anche mediante lo scambio di corrispondenza.

*Articolo 38 (Semplificazioni in materia di organizzazione di procedure di affidamento per enti locali):*

Questo articolo prevede procedure di acquisto semplificate per gli enti locali, disciplinando anche gli aspetti organizzativi.

La norma stabilisce, inoltre, la non obbligatorietà dell'utilizzo degli strumenti telematici per lo svolgimento di procedure di affidamento di valore fino a 40.000 euro.

*Articolo 39 (Moratoria):*

La presente norma fissa in 15 giorni, decorrenti dalla data di comunicazione dell'aggiudicazione, il termine dilatorio prima del quale non può essere stipulato il contratto con il soggetto aggiudicatario. Si prevedono eccezioni al rispetto del predetto termine in caso di particolare urgenza e qualora nel corso della procedura di gara sia stata presentata o ammessa un'unica offerta, ovvero si tratti di appalti aggiudicati sulla base di un accordo quadro o di acquisti effettuati sul mercato elettronico.

*Articolo 40 (Linee guida):*

La Giunta provinciale è competente ad emanare atti interpretativi e linee guida vincolanti per i soggetti di cui all'articolo 2 in materia di appalti pubblici.

*Articolo 41 (Acquisizioni in economia):*

La norma dispone che i vari enti adottino propri regolamenti interni per lo svolgimento delle procedure in economia.

*Articolo 42 (Lavori, forniture e servizi da eseguirsi in economia):*

Il presente articolo definisce le procedure in economia, quali l'amministrazione diretta ed il cottimo, e stabilisce ambiti e limiti degli importi per lo svolgimento delle suddette procedure.

*Articolo 43 (Acquisizione di beni, servizi ed esecuzione di lavori in economia):*

L'articolo enumera gli interventi che possono essere eseguiti in economia, in primo luogo per il settore dei lavori e a seguire per l'ambito dei servizi e delle forniture,.

*Articolo 44 (Disciplina dei lavori, servizi e forniture in economia):*

L'articolo stabilisce le modalità e le condizioni per la disposizione degli affidamenti in economia.

Per lavori, servizi e forniture di importo inferiore a 40.000 euro è prevista la possibilità di affidamento diretto ad un operatore economico.

*Articolo 45 (Intervento di estrema urgenza in materia di vincolo idrogeologico, di normativa antisismica e di messa in sicurezza degli edifici scolastici e dei conservatori di musica):*



*L'articolo prevede la possibilità di seguire disposizioni procedurali semplificate in caso di estrema urgenza per affidamenti in settori specifici (vincolo idrogeologico, normativa antisismica, sicurezza degli edifici scolastici, tutela del patrimonio ambientale e culturale).*

*La norma definisce, in particolare, l'estrema urgenza quale situazione in cui gli interventi siano motivatamente riscontrati come indifferibili.*

*Articolo 46 (Appalti a cottimo):*

*L'articolo introduce alcune disposizioni per gli affidamenti in cottimo fiduciario, prevedendo la possibilità di ricorrere all'invito agli operatori economici mediante avviso in via telematica, nonché di procedere all'aggiudicazione mediante sorteggio di coloro che abbiano manifestato interesse e che siano in possesso dei requisiti di partecipazione alla procedura.*

*Articolo 47 (Appalti di lavori):*

*La norma attribuisce al/alla responsabile unico/unica del procedimento la scelta di stipulare i contratti di lavori pubblici a corpo o a misura, oppure parte a corpo e parte a misura.*

*Articolo 48 (Modifiche e varianti di contratti durante il periodo di validità):*

*L'articolo recepisce in dettaglio le disposizioni della direttiva 2024/24/UE in tema di modifica dei contratti, senza la necessità di svolgimento di nuove procedure d'appalto.*

*Articolo 49 (Contabilità dei lavori):*

*L'articolo detta alcune disposizioni in tema di contabilità dei lavori pubblici prevedendo, in particolare, misure di semplificazione nel caso di lavori d'importo fino a 200.000 euro.*

*La norma specifica alcune condizioni di pagamento in relazione agli stati di avanzamento dei lavori, agli acconti e ai casi in cui non sia stato stipulato il contratto.*

*Articolo 50 (Modalità di esecuzione delle varianti):*

*Per i lavori della Provincia, l'articolo prevede che, nel caso di varianti in corso d'opera non superiori al quinto dell'importo approvato dalla Giunta, eventuali perizie tecniche e suppletive siano approvate dall'assessore/assessora competente. Nel caso di superamento del quinto del menzionato importo, l'approvazione delle perizie è di competenza della Giunta provinciale.*

*Articolo 51 (Completamento dei lavori):*

*L'articolo stabilisce le condizioni in base alle quali il completamento di lavori d'importo totale non superiore a un milione di euro e lasciati incompiuti dal soggetto aggiudicatario possa essere affidato ai subappaltatori per mezzo di procedura negoziata.*

*Articolo 52 (Verbali di accertamento ai fini della presa in consegna anticipata):*

*Il presente articolo consente la consegna anticipata, purché siano rispettate le condizioni previste in contratto. Il direttore/La direttrice dei lavori accerta se sussistono le condizioni prescritte e provvede inoltre ad effettuare gli accertamenti necessari sull'opera edile con riferimento alla sicurezza, etc.*

*Articolo 53 (Collaudo):*

*Il presente articolo prevede che, per particolari esigenze, possa essere affidato, con provvedimento motivato, un ulteriore collaudo ad un soggetto esterno.*

*Articolo 54 (Affidamento in house in casi particolari):*

*Il presente articolo disciplina la facoltà di affidamento in house di parte dei servizi connessi al servizio integrato di fognatura e depurazione.*

*Articolo 55 (Oggetto e ambito di applicazione):*

*Il presente articolo illustra la tipologia degli appalti relativi ai servizi alla persona, nonché ad ulteriori specifici servizi, per i quali si manifesta un interesse transfrontaliero solo a partire dalla soglia di 750.000 euro. Gli appalti con valore al di sotto di tale soglia non sono, in genere, di alcun interesse per i prestatori di altri Stati membri, a meno che non vi siano indicazioni concrete in senso contrario, come ad esempio il finanziamento dell'Unione per i progetti transfrontalieri (considerando 114, par. 2, dir. 2014/24/UE).*

*Articolo 56 (Principio di libera amministrazione):*

*Il presente articolo prevede la facoltà in capo alle amministrazioni aggiudicatrici di organizzare la gestione dei servizi di cui all'art. 57 anche senza addivenire alla conclusione di appalti pubblici.*

*Articolo 57 (Aggiudicazione degli appalti sopra soglia):*

*Il presente articolo disciplina l'affidamento degli appalti di servizi di cui al presente capo per importi pari o superiori alla soglia di rilevanza europea di 750.000 euro, al netto dell'I.V.A., nel rispetto degli*

*obiettivi di semplificazione, riduzione degli oneri amministrativi, di vantaggiosità e sostenibilità dell'offerta.*

*Articolo 58 (Aggiudicazione degli appalti sotto soglia):*

*Il presente articolo disciplina l'affidamento degli appalti di servizi di cui al presente capo per importi inferiori alla soglia di rilevanza europea di 750.000 euro, al netto dell'I.V.A., nel rispetto dei principi di trasparenza, concorrenza e rotazione. Il legislatore provinciale fa propria l'indicazione presente nella direttiva e dispone per gli appalti al di sotto della soglia indicata procedure concorsuali semplificate, a garanzia del rispetto dei principi fondamentali di trasparenza e di parità di trattamento, assicurando altresì la facoltà per le amministrazioni aggiudicatrici di applicare criteri di qualità specifici nella scelta dei fornitori.*

*Articolo 59 (Appalti riservati):*

*Il presente articolo disciplina le condizioni e le modalità inerenti all'affidamento di appalti di servizi riservati a particolari categorie di soggetti.*

*Articolo 60 (Abrogazioni):*

*In ragione dell'emanazione della presente legge sono da abrogare talune disposizioni contenute in vari provvedimenti legislativi.*

*Si chiede alle Signore e ai Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.*

Herr Landeshauptmann, bitte.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Ich verzichte, den Text vorzulesen, möchte aber vielleicht einige Erläuterungen dem Wunsch entsprechend machen, der hier mehrmals geäußert worden ist, dass man nicht ganz einfach zu einer Gesetzesdebatte schreiten sollte, ohne dass man ein bisschen die Beweggründe erklärt. Ich denke, das Verlesen des Berichtes macht wenig Sinn, denn dieser ist verteilt worden.

Ich möchte überblicksmäßig ein paar Hinweise geben. Wir haben im Bereich der Vergabe nicht die umfassende gesetzgeberische Zuständigkeit. Das wird uns heute bei der Debatte wieder bewusst werden. Es gibt hier mehrere Ebenen. Das Wettbewerbsrecht ist inzwischen hauptsächlich EU-Recht und nicht mehr staatliches Recht. Deshalb erfolgt diese Gesetzgebung in Umsetzung der EU-Richtlinie. Wir sind eine der ersten Regionen Europas, die erste in Italien sowieso, die diese EU-Richtlinie umsetzt und auch die neuen Möglichkeiten, die durch die neue EU-Richtlinie gegeben werden, entsprechend zu nutzen versucht, insbesondere – hier komme ich schon auf einige Schwerpunkte – was die bessere Berücksichtigung und den besseren Schutz der regionalen Kreisläufe und auch die sogenannten Lebenszykluskosten - so sind sie in der EU-Richtlinie definiert - anbelangt. Das beinhaltet zum Beispiel auch Wege-, Transportstrecken und anderes mehr. Das hat auch mit dem CO<sup>2</sup>-Ausstoß zu tun, damit man auch das bei Vergaben berücksichtigen kann, wenn man Qualitätsausschreibungen, Punktebewertungen macht usw. Das nehmen wir in unser Gesetz mit hinein.

Es gibt auch diesen klaren Anspruch, der auch aus der EU-Richtlinie herausgeht, nämlich kleine und mittelständische Unternehmen zu schützen, was den bürokratischen Aufwand anbelangt. Diese sind dort im großen Nachteil. Großkonzerne haben entsprechende Rechtsabteilungen und Strukturen, die sie dann im Wettbewerb in Vorteil bringen, weil sie sich ganz anders beteiligen können als kleine Unternehmen, die das nicht haben. Deshalb gibt es auch in Bezug auf die Gestaltung der Wettbewerbsverfahren die Suche nach der Möglichkeit, eine Verhältnismäßigkeit herzustellen, und zwar kleine Vergabebeträge, geringerer bürokratischer Aufwand, weniger an Dokumentationspflicht, große Beträge, Millionenbeträge entsprechend auch mehr Dokumentationspflicht. Das kann man auch verlangen, denn dort bewerben sich sowieso nur Unternehmen mit einer gewissen Struktur. Sie sind sonst nicht in der Lage, einen Millionenauftrag auch umzusetzen. Das ist eine Grundüberlegung.

Wichtig ist auch, was sich auf staatlicher Ebene bewegt. Es ist so, dass wir auch im Bereich des Zivilrechtes keine Kompetenz haben. Das spielt ins Vergaberecht ganz stark hinein. Es gibt viele Bereiche, die zivilrechtlicher Natur sind. Das Zivilrecht ist Kompetenz des Staates und somit haben wir auch in diesem Bereich keine Zuständigkeit, im Wettbewerbsrecht auch nicht eine primäre. Wir nehmen das durch das Rezipieren der EU-Richtlinie wahr, die hauptsächlich Wettbewerbsrechte regelt. Der Staat könnte dann wettbewerbsrechtlich vielleicht auch Dinge etwas abweichend regeln. Deshalb war es wichtig, dass wir im Parlament in Rom ein großes Zugeständnis, eine große Errungenschaft dem Staat abringen konnten. Auf staatlicher Ebene gibt es nämlich den Entwurf des Delegierungsgesetzes an die Regierung, diesen Bereich zu regeln und in diesem Delegierungsgesetz, das bereits eine Abstimmung durchlaufen hat und jetzt noch in der Kammer behandelt wird, steht drinnen, dass wir diese EU-Richtlinie selbst umsetzen können - das ist nichts Neues, deshalb hätten sie es nicht hineinschreiben müssen,

denn dieses Recht haben wir aufgrund des Autonomiestatuts -, dass wir also bei der Umsetzung nur die Grundsätze des Delegierungsgesetzes beachten müssen. Das ist schon ein Schutz, den wir haben, dass, wenn der Staat danach selbst sein Gesetz macht und sagt, das er es anders geregelt hat, wir uns anpassen müssen. Es reicht, wenn wir die Grundsätze des Delegierungsgesetzes berücksichtigen. Dann sind wir verfassungsrechtlich in Ordnung. Das ist wirklich noch einmal eine große autonomiepolitische Errungenschaft. Wir hatten das in der Vergangenheit nicht.

Wie viel steht im Delegierungsgesetz? Das muss man sich auch fragen. Das Allermeiste ist eigentlich nur ein Wiedergeben der EU-Richtlinie. Es sind einige Bereiche, die zusätzlich geregelt sind, die uns auch nicht ganz, ganz große Freude machen, aber wo wir auch ein Zugeständnis erreicht haben. Es sind diese Listen, diese Aldi, die für die Kommissionen, für die Experten, die ernannt werden, geschaffen werden müssen. Hier konnten wir mit dem Verweis auf die Zweisprachigkeitspflicht auch wieder erreichen, dass es für uns eine Sonderregelung geben muss. Wir müssen es hier natürlich anders machen, denn bei uns kann man sein Angebot in jeder Amtssprache abgeben. Somit müssen auch die Kommissionen die Kompetenz aufweisen. Hier hat uns das auch weitergeholfen. Das ist der Rahmen, den wir haben.

Neu im Gesetz – das werden wir im Rahmen der Artikeldebatte sehen und damit würde ich fast schon schließen – ist einmal die Anhebung des Betrages für das Verhandlungsverfahren auf 2 Millionen Euro. Das ist von den Gemeinden ganz stark gefordert worden. Das ist eine Geschichte, die in Europa einmalig ist. Ich sage es durchaus auch mit einer gewissen Genugtuung. Wir glauben, dass das sinnvoll ist, weil die Auswahl der Unternehmen, die dann eingeladen werden, nach objektiven, standardisierten, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen muss - das sagt das Gesetz auch ganz klar -, aber wir dann in diesem Bereich auch mit dem besten Angebot im Sinne vom niedrigsten Preis operieren können, den ich von vornherein bei der Auswahl der Unternehmen schon sicherstelle, denn das sind Qualitätsunternehmen, die auch mit ihrem Namen und ihrer Präsenz auf dem Territorium dafür haften, was sie leisten.

Umgekehrt, bei den anderen, und zwar offenen Verfahren wird man viel stärker noch in den Bereich des wirtschaftlich günstigsten Angebots gehen, das heißt Qualität. Wir haben einen Bereich, den wir besonders geregelt haben, und zwar sind das die Leistungen an Personen. Das Gesetz regelt nicht nur die Bauten, das ist beim Publikum oft ein Missverständnis, sondern es geht auch um Lieferungen, um Bauleistungen, Dienstleistungen und auch um Dienstleistungen an Personen, um Planungen, die man vergibt. Wir haben den Riesbereich des Sozialen, wo es selbstverständlich von der Kleinkinderbetreuung, wo Bildungskompetenz erforderlich ist, bis hin zu Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung usw. geht. Das alles betrifft diesen Bereich.

Hier haben wir ein eigenes Kapitel der Möglichkeit gesehen, vor allem auch die Verwaltungsautonomie in dem Sinne wahrzunehmen, dass ich zunächst einmal prüfe, ob ich überhaupt ausschreiben muss. Der Hinweis ist ganz klar gegeben. Diese Prämisse ist auch eine Errungenschaft der neuen EU-Richtlinie, wo klar drinnen steht, zunächst einmal zu prüfen, ob ich überhaupt einen solchen Wettbewerb veranstalten muss. Das ist die andere große Prämisse neben jener der Verhältnismäßigkeit der bürokratischen auch ganz vorne im Gesetz und dort, selbst wenn ich den Wettbewerb machen muss, eine Anhebung der Schwellenwerte, um bestimmte Anbieter auch in Vorteil zu bringen und das entsprechend zu berücksichtigen, dass man auch mit diesen Anbietern kooperieren will, auch die Möglichkeit der Direktvergabe, um eine Kontinuität der Dienstleistungen zu gewährleisten, vor allem aber auch eine Reihe von Bestimmungen, die die Kontinuität der Qualität zumindest der Dienstleistung gewährleisten. Wenn der Anbieter wechselt, dann muss zumindest die Qualität gehalten werden und ganz wichtig auch eine Reihe von Verweisen auf die Sozialstandards, die einzuhalten sind auf Seiten des Anbieters in Bezug auf Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Angebot letztlich auch erbringen, die mit der Umsetzung betraut sind. Auch hier haben wir neue Akzente gesetzt und bewusst einiges mehr hineingeschrieben. Eine Reihe von anderen Bestimmungen, die ich jetzt nicht einzeln aufzähle, betrifft eine Reihe von bürokratischen Erleichterungen bei der Abwicklung der Angebote.

Ich glaube schon, dass es insgesamt ein doch sehr gelungener Entwurf ist. Sie waren bei verschiedenen Vorstellungen und Debatten darüber anwesend. Dort ist das Gesetz zunächst einmal aus der Sicht dieser Experten auf staatlicher Ebene beleuchtet worden, die einen etwas anderen Blickwinkel darauf werfen und auch gesagt haben, dass es etwas Besonderes wäre, was man hier in Südtirol macht. Der Schutz der regionalen Kreisläufe ist ihnen sehr ins Auge gestochen, aber das ist in Südtirol ein doppeltes Anliegen. Alle Regionen sind darauf bedacht, dass das aus verschiedenen Gründen möglichst regionalnah der Anbieter ist. Das kann aus umweltschützerischen Überlegungen sein, aber auch um die Arbeitsplätze zu sichern. Bei uns kommt der Aspekt dazu, und das ist bei den allermeisten Regionen Europas nicht der Fall, dass es unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt des Lan-

des gibt. Das ist bei uns ein Aspekt mehr, der sonst nicht so gegeben ist. Deshalb haben wir uns sehr bemüht, dies entsprechend hineinzubringen.

Ich habe gesehen, dass es eine Reihe von Änderungsanträgen gibt. Ich denke, einige davon bringen durchaus noch eine Verbesserung des Gesetzestextes. Wir haben sie mit den Mitarbeitern durchgearbeitet und nicht von vornherein pauschal gesagt, dass alles Unsinn ist, sondern uns wirklich bemüht zu schauen, ob es eine Verbesserung ist. Es sind einige darunter, wo wir festgestellt haben, dass sie noch präziser sind oder das Ziel erreichen, das wir uns selbst gesetzt haben. Wir selbst haben im Zuge des noch einmal Durcharbeitens im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen auch noch einige Anträge erarbeitet und gesagt, dass die Idee gut ist, aber wir es noch einmal anders formulieren möchten. Wir haben dann Ersetzungsanträge für die eingebrachten Änderungsanträge gemacht, aber ich denke, dass das in die richtige Richtung geht.

Ich bedanke mich schon jetzt für die Arbeit, die Sie bisher geleistet haben. Eine Reihe von Änderungsanträgen sind sicher hilfreich und auch die Debatte, die dazu schon geführt worden ist. Ich hoffe auf eine gute Generaldebatte und anschließend auch auf die Genehmigung des Gesetzes, das für unser Land sehr, sehr wichtig ist. Nicht nur die Wirtschaft unseres Landes, das ist wichtig zu betonen, wartet auf ein neues Vergabegesetz, das uns hoffentlich mehr Rechtssicherheit, etwas schlankere Verfahren, mehr Geschwindigkeit bei den Verfahren und vor allem auch einen Schutz unserer kleinen und mittelständischen Unternehmen und unserer regionalen Kreisläufe gibt.

**PRÄSIDENT:** Wir kommen zum Begleitbericht des dritten Gesetzgebungsausschusses. Der Vorsitzende, Abgeordneter Tschurtschenthaler, verzichtet auf die Verlesung.

### **Bericht dritter Gesetzgebungsausschuss/Relazione terza commissione legislativa**

#### *Die Arbeiten im Ausschuss*

*Der Landesgesetzentwurf zu den Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe wurde vom III Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 22.10.2015 behandelt. An der Sitzung des Ausschusses nahmen Landeshauptmann Arno Kompatscher, der Direktor der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Thomas Mathà und der Präsident des Rates der Gemeinden, Andreas Schatzer teil.*

*Präsident Schatzer erläuterte das positive Gutachten des Rates der Gemeinden mit der Bedingung zu Artikel 16 des Gesetzesentwurfes. Er äußerte, dass es mit diesem Gesetz viele Bürokratieerleichterungen gibt und ersuchte den Ausschuss nicht weitere Bürokratie einzubauen.*

*Der Ausschuss verzichtete auf die Verlesung des Begleitberichtes zum Gesetzesentwurf und der Ausschussvorsitzende Christian Tschurtschenthaler ersuchte den Landeshauptmann Arno Kompatscher den Gesetzesentwurf zu erläutern.*

*Landeshauptmann Kompatscher verwies darauf, dass man auf Subsidiarität gesetzt hat und jede Vergabestelle solle so in der Lage sein, die Voraussetzungen zu erfüllen. Man habe in diesem Bereich zwar nicht primäre Gesetzgebungsbefugnis, aber man habe versucht, den Spielraum besonders im Hinblick auf das EU-Recht zu nützen, primär gehe es um die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Im Delegierungsgesetz sei verankert, dass man sich bei der Umsetzung an die Grundsätze des Delegierungsgesetzes halten müsse. Zudem gibt es Schranken im Autonomiestatut, wonach sich die Gesetze an die staatlichen Reformen in Wirtschaftsangelegenheiten zu halten hätten. Man sei aber zuversichtlich, dass dieses Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof nicht angefochten werden wird. Man habe noch eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht, um das Gesetz bestmöglich zu formulieren und zu präzisieren und man habe sich bemüht, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die regionalen Kreisläufe zu schützen. Grundsätzlich seien die Erwartungen in dieses Gesetz sehr groß. Dr. Mathà erklärte den Gesetzentwurf im Detail und äußerte sich dahingehend, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien eingehalten worden seien.*

*Daraufhin nahm der Vorsitzende Tschurtschenthaler Bezug auf das Gutachten des Rates der Gemeinden und eröffnete die Generaldebatte.*

*Nach Eröffnung der Generaldebatte brachte der Abg. Wurzer vor, dass er viele Schreiben von den Sozialpartnern erhalten habe und ersuchte um diesbezügliche Erläuterungen.*

Die Abg. Hochgruber Kuenzer dankte dem Landeshauptmann Kompatscher für dieses richtungweisende Gesetz und fügte hinzu, dass jede Sozialgenossenschaft ökonomisch handeln müsse, aber verständlicherweise auch eine Grundsicherheit brauche.

Der Abg. Heiss äußerte sich dahingehend, dass man lange auf dieses Gesetz gewartet habe und ersuchte, ob es nicht möglich wäre, insbesondere bei künftigen Gesetzen, früher mit eingebunden zu werden. Er fand, dass man sich den Wirtschaftsteilnehmern gegenüber sehr zuvorkommend zeige, die EU-Bestimmungen wurden in das Gesetz eingebaut, aber er sehe Probleme mit den Schwellenwerten und ein Kontrollmechanismus sei nicht eingebaut worden. Die Lebenshilfe habe sich bezüglich dieses Gesetzes besorgt an ihn gewandt.

Der Vorsitzende Tschurtschenthaler replizierte und fände es gut, wenn man bereits früher bei den Gesetzen mit eingebunden werden würde und das Gesetz jetzt angewendet werden solle und dann sehe man ob, Verbesserungen zu machen seien.

Der Abg. Köllensperger möchte ebenfalls Informationen, welche Gesetze betreffen früher erhalten, um die Qualität der Arbeit zu erhöhen, und stellte fest, dass die EU-Richtlinie Nr. 2014/24/EU übernommen worden ist. Das Gesetz lasse viel Spielraum zu und bezüglich der Rotation solle ein Qualitätskriterium eingebaut werden. Varianten seien zugelassen, sollten aber nur dort zugelassen werden, wo dies unbedingt notwendig sei und es sollte mit Transparenz gearbeitet werden.

Der Abg. Tinkhauser bemerkte, dass die EU-Vorschriften ausgereizt würden.

Der Abg. Steger fand die Ausrichtung des Gesetzes gut, auch wenn es Probleme mit der Rechtssicherheit, insbesondere auf Staats- und EU-Ebene gebe. Die Bestimmungen seien dann wohl eben von den Gerichten zu interpretieren. Er stellte an den Landeshauptmann die Fragen, was man unter dem Begriff funktionelle Lose und unter dem Begriff Rotationsprinzip verstehe und was der Unterschied der Aufteilung in Gewerke oder Lose sei.

Der Landeshauptmann stellte im Rahmen seiner Replik fest, dass eine Aufteilung in Gewerke und gleichzeitig eine Aufteilung in Lose nicht möglich sei. Die EU bevorzuge aber eine Aufteilung in Lose. Bezüglich der funktionellen Lose gebe es einen Änderungsantrag von ihm und deshalb erübrige sich diese Frage. Das Rotationsprinzip ist so zu verstehen, dass gute Unternehmen öfter zum Zuge kommen und dass dieses Gesetz sicher im Sinne der Sozialgenossenschaften sei.

Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Die einzelnen Artikel und im beiliegenden Text unterstrichenen Änderungsanträge wurden samt einer Reihe von technischen Korrekturen wie folgt genehmigt.

Artikel 1 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss genehmigte zunächst einstimmig den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu Abs. 3 Buchstabe b) zwecks Ersetzung der Worte „deren Betrag“ mit „deren gesamten Auftragswert“. Wie vom Einbringer erklärt, präzisiert der Änderungsantrag, dass es sich um den gesamten Auftragswert handle und mögliche falsche Auslegungen dadurch vermieden werden können. Der so abgeänderte Artikel wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 3: Der Ausschuss genehmigte den Ersetzungsantrag von LH Kompatscher zu Absatz 1 Buchstaben b) und c) mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung. Dr. Mathà erklärte, dass die Änderung die Definitionen von qualitativem und quantitativem Los gemäß EU-Richtlinie Nr. 2014/24/EU wieder aufnimmt. Der Ausschuss genehmigte den so abgeänderten Artikel mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 4: Der Ausschuss genehmigte einstimmig den von LH Kompatscher eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel. Dr. Mathà erklärte, dass durch die Änderung auch die Montagearbeiten mit einbegriffen werden. Der gleichlautende Änderungsantrag des Abg. Heiss wurde dadurch hinfällig.

Artikel 5: Nachdem ein Änderungsantrag des LH Kompatscher zur Ausbesserung eines fehlerhaften internen Verweises mit 7 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt wurde, wurde ein Änderungsantrag von Abg. Heiss zur Erhöhung der stichprobenartigen Kontrollen der Ausschreibungen mehrheitlich abgelehnt. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 6: Der Ausschuss lehnte einen Änderungsantrag der Abg. Köllensperger und Heiss mehrheitlich ab, der vorsah, dass der/die Verfahrensverantwortliche kein politisches Amt bekleiden oder Mitglied einer Partei sein darf, wobei dies auch für die Vergangenheit gilt. Nach einer kurzen Debatte

über die Freiheit, am politischen Leben teilzunehmen, genehmigte der Ausschuss den Artikel mit 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 7 wurde ohne Wortmeldungen mit 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 8: Der Ausschuss lehnte mit 3 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen einen Änderungsantrag der Abg.en Heiss und Köllensperger über die Senkung der Varianten, welche die Eigenschaften nicht maßgeblich ändern und direkt vom zuständigen Landesrat genehmigt werden können, ab. Nach einer Debatte über das Verfahren zur Genehmigung der Varianten und die unterschiedlichen Kontrollen, denen sie unterliegen, genehmigte der Ausschuss den Artikel mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen.

Artikel 9 wurde mit 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 10: Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag von Abg. Köllensperger zur Senkung des Betrages für Instandhaltungsmaßnahmen mit 2 Jastimmen, 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Der Ausschuss genehmigte den Artikel mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltung.

Artikel 11: Beide Änderungsanträge des Abg. Köllensperger zur Streichung des Wortes „Vorbeugungs-“ in Absatz 3 und zur Streichung des gesamten Absatzes 4 wurden mit 2 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt. Nach eingehender Diskussion über die Vorbeugungsmaßnahmen wurde der Artikel mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 12: Der Ausschuss genehmigte den Ersetzungsantrag von LH Kompatscher zu Absatz 2 mit 7 Jastimmen und 2 Enthaltungen und lehnte den Änderungsantrag von Abg. Köllensperger über die Verfügbarkeit der Liegenschaften mehrheitlich ab. Der Ausschuss genehmigte den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen.

Artikel 13: Nach einer kurzen Debatte über die Zusammensetzung des Preisgerichtes für die künstlerische Gestaltung öffentlichen Raums zog Abg. Köllensperger seinen Änderungsantrag zu Absatz 2 zurück. Der Ausschuss genehmigte den Artikel mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 14: Der Ausschuss genehmigte sowohl den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zur Änderung des Titels als auch Artikel 14 selbst einstimmig.

Artikel 15: Der Ausschuss lehnte zunächst den Änderungsantrag von Abg. Heiss zur Streichung von Absatz 4 mit 2 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab und genehmigte schließlich den Artikel mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 16: Nach einer eingehenden Debatte über das Verfahren zur Vergabe einzelner Lose und einige vorgesehene Ausnahmen lehnte der Ausschuss beide gemeinsam von den Abg.en Heiss und Köllensperger eingebrachten Änderungsanträge zu Absatz 10 und 15 Buchstabe c) mehrheitlich ab und genehmigte schließlich den Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 17: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen jeden der 3 Änderungsanträge, die LH Kompatscher zur Einführung technischer Präzisierungen, die von der EU gefordert werden, eingebracht hatte. Der Artikel wurde sodann mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 18: Der Änderungsantrag des Abg. Heiss zur Ersetzung des Vorspanns von Absatz 4 wurde mit 3 Jastimmen und 5 Gegenstimmen abgelehnt. Der Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zur Einfügung eines Satzes vor Absatz 4 Buchstabe d), mit dem die Auswahl der freiberuflich tätigen Person präzisiert werden soll, wurde mit 2 Jastimmen, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Der Ausschuss genehmigte den Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltung.

Die Artikel 19, 20 und 21 wurden jeweils mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 22: Der Änderungsantrag der Abg.en Heiss und Köllensperger zur Ersetzung eines Großteils von Absatz 4, um die Anwendung der Kollektivverträge zu präzisieren, wurde mit 2 Jastimmen und 5 Gegenstimmen abgelehnt. Der Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zwecks Hinzufügung der Absätze 5 und 6 wurde mit 2 Jastimmen und 5 Gegenstimmen abgelehnt. Der Ausschuss genehmigte schließlich den Artikel mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltung.

Artikel 23 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 24: Die Änderungsanträge des Abg. Köllensperger zu Absatz 1 zwecks Streichung von Absatz 1 und der ersten zwei Sätze wurden beide mit 2 Jastimmen und 6 Gegenstimmen abgelehnt. Der Änderungsantrag der Abg.en Köllensperger und Heiss zu Absatz 1 zwecks Präzisierung der Bestimmung von Buchstabe b) wurde mit 2 Jastimmen und 6 Gegenstimmen abgelehnt. Der Änderungsantrag von Abg. Tinkhauser zu Absatz 1 zwecks Hinzufügung des Buchstabens d) und Präzi-

sierung, dass auch die Ratenzahlung der Sozialbeiträge nicht einen automatischen Ausschluss bedeutet, wurde einstimmig genehmigt. Anschließend wurde der so abgeänderte Artikel mit 6 Jastimmen und 2 Gegenstimmen genehmigt.

Artikel 25: Der Ausschuss lehnte mit 2 Jastimmen und 5 Gegenstimmen beide Änderungsanträge des Abg. Heiss ab, die die Streichung des Absatzes 1 Buchstaben c) und des Absatzes 5 vorsahen. Der Artikel wurde schließlich mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 26 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 27: Der Ausschuss lehnte mehrheitlich sowohl den Änderungsantrag der Abg.en Köllensperger und Heiss zwecks Senkung des in Absatz 2 vorgesehenen Betrags, den Änderungsantrag des Abg. Heiss zu Absatz 3 zwecks Einschränkung der Anwendung der Bestimmung auf 3 Jahre gemäß Artikel 27, als auch den Änderungsantrag des Abg. Heiss zu Absatz 8 zwecks Präzisierung der Unterlagen, die die Vergabestelle als geeignet anerkennen kann, ab. Der Ausschuss genehmigte hingegen mit 3 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger über die Befreiung von der Leistung einer Sicherheit jener Wirtschaftsteilnehmer, welche in Besitz bestimmter UNI CEI Zertifizierungen sind, und genehmigte einstimmig den Änderungsantrag von LH Kompatscher zwecks Einfügung eines Absatzes 12. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Zwei weitere Änderungsanträge der Abg.en Wurzer, Steger und Nogger wurden zurückgezogen.

Artikel 28: Der Ausschuss genehmigte zunächst einstimmig den Änderungsantrag von LH Kompatscher zwecks Hinzufügung eines Satzes am Ende von Absatz 1. Der so abgeänderte Artikel wurde sodann einstimmig genehmigt. Der weitere Änderungsantrag von Abg. Heiss wurde nach den Erläuterungen von Dr. Mathà zurückgezogen.

Artikel 29: Der Ausschuss genehmigte mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zwecks Einführung einer 10tägigen Frist für die Nachforderung, und genehmigte schließlich einstimmig den so abgeänderten Artikel.

Artikel 30 wurde mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 31 und 32 wurden jeweils mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 33: Der Ausschuss lehnte einen Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu Absatz 2 Buchstabe b) zur Einführung strengerer Kontrollen der Zuverlässigkeit der Auftragsausführenden mehrheitlich ab. Nachdem der Begriff „Gold Plating“ geklärt wurde, genehmigte der Ausschuss schließlich den Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 34: Nach mehrheitlicher Ablehnung des Änderungsantrages des Abg. Köllensperger zur Streichung des Absatzes 3 genehmigte der Ausschuss den Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Artikel 35: Nach eingehender Diskussion lehnte der Ausschuss mit 3 Jastimmen, 3 Gegenstimmen, darunter die ausschlaggebende des Vorsitzenden, und 2 Enthaltungen den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu den Absätzen 2 und 3 zwecks Bevorzugung lokaler Unternehmen und Aufwertung kurzer Lieferwege ab. Der Ausschuss genehmigte den Artikel einstimmig.

Artikel 36: Nach einstimmiger Genehmigung eines Änderungsantrags des LH Kompatscher zur Senkung des Höchstausmaßes der endgültigen Kautions genehmigte der Ausschuss auch den so abgeänderten Artikel einstimmig. Der gleichlautende Änderungsantrag des Abg. Köllensperger wurde somit für hinfällig erklärt.

Artikel 37 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 38: Nach der mehrheitlichen Genehmigung eines technischen Änderungsantrags des LH Kompatscher genehmigte der Ausschuss den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 39: Der Ausschuss genehmigte den Streichungsantrag des LH Kompatscher zum gesamten Artikel mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung. Der Änderungsantrag des Abg. Köllensperger wurde somit für hinfällig erklärt.

Die Artikel 40 und 41 wurden jeweils mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 42: Der Ausschuss lehnte einen Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu Absatz 4, der präzisiert, dass die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Arbeiten des Zivilschutzes mit Dringlichkeit durchgeführt werden sollen, mehrheitlich ab. Der Ausschuss genehmigte sodann den Artikel mit 5

Jastimmen und 3 Enthaltungen. Zwei weitere Änderungsanträge der Abg.en Wurzer, Steger und Noggler wurden zurückgezogen.

Artikel 43: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich den technischen Änderungsantrag zu Absatz 1 Buchstabe a) von LH Kompatscher und genehmigte sodann einstimmig zwei weitere technische Änderungsanträge von LH Kompatscher zu Absatz 1 Buchstaben b), c) und f). Auf Antrag des Abg. Steger wurde über Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe k) getrennt abgestimmt. Der Ausschuss genehmigte zunächst mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen Artikel 43 ohne Buchstabe k) und lehnte sodann Buchstabe k) mit 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ab. Der Änderungsantrag der Abg.en Wurzer, Steger und Noggler zu Absatz 1 Buchstabe g) wurde zurückgezogen.

Artikel 44: Der Ausschuss genehmigte beide Änderungsanträge von LH Kompatscher zu Absatz 5 und 7 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der Änderungsantrag von Abg. Köllensperger zu Absatz 6 zwecks Senkung des darin vorgesehenen Betrags wurde mit 2 Jastimmen und 6 Gegenstimmen abgelehnt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 45: Nachdem ein technischer Änderungsantrag des LH Kompatscher zu Absatz 4 mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt wurde, genehmigte der Ausschuss den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Die Artikel 46, 47 und 48 wurden jeweils mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 49: Der Ausschuss lehnte einen Streichungsantrag zu Absatz 2 des Abg. Köllensperger mit 3 Jastimmen, 3 Gegenstimmen, darunter die ausschlaggebende des Vorsitzenden, und 1 Enthaltung ab. Auch die Änderungsanträge zu Absatz 3 des Abg. Köllensperger zwecks Ersetzung bzw. Ergänzung des Absatzes, damit die Bezahlung der Unterunternehmer direkt durch das Land erfolgt, wurden nach langer und eingehender Diskussion mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss genehmigte schließlich den Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Artikel 50: Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu Absatz 1 zwecks Präzisierung, dass sich die Anhebung auf den ursprünglichen Auftragsbetrag bezieht, einstimmig. Der abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Die Artikel 51, 52, 53 und 54 wurden jeweils mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 55 wurde mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 56 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt, nach der Feststellung, dass sicherlich eine detaillierte Bestimmung erforderlich sein wird.

Artikel 57: Der Ausschuss genehmigte mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen den Ersetzungsantrag des Abg. Heiss zu Absatz 3, der die darin enthaltenen Vorgaben von einer „Kann-Bestimmung“ in eine indikative, feststehende Bestimmung umwandelt. Der so abgeänderte Artikel wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 58: Nach einstimmiger Genehmigung der technischen Änderungsanträge des LH Kompatscher zu Absatz 1 Buchstabe a) und b) lehnte der Ausschuss den Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zwecks Herabsetzung auf 3 der Anzahl der von Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Wirtschaftsteilnehmer mehrheitlich ab. Der Ersetzungsantrag von LH Kompatscher zu Absatz 2 zwecks Präzisierung der anwendbaren Vorgehensweisen wurde hingegen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der Ausschuss genehmigte den so abgeänderten Artikel schließlich mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 59: Der Ausschuss lehnte mit 3 Jastimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung den Ersetzungsantrag zu Absatz 2 der Abg. Köllensperger und Heiss zwecks Verlängerung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen maximalen Vertragslaufzeit ab. Der Ausschuss genehmigte sodann den Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 60 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der Zusatzartikel 61 des LH Kompatscher über die finanzielle Deckung des Gesetzes wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Zur Stimmabgabeerklärung sprach der Abg. Wurzer, der seine Hoffnung äußerte, dass die Artikel 26 und 27 die vom LH angekündigte Tragweite haben werden. Er sagte, er werde sich die Möglichkeit vorbehalten, zu Artikel 42 und 43 Änderungsanträge für die Behandlung im Landtag einzureichen und erklärte, für den Gesetzentwurf stimmen zu wollen.



Zur Stimmabgabeerklärung sprach auch der Abg. Heiss, der die Vorlage eines Minderheitenberichtes ankündigte und erklärte, sich der Stimme zu enthalten. Er präzisierte, dass der Gesetzentwurf zwar notwendige Bestimmungen enthalte, aber zu sehr auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtet sei.

Der Abg. Köllensperger pflichtete bei, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfs seit langem erwartet wurden und das Ergebnis eines großen Einsatzes von Seiten des Landes sind. Er kündete weiters seine Enthaltung und die Vorlage eines Minderheitenberichtes an, in der Hoffnung, einige Änderungen für die Behandlung des Gesetzentwurfs im Plenum einbringen zu können.

Der Abg. Steger kündigte an, dass er für den Gesetzentwurf stimmen werde und sagte, dass der notwendige und von den im betreffenden Bereich Tätigen lang erwartete Gesetzentwurf sich sicherlich positiv auf das ganze Land auswirken wird, da es sich um einen ersten, natürlich verbesserbaren, Schritt in die richtige Richtung handle.

Auch die Abg. Hochgruber Kuenzer kündigte an, dass sie für den Gesetzentwurf stimmen werde und drückte ihre besondere Anerkennung für den Artikel 35 aus. Sie wünsche sich, dass auch in den Durchführungsbestimmungen besonders die kleinen Unternehmen berücksichtigt werden. Abschließend erklärte die Abgeordnete, sie sei überzeugt, dass ein gutes und klares Gesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe mehr wert sei als eine Förderung.

Der Beschluss des Ausschusses über das Gutachten des Rates der Gemeinden wurde mit 5 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 57/15 in seiner Gesamtheit mit 5 Ja-Stimmen (des Präsidenten Tschurtschenthaler und der Abg.en Wurzer, Hochgruber Kuenzer, Noggler und Steger) und 3 Enthaltungen (der Abg. Heiss, Köllensperger und Tinkhauser) genehmigt.

-----

*I lavori in commissione*

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale in oggetto nella seduta del 22/10/2015. Ai lavori hanno partecipato il presidente della Provincia Arno Kompatscher, il direttore dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture Thomas Mathà e il presidente del Consiglio dei Comuni Andreas Schatzer.

Il presidente Schatzer ha illustrato il parere positivo del Consiglio dei Comuni, condizionato relativamente all'articolo 16. Visto che la legge prevede varie semplificazioni amministrative, ha esortato la commissione a non inserire altra burocrazia.

La commissione ha rinunciato alla lettura della relazione accompagnatoria al disegno di legge, e il presidente della commissione Christian Tschurtschenthaler ha quindi invitato il presidente della Provincia Arno Kompatscher a illustrare il disegno di legge.

Il presidente della Provincia Kompatscher ha spiegato che si è puntato sulla sussidiarietà e che in questo modo ogni stazione appaltante dovrebbe essere in grado di soddisfare i criteri previsti. Anche se in questo ambito la Provincia non ha la competenza legislativa primaria, si è cercato di sfruttare lo spazio di manovra disponibile, in particolare per ciò che riguarda il diritto comunitario, trattandosi dell'applicazione di una direttiva europea. La legge delega sancisce che nella sua attuazione bisogna attenersi ai principi in essa contenuti. Inoltre lo Statuto di autonomia prevede delle limitazioni, per cui le leggi devono attenersi alle riforme statali nelle questioni economiche. Tuttavia si ritiene che la presente legge non verrà impugnata davanti alla Corte Costituzionale. Inoltre è stata presentata una serie di emendamenti volti a una migliore formulazione e precisazione della legge, e si è cercato di introdurre maggiore sicurezza giuridica tutelando i circuiti regionali. Le aspettative nei confronti di questa legge sono quindi molto alte.

Il dott. Mathà ha illustrato il disegno di legge nel dettaglio osservando che le prescrizioni delle direttive europee sono state rispettate.

Il presidente Tschurtschenthaler ha fatto riferimento al parere del Consiglio dei Comuni e ha poi aperto la discussione generale.

Il cons. Wurzer ha affermato di aver ricevuto numerose note dalle parti sociali e ha chiesto delucidazioni in merito.

La cons. Hochgruber Kuenzer ha ringraziato il presidente della Provincia Kompatscher per questa legge innovativa, aggiungendo che ogni cooperativa sociale dovrebbe agire secondo criteri economici, ma che giustamente abbisogna di una sicurezza di fondo.

*Il cons. Heiss ha confermato che si tratta di una legge attesa da tempo e ha chiesto se, soprattutto in vista di future leggi, non sia possibile essere coinvolti prima. Ritiene che si sia stati alquanto concessivi nei confronti degli operatori economici. Le norme europee sono state recepite nella legge, ma secondo lui vi sono dei problemi con le soglie, e non è previsto un meccanismo di controllo. Comunica poi di essere stato contattato dalla Lebenshilfe, che ha espresso le sue preoccupazioni riguardo a questa legge.*

*Il presidente Tschurtschenthaler ha replicato affermando che sarebbe senz'altro bene essere coinvolti prima nell'elaborazione delle leggi. La legge verrà intanto applicata e poi si vedrà se saranno necessari dei miglioramenti.*

*Anche il cons. Köllensperger ha chiesto di avere prima le informazioni concernenti le leggi, questo al fine di migliorare la qualità dei lavori. Ha inoltre constatato che è stata recepita la direttiva UE 2014/24/UE. La legge concede ampi spazi di manovra e, per quanto riguarda il principio di rotazione, è necessario introdurre un criterio di qualità. Le varianti sono possibili, ma soltanto laddove è assolutamente necessario. Inoltre va garantita la massima trasparenza.*

*Il cons. Tinkhauser ha osservato che si tratta di sfruttare al massimo le prerogative offerte dalle direttive europee.*

*Anche il cons. Steger ha approvato l'orientamento della legge, anche se ritiene che ci siano problemi per quanto riguarda la certezza del diritto, in particolare a livello nazionale ed europeo. Saranno i tribunali a dover fornire interpretazioni. Ha chiesto poi al presidente della Provincia cosa si intende per lotto funzionale e per principio di rotazione, e qual è la differenza tra la suddivisione in lavorazione o in lotto.*

*In sede di replica il presidente della Provincia ha affermato che la contemporanea suddivisione in lavorazioni e lotti non è possibile. L'UE preferisce la suddivisione in lotti. Per quel che concerne i lotti funzionali la discussione non è più necessaria, in quanto egli ha presentato un emendamento al riguardo. Il principio di rotazione prevede che aziende meritevoli vengano interpellate con maggiore frequenza, un punto della legge che va sicuramente a favore delle cooperative sociali.*

*Conclusa la discussione generale, la commissione ha approvato il passaggio alla discussione articolata con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.*

*I singoli articoli nonché gli emendamenti, evidenziati nel testo allegato alla presente relazione in forma sottolineata insieme a una serie di correzioni tecniche, sono stati approvati come segue.*

*L'articolo 1 è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.*

*Articolo 2: la commissione ha prima approvato all'unanimità un emendamento del cons. Köllensperger, diretto a sostituire al comma 3, lettera b), le parole: "di importo" con: " per un importo complessivo". Come spiegato dal presentatore l'emendamento precisa che si tratta dell'importo complessivo dell'appalto ed è volto a evitare possibili interpretazioni errate. L'articolo emendato è stato approvato all'unanimità.*

*Articolo 3: la commissione ha approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento presentato dal presidente della Provincia Kompatscher diretto a sostituire le lettere b) e c) del comma 1. Il dott. Mathà ha spiegato che la modifica riporta le definizioni di lotto qualitativo e quantitativo come nella direttiva n. 2014/24/UE. La commissione ha poi approvato l'articolo emendato con 7 voti favorevoli e 1 astensione.*

*Articolo 4: la commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento interamente sostitutivo, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher. Il dott. Mathà ha chiarito che attraverso la modifica vengono ricompresi anche i lavori di montaggio. L'ulteriore emendamento di identico tenore, presentato dal cons. Heiss, è stato dichiarato decaduto.*

*Articolo 5: la commissione ha dapprima approvato con 7 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento presentato dal presidente della Provincia Kompatscher diretto a rettificare un rinvio interno errato, e ha poi respinto a maggioranza un emendamento del cons. Heiss volto ad aumentare la percentuale di controlli a campione sugli appalti. L'articolo emendato è stato poi approvato con 6 voti favorevoli e 3 astensioni.*

*Articolo 6: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento presentato dai cons. Köllensperger e Heiss volto a evitare che il responsabile del procedimento ricopra o abbia ricoperto cariche politiche o appartenga a partiti politici. Dopo una breve discussione sulla libertà di partecipare alla vita politica la commissione ha approvato l'articolo con 6 voti favorevoli e 3 astensioni.*

L'articolo 7 è stato approvato, senza interventi, con 6 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 8: la commissione ha respinto con 3 voti favorevoli, 4 voti contrari e 2 astensioni un emendamento presentato dai conss. Heiss e Köllensperger volto a ridurre le variazioni non essenziali approvabili direttamente dall'assessore competente. Dopo aver discusso sul procedimento di approvazione di varianti e sui vari controlli cui sono sottoposte, la commissione ha approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

L'articolo 9 è stato approvato con 6 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 10: la commissione ha respinto con 2 voti favorevoli, 6 voti contrari e 1 astensione un emendamento presentato dal cons. Köllensperger volto a ridurre la soglia prevista per i lavori di manutenzione. La commissione ha poi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 11: respinti entrambi con 2 voti favorevoli, 4 voti contrari e 2 astensioni i due emendamenti presentati dal cons. Köllensperger volti rispettivamente a sopprimere le parole: "di prevenzione" nel comma 3 e a stralciare l'intero comma 4, la commissione ha approvato l'articolo, dopo un'approfondita discussione sulle misure di prevenzione, con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 12: la commissione ha approvato con 7 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher diretto a sostituire il comma 2 e ha respinto a maggioranza l'emendamento del cons. Köllensperger relativo alla disponibilità degli immobili. La commissione ha poi approvato l'articolo emendato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 13: dopo una breve discussione sulla composizione della commissione giudicatrice degli interventi di arte pubblica il cons. Köllensperger ha ritirato il proprio emendamento al comma 2. La commissione ha approvato l'articolo con 7 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 14: la commissione ha approvato all'unanimità sia l'emendamento del cons. Köllensperger volto a modificare la rubrica dell'articolo 14 che l'articolo stesso.

Articolo 15: la commissione ha prima respinto con 2 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione l'emendamento del cons. Heiss volto a sopprimere il comma 4 e ha quindi approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 16: dopo aver ampiamente discusso sulla procedura di aggiudicazione di singoli lotti e su alcune eccezioni previste, la commissione ha respinto a maggioranza entrambi gli emendamenti presentati congiuntamente dai conss. Heiss e Köllensperger, ai commi 10 e 15, lettera c), e ha poi approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'articolo.

Articolo 17: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni ciascuno dei 3 emendamenti presentati dal presidente della Provincia Kompatscher volti a introdurre delle precisazioni tecniche richieste dall'Unione Europea. L'articolo è stato poi approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 18: l'emendamento del cons. Heiss volto a sostituire l'alinnea del comma 4 è stato respinto con 3 voti favorevoli e 5 voti contrari. L'emendamento del cons. Köllensperger, volto a inserire un periodo prima della lettera d) del comma 4, volto a precisare la procedura di scelta del professionista, è stato respinto con 2 voti favorevoli, 5 voti contrari e 1 astensione. La commissione ha infine approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 19, 20 e 21 sono stati tutti singolarmente approvati con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 22: l'emendamento dei conss. Heiss e Köllensperger volto a sostituire buona parte del comma 4 al fine di precisare l'applicazione dei contratti collettivi è stato respinto con 2 voti favorevoli e 5 voti contrari. L'emendamento del cons. Köllensperger, volto ad aggiungere i commi 5 e 6 è stato respinto con 2 voti favorevoli e 5 voti contrari. La commissione ha infine approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 23 è stato approvato all'unanimità.

Articolo 24: gli emendamenti del cons. Köllensperger al comma 1, volti rispettivamente a stralciare il comma 1 e sopprimere le prime due frasi, sono stati entrambi respinti con 2 voti favorevoli e 6 voti contrari. L'emendamento dei conss. Köllensperger e Heiss al comma 1 volto a precisare la disposizione di cui alla lettera b), è stato respinto con 2 voti favorevoli e 6 voti contrari. L'emendamento del cons. Tinkhauser al comma 1, volto ad aggiungere una lettera d) e precisare che anche il pagamento rateale dei contributi previdenziali non implica un'automatica esclusione è stato approvato

all'unanimità dalla commissione che ha poi approvato l'articolo così emendato con 6 voti favorevoli e 2 voti contrari.

Articolo 25: la commissione ha respinto, con 2 voti favorevoli e 5 voti contrari, entrambi gli emendamenti del cons. Heiss, volti rispettivamente a sopprimere la lettera c) del comma 1 e a sopprimere il comma 5. L'articolo è stato infine approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo 26 è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 27: la commissione ha respinto a maggioranza sia l'emendamento dei conss. Köllensperger e Heiss, volto a ridurre la soglia di cui al comma 2, sia l'emendamento del cons. Heiss al comma 3, volto a ridurre a 3 anni l'applicazione delle disposizioni di cui all'articolo 27, sia l'emendamento del cons. Heiss al comma 8, volto a precisare i documenti che la stazione appaltante può considerare idonei. La commissione ha invece approvato con 3 voti favorevoli, 2 voti contrari e 2 astensioni l'emendamento del cons. Köllensperger volto a esentare gli operatori economici in possesso di determinate certificazioni UNI CEI dall'obbligo di prestare garanzia e ha approvato all'unanimità l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher volto ad aggiungere un comma 12. L'articolo emendato è stato infine approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. Gli ulteriori due emendamenti dei conss. Wurzer, Steger e Noggler sono stati ritirati.

Articolo 28: la commissione ha dapprima approvato all'unanimità l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher volto ad aggiungere un periodo al termine del comma 1, e quindi l'articolo così emendato all'unanimità. L'ulteriore emendamento del cons. Heiss è stato da questo ritirato a seguito di chiarimenti con il dott. Mathà.

Articolo 29: la commissione ha dapprima approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento del cons. Köllensperger volto a introdurre un termine di 10 giorni per ricorrere al soccorso istruttorio, e ha quindi approvato l'articolo così emendato all'unanimità.

L'articolo 30 è stato approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 31 e 32 sono stati approvati ciascuno con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 33: la commissione ha respinto a maggioranza l'emendamento del cons. Köllensperger, volto a modificare il comma 2, lettera b), al fine di introdurre controlli più stringenti sulla affidabilità degli aggiudicatari dell'appalto. La commissione, chiarito il concetto di "gold-plating", ha approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 34: la commissione, respinto a maggioranza l'emendamento del cons. Köllensperger, volto a sostituire il comma 3, ha poi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo 35: dopo approfondita discussione la commissione ha respinto con 3 voti favorevoli, 3 voti contrari, tra cui quello determinante del presidente, e 2 astensioni l'emendamento del cons. Köllensperger, volto a sostituire i commi 2 e 3, al fine di introdurre i principi di preferenza delle imprese locali e di valorizzazione della filiera corta. La commissione ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 36: la commissione, approvato all'unanimità un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher volto a ridurre la misura massima della cauzione definitiva, ha approvato anche l'articolo così emendato all'unanimità. L'emendamento del cons. Köllensperger di identico tenore a quello del presidente della Provincia Kompatscher è stato dichiarato decaduto.

L'articolo 37 è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 38: la commissione, approvato a maggioranza un emendamento tecnico del presidente della Provincia Kompatscher, ha approvato l'articolo emendato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 39: la commissione ha approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento interamente sostitutivo dell'articolo presentato dal presidente della Provincia Kompatscher. L'ulteriore emendamento del cons. Köllensperger è stato dichiarato decaduto.

Gli articoli 40 e 41 sono stati approvati ciascuno con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 42: la commissione ha respinto a maggioranza l'emendamento del cons. Köllensperger al comma 4, volto a precisare che i lavori della protezione civile previsti in tale articolo debbano eseguirsi con urgenza. La commissione ha quindi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. Gli ulteriori due emendamenti dei conss. Wurzer, Steger e Noggler sono stati ritirati.

Articolo 43: la commissione ha approvato a maggioranza l'emendamento tecnico al comma 1, lettera a), presentato dal presidente della Provincia Kompatscher, e ha poi approvato all'unanimità altri 2 emendamenti tecnici, entrambi presentati dal presidente della Provincia Kompatscher, alle lettere b), c) e f) del comma 1. Su richiesta del cons. Steger l'articolo 43, comma 2, lettera k), è stato posto in

votazione per parti separate. La commissione ha dapprima approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'articolo 43 senza la lettera k) e ha quindi respinto la lettera k) con 7 voti contrari e 1 astensione. L'emendamento dei conss. Wurzer, Steger e Nogger al comma 1, lettera g), è stato ritirato.

Articolo 44: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni entrambi gli emendamenti tecnici del presidente della Provincia Kompatscher ai commi 5 e 7. L'emendamento del cons. Köllensperger al comma 6, volto a ridurre la soglia ivi prevista, è stato invece respinto con 2 voti favorevoli e 6 voti contrari. L'articolo emendato è stato infine approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 45: la commissione ha approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento tecnico del presidente della Provincia Kompatscher al comma 4 e quindi ha approvato l'articolo, così emendato, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 46, 47 e 48 sono stati approvati ciascuno con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 49: la commissione ha respinto l'emendamento soppressivo del comma 2, presentato dal cons. Köllensperger, con 3 voti favorevoli, 3 voti contrari, tra cui quello determinante del presidente, e 1 astensione. Anche gli emendamenti al comma 3, presentati dal cons. Köllensperger e volti rispettivamente a sostituire e integrare il comma al fine di rendere diretto il pagamento ai subappaltatori da parte della Provincia, sono stati respinti a maggioranza, dopo ampia e approfondita discussione. La commissione ha infine approvato l'articolo con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 50: la commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento del cons. Köllensperger al comma 1, volto a precisare che l'aumento si riferisce al valore iniziale del contratto. L'articolo emendato è stato infine approvato con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Gli articoli 51, 52, 53 e 54 sono stati approvati ciascuno con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 55 è stato approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo 56 è stato approvato, chiarito che sarà sicuramente necessaria una norma di dettaglio, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 57: la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni l'emendamento del cons. Heiss sostitutivo del comma 3, volto a rendere vincolanti le disposizioni ivi contenute. L'articolo così emendato è stato poi approvato all'unanimità.

Articolo 58: la commissione, approvati all'unanimità gli emendamenti tecnici del presidente della Provincia Kompatscher al comma 1, lettere a) e b), ha respinto a maggioranza l'emendamento del cons. Köllensperger volto a ridurre a 3 gli operatori economici previsti alla lettera c) del comma 1. L'emendamento interamente sostitutivo del comma 2, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher, volto a precisare le procedure utilizzabili, è stato invece approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. La commissione ha infine approvato l'articolo, così emendato, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 59: la commissione ha respinto con 3 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione l'emendamento sostitutivo del comma 2, presentato dai conss. Köllensperger e Heiss, volto a consentire un più lungo periodo di durata massima dei contratti di cui al presente articolo. La commissione ha quindi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 60 è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo aggiuntivo 61, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher per precisare la copertura finanziaria della legge, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Per dichiarazione di voto è intervenuto il cons. Wurzer il quale, augurandosi che la portata degli articoli 26 e 27 sia quella annunciata dal presidente della Provincia, ha indicato di riservarsi la possibilità di presentare emendamenti agli articoli 42 e 43 per la trattazione in aula e ha infine dichiarato il proprio voto favorevole.

Per dichiarazione di voto è intervenuto anche il consigliere Heiss, il quale ha preannunciato la presentazione di una relazione di minoranza e ha annunciato la propria astensione precisando che il disegno di legge sembra, per quanto contenga delle disposizioni necessarie, sembra sbilanciato verso le istanze del mondo dell'economia.

Il cons. Köllensperger, concordando sul fatto che le disposizioni del disegno di legge sono da lungo attese e sono il risultato di un grande impegno da parte della Provincia, ha annunciato la propria

astensione e la presentazione di una relazione di minoranza, augurandosi di poter apportare alcune modifiche per la trattazione in aula.

Il cons. Steger ha annunciato il proprio voto favorevole al disegno di legge e ha affermato che il disegno di legge, necessario e sicuramente atteso da tutti gli operatori del settore, porterà sicuramente effetti positivi a tutta la provincia trattandosi di un primo importante passo, sempre perfezionabile, ma nella giusta direzione.

Anche la cons. Hochgruber Kuenzer ha annunciato il proprio voto favorevole apprezzando in particolare l'articolo 35 e augurandosi che anche nelle disposizioni di attuazione alla legge si tenga conto delle piccole imprese locali. La consigliera ha concluso affermando di essere convinta che una buona e chiara legge sugli appalti pubblici valga molto più di un contributo economico.

La delibera della commissione sul parere del Consiglio dei comuni è stata approvata dalla commissione con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Posto in votazione finale, il disegno di legge n. 57/15 nel suo complesso è stato approvato con 5 voti favorevoli (espressi dal presidente Tschurtschenthaler e dai cons. Wurzer, Hochgruber Kuenzer, Noggler e Steger) e 3 astensioni (esprese dai cons. Heiss, Köllensperger e Tinkhauser).

**PRÄSIDENT:** Ich ersuche den Abgeordneten Köllensperger um die Verlesung seines Minderheitenberichtes.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Bedeutung der Öffentlichen Auftraggeber

Das Wirtschaftsleben Südtirols wird von den Institutionen EU, Staat und Land entscheidend mitgestaltet. Eine solche aktive Wirtschaftspolitik samt ihrer regulativen und korrektiven Einflussnahme ist gegenüber einer reinen Selbstregulierung des Marktes klar zu bevorzugen. Es geht dabei nicht nur um die Ausstattung der Südtiroler Unternehmen mit Fördermitteln oder die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen. Es geht auch darum, dass Land und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen und auch als solcher eine bedeutende Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Lande tragen indem sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wertschöpfung im Lande leisten. Grundlegend sind die Regeln, mit welchen dieser Beitrag erfolgt. Es muss vermieden werden, dass sich einzelne Unternehmen Wettbewerbsvorteile durch Beziehungen, durch unlauteren Wettbewerb, durch die Missachtung von Grundsätzen wie angemessene Löhne, Einhaltung der Arbeitsnormen oder Schutz und Respekt der Umwelt verschaffen können.

Bei den öffentlichen Aufträgen geht es um beachtliche Summen. Europaweit geben über 250.000 öffentliche Körperschaften jährlich ca. 18 % des Bruttosozialproduktes für den Ankauf von Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen aus. In vielen Sektoren, wie Energie, Transport, Abfallwirtschaft, Soziales, Gesundheit, Bildung stellt die öffentliche Hand den größten Auftraggeber überhaupt dar. ([http://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/index_en.htm))

Und gerade in Südtirol ist das öffentliche Vergabewesen, das Land und die von ihr finanzierten bzw. abhängigen Körperschaften und Einrichtungen mit ihren 519 Vergabestellen mit einem Auftragsvolumen von ca. 800 Mio. Euro (Jahr 2014), ein entscheidender Wirtschaftsfaktor. Ihr Anteil an der gesamten Wertschöpfung dürfte sogar über dem EU – Durchschnitt liegen. Dies unter anderem auch weil der Großteil der Verfahren an Wirtschaftsteilnehmer mit Rechtssitz in Südtirol vergeben wurde (81,5 %). Dies zeigt, ein Vergabegesetz kann in besonders hohem Maße die Entwicklungschancen der Unternehmen im Lande positiv beeinflussen.

Da hinter den öffentlichen Auftraggebern in Land und Gemeinde letztendlich politische Vertreter stehen, muss mit allen Mitteln vermieden werden, dass diese das Vergabesystem zur Stärkung der eigenen politischen Position ausnützen können. Denn die Öffentlichen Aufträge können auch ein Machtinstrument sein. Die Entscheidung, wer einen Auftrag zur Durchführung einer öffentlichen Vergabe erhält, ist immer auch eine Machtausübung.

In diesem Sinne fällt auch auf, dass das in Rom derzeit aufliegende Ermächtigungsgesetz die zentralistische Grundeinstellung der Regierung Renzi ausnahmsweise nicht zu verinnerlichen scheint. Diese „Legge Delega“ lässt den regionalen Vergabestellen viel Spielraum. Das Prinzip der „Soft Regulation“ (schlanke Gesetze, detaillierte Handbücher), in Nordeuropa durchaus erfolgreich, ist ange-

sichts der weit verbreiteten Korruption in Italien und der bis dato aus diesem Grund durch Über-Reglementierung gekennzeichneten Vergabebestimmungen doch eher überraschend und auch riskant. Über den Grund kann spekuliert werden, aber die Vermutung liegt nahe, dass die Zentralregierung den Regionen, die sie zuletzt sowohl unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeiten als auch der finanziellen Ausstattung arg gebeutelt hat, gerade die Regelung der Öffentlichen Vergaben als lokales Machtinstrument überlassen will. So positiv für Südtirol es also sein wird, diese Spielräume für die heimische Wirtschaft effizient zu nutzen, so sehr stellt sich aber auch die Frage, wie denn innerhalb Südtirols die Regeln derart gestaltet werden können, dass das vorliegende Vergabegesetz eben nicht als Machtinstrument missbraucht werden kann, ganz gleich auf welcher Ebene.

*Rechtliche Rahmenbedingungen*

Neben dem allgemein gültigen EU – Primärrecht, welches sich an den EU-Grundregeln des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, des grenzüberschreitenden Wettbewerbs, des offenen Binnenmarktes inspiriert, gelten über den Schwellenwerten die spezifischen EU – Richtlinien (Richtlinie Nr. 2014/24/EU sowie die weiteren Richtlinien Nr. 23 und Nr. 25). Die EU – Richtlinien sind hinsichtlich der Ziele auch für Südtirol verbindlich, unabhängig von ihrer Übernahme durch das römische Parlament. Fest steht auch, dass Südtirol die EU-Richtlinien Nr. 23, 24 und 25 direkt übernehmen kann. Im Ermächtigungsgesetz (Legge Delega n. AS 1678 im Senat, nun als A.C. 3194-A in der Kammer anhängig) ist dies explizit vorgesehen, mit der Anweisung, dass dies unter Einhaltung der Prinzipien und Kriterien, die sich aus besagtem Ermächtigungsgesetz ableiten lassen, zu erfolgen hat. Die „Legge Delega“ übernimmt ihrerseits größtenteils die Bestimmungen der EU-Richtlinien Nr. 23, 24 und 25. Die Soft Law – Einstellung der europäischen Richtlinien lassen ihnen einigen Spielraum bei der normativen Umsetzung.

In diesem Szenario muss Südtirol nun ein eigenes Vergabegesetz erstellen, das die heimische Wirtschaft stärken und die KMU fördern soll, ohne aber dabei die darüber stehenden gesetzlichen Rahmen zu verletzen. Dabei kommt Südtirol bei dieser Aufgabe die grundsätzliche Ausrichtung der EU-Richtlinien (und auch des Ermächtigungsgesetzes) zugute. Diese sehen nämlich explizit vor, dass die KMU stärker berücksichtigt werden,

die Ausschreibungen in Lose aufgeteilt werden können,

die Vergabekriterien unter den Schwellenwerten vereinfacht werden können,

eine klare Präferenz des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vor dem besten Preis besteht („Emphasis on value for money rather than on price“),

die Lebenszykluskosten berücksichtigt werden sollen,

ökologische und soziale Aspekte einbezogen werden sollen.

Und in der Tat geht der vorliegende Gesetzesentwurf in diese Richtung. Eine Übernahme der EU-Richtlinie Nr. 24, laut Vorgaben der „Legge Delega“, mit ein wenig goldplating hier und dort.

Südtirol macht mit diesem Gesetz Gebrauch von der Möglichkeit, eigene Regeln v.a. für die Aufträge im Bereich der KMU – Vergaben festzulegen, denn die in EU-Richtlinie Nr. 24 definierten Verfahren gelten nicht für Vergaben unter dem Schwellenwert. Unter diesen Schwellen gilt zwar weiterhin EU Primärrecht, aber die Mitgliedsstaaten (und auch Südtirol, das hier direkt die EU-Richtlinie übernimmt) haben im Unterschwellenbereich beachtliche Spielräume. Die Gratwanderung besteht deshalb eher darin, die oft verschwimmenden Grenzen zwischen staatlicher Zuständigkeit (Wettbewerb, Zivilgesetzgebung) und Landeskompetenzen (Organisation) auszureizen ohne sie aber zu übertreten. Gerade bei Verwaltungsvereinfachung und Transparenz, wo Südtirol die Zuständigkeit innehat, bleibt noch Luft nach oben, und man darf hoffen, dass entsprechende Vereinfachungen noch mit eigenen Landesgesetzen nachgereicht werden. Denn die Unternehmen müssen heute einen Vergabe-Experten beschäftigen oder beauftragen, wenn sie zu öffentlichen Aufträgen kommen wollen.

*Kriterien für eine transparente und gerechte Auftragsvergabe in Südtirol*

An der angepeilten Schaffung von günstigen Voraussetzungen für KMU aus Südtirol beim Zugang zu Öffentlichen Aufträgen und der damit verbundenen Stärkung der lokalen Kreisläufe ist prinzipiell natürlich nichts auszusetzen. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen durch Einbeziehung der Lebenszykluskosten in die Vergabeentscheidung, die gezielte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen zum Beispiel durch die Stückelung von Aufträgen in Lose sind explizit zu begrüßen. Angesichts der beachtlichen Spielräume im Unterschwellenbereich gilt es aber sicherzustellen, dass innerhalb Südtirols ein gerechter Wettbewerb garantiert und Freunderlwirtschaft unterbunden wird.

Italienweit ist das Ausschreibewesen von Korruption und Betrug gezeichnet. Der staatliche Gesetzgeber hat mit hunderten Änderungen am sog. „Codice De Lise“ im Laufe der Zeit versucht, diesem Phänomen durch immer mehr Bürokratie und Kontrollen einen Riegel vorzuschieben, es aber stets vernachlässigt, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Vergehen endlich auch strafrechtlich schnell und effizient verfolgt werden können.

Die Beschleunigung der Verfahren und die Erleichterung des Zugangs der KMU zu den Vergabeverfahren wird mit dem Vergabegesetz vor allem durch die Nicht-Anwendung desselben erzielt. Denn die Aufträge im Unterschwellenbereich und die öffentlichen Beschaffungen und Bauarbeiten unter 2 Mio. Euro stellen den größten Anteil an den öffentlichen Aufträgen in Südtirol dar.

So sind in Südtirol im Jahre 2014 im Bereich „Arbeiten“ auf gesamt 5.956 Aufträge nur 25 davon über 2 Mio. vergeben worden. Im Bereich Lieferaufträge waren es gar nur 5 von 17.510. Und im Sektor Dienstleistungen zählen wir ober der 2 Mio. Schwelle spärliche 18 Vergaben, auf insgesamt 16.336.

Ermöglicht wird diese Ausnahmeregelung, deren Standfestigkeit vor dem römischen Wirtschafts- und Finanzministerium wir noch nicht gänzlich abschätzen können, durch den explizit ins Landesgesetz eingefügten Verweis auf die missliche wirtschaftliche Situation in Südtirol – um die „derzeitige Wirtschaftskrise bewältigen“ zu können. Wir sind also heute und noch für weitere 4 Jahre per Gesetz in Krise. Ich ersuche den Landeshauptmann und die Handelskammer dies bei den nächsten Presseaussendungen zur Südtiroler Wirtschaft zu berücksichtigen, wir möchten ja nicht dass Rom oder Brüssel angesichts allzu triumphaler Wirtschaftsnachrichten und Exportrekorden aus unseren Breitengraden denken, dass wir hier ein wenig geschwindelt haben.

Wie kann mit einem Landesgesetz angesichts dieser „Soft Regulation“ eine transparente und gerechte Auftragsvergabe garantiert werden?

Das Gesetz kann keine Regelung bis ins letzte Detail vornehmen, aber es kann Prinzipien und Kriterien betreffend Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung fixieren, die diese Ziele eindeutig definieren. Somit kann weitgehend vermieden werden, dass in den Anwendungsrichtlinien aber vor allem in den Ausschreibungstexten selbst sich Kriterien wiederfinden, die gewissen Kategorien oder gar einzelnen Auftragnehmern in die Hände spielen.

Die Transparenz ist das Basis-Prinzip, weil sie gewährleistet, dass man alle weiteren Prinzipien überhaupt kontrollieren kann. Öffentlich zugängliche Informationen, präzise Statistiken zu den Vergaben in Südtirol (wer, wann, wo, was, um wieviel), klare Regeln zur Punktevergabe und, und die Möglichkeit zur Kontrolle der Abläufe und Entscheidungen bei den Vergaben selbst durch jedermann, der daran Interesse hat, sind über das Vergabeportal oder andere Quellen online zur Verfügung zu stellen. Auch die Liste der Wirtschaftstreibenden, die die Basis für das Rotationsprinzip darstellt, sollte öffentlich zugänglich sein und diese Informationen beinhalten. Eine Beurteilung der Qualität der Ausführung vergangener Projekte seitens der Auftragnehmer, eine Blacklist für solche Unternehmen die den Ansprüchen nicht gerecht wurden, in Konkurs gingen, die Sub-Unternehmer nicht gezahlt haben oder gegen andere Regeln verstoßen haben wäre nicht nur angebracht sondern auch durchaus im Sinne der EU-Richtlinien: „Der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags, eines früheren Auftrags mit einem Auftraggeber oder eines früheren Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben; der Wirtschaftsteilnehmer hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Auftragszuschlag erheblich beeinflussen könnten.“ Leider sucht man im vorliegenden Gesetz vergeblich danach.

Die Liste der Wirtschaftstreibenden birgt im Übrigen auch Potential zum Bürokratie-Abbau: Anstatt die Unternehmens-Dokumentation zu jeder Ausschreibung neu einzureichen, wäre eine Aktualisierung online seiner eigenen Daten im Verzeichnis durch den Teilnehmer eigentlich ausreichend.

Das Rotationsprinzip kann eine gewisse Garantie darstellen, dass einzelne Unternehmen nicht bevorteilt werden, ist aber mit Vorsicht zu genießen, weil es gleichsam bei strikter Anwendung die wirklich guten Unternehmen benachteiligt. Man darf heute schon auf die Anwendungsrichtlinien der Lan-



desregierung gespannt sein, wie genau die Rotation zu funktionieren hat. Der Gesetzesentwurf ist hierzu sehr vage gehalten.

Unabhängige Kommissionen und Preisgerichte, deren Mitglieder per Losentschied bestimmt werden, mit einer Kontrolle über das Bestehen etwaiger Interessenskonflikte, ist ebenso unerlässlich, gerade angesichts der so starken Präferenz für Vergaben nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot mit einer 20/80 Regel. Die „Qualitätspunkte“ sind daher bei den allermeisten Vergaben der ausschlaggebende Faktor. Wer aber bestimmt Qualität? Es gibt objektive aber auch subjektive Kriterien. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Kommission völlig neutral den Ausschreibungs-Teilnehmern gegenübersteht und über das zur Bewertung der Angebote nötige Fachwissen verfügt.

Die Bekämpfung der Korruption ist eine weitere zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe, insbesondere von Bedeutung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Kollusives Zusammenarbeiten von Amtsträgern und Auftragnehmern erschüttert das Vertrauen in den Rechtsstaat und verursacht einen beachtlichen volkswirtschaftlichen Schaden. Wenn hier im Oberschwellenbereich durch die europaweiten Ausschreibungen und die weitreichende Informationspflicht ein regulärer Wettbewerb relativ gut gewährleistet werden kann, und bei den kleinen Vergaben unter 40.000 Euro das Bestechungspotential relativ gering erscheint, sind es gerade die Vergaben im mittleren Volumen die anfällig für Korruptionsfälle sind. Durch Personalrotation kann systematischer Korruption vorgebeugt werden. Dies aus dem Grund, dass systematische Korruption sich stets längerfristig angelegter fester Beziehungsstrukturen bedient. In Bayern beispielsweise wird in Bereichen mit besonderer Korruptionsgefahr angestrebt, dass das Dienstalder der Beschäftigten auf einem Dienstposten sieben Jahre nicht überschreitet. Dem Wechsel des Dienstpostens steht immer auch eine Änderung des Aufgabenschnitts gleich, mit der sichergestellt wird, dass sich die Zuständigkeit des Beschäftigten in seinem neuen Aufgabenbereich auf einen anderen Personenkreis erstreckt. Eine längere Verwendungszeit kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen eingeräumt werden.

Wenn die Einhaltung dieser Grundprinzipien gewährleistet werden kann, dann wird Südtirol aus dem Vergabegesetz einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen erzielen, der letztendlich der gesamten Bevölkerung zugute kommt.

Andernfalls behaupte ich, dass ein echter, offener Wettbewerb einem intransparenten oder diskriminierenden Verhandlungsverfahren, aber auch einer perfekten Rotation bei weitem vorzuziehen ist. Es ist im Sinne der gesunden Weiterentwicklung der Südtiroler Unternehmen und des Unternehmertums im allgemeinen, wenn echte Konkurrenz herrscht und die besten Unternehmen die Aufträge gewinnen. Die Wirtschaft profitiert von den Bedingungen eines echten und fairen Wettbewerbs, der nicht auf der Basis von Beziehungen, aber auch nicht auf Basis von Dumpinglöhnen und Umweldumping, sondern nur auf mit den Spielregeln echter unternehmerischer Leistung ausgetragen wird. Diesen fairen und gleichberechtigten Wettbewerb müssen das Vergabegesetz und seine Richtlinien sowie die Ausschreibungen selbst garantieren.

Dem sind die zu zahlreich im Gesetzestext verstreuten Kann-Bestimmungen und zuweilen wohl bewusst schwammig gehaltenen Definitionen nicht gerade zuträglich. Den Vergabestellen, der zentralen wie den lokalen, wird ein großer Freiraum gewährt bezüglich der effektiven Auslegung und Anwendung der Kriterien. Ein endgültiges Urteil zum gesamten Regelwerk kann man aus diesem Grund auch nur nach der Einsicht in die Anwendungsrichtlinien/Vademecum der Landesregierung, und nach einiger Zeit der konkreten Erfahrung mit den Ausschreibungen selbst fällen. Erst dann werden Kernaspekte wie die Funktionsweise des Rotationsprinzips und die Definition der Qualitätskriterien sichtbar werden. Es wird unerlässlich sein, die Vergabestellen selbst zu professionalisieren, ansonsten läuft man auch die Gefahr, mit der Vereinfachung den gegenteiligen Effekt zu erzielen. Die jüngste Geschichte bezeugt nämlich, dass im Zweifelsfall zur Vermeidung persönlicher Haftung oder erhöhten bürokratischen Aufwandes seitens der ausschreibenden Behörden doch häufig für formale Ausschreibungsverfahren entschieden wird. Gerade die Aufteilung der Aufträge in möglichst kleine, homogene Gewerke ist für die KUMs in Südtirol von grundlegender Bedeutung und darf auf keinen Fall von der Willkür der Beamten abhängen. KMUs benötigen nicht vereinfachte Vergabeauflagen oder „innovative“ Gesetzeslücken, sie benötigen vor allem Aufträge mit nicht zu hohen Auftragswerten und Ausschreibungen, welche auch nur wirklich ihr entsprechendes Gewerk betreffen, und eine gleichberechtigte Behandlung aller Konkurrenten. Hatte man bisher den Druck, ab 1 Mio. Auftragswert national ausschreiben zu müssen mit dem Risiko die Aufträge an auswärtige Unternehmen zu

vergeben, kann eine Vergabestelle nun bis zu 2 Mio. Auftragswert die lokalen Unternehmen einladen. Es besteht somit die Gefahr, dass sich die Verfahrensverantwortlichen bei den Gemeinden die Frage stellen, den Auftrag nicht oder zumindest nicht zu stark in Lose aufzuteilen, denn dies ist einfacher für die Gemeinde, für die Beamten und auch für die Planer. Die Aufteilung in Lose ist im Gesetz lediglich eine Kann-Bestimmung, und der Verzicht auf eine derartige Aufteilung lässt sich in der Regel rechtfertigen. Und so kann es geschehen, dass die Aufträge nun doch wieder immer an die gleichen, großen Firmen gehen, welche dann die KMUs und Handwerker höchstens noch als Untertierlieferanten einbinden, und als Hauptunternehmer deren finanzielle Vergütung und Zahlungsbedingungen selbst festlegen.

*Kurze Analyse des vorliegenden Gesetzesentwurfs*

*In der Folge wird auf den Gesetzestext eingegangen, im Sinne des ersten Gebotes des Öffentlichen Vergabewesens: „Der gesamte Wirtschaftsraum profitiert von einem fairen Wettbewerb, der auf der Basis echter unternehmerischer Leistung ausgetragen wird.“ Als kritische oder verbesserungswürdige Punkte sind folgende hervorzuheben:*

*- allzu lockere Handhabung der Varianten (Artikel 8 Absatz 3, Artikel 48 sowie Artikel 50): Die Regierung und sogar der einzelne Landesrat besitzen hier zu viel Entscheidungsfreiheit. Art. 48 lässt Varianten bis zu 50 % des Auftragswertes zu, und das sogar mehrmals. Sind Varianten in einigen Fällen gerechtfertigt, ja nötig (man bedenke die Überraschungen die bei Aushubarbeiten oder geologischen Untersuchungen zutage treten können), so ist es aber unerlässlich, den Zugang zu Varianten restriktiv handzuhaben. Im vorliegenden Text hingegen hat die Regierung freie Hand bei der Genehmigung der Varianten ohne neues Vergabeverfahren wenn diese in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen waren, wenn sie nicht 50 % (!) des ursprünglichen Auftragswertes überschreiten, unvorhersehbar waren, die Änderungen unabhängig vom Wert als nicht wesentlich erklärt werden, sie die EU – Schwellenwert nicht übersteigen (stolze 5.186.000 Euro bei öffentlichen Bauaufträgen, 207.000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, 750.000 Euro bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen) bzw. 10/15 % des ursprünglichen Auftragswertes. Bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Landes werden die Änderungs- und Zusatzprojekte vom zuständigen Landesrat genehmigt, wenn die Ergänzungen und Änderungen insgesamt ein Fünftel des von der Landesregierung ursprünglich genehmigten Auftragsbetrages nicht überschreiten; überschreiten die Ergänzungen und Änderungen ein Fünftel, werden die genannten Projekte von der Landesregierung genehmigt. Das Mehraugen-Prinzip sollte hier verstärkt werden, die Häufigkeit von Varianten muss so weit als möglich verringert werden sei es wegen ihrem wettbewerbsverzerrendem Effekt, als auch wegen der Kostensteigerung die sie mit sich bringen. Sie sollten nur zulässig sein wenn sie ausschließlich von unvorhergesehen und unvorhersehbaren Ereignissen bedingt sind, in dieser Hinsicht vorab von einem Techniker validiert. Es ist zu verlangen, dass eine schriftliche Begründung mit Unterschrift des Verfahrens-Verantwortlichen vorliegen muss, weshalb die Änderung trotz Einhaltung der Sorgfaltspflicht seitens des öffentlichen Auftraggebers nicht vorhersehbar war, und der Planer ist ebenso in die Verantwortung zu nehmen. Sie sollten auf jeden Fall von der gesamten Landesregierung genehmigt werden, sowie transparent im Vergabeportal veröffentlicht samt den Gesamtstatistiken zu allen Varianten. Varianten über einem Fünftel des Auftragswertes müssen der ANAC mitgeteilt werden, dies gilt aber nicht für Varianten unter diesem Wert, deren statistische Erfassung somit noch bedeutsamer wird. Michele Corradino, Präsident der ANAC, hat anlässlich der Tagung zur Umsetzung der EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen vom 16. Oktober sehr wirksam erklärt, wie durch das Instrument der Varianteprojekte „in corso d’opera“ der in der Angebotsphase gewährte Preisabschlag wieder aufgeschlagen wird: so sind anscheinend 90 % der italienweit gewährten Varianten im Preis identisch mit dem in der Angebotsphase gebotenen Rabatt. Die Wettbewerbsverzerrung, zum Teil mit der Komplizität der Vergabestellen, ist evident. Das Ermächtigungsgesetz verlangt hier explizit die Einführung von Maßnahmen die die Anzahl von Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit beschränken, und die Möglichkeit für den Auftraggeber den Vertrag aufzulösen wenn die Zusatzkosten im Verhältnis zum ursprünglichen Auftragswert eine gewisse Proportion überschreiten, sowie die Verantwortung des Planers und Strafen für die Vergabestelle bei Nicht-Mitteilung der Varianten an das ANAC.*

*- Zusammensetzung der Bewertungskommissionen (Art. 34): Die Kommissionen nehmen angesichts der so starken Präferenz für Vergaben nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes*

mit einer 20/80 Regel eine Schlüsselrolle ein, da die vergebenen „Qualitätspunkte“ bei den allermeisten Vergaben der ausschlaggebende Faktor sein werden. Umso wichtiger ist es, dass deren Zusammensetzung per Auslosung zu erfolgen hat, und eine Kontrolle über das Bestehen etwaiger Interessenskonflikte ist ebenso unerlässlich.

Der Landesgesetzesentwurf sieht die Einrichtung eines telematischen Verzeichnisses von freiberuflich Tätigen und öffentlichen Bediensteten vor, aus denen der Verfahrensverantwortliche in einer ersten Phase 10 potentielle Kommissionsmitglieder auswählt, und zwar unter Beachtung einiger Grundsätze wie Rotation, freier Wettbewerb, Gleichbehandlung, verbuchte Erfahrungen der Verwaltung mit der im Verzeichnis eingetragenen Person, der Operativität der freiberuflich tätigen Person in Bezug auf den Ort, wo die Leistung erbracht wird, und der beruflichen Eignung bezogen auf den Inhalt der zu bewertenden Tätigkeit. Dann, in einer 2. Phase, lost der Verfahrensverantwortliche unter den zehn angegebenen Namen die zu beauftragenden Kommissionsmitglieder aus.

Diese Vorgangsweise hat 2 Schwachpunkte: die Auslosung erfolgt erst unter den zuvor schon ausgewählten 10 Personen, und eine explizite Kontrolle der Interessenskonflikte der Betroffenen ist nicht vorgesehen. Art. 81 der EU-Richtlinie fordert, dass das Preisgericht nur aus Personen bestehen darf, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Art. 82 schreibt vor, über den Dialog zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

Das Ermächtigungsgesetz sieht die Einrichtung eines „albo nazionale obbligatorio dei componenti delle commissioni giudicatrici di appalti pubblici e contratti di concessione“ direkt bei der ANAC vor, und zwar nach Kontrolle der beruflichen Tätigkeiten der Eingeschriebenen und des Vorhandenseins eventueller Interessenskonflikte, sowie der Requisiten der Moralität, Kompetenz und Professionalität im spezifischen Bereich auf den sich die Vergabe bezieht. Die Zuweisung der Mitglieder an die jeweiligen Bewertungskommissionen hat mittels öffentlichem Losverfahren zu erfolgen aus einer Auswahl von möglichen Mitgliedern, die der Vergabestelle mitgeteilt werden, in mindestens doppelter Anzahl im Vergleich zu den Mitgliedern der Kommission und mit Rotationsprinzip.

Die Südtiroler Variante ist hier weit weniger präzise, lässt Entscheidungsspielraum und garantiert keine perfekte Rotation. Wenn eine Bewertungskommission aus 8 Mitgliedern besteht, ist die Auslosung unter den 10 Auserwählten nur mehr eine homöopathische Maßnahme. Es wäre eindeutig vorzuziehen, dass der Verfahrensverantwortliche auf der Grundlage des Verzeichnisses die zu beauftragenden Kommissionsmitglieder auslost und anschließend die ausgelosten Mitglieder mit Hinblick auf verbuchte Erfahrungen der Verwaltung mit denselben, der Operativität der freiberuflich tätigen Person in Bezug auf den Ort wo die Leistung erbracht wird, der beruflichen Eignung bezogen auf den Inhalt der zu bewertenden Tätigkeit sowie vor allem auf das Bestehen von etwaigen Interessenskonflikten bewertet. Gegebenenfalls können ausgeloste Mitglieder, die unter den angeführten Aspekten mittels schriftlicher Begründung für ungeeignet befunden werden, durch erneutes Lösen ersetzt werden.

- Öffnung der Angebote und ungewöhnlich niedrige Angebote: (Art. 24, 30): Die Öffnung der wirtschaftlichen Angebote soll verpflichtend immer nur am Ende der Prozedur vorgenommen werden, und eine vorherige Kontrolle des Vorliegens von Ausschlussgründen ist trotz des höheren Aufwandes für die Vergabestellen eindeutig vorzuziehen. Die in Art. 24 vorgesehenen Möglichkeit für die öffentlichen Auftraggeber, die Angebote vor der Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien zu öffnen, birgt das Risiko von Kartellbildung und Umgehung der Normen zu den unangemessen niedrigen Angeboten, indem es ermöglicht, dass mehrere Unternehmen nach Absprache an der Ausschreibung zu ähnlich niedrigen Preisen teilnehmen, um den gewünschten Gewinner vom Risiko des Ausschlusses durch einen ungewöhnlich tiefen Preis zu bewahren. Wenn die Ausschlussgründe nicht vorab kontrolliert werden, wird die Kommission nie entdecken, dass die anderen Teilnehmer eventuell gar nicht die Voraussetzungen zur Teilnahme hatten.

In Artikel 24 fehlt überdies eine Definition von generellen Ausschlusskriterien. Artikel 44 des alten Landesgesetzes sah wenigstens vor, dass von der Teilnahme am Wettbewerb Unternehmer ausgeschlossen wurden, die in Konkurs gegangen sind, sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, die rechtskräftig wegen einer Straftat, die ihr Berufsethos ernstlich in

*Frage stellt, verurteilt worden sind, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche die Sozialversicherungsbeiträge und –abgaben für die Arbeiter nicht vorschriftsmäßig entrichtet haben, die sich im Fünfjahreszeitraum vor dem Wettbewerb einer schweren vertraglichen Nichterfüllung wegen Betrugs oder Nachlässigkeit, die die Vertragsaufhebung bewirkt hat, schuldig gemacht haben, die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben, die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.*

*In der EU-Richtlinie Nr. 24 ist der Artikel 57 mit den Ausschlussgründen sogar einer der längsten überhaupt. Er sieht eine Reihe von Ausschlussgründen vor, die ins vorliegende Gesetz zumindest teilweise eingebaut werden sollten: Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bestechung, Betrug, terroristische Straftaten, Geldwäsche, Kinderarbeit, wenn Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht nachgekommen ist, es sei denn es handelt sich um geringfügige Beträge, Nichteinhaltung von geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder Liquidation, wenn er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Integrität in Frage stellt, wenn der Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen, wenn der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags, eines früheren Auftrags mit einem Auftraggeber oder eines früheren Konzessionsvertrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, wenn der Wirtschaftsteilnehmer sich bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat.*

*Artikel 30 zu den ungewöhnlich niedrigen Angeboten stellt eine Kann-Bestimmung dar, wobei als Indikator für einen ungewöhnlich niedrigen Preis gilt, wenn die 4/5 der möglichen Höchstpunktezahl überschritten werden. Dies ist als Kriterium gänzlich unzulänglich. Es könnte sein, dass mehrere Unternehmen billig anbieten, weil die Vergabestelle den Preis zu hoch angesetzt hat. Deshalb sollte die Unangemessenheit immer in Relation zu den anderen Angebote gesetzt werden. Sinnvoll wäre eine Bestimmung der zufolge ein begründeter Zweifel an der Angemessenheit des Angebots dann vorliegen kann, wenn der angebotene Preis mindestens eine definierte Prozentzahl unter dem nächst höheren Angebot oder dem Mittelwert der zugelassenen Angebote, erhöht um sieben Prozentpunkte (wie im alten Landesgesetz) und dem Schätzpreis der Vergabestelle liegt. Im Zweifelsfall sollte sich die Vergabestelle dazu vom Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen kann. Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Andernfalls bewertet der öffentliche Auftraggeber die beigebrachten Informationen mittels einer Rücksprache mit dem Bieter. Er kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend erklären. Das Landesgesetz vom 17. Juni 1998 Nr. 6, sah hier weit präzisere Kriterien vor, die anscheinend nun in die Anwendungsrichtlinien ausgelagert werden sollen, meines Erachtens aber auf jeden Fall direkt in den Gesetzestext einzubauen sind.*

*- Es fehlt die Möglichkeit zur direkten Zahlung der Sub-Unternehmer durch den öffentlichen Auftraggeber: Die EU-Richtlinie Nr. 24 (in Art. 71 Abs. 3) ermöglicht den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass der öffentliche Auftraggeber auf Wunsch des Unterauftragnehmers – und sofern die Art des Auftrags es erlaubt –, fällige Zahlungen im Zusammenhang mit den für den Wirtschaftsteilnehmer, an den der öffentliche Auftrag vergeben worden ist (Hauptauftragnehmer), erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen direkt an den Unterauftragnehmer leistet. Die „Legge delega“ übernimmt diese Bestimmung so: „(... prevedendo in particolare ...) l'obbligo per la stazione appaltante di procedere al pagamento diretto dei subappaltatori in caso di inadempimento da parte dell'appaltatore o anche su richiesta del subappaltatore e se la natura del contratto lo consente, per i servizi, le forniture o i lavori forniti;“. Solange wir uns hier im Rahmen der „Legge Delega“ bewegen, kann uns der Staat keinen Vorwurf machen, dass Südtirol hier in Zivilrecht eingreift. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass der Auftraggeber die Subunternehmer auf Anfrage direkt zahlen muss, wenn der Hauptauftragnehmer mehr als eine gewisse Anzahl an Tagen in Zahlungsverzug ist (was auch bei*

Konkursfällen den Subunternehmer zugute käme) und in diesem Fall die direkt gezahlten Beträge als Pönale vom Auftragswert einbehält, sowie auch auf einfache Anfrage des Unterauftragnehmers, wenn es die Natur des Auftrages ermöglicht.

Die EU-Richtlinie ginge in Absatz 7 sogar noch einen Schritt weiter, indem sie vorsieht, dass „die Mitgliedstaaten in Bezug auf Direktzahlungen an Unterauftragnehmer weiter gehen können, z. B. indem sie Direktzahlungen an Unterauftragnehmer vorsehen, ohne dass diese die Direktzahlungen beantragen müssen.“ Damit würde man sich aber wohl außerhalb der „Legge Delega“ bewegen und in der Tat zivilrechtliche Normen erlassen, für die unser Land keine Zuständigkeit hat.

- Die zwei Kernartikel des gesamten Gesetzes, zumindest aus Sicht der KMU, sind Art. 26 und 27 betreff Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung und Zugangserleichterung für KMU. Diese können im Sinne der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für KMU aus Südtirol beim Zugang zu Öffentlichen Aufträgen und der damit verbundenen Stärkung der lokalen Kreisläufe mitgetragen werden, aber gleichzeitig schafft, wie eingangs erwähnt, die Nicht-Anwendung von offenen und veröffentlichten Verhandlungsverfahren auf den größten Teil der Südtiroler Vergaben auch Raum für potentiellen Missbrauch.

Laut Artikel 26 ist für Aufträge bis zu einer Million nicht nur keine Veröffentlichungspflicht gegeben, sondern es greift auch das Rotationsprinzip nicht. Dieses wird gemäß Artikel 27 Absatz 4 erst ab 1 Mio. bis zur Schwelle der 2 Mio. verpflichtend, oder zumindest drängt sich diese Vermutung aus der gemeinsamen Analyse der beiden Artikel auf. Aus diesem Grund sind die bereits erwähnten Prinzipien der Transparenz, der Nicht-Diskriminierung, der Garantie der Unabhängigkeit der Kommissionen, der Bekämpfung der Korruption eindeutig definitorisch im Gesetzestext zu stärken und nicht wie derzeit fast zur Gänze den Anwendungsrichtlinien zu überlassen (in denen natürlich die Regelung der Detailspekte Platz finden muss). Dies sollte auch unter der Überlegung geschehen, dass die derzeit sehr vage Definition z.B. des Rotationsprinzips dazu führt, dass die Vergabestellen im Selbstschutz von der Kann-Bestimmung, Aufträge bis zu 2 Mio. Euro durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben, nicht Gebrauch machen, aus Angst vor Rekursen und Verantwortung, und es vorziehen, sich von Bürokraten reguläre Ausschreibungsverfahren aufbereiten zu lassen. Abgesehen davon, dass die EU selbst sogar 5.186.000 Euro als Oberschwelle bei öffentlichen Bauaufträgen vorsieht, ist hier für die KMU viel wichtiger eine effiziente Aufteilung in kleine, als Gewerke homogene Lose zu gewährleisten. Und zur Garantie der Gleichberechtigung der Unternehmen beim Zugang zu den Aufträgen die unter Verwendung der Kann-Bestimmung laut Artikel 27 Absatz 2 vergeben werden, ist die völlige Transparenz mittels online zugänglicher Statistiken sowie der Auswahlkriterien der eingeladenen Unternehmen und der vergebenen Aufträge die effizienteste Maßnahme, auch um zu vermeiden, dass die Auftraggeber auf eine reine Rotation zurückgreifen, denn dies wäre dem echten Wettbewerb hinderlich und würde gerade für die guten Unternehmen eine ungerechte Behandlung darstellen. Der Rotationsmechanismus sollte überdies bei jeder Vergabe öffentlich dargelegt werden, mit Veröffentlichung der Protokolle und der in den verschiedenen Phasen ausgelosten/ausgewählten Namen, die schlussendlich zur Auswahl der Auftragnehmers geführt haben. Der in der „Legge Delega“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe M) enthaltene Passus, der die Definition der Auswahlkriterien der Teilnehmer auch unter wirtschaftlich-finanziellen Gesichtspunkten, sowie unter den Aspekten der technisch-organisatorisch und professionellen Fähigkeiten enthält, wäre hilfreich, um den Vergabestellen auch einige objektive Auswahlkriterien zur Verfügung zu stellen.

- In Sachen Nachhaltigkeit und soziale Kriterien (Art. 35) könnte man durchaus etwas mehr wagen, und nicht abermals den Anwendungsrichtlinien die Definition dieser wichtigen Aspekte überlassen. Die „Legge Delega“ (unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ss) spricht explizit von „valorizzazione delle esigenze sociali e di sostenibilità ambientale, mediante introduzione di criteri e modalità premiali di valutazione delle offerte nei confronti delle imprese che, in caso di aggiudicazione, si impegnino, per l'esecuzione dell'appalto, a utilizzare anche in parte manodopera o personale a livello locale, in ottemperanza ai principi di economicità dell'appalto, semplificazione ed implementazione dell'accesso delle micro, piccole e medie imprese, tenendo anche in considerazione gli aspetti della territorialità e della filiera corta e attribuendo un peso specifico anche alle ricadute occupazionali sottese alle procedure di accesso al mercato degli appalti pubblici, comunque nel rispetto del diritto dell'Unione europea;“. Dieser Text könnte gefahrenlos übernommen werden, und in den Richtlinien dann so aus-

definito, che per la assegnazione di questi appalti le imprese dovranno essere in grado di fornire servizi di assistenza tecnica, di manutenzione e di gestione delle opere, che per la esecuzione di questi appalti dovranno essere in grado di fornire servizi di assistenza tecnica, di manutenzione e di gestione delle opere, che per la esecuzione di questi appalti dovranno essere in grado di fornire servizi di assistenza tecnica, di manutenzione e di gestione delle opere.

*Soziale Klauseln (Art. 22):* Hier wurde mit Verweis auf die mangelnde Zuständigkeit des Landes jeder Versuch einer Verbesserung des Gesetzestextes blockiert. Wenn es jedoch stimmt, dass Südtirol direkt EU-Richtlinien anwenden kann, unter Berücksichtigung der im Ermächtigungsgesetz vorgesehenen Prinzipien, dann gilt das auch für die Sozialen Klauseln. Bis hier nicht glaubwürdig das Gegenteil bewiesen wird, handelt es sich nur um den mangelnden politischen Willen diese Klauseln einzubauen. Kap. II Art. 18 Absatz 2 der EU-Richtlinie Nr. 24 besagt, dass „die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“ Und die „Legge Delega“ sieht Folgendes vor: „(vv) previsione di una disciplina specifica per gli appalti pubblici di lavori che stabilisca che i contratti collettivi nazionale e territoriale in vigore per il settore e per la zona nella quale si eseguono le prestazioni devono intendersi quelli stipulati dalle associazioni dei datori e dei prestatori di lavoro comparativamente più rappresentative sul piano nazionale e quelli il cui ambito di applicazione sia strettamente connesso con l'attività oggetto dell'appalto e svolta dall'impresa, anche in maniera prevalente;”.

-----

#### *Importanza delle amministrazioni aggiudicatrici*

Le istituzioni dell'UE, lo Stato e la Provincia influiscono in maniera decisiva sull'economia dell'Alto Adige. Una politica economica così attiva, caratterizzata da vari interventi partecipativi e regolatori, è da preferire alla pura autoregolamentazione del mercato. Non si tratta soltanto di elargire dei contributi alle aziende altoatesine o di creare condizioni quadro più favorevoli. Si tratta anche del fatto che la Provincia e i Comuni in quanto amministrazioni aggiudicatrici rappresentano un significativo fattore economico e hanno quindi una notevole responsabilità per lo sviluppo economico dell'Alto Adige. Essi forniscono infatti un importante contributo al potenziamento del valore aggiunto in tutto il territorio. Le regole che disciplinano tale contributo sono quindi di fondamentale importanza. Va evitato che singole aziende possano conquistare un vantaggio competitivo attraverso conoscenze, concorrenza sleale o violazione di principi quali giusta retribuzione, rispetto delle norme di lavoro o protezione e rispetto dell'ambiente.

Negli appalti pubblici sono in gioco somme ingenti. Ogni anno a livello europeo oltre 250.000 enti pubblici spendono circa il 18% del prodotto nazionale lordo per l'acquisto di servizi, lavori o forniture. In molti settori, come energia, trasporti, gestione rifiuti, sociale, sanità e formazione, la mano pubblica rappresenta il principale committente. ([http://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/index_en.htm))

Proprio in Alto Adige il settore degli appalti pubblici, la Provincia e gli enti e le strutture da essa finanziati o dipendenti, con le loro 519 stazioni appaltanti e un volume di appalti pari a circa 800 milioni di euro (2014), rappresentano un fattore economico decisivo. La loro quota di valore aggiunto complessivo probabilmente supera addirittura la media dell'UE, anche perché gran parte degli appalti viene affidata a operatori economici con sede legale in Alto Adige (81,5%). Questo dimostra che una legge sugli appalti può influire in modo particolarmente positivo sulle possibilità di sviluppo delle aziende altoatesine.

Dato che dietro alle amministrazioni aggiudicatrici provinciali e comunali in ultima analisi si celano dei rappresentanti politici, va assolutamente evitato che essi sfruttino il sistema di appalti per rafforzare la propria posizione politica. Gli appalti pubblici possono infatti anche essere uno strumento di potere. Decidere a chi affidare l'incarico per lo svolgimento di un appalto pubblico è pur sempre esercizio di potere.

Appare quindi alquanto strano che la legge delega presentata in Parlamento non rappresenti l'impostazione centralistica del governo Renzi. Questa legge concede ampi spazi di manovra alle stazioni appaltanti regionali. Il principio della "soft regulation" (leggi snelle, manuali dettagliati), che nell'Europa del nord riscuote notevole successo, pare quindi piuttosto sorprendente e anche ri-

*schioso vista la diffusa corruzione in Italia e l'esistenza di norme sugli appalti che per questo motivo finora erano sempre caratterizzate da una sovrabbondanza di regolamentazioni. Sul vero motivo si può discutere, ma si può supporre che il Governo, che ultimamente ha reso la vita difficile alle regioni in quanto a competenze e mezzi finanziari, voglia concedere loro gli appalti pubblici come strumento di potere locale. Per quanto possa essere positivo per l'Alto Adige poter sfruttare gli spazi di manovra a favore dell'economia locale, è doveroso chiedersi in quale modo si debbano stilare queste regole, affinché il presente disegno di legge non venga strumentalizzato per abusi di potere a qualsiasi livello.*

#### *Contesto giuridico*

*Oltre alla legislazione primaria dell'UE, che si ispira ai principi generali europei della libera circolazione delle merci e dei servizi, della concorrenza transfrontaliera e del mercato interno aperto, alle soglie si applicano le specifiche direttive UE (n. 2014/24/UE, così come le direttive n. 23 e n. 25). Gli obiettivi fissati dalle direttive UE sono vincolanti anche per l'Alto Adige, indipendentemente dal loro recepimento da parte del Parlamento italiano. L'Alto Adige può inoltre recepire anche direttamente le direttive UE n. 23, 24 e 25. La legge delega AS n. 1678 in Senato, ora A.C. 3194-A alla Camera, lo prevede esplicitamente, indicando che ciò deve avvenire nel rispetto dei principi e dei criteri in essa sanciti. La legge delega stessa recepisce in gran parte le disposizioni delle direttive UE n. 23, 24 e 25. Le impostazioni in stile soft law delle direttive europee le concedono un certo spazio di manovra nell'attuazione normativa.*

*In questo contesto l'Alto Adige deve ora elaborare una propria legge sugli appalti pubblici che rafforzi l'economia locale e promuova le PMI, senza però ledere la cornice giuridica gerarchicamente superiore. In questo l'Alto Adige è aiutato dall'impostazione delle direttive dell'UE (e anche della legge delega) che prevedono esplicitamente:*

*una maggiore considerazione delle PMI,*

*la possibilità di suddividere gli appalti in lotti,*

*la semplificazione dei criteri di aggiudicazione per importi sotto soglia,*

*una chiara preferenza per il principio dell'offerta economicamente più vantaggiosa ("Emphasis on value for money rather than on price"),*

*il rispetto dei costi del ciclo di vita,*

*la considerazione degli aspetti sociali e ambientali.*

*Ed effettivamente il presente disegno di legge va in questa direzione. Si tratta del recepimento della direttiva UE n. 24 secondo le disposizioni della legge delega con degli accenni di gold plating qua e là.*

*Con questa legge l'Alto Adige si avvale della possibilità di definire proprie regole, in particolare per gli appalti alle PMI. Infatti le procedure previste dalla direttiva UE n. 24 non si applicano agli appalti di importo sotto soglia. In questi casi si applica sempre la legislazione primaria dell'UE, ma gli Stati membri (e in questo caso anche l'Alto Adige, che recepisce direttamente la direttiva UE), hanno uno spazio di manovra notevole. È una prova di equilibrismo che impone di sfruttare al massimo il confine spesso labile tra competenze statali (concorrenza, legislazione civile) e provinciali (organizzazioni), senza mai superarlo. In particolare la semplificazione amministrativa e la trasparenza, di competenza dell'Alto Adige, permettono notevoli migliorie, e si spera che varie semplificazioni vengano introdotte con leggi provinciali ad hoc. Oggi le aziende sono costrette ad arruolare un esperto di appalti se vogliono aggiudicarsi un appalto pubblico.*

#### *Criteri per appalti pubblici trasparenti e corretti in Alto Adige*

*In linea di principio è da giudicare positivamente il tentativo di creare presupposti favorevoli per l'accesso delle PMI altoatesine agli appalti pubblici, favorendo così i circuiti economici locali. Ulteriori punti da accogliere con favore sono sicuramente il rispetto delle questioni ambientali inserendo i costi del ciclo di vita tra i criteri per l'assegnazione, così come la promozione mirata delle PMI grazie alla suddivisione degli appalti in lotti. Visti gli ampi spazi di manovra per gli appalti sotto soglia, è indispensabile garantire una concorrenza leale in Alto Adige, contrastando in tutti i modi il clientelismo. In tutt'Italia il settore degli appalti è caratterizzato da corruzione e truffe. Tramite svariate modifiche al cosiddetto "Codice De Lise" il legislatore statale ha cercato di porre fine a questo fenomeno introducendo maggiore burocrazia e controlli, senza però creare le basi necessarie affinché questi reati possano finalmente essere perseguiti in modo veloce ed efficace.*

Con la legge sugli appalti l'accelerazione delle procedure e la semplificazione dell'accesso delle PMI alle procedure di affidamento si realizzano soprattutto non applicando la legge stessa. In Alto Adige infatti la parte principale degli appalti pubblici è formata dagli incarichi sotto soglia, dalle committenze e dai lavori pubblici che non superano i 2 milioni di euro.

Così nel 2014 in Alto Adige nel settore "Lavori" su un totale di 5.956 incarichi soltanto 25 hanno superato i 2 milioni di euro, mentre nelle forniture addirittura solo 5 su 17.510. Nel settore dei servizi contiamo appena 18 affidamenti superiori ai 2 milioni di euro su un totale di 16.336.

Questa regolamentazione di deroga, ancora in attesa del benestare del Ministero dell'economia e delle finanze, viene resa possibile grazie al rimando alla situazione economica problematica in Alto Adige inserito esplicitamente nella legge provinciale – al fine di "fronteggiare la crisi economica in atto". Quindi attualmente, e per i prossimi 4 anni, per legge ci troviamo ancora in piena crisi economica. Invito il presidente della Provincia e la Camera di commercio a tenerne conto in occasione dei prossimi comunicati stampa sull'economia dell'Alto Adige. Non vorrei mai che Roma o Bruxelles, date le notizie di risultati economici straordinari e record di esportazioni realizzati sul territorio, pensassero che abbiamo barato.

Come si fa a varare una legge provinciale che consenta appalti trasparenti e corretti alla luce di questa "soft regulation"?

La legge non può disciplinare una materia fin nei dettagli, ma può fissare principi e criteri su trasparenza, parità di trattamento e non discriminazione che definiscano chiaramente questi obiettivi. Ciò permette di evitare che le linee guida sui criteri di attuazione, ma in particolare i bandi stessi, contengano dei requisiti che fanno il gioco di determinate categorie o addirittura di singole imprese affidatarie.

La trasparenza deve essere il principio base, essa garantisce infatti la possibilità di controllare gli altri principi. Il portale per gli appalti o altre fonti online devono mettere a disposizione informazioni pubbliche, statistiche precise sugli appalti in Alto Adige (chi, quando, dove, cosa, quale somma) e regole chiare sull'attribuzione del punteggio, che offrano a tutti gli interessati la possibilità di controllare le procedure e le decisioni in sede di appalto. Anche l'elenco degli operatori economici, la base del principio di rotazione, deve essere accessibile pubblicamente e contenere tutte queste informazioni. Valutare la qualità dello svolgimento di progetti passati da parte dei contraenti così come stilare una black list delle aziende che non soddisfano i criteri, che sono fallite, non hanno pagato i subappaltatori o hanno infranto altre regole non sarebbe soltanto auspicabile ma rispecchierebbe lo spirito delle direttive dell'UE: "se l'operatore economico ha evidenziato significative o persistenti carenze nell'esecuzione di un requisito sostanziale nel quadro di un precedente contratto di appalto pubblico, di un precedente contratto di appalto con un ente aggiudicatore o di un precedente contratto di concessione che hanno causato la cessazione anticipata di tale contratto precedente, un risarcimento danni o altre sanzioni comparabili; se l'operatore economico ha tentato di influenzare indebitamente il procedimento decisionale dell'amministrazione aggiudicatrice, ha tentato di ottenere informazioni confidenziali che possono conferirgli vantaggi indebiti rispetto alla procedura di aggiudicazione dell'appalto, oppure ha fornito per negligenza informazioni fuorvianti che possono avere un'influenza notevole sulle decisioni riguardanti l'esclusione, la selezione o l'aggiudicazione". Purtroppo nella presente legge di questi criteri non c'è traccia.

L'elenco degli operatori economici permetterebbe inoltre di ridurre la burocrazia: l'imprenditore non dovrebbe più consegnare la documentazione relativa all'azienda a ogni bando, ma basterebbe che aggiornasse autonomamente i dati nell'elenco online.

Il principio della rotazione fornisce una certa garanzia per evitare che singole aziende vengano avvantaggiate, ma va preso con cautela perché, se applicato con rigore, finirebbe col penalizzare le aziende virtuose. Siamo già ora curiosi di vedere come saranno le linee guida elaborate dalla Giunta per capire come funzionerà esattamente la rotazione. Il disegno di legge è troppo vago in merito.

È altresì indispensabile istituire delle commissioni indipendenti e delle commissioni giudicatrici, i cui componenti verranno sorteggiati, che verifichino eventuali casi di conflitti di interesse, in particolare visto che si predilige il principio dell'offerta economicamente più vantaggiosa secondo la regola 20/80. I "punti qualitativi" sono quindi determinanti nella maggior parte degli appalti. A chi spetta però definire cos'è la qualità? Ci sono dei criteri oggettivi ma anche soggettivi. Perciò è di fondamentale



*importanza che la commissione assuma un atteggiamento neutro verso i partecipanti alla gara e abbia le conoscenze tecniche necessarie per poter valutare le offerte.*

*La lotta alla corruzione è un ulteriore compito di rilevanza sociale, e di fondamentale importanza nell'assegnazione di lavori pubblici. La collaborazione collusiva di funzionari e appaltatori lede la fiducia nello Stato di diritto e causa notevoli danni economici. Mentre, per gli appalti sopra soglia, le gare a livello europeo e l'obbligo di informazione riescono a garantire una concorrenza leale, e per gli appalti al di sotto di 40.000 euro il potenziale di corruzione sembra relativamente basso, sono proprio gli appalti di media entità particolarmente vulnerabili alla corruzione. La rotazione del personale potrebbe prevenire una corruzione sistematica, visto che essa sfrutta intrecci di conoscenze che si creano nel lungo termine. In Baviera, ad esempio, in settori con rischio di corruzione particolarmente elevato di norma i dipendenti non possono occupare un posto per un periodo superiore a sette anni. Il cambio di impiego è sempre associato a un cambio di mansioni, garantendo così che nelle sue nuove mansioni il collaboratore sia a contatto con altre persone. Soltanto per urgenti esigenze di servizio si concede ai collaboratori di occupare una posizione per un periodo più lungo.*

*Se si garantisce il rispetto di questi principi base, la legge sugli appalti consentirà all'Alto Adige di ottenere elevati benefici economici che, in ultima analisi, andranno a vantaggio di tutta la popolazione.*

*In caso contrario, sono convinto che una concorrenza genuina e aperta è da preferire non solo a una procedura negoziata poco trasparente e discriminatoria ma anche a una rotazione perfetta. È nell'interesse del sano sviluppo delle aziende del territorio e dell'imprenditorialità in generale se c'è una concorrenza genuina in virtù della quale le migliori aziende si aggiudicano gli appalti. Una concorrenza leale e genuina, che non si basa sulle conoscenze o sul dumping salariale o ambientale, ma che funziona in base alle regole dell'autentica prestazione imprenditoriale, va a favore di tutta l'economia. Ed è proprio questa concorrenza leale, all'insegna delle pari opportunità, che va garantita dalla legge sugli appalti pubblici, dalle sue linee guida e dalle gare stesse.*

*Le troppe norme facoltative disseminate nel testo legislativo e le definizioni spesso deliberatamente vaghe non giovano di certo a tale concetto. Le stazioni appaltanti centrali e locali godono di ampia libertà di interpretazione e applicazione dei criteri. Per questo motivo un giudizio finale su tutta la normativa è possibile soltanto dopo aver consultato le linee guida/il vademecum della Giunta, e dopo aver acquisito una certa esperienza con questo tipo di appalti. Soltanto allora si delinearanno con maggiore chiarezza gli aspetti centrali, come il funzionamento del principio della rotazione e la definizione dei criteri di qualità. Sarà indispensabile professionalizzare le stazioni appaltanti, altrimenti si rischia che la semplificazione provochi l'effetto contrario. Il recente passato ha infatti dimostrato che, in caso di dubbio, per non dover assumere responsabilità personale o per evitare un maggiore dispendio burocratico a carico dell'ente appaltante si opta per una procedura di aggiudicazione formale. In particolare la suddivisione in lavorazioni piccole e omogenee è di fondamentale importanza per le PMI altoatesine e non deve in alcun modo dipendere dall'arbitrarietà dei funzionari. Le PMI non hanno bisogno di condizioni semplificate o lacune normative "innovative", ma di incarichi di importi non troppo elevati e appalti che riguardano soltanto la loro lavorazione, nonché del trattamento paritario di tutti i concorrenti. Se finora si era costretti bandire un appalto a livello nazionale a partire da un milione di euro, con il rischio di dover affidare l'incarico a un'azienda non locale, ora una stazione appaltante può invitare le aziende del territorio a gare fino a 2 milioni di euro. Sussiste quindi il rischio che i responsabili della procedura a livello comunale si pongano il problema di non suddividere l'appalto in lotti, o suddividerlo solo in pochi lotti, visto che risulta più semplice per i Comuni, per gli impiegati e per i progettisti. Nella presente legge la suddivisione in lotti è soltanto una disposizione facoltativa, e la rinuncia a una simile suddivisione di norma è facilmente giustificabile. E così può capitare che gli incarichi vengano sempre assegnati alle stesse grandi aziende, che coinvolgono le PMI e gli artigiani solo in veste di subappaltatori, definendo autonomamente, in quanto contraenti principali, prezzi e condizioni di pagamento.*

*Breve analisi del disegno di legge*

*Si procederà di seguito con l'illustrazione del testo legislativo ai sensi della prima norma del settore degli appalti pubblici: "Una corretta concorrenza portata avanti da una vera prestazione imprenditoriale va a vantaggio dell'intera area economica." Si sottolineano i seguenti punti critici o migliorabili:*

- *Gestione delle varianti troppo disinvolta (articolo 8, comma 3, articoli 48 e 50): la Giunta, e persino il singolo assessore, dispongono di spazi di manovra troppo ampi. L'articolo 48 ammette, addirittura più volte, varianti con aumento di prezzo fino al 50% del valore dell'appalto. Se in alcuni casi le varianti sono giustificate, per non dire necessarie (si pensi alle sorprese che affiorano nel corso di lavori di scavo o indagini geologiche), è però indispensabile gestirne l'applicazione in modo restrittivo. Nel presente testo invece viene data carta bianca alla Giunta per quanto riguarda l'approvazione delle varianti, senza una nuova procedura di aggiudicazione, se dette varianti erano previste dal capitolato d'appalto, se non superano il 50% (!) dell'importo originario, se non erano prevedibili, se indipendentemente dal loro importo sono dichiarate non sostanziali, se non superano la soglia comunitaria (niente meno che 5.186.000 euro per gli appalti pubblici di lavori, 207.000 euro per gli appalti pubblici di forniture e di servizi, 750.000 euro per gli appalti di servizi sociali e di altri servizi specifici) ovvero non superano il 10-15% del valore iniziale dell'appalto. Per opere di competenza provinciale, le aggiunte e variazioni vengono approvate dall'assessore competente se esse complessivamente non superano un quinto dell'importo approvato originariamente dalla Giunta provinciale. Se invece le aggiunte e variazioni superano un quinto dell'importo, tali progetti vengono approvati dalla Giunta provinciale. I controlli multipli in questo contesto andrebbero rafforzati, il numero delle varianti va per quanto possibile limitato non solo per il rischio di distorsione della concorrenza ma anche per l'aumento dei costi che comportano. Le varianti dovrebbero essere ammesse solo in caso di eventi imprevisti e imprevedibili, dopo essere state validate da un tecnico. Va richiesta una motivazione scritta firmata dal responsabile del procedimento da cui si possa dedurre che la modifica è determinata da circostanze che un'amministrazione aggiudicatrice diligente avrebbe potuto prevedere. Anche il progettista va responsabilizzato. In ogni caso dovrebbero essere approvate dall'intera Giunta provinciale e pubblicate in modo trasparente sul portale per le gare, adducendo le statistiche complessive relative a tutte le varianti. Le varianti che superano un quinto del valore dell'appalto devono essere comunicate all'ANAC. Questo non vale però per le varianti sotto questa soglia, che pertanto ai fini del rilevamento statistico rivestono un'importanza ancora maggiore. Michele Corradino, presidente dell'ANAC, in occasione del convegno sull'attuazione delle direttive europee sugli appalti pubblici del 16 ottobre ha illustrato in modo efficace come i prezzi ribassati in fase di offerta, siano stati nuovamente rincarati in corso d'opera applicando lo strumento delle varianti: a quanto pare il 90% delle varianti concesse a livello nazionale corrisponde esattamente al ribasso concesso in fase di offerta. La distorsione della concorrenza, attuata in parte con la complicità delle stazioni appaltanti, è evidente. In questo senso la legge delega richiede esplicitamente l'introduzione di misure che limitino il numero di varianti e di modifiche dell'appalto per tutta la durata del contratto, la possibilità per il committente di risolvere il contratto quando i costi aggiuntivi superano una certa percentuale del valore iniziale dell'appalto nonché la responsabilità del progettista e sanzioni per la stazione appaltante che non comunichi eventuali varianti all'ANAC.*

- *Composizione delle commissioni di valutazione (art. 34): vista la larga preferenza accordata all'aggiudicazione sulla base del criterio dell'offerta economicamente più vantaggiosa secondo la regola del 20/80, alle Commissioni spetta un ruolo fondamentale dato che nella maggior parte degli affidamenti il punteggio relativo alla qualità sarà il fattore determinante. È quindi ancora più importante scegliere i componenti della Commissione tramite sorteggio ed è anche indispensabile monitorare l'insorgere di eventuali conflitti di interesse.*

*Il disegno di legge provinciale prevede la creazione di un elenco telematico di liberi professionisti e dipendenti pubblici tra i quali il responsabile del procedimento in una prima fase sceglierà 10 possibili componenti della Commissione nel rispetto di alcuni principi quali la rotazione, la libera concorrenza, la parità di trattamento, le passate esperienze fatte, dall'amministrazione con le persone dell'elenco, l'operatività della persona libera professionista rispetto al luogo di esecuzione della prestazione e l'idoneità professionale rispetto alla mansione che verrà valutata. Poi, in una seconda fase, il responsabile del procedimento tra i dieci nominativi indicati sorteggia i componenti della Commissione cui verranno conferiti gli incarichi.*

*Questo iter presenta due punti deboli: il sorteggio riguarda solo le 10 persone precedentemente selezionate e non è previsto in modo esplicito alcun monitoraggio dei conflitti di interesse che potrebbero insorgere tra le persone coinvolte. Ai sensi dell'articolo 81 della direttiva comunitaria, la Commissione giudicatrice è composta unicamente da persone indipendenti dai partecipanti al concorso di*

progettazione. Se ai partecipanti a un concorso di progettazione è richiesta una particolare qualifica professionale, almeno un terzo dei membri della commissione giudicatrice deve possedere la stessa qualifica o una qualifica equivalente. Ai sensi dell'articolo 82 viene redatto un processo verbale completo del dialogo tra i membri della commissione giudicatrice e i candidati.

La legge delega prevede l'istituzione di un "albo nazionale obbligatorio dei componenti delle commissioni giudicatrici di appalti pubblici e contratti di concessione" direttamente presso l'ANAC, previo controllo delle attività professionali degli iscritti, alla presenza di eventuali conflitti di interesse nonché ai requisiti di moralità, competenza e professionalità nell'ambito specifico a cui si riferisce l'appalto. L'assegnazione dei componenti alle relative commissioni giudicatrici dovrà avvenire mediante pubblico sorteggio scegliendo tra un gruppo di possibili componenti comunicati in precedenza alla stazione appaltante seguendo il principio di rotazione. Il numero dei componenti proposti deve essere almeno due volte superiore al numero effettivo dei membri della commissione.

La variante altoatesina è molto meno precisa, lascia maggiore spazio decisionale e non garantisce la perfetta rotazione. Se la commissione giudicatrice è composta da 8 componenti, il sorteggio tra le 10 persone selezionate resta un mero trattamento omeopatico. Chiaramente sarebbe preferibile che il responsabile del procedimento effettui il sorteggio sulla base dell'elenco e che solo in seguito i componenti sorteggiati vengano giudicati in base alle passate esperienze dell'amministrazione con dette persone, all'operatività della persona libera professionista riferita al luogo in cui viene svolta la prestazione, all'idoneità professionale riferita alla mansione e, soprattutto, alla presenza di eventuali conflitti di interesse. All'occorrenza, i componenti sorteggiati che con motivazione scritta vengono giudicati non idonei in riferimento ai succitati criteri possono essere sostituiti mediante nuovo sorteggio.

- Apertura delle offerte e offerte anormalmente basse (articoli 24, 30): l'apertura delle offerte economiche dovrà avvenire obbligatoriamente sempre e solo alla fine del procedimento ed è preferibile controllare preventivamente, nonostante ciò rappresenti un onere aggiuntivo per le stazioni appaltanti, l'eventuale presenza di motivi di esclusione. Dietro alla possibilità concessa al committente pubblico dall'articolo 24, ovvero quella di aprire le offerte prima di aver verificato l'assenza di motivi di esclusione e il rispetto dei criteri di idoneità, si nasconde il rischio che vengano creati dei cartelli e che venga violato quanto previsto per le offerte anormalmente basse, dato che ciò consente a molte imprese, dopo essersi convalidate, di partecipare all'appalto presentando offerte similmente basse, per proteggere il vincitore auspicato dal rischio di essere escluso a causa di un prezzo anormalmente basso. Se non verranno verificati preventivamente i motivi di esclusione, la Commissione non scoprirà mai che gli altri partecipanti non avrebbero avuto forse neanche i requisiti per partecipare.

All'articolo 24 manca inoltre la definizione dei criteri di esclusione generali. L'articolo 44 della vecchia legge provinciale almeno prevedeva che dalla partecipazione alla gara fossero esclusi soggetti che si trovino in stato di fallimento, di liquidazione o di cessazione di attività, nei cui confronti sia stata pronunciata una sentenza di condanna, passata in giudicato, per qualsiasi reato che incide gravemente sulla moralità professionale, che nell'esercizio della propria attività professionale abbiano commesso un errore grave, non siano in regola con gli obblighi relativi al pagamento dei contributi previdenziali ed assistenziali a favore dei lavoratori, si siano resi responsabili, nel quinquennio precedente la gara, di grave inadempimento contrattuale per frode o negligenza che ha comportato la risoluzione del contratto d'appalto in danno dell'appaltatore, che non siano in regola con gli obblighi relativi al pagamento delle imposte e tasse, che si siano resi gravemente colpevoli di false dichiarazioni nel fornire le informazioni richieste per concorrere all'appalto.

All'interno della direttiva europea n. 24, l'articolo 57 relativo ai motivi di esclusione è persino uno dei più lunghi in assoluto. Prevede una serie di motivi di esclusione che andrebbero almeno parzialmente integrati nella presente legge: partecipazione a un'organizzazione criminale, corruzione, frode, reati terroristici, riciclaggio di proventi di attività criminali, lavoro minorile, se l'operatore economico non ha ottemperato agli obblighi relativi al pagamento di imposte o contributi previdenziali a meno che non si tratti di piccoli importi, il mancato rispetto di obblighi vigenti in materia ambientale, sociale e del lavoro, se l'operatore economico è in stato di fallimento o è oggetto di una procedura di insolvenza o di liquidazione, se l'operatore economico si è reso colpevole di gravi illeciti professionali che rendono dubbia la sua integrità, in presenza di indicazioni sufficientemente plausibili per concludere che l'operatore economico ha sottoscritto accordi con altri operatori economici intesi a falsare la con-

correnza, se l'operatore economico ha evidenziato significative o persistenti carenze nell'esecuzione di un requisito sostanziale nel quadro di un precedente contratto di appalto pubblico, di un precedente contratto di appalto con un ente aggiudicatore o di un precedente contratto di concessione, se l'operatore economico si è reso gravemente colpevole di false dichiarazioni nel fornire le informazioni richieste per verificare l'assenza di motivi di esclusione o il rispetto dei criteri di selezione.

L'articolo 30 relativo alle offerte anormalmente basse rappresenta una norma facoltativa. Il superamento di 4/5 del punteggio massimo indica la presenza di un prezzo anormalmente basso. Questo criterio è completamente inadeguato. Potrebbe darsi che alcune imprese presentino delle offerte basse perché il prezzo stabilito dalla stazione appaltante è troppo alto. Pertanto un'offerta può essere giudicata inappropriata sempre e solo in relazione alle altre offerte. Sarebbe opportuno introdurre una disposizione secondo la quale i dubbi relativi all'idoneità dell'offerta sono da considerarsi motivati quando la stessa presenta una determinata percentuale di ribasso rispetto all'offerta immediatamente superiore o alla media aritmetica delle offerte ammesse, maggiorata di sette punti percentuali (come nella vecchia legge provinciale) nonché all'importo stimato dalla stazione appaltante. In caso di dubbio la stazione appaltante dovrebbe richiedere all'offerente i documenti di calcolo. Nel caso in cui l'offerente non rispetti i termini per la presentazione stabiliti dalla stazione appaltante, sarà escluso dal restante procedimento. In caso contrario, il committente pubblico valuterà le informazioni ottenute, interpellando l'offerente. Potrà rifiutare l'offerta solo nel caso in cui dalle informazioni ricevute non sia possibile dedurre sufficienti spiegazioni in merito al basso prezzo dell'offerta ovvero ai bassi costi. La legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, prevedeva a tal proposito dei criteri ben più precisi che, a quanto pare, ora verranno demandati alle linee guida sui criteri di attuazione. A mio parere però vanno integrati direttamente nel testo di legge.

- L'amministrazione aggiudicatrice non ha la possibilità di pagare direttamente i subappaltatori: la direttiva n. 24/UE (articolo 71, comma 3) consente agli Stati membri di prevedere che, su richiesta del subappaltatore e se la natura del contratto lo consente, l'amministrazione aggiudicatrice trasferisca i pagamenti dovuti direttamente al subappaltatore per i servizi, le forniture o i lavori forniti all'operatore economico cui è stato aggiudicato l'appalto pubblico (il contraente principale). La legge delega recepisce così la norma: "(... prevedendo in particolare ...) l'obbligo per la stazione appaltante di procedere al pagamento diretto dei subappaltatori in caso di inadempimento da parte dell'appaltatore o anche su richiesta del subappaltatore e se la natura del contratto lo consente, per i servizi, le forniture o i lavori forniti;". Fintanto che ci muoviamo nell'ambito della legge delega, lo Stato non può accusarci di interferire con la legislazione civile. Pertanto bisognerebbe prevedere che l'amministrazione aggiudicatrice possa, su richiesta, pagare direttamente i subappaltatori qualora il contraente principale abbia superato un determinato numero di giorni di ritardo nei pagamenti (cosa che tornerebbe utile al subappaltatore in caso di fallimento), e in tale eventualità possa trattenere gli importi pagati come penale del valore dell'appalto, anche dietro semplice richiesta e sempre che la natura del contratto lo consenta.

Al comma 7 dell'articolo 71, la direttiva UE si spinge ancora più in là stabilendo che gli Stati membri possono prevedere disposizioni più rigorose in materia di pagamenti diretti ai subappaltatori senza la necessità che questi ultimi facciano richiesta di pagamento diretto. Ma in questo modo si travalicherebbe l'ambito della legge delega emanando di fatto norme civilistiche che non rientrano nelle competenze della nostra provincia.

- I due articoli chiave di tutta la legge, almeno dal punto di vista delle PMI, sono il 26 e il 27 riguardanti le procedure negoziate senza pubblicazione e la facilitazione dell'accesso per le PMI. Si tratta di due articoli condivisibili nella misura in cui creano i presupposti favorevoli per l'accesso delle PMI altoatesine agli appalti pubblici favorendo così i circuiti economici locali ma, d'altra parte, come già detto, il fatto che alla maggior parte degli appalti in Alto Adige non vengano applicate procedure negoziate aperte, e con pubblicazione del bando, apre la porta a possibili abusi.

Ai sensi dell'articolo 26, per appalti fino a 1 milione non solo non è previsto l'obbligo di pubblicazione, ma non si applica nemmeno il principio di rotazione che, in base all'articolo 27, comma 4, diventa obbligatorio soltanto per importi a base di gara tra 1 e 2 milioni, o almeno questo è quanto si può dedurre dall'analisi dei due articoli. Per tale ragione i già citati principi della trasparenza, non discriminazione, garanzia dell'indipendenza delle commissioni e lotta alla corruzione vanno sanciti in modo più esplicito nel testo legislativo e non demandati quasi in toto alle linee guida sui criteri di attuazione

(che devono semplicemente definire i dettagli). Ciò dovrebbe avvenire anche in considerazione del fatto che l'attuale vaghissima definizione, ad esempio del principio di rotazione, fa sì che le stazioni appaltanti, per autotutelarsi dalla norma facoltativa ovvero per paura di ricorsi e assunzioni di responsabilità, non si avvalgano della possibilità di ricorrere a una procedura negoziata senza pubblicazione del bando, preferendo invece farsi predisporre regolari procedure di appalto dai burocrati. A parte il fatto che la stessa UE prevede una soglia di 5.186.000 euro per gli appalti di lavori pubblici, in questo caso per le PMI è molto più importante un'efficiente ripartizione in piccoli lotti omogenei dal punto di vista della lavorazione. Inoltre il modo migliore per garantire pari opportunità alle imprese che desiderano accedere agli appalti affidati utilizzando la norma facoltativa di cui all'articolo 27, comma 2, è quello di assicurare la massima trasparenza mediante statistiche accessibili online sia dei criteri di selezione delle imprese invitate sia degli appalti affidati, anche per evitare che le amministrazioni aggiudicatrici si avvalgano di un mero sistema di rotazione, perché questo ostacolerebbe una sana concorrenza e rappresenterebbe un trattamento ingiusto proprio nei confronti delle imprese virtuose. Il meccanismo di rotazione dovrebbe inoltre essere illustrato pubblicamente per ogni appalto, pubblicando i verbali e i nominativi sorteggiati/selezionati nelle diverse fasi che hanno poi determinato la scelta dell'appaltatore finale. La parte della legge delega (articolo 1, comma 1, lettera M) che definisce i criteri di selezione dei partecipanti anche dal punto di vista economico-finanziario nonché sotto il profilo delle competenze tecnico-organizzative e professionali potrebbe essere utile per fornire alle stazioni appaltanti alcuni criteri di selezione obiettivi.

- Per quanto riguarda la sostenibilità e i criteri sociali (articolo 35) si potrebbe sicuramente osare di più invece di demandare per l'ennesima volta alle linee guida la definizione di questi importanti aspetti. All'articolo 1, comma 1, lettera ss), la legge delega parla espressamente di "valorizzazione delle esigenze sociali e di sostenibilità ambientale, mediante introduzione di criteri e modalità premiali di valutazione delle offerte nei confronti delle imprese che, in caso di aggiudicazione, si impegnano, per l'esecuzione dell'appalto, a utilizzare anche in parte manodopera o personale a livello locale, in ottemperanza ai principi di economicità dell'appalto, semplificazione ed implementazione dell'accesso delle micro, piccole e medie imprese, tenendo anche in considerazione gli aspetti della territorialità e della filiera corta e attribuendo un peso specifico anche alle ricadute occupazionali sottese alle procedure di accesso al mercato degli appalti pubblici, comunque nel rispetto del diritto dell'Unione europea;". Si potrebbe tranquillamente recepire detto testo e poi precisare nelle linee guida che, ai fini dell'aggiudicazione, ricevono punti aggiuntivi le imprese che per l'esecuzione delle prestazioni concordate si servono di personale che abita in un raggio di 50 km dal luogo dei lavori e le imprese che per la fornitura dei prodotti concordati utilizzano almeno il 20% di prodotti locali (calcolato sul valore complessivo dei prodotti).

Clausole sociali (articolo 22): qualsiasi tentativo di migliorare il disegno di legge è stato affossato rimandando alle insufficienti competenze della Provincia. Ma se è vero che l'Alto Adige può applicare direttamente le direttive UE nel rispetto dei principi indicati nella legge delega, lo stesso deve valere anche per le clausole sociali. Fino a prova contraria, manca solo volontà politica di inserire queste clausole. Al Capo II, articolo 18, comma 2 della direttiva UE n. 24 si afferma che "gli Stati membri adottano misure adeguate per garantire che gli operatori economici, nell'esecuzione di appalti pubblici, rispettino gli obblighi applicabili in materia di diritto ambientale, sociale e del lavoro stabiliti dal diritto dell'Unione, dal diritto nazionale, dai contratti collettivi o dalle disposizioni internazionali in materia di diritto ambientale, sociale e del lavoro elencate nell'allegato X." E la legge delega stabilisce quanto segue: "(vv) previsione di una disciplina specifica per gli appalti pubblici di lavori, che stabilisca che i contratti collettivi nazionale e territoriale in vigore per il settore e per la zona nella quale si eseguono le prestazioni devono intendersi quelli stipulati dalle associazioni dei datori e dei prestatori di lavoro comparativamente più rappresentative sul piano nazionale e quelli il cui ambito di applicazione sia strettamente connesso con l'attività oggetto dell'appalto e svolta dall'impresa, anche in maniera prevalente;".

**PRÄSIDENT:** Entschuldigen Sie mich, Kollege Köllensperger, wenn ich Sie unterbreche. Nachdem es bereits 13.00 Uhr ist, ersuche ich Sie, mit der Verlesung des Minderheitenberichtes am Nachmittag fortzufahren. Die Sitzung wird bis 14.30 Uhr unterbrochen.

ORE 13.00 UHR

-----  
ORE 14.32 UHR*Namensaufruf - appello nominale***PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.Wir fahren nun mit der Verlesung des Minderheitenberichtes des Abgeordneten Köllensperger fort.  
Abgeordneter Köllensperger, bitte.**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** In diesem Sinne erscheint es möglich folgende Verbesserungen am vorliegenden Text vorzunehmen:*Ermittlung des Kollektivvertrages der für die Beschäftigten gilt, die die im Auftrag enthaltenen Dienstleistungen erbringen müssen, auf Basis des in den Arbeitstätigkeiten vorherrschenden Warenbereichs**Pflicht zur Einhaltung der in Südtirol unterzeichneten Kollektivverträge**Gütezeichen gemäß Art. 43 der EU-Richtlinie, für die sozialen Aspekte.**- Gleiches gilt für den 10. Abschnitt – SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN.**Auch hier scheinen im Gegensatz zu anderen Artikel keine Ausnahmen zur EU-Richtlinie möglich zu sein. Die EU-Richtlinie sagt hierzu in Artikel 74 „Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen“, dass Öffentliche Aufträge, die soziale und andere in Anhang XIV aufgeführte besondere Dienstleistungen betreffen, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels vergeben werden, sofern ihr Wert dem in Artikel 4 Buchstabe d) angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt. (750.000 Euro).**Art. 76 Absatz 2 besagt weiter: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können.“ Von Rotation im Unterschwellenbereich (wie Art. 58 Absatz 1 Buchstabe c) einfordert) ist hier nicht die Rede. Wieso also diese Bestimmung vorsehen, die dem Kontinuitätsprinzip widerspricht? Überhaupt beinhaltet der Artikel für den Unterschwellenbereich eine Reihe von Regeln, die von der EU nicht vorgeschrieben werden. Eine Erleichterung für Vergaben im Sozialen im Unterschwellenbereich, analog zur Zugangserleichterung für KMUs, wäre hier durch die zumindest teilweise Übernahme des von den Sozialgenossenschaften vorgeschlagenen Textes zu erzielen, für die Vergaben bis zu 750.000 Euro, der eine Vergabe nicht im Sinne eines öffentliche Auftrags für soziale Dienstleistungen vorsieht (solche die von Menschen an Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe, der Hilfe für ältere Menschen, der Hilfe für behinderte Menschen, der Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund, der Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie der Gesundheitshilfe erbracht werden). Soziale Dienstleistungen, deren Wert den Schwellenwert nicht übersteigt, könnten von den öffentlichen Auftraggebern frei im Wege eines formlosen Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichungspflichten an solche Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die ausreichende Gewähr für eine qualitätsvolle Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bieten und zugleich nachweisen können, durch die Art und Qualität der angebotenen Dienstleistung den Bedürfnissen und Präferenzen der betroffenen Nutzer in besonderer Weise gerecht zu werden. Zum Verhandlungsverfahren sind mindestens drei geeignet erscheinende Wirtschaftsteilnehmer einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen können auch weniger als drei Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden.**Problematisch ist die EU-Richtlinie bei den vorbehaltenen Aufträgen (EU-RL Art. 77, LGE Art. 59), weil der kombinierte Effekt der Vorgabe „die Organisation hat von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber nach diesem Artikel in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten“ zusammen mit der weiteren Regel „Die Laufzeit des Vertrags darf drei Jahre nicht überschreiten“ de facto bedeutet, dass alle 3 Jahre ein völliger Turnover stattfinden wird. Bei sozialen Dienstleistungen gerade im Bereich Kleinkinderbetreuung oder Hauspflege ist aber*

*Kontinuität eine äußerst wichtige Eigenschaft der Dienstleistung und eindeutig mit Qualität verbunden. Außerdem scheint es in vielen Fällen in 3 Jahren kaum möglich, gewisse Investitionen zu amortisieren. Hier hat der Landesgesetzgeber in der Tat wenig bis keinen Spielraum in der Umsetzung. Aufgrund der eher restriktiven Vorgaben auch schon der Vorgängerrichtlinie hatten die vorbehaltenen Aufträge in der Vergangenheit ohnehin nur wenig praktische Bedeutung, und auch in Zukunft wird diese Bedeutung aufgrund der erheblichen damit verbundenen Einschränkungen kaum steigen. Umso wichtiger ist es daher, das Gewicht auf die allgemeinen Regelungen der Vergabe sozialer Dienstleistungen zu legen.*

*- Das Gesetz sollte keine Schlupflöcher zulassen. So z.B. haben Vorbeugungsmaßnahmen (Artikel 11 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g)) nicht den Charakter der Dringlichkeit, weshalb es nicht einleuchtet wieso die Verfahrensregeln auf diese Maßnahmen nicht angewandt werden sollen. Zulässig ist dies nur bei der sog. „somma urgenza“ – äußersten Dringlichkeit. Es muss präzisiert werden, dass es sich nur um dringende Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen handeln darf, die infolge von Katastrophen nötig geworden sind.*

*- Art. 16 Abs. 10 übernimmt den entsprechenden Absatz 10 von Artikel 5 der EU-Richtlinie, aber ändert diese ab (was bei anderen Artikeln als nicht möglich bezeichnet wird). So darf laut Landesgesetz der kumulierte Wert der in Abweichung von der Richtlinie vergebenen Lose nicht 30 Prozent des kumulierten Werts sämtlicher Lose überschreiten – statt der in der EU-Richtlinie vorgesehenen 20 %.*

*- Art. 49 „Abrechnung der Bauarbeiten“: Es ist im Interesse des Auftraggebers, dass vor allem das Bautagebuch und das Buchhaltungsregister weiterhin obligatorisch bleiben. Es sind die zwei wichtigsten Dokumente der Baustellen, die ohne diese jegliche Möglichkeit der praktischen Kontrolle verlieren. Außerdem kann ohne diese Bücher auch die Zahlung nach Baufortschritt alle zwei Monate wie im folgenden Absatz vorgesehen nicht anhand von dokumentierbaren Belegen durchgeführt werden. Für kleine Bauaufträge sollten in diesem Artikel übrigens bessere Zahlungskonditionen vorgesehen werden (monatlich).*

-----

*Tenuto conto di quanto sopra, il testo legislativo potrebbe essere migliorato come segue:  
indicazione del contratto collettivo applicato ai dipendenti che devono fornire le prestazioni previste dal contratto, sulla base della categoria merceologica prevalente nelle attività lavorative;  
obbligo di rispettare i contratti collettivi sottoscritti in Alto Adige;  
etichettature per gli aspetti sociali ai sensi dell'articolo 43 della direttiva UE.*

*- Lo stesso vale per il Capo X – SERVIZI SOCIALI E ALTRI SERVIZI SPECIFICI*

*Anche qui, a differenza di altri articoli, non sembrano essere possibili eccezioni alla direttiva UE. La direttiva stabilisce all'articolo 74 "Aggiudicazione degli appalti di servizi sociali e di altri servizi specifici" che gli appalti pubblici di servizi sociali e di altri servizi specifici di cui all'allegato XIV sono aggiudicati in conformità al presente capo quando il valore di tali contratti sia pari o superiore alla soglia indicata all'articolo 4, lettera d) (750.000 euro).*

*Il comma 2 dell'articolo 76 prevede inoltre che "Gli Stati membri assicurano che le amministrazioni aggiudicatrici possano prendere in considerazione le necessità di garantire la qualità, la continuità, l'accessibilità, anche economica, la disponibilità e la completezza dei servizi, le esigenze specifiche delle diverse categorie di utenti, compresi i gruppi svantaggiati e vulnerabili, il coinvolgimento e la responsabilizzazione degli utenti e l'innovazione." Non si parla assolutamente di rotazione per gli appalti sotto soglia (come stabilisce l'articolo 58, comma 1, lettera c). Ma perché allora prevedere una disposizione di questo tipo, in contrasto con il principio di continuità? L'articolo sugli appalti sotto soglia contempla una serie di regole non previste dall'UE. Una facilitazione per gli appalti sotto soglia nel settore sociale potrebbe essere, al pari della facilitazione d'accesso per le PMI, il recepimento almeno parziale del testo proposto dalle cooperative sociali, ovvero prevedere per gli appalti fino a 750.000 euro un'aggiudicazione intesa non come appalto pubblico di prestazioni sociali (ma come prestazione da persona a persona, ad esempio come quelle fornite nell'ambito della tutela dei minori, dell'assistenza alle famiglie, agli anziani, ai disabili, agli immigrati e a coloro che si trovano in condizioni particolari, come ad esempio le persone malate). Le prestazioni sociali il cui valore è sotto soglia potrebbero essere appaltate dalle amministrazioni aggiudicatrici con una procedura negoziata informale, e senza obbligo di pubblicazione, a operatori economici scelti discrezionalmente, che offrano sufficienti garanzie per prestazioni di qualità e in grado di soddisfare le esigenze e preferenze*

dell'utente interessato. Alla procedura negoziata vanno invitati almeno tre operatori economici ritenuti idonei. In alcuni casi eccezionali motivati possono essere invitati anche meno di tre operatori economici.

La direttiva UE risulta problematica nel caso degli appalti riservati (articolo 77 della direttiva UE, articolo 59 del disegno di legge), perché il combinato disposto della norma secondo cui "l'amministrazione aggiudicatrice interessata non ha aggiudicato all'organizzazione un appalto per i servizi in questione, a norma del presente articolo, negli ultimi tre anni" e della norma secondo cui "la durata massima del contratto stipulato ai sensi del presente articolo non può superare i tre anni" di fatto significa che ogni 3 anni ci sarà un completo turnover. Ma nel caso dei servizi sociali nel settore della cura e assistenza alla prima infanzia o dell'assistenza domiciliare, la continuità è una caratteristica essenziale del servizio e, in quanto tale, è inscindibile dalla qualità della prestazione. Inoltre sembra che in molti casi sia estremamente difficile ammortizzare determinati investimenti in 3 anni. In realtà in questo settore il legislatore provinciale ha pochissimo o nessuno spazio manovra nella fase attuativa. A causa delle disposizioni piuttosto restrittive già nella precedente direttiva, in passato gli appalti riservati non erano significativi da un punto di vista pratico, e anche in futuro non avranno molto peso viste le notevoli limitazioni che gravano su di essi. È quindi tanto più importante porre l'accento sulle disposizioni generali che regolamentano l'appalto dei servizi sociali.

- La legge non dovrebbe permettere scappatoie. Ad esempio, le misure di prevenzione (articolo 11, comma 3 e articolo 42, comma 1, lettera g)) non hanno il carattere d'urgenza, per cui non si capisce per quale ragione non si applichino le regole procedurali. Ciò è consentito solo in caso di "somma urgenza". Va precisato che può trattarsi solo di misure urgenti di messa in sicurezza e prevenzione, renesi necessarie in seguito a calamità.

- Il comma 10 dell'articolo 16 recepisce il comma 10 dell'articolo 5 della direttiva UE, ma con delle modifiche (mentre nel caso di altri articoli ciò era stato dichiarato impossibile). Ad esempio, secondo il disegno di legge provinciale il valore cumulato dei lotti aggiudicati senza applicare la direttiva non può superare il 30 per cento del valore cumulato di tutti i lotti – mentre la direttiva prevede una soglia del 20%.

- Articolo 49 "Contabilità dei lavori": è nell'interesse dell'amministrazione aggiudicatrice che soprattutto il giornale dei lavori e il registro di contabilità dei lavori continuino a essere obbligatori. Si tratta dei due documenti più importanti per un cantiere, che senza di essi perde qualsiasi possibilità pratica di controllo. Inoltre senza questi due registri i pagamenti bimensili per stati di avanzamento, previsti nel comma successivo, non possono essere eseguiti sulla base di giustificativi documentabili. Inoltre questo articolo dovrebbe prevedere migliori condizioni di pagamento (mensili) per i piccoli appalti.

**PRÄSIDENT:** Ich ersuche den Abgeordneten Heiss um die Verlesung seines Minderheitenberichtes.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Das sog. „Vergabegesetz“ ist eine der am dringendsten erwarteten Vorlagen der aktuellen Gesetzgebungsperiode in Südtirol. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein zentrales Instrument zur Konjunkturbelebung und zum Erhalt Kleinerer und Mittlerer Unternehmen (KMU). Den öffentlichen Auftraggebern (Staat, Land, Gemeinden, örtliche Körperschaften) hingegen müssen Vergabeverfahren Gewähr bieten, Aufträge transparent, ohne Wettbewerbsverzerrung, zudem in qualitativ hochwertiger Fertigung und kostengünstig an Bewerber und Lieferanten zu vergeben, um das öffentliche Interesse ebenso zu sichern wie kostengünstige Abwicklung im Sinne der öffentlichen Kassen. Der systematische Aufbau elektronischer Portale soll hierzu einen grundlegenden Beitrag leisten.

Öffentliche Aufträge sind konstant begleitet vom Risiko der Wettbewerbsverzerrung durch Unterbieten, Preisdumping und Korruption, deren Grassieren in Italien andauert. Der sog. „Codice degli Appalti“ ist der Versuch, gegen diese Tendenzen Abhilfe zu schaffen.

Der rechtliche Rahmen hat sich seit Erlass der EU-Richtlinie Nr. 2014/24/EU (26.2.2014), der die Staaten der Gemeinschaft innerhalb von zwei Jahren Folge zu leisten haben, wesentlich geändert. In diesem Zusammenhang versucht der italienische Staat mit einer „Legge delega“, die im Frühjahr 2016 verabschiedet werden soll, aber von Schwierigkeiten begleitet ist, der Vorgabe der Gemeinschaft zu entsprechen. Das entsprechende Landesgesetz soll daher noch vorher den staatlichen



Rahmen und dessen allfällige Beschränkungen antizipieren und eigene Gestaltungsspielräume vorsorglich sichern.

*Ausgefeilte Kooperation von Landesregierung und Verbänden – der Landtag als Zaungast*

Zugleich drängen die KMU Südtirols, vorab im Handwerks- und Bausektor, seit geraumer Zeit auf Verabschiedung eines Vergabegesetzes, das die lang entbehrte Rechtssicherheit verbürgen soll. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf wurde in zahlreichen Treffen mit Wirtschaftsverbänden, Gemeinden und autoritativen Ansprechpartnern in Rom vorbereitet, um zahlreichen Wünschen und Anliegen ebenso zu entsprechen wie allfälligen Einsprüchen und Anfechtungen zu entgegenen.

Als Resultat liegt daher ein von der Landesregierung sorgsam justiertes Gesetz vor, das zwischen rechtlichen Vorgaben und Ansprüchen der Wirtschaftspartner geschickt laviert und trotz vieler Schleifen der Feinabstimmung relativ ausgewogen erscheint. Aus der Sicht des Landtags und des zuständigen Gesetzgebungsausschusses aber liegen die prozeduralen Schwachpunkte auf der Hand: Zum einen wurde der Entwurf des zuständigen Gesetzgebungsausschusses so kurzfristig übermittelt, dass allfällige Vorabinformation der Minderheit auf informelle Kanäle angewiesen war. Mehr noch: Werden Gesetze im exklusiven Ping-Pong-Verfahren zwischen Verbänden und Exekutive vorbereitet, so ist das Risiko demokratiefernen Lobbyismus auch bei bestem Willen und gutem Glauben der Beteiligten, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln, nicht auszuschließen.

Zum anderen scheint die Abstimmung mit den Sozialverbänden, deren Tätigkeit das neue Vergabegesetz gleichfalls tangiert, nicht annähernd so intensiv verlaufen zu sein, wie etwa der Austausch zwischen Landesregierung und Handwerkerverband (LVH), dem ein fast osmotischer Charakter zuzusprechen ist. In der „Achse des Guten“, die den Gang des neuen Gesetzes ausrichtete, waren die Sozialverbände bei weitem nicht so intensiv einbezogen und bildeten – bildlich gesprochen – ein Kugellager zweiter Ordnung.

Trotz dieser Einschränkungen ist die Beurteilung der politischen Minderheit weit gehend positiv und mit wohlwollender Enthaltung ausgefallen, da das Gesetz in seiner grundlegenden Ausrichtung einen Kompromiss zwischen Marktöffnung und Förderung regionaler Wirtschaft vorlegt, Transparenz und Wettbewerbsgerechtigkeit zumindest deklariert, zudem den zukunftsorientierten Weg elektronischer Plattformen beschreitet. Nachbesserungen im sozialen Bereich sind aber dennoch notwendig, um den wirtschaftsfreundlichen Grundcharakter des Gesetzes auf ein erträgliches Maß herabzudämpfen.

*Grundsätzliche Verfahrenserleichterungen*

Das in über 61 Artikel gegliederte Gesetz hält sich zum einen an die EU-Richtlinie, beschreitet aber auch einen eigenen, auf örtliche Interessen bezogenen Parcours.

Abschnitt 1, der die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Gesetzes resümiert, führt die Zielsetzungen der Vereinfachung, Zugänglichkeit des Vergabeverfahrens für KMU, Vergabe für personenbezogene Dienstleistungen gemäß Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Transparenz, Angemessenheit und freier Verwaltung ebenso ein, wie es den Geltungsbereich der Rechtsträger (Land, abhängige Betriebe, Gemeinden etc.) ausweitet. Die notwendigen Definitionen von „Lösen“ und Lieferaufträgen sind gleichfalls angeführt.

Die im 2. Abschnitt unter „Subjekte, Funktionen und Instrumente“ beschriebenen Akteure heben die starke Position und das umfassende Leistungspaket der Agentur für die Verfahren hervor, zumal die zentrale Funktion der telematischen Plattform. Hinzu kommt die Steuerungsfunktion des Verfahrensverantwortlichen, der die Abläufe maßgeblich bestimmt. Denn eine Schlüsselposition übernimmt gemäß Art. 6 der/die Verfahrensverantwortliche, der/die den Ablauf wesentlich steuert. Bedenklich ist, dass die Verantwortlichkeit mangels einer geeigneten Person unter den Bediensteten einer Vergabestelle an Dritte weiter vergeben werden kann, hier ist Unparteilichkeit stärker als vorgegeben zu sichern.

Der 3. Abschnitt befasst sich mit „Programmierung und Planung“, wobei im Rahmen der „Allgemeinen Planung“ (Art. 8 Abs. 3) die Genehmigung von Varianten auf das Ausgangsprojekt ins Spiel kommt. Hierbei kann im Bereich der Landesaufträge der zuständige Landesrat eine Variante bis zu 20 % genehmigen, ein zwar gängiger, aber weit bemessener Ermessensspielraum, zumal dieses sog. „Sechste Fünftel“ als Zuschlag in der Regel voll ausgeschöpft wird. Wesentliches Entgegenkommen an die KMU bringt Art. 9, wonach Bauaufträge bis zu 40.000 €, die von Genehmigungen freigestellt

sind, keines Projektes bedürfen; auch in Art. 10 ersetzt das genehmigte Maßnahmenprogramm für Arbeiten, Lieferungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 200.000 € die Projektgenehmigung. Auch Art. 15 Abs. 4 soll die Überprüfung und Validierung von Planungen im Wert von unter 1 Mio. € wesentlich erleichtern.

Der 4. Abschnitt widmet sich der strategischen Frage der „Berechnung des Auftragswerts und Schwellenwerte“. Die Berechnungsmethode (Art. 16) folgt weitestgehend der EU-Richtlinie Nr. 2014/23/EU, mit einem auffälligen Unterschied in Abs. 10: Demnach kann bei der Vergabe einzelner Lose die Abweichung vom Verfahren der Richtlinie nicht nur die in ihr vorgegebenen 20 %, sondern 30 % erreichen. Auch Art. 16 Abs. 15 sorgt für zusätzliche Flexibilisierung im Sinne der öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmer.

Bei den Schwellenwerten für freiberufliche Leistungen (Art. 17) wird die direkte Vergabe von Aufträgen bis zu 40.000 € sichergestellt; für höhere Auftragsvolumen sind bis zu 100.000 € sollen mindestens fünf freiberuflich Tätige, ab 100.000 € bis zur EU-Schwelle zehn Freiberufler zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei die hier nicht gelöste Frage der vor Einflüssen gesicherten Rotation der Auserwählten eine Kernfrage darstellt.

Die „Architekten- oder Ingenieurleistungen“ (5. Abschnitt) entsprechen bisher geübten Standards, wobei in dieser freiberuflichen Kategorie in den letzten Jahren die höchsten Einsparungen erzielt wurden.

*Flexible Abwicklung und erleichterter KMU-Zugang*

Abchnitt 6 beschreibt die „Vorbereitenden Tätigkeiten“, bei denen mithilfe der gemäß EU-Richtlinie zulässigen „Marktkonsultationen“ die Auftragsvergabe über das vorherige Einholen der Anforderungen, Markt- und Preislage vorbereitet wird. Besonders heikel im Zuge der Vorbereitungen ist aber Art. 21: Er zielt auf die Frage, ob und unter welchen Umständen die Vorab-Beratung eines potenziellen Bieters mit dem öffentlichen Auftraggeber noch eine Teilnahme an einem Wettbewerb ermöglicht. Die vorgesehene „Unterrichtung“ anderer Bewerber/Bieter und die Möglichkeit, selbst nachzuweisen, dass dies nicht der Fall sei, ist ein zu schwacher Schutz. Dies gilt auch für die Bekämpfung von Bestechung und Interessenkonflikten (Art. 22), die mit „geeigneten“, noch näher zu definierenden Maßnahmen erfolgen soll. Die im Gesetz relativ schwach ausgeprägte Berücksichtigung sozialer Garantien und Standards zeigt Art. 22 Abs. 5, der nur Mindestgarantien vorsieht, ohne etwa die Einhaltung von Tarif- und Arbeitsnormen auf einer vertieften Ebene einzufordern.

Abchnitt 7 widmet sich dem grundlegenden Thema: „Abwicklung der Verfahren“:

Die in Art. 24 erwähnte „Prüfung der Voraussetzungen“ sieht eine Vorprüfung vor der eigentlichen Bewertung vor: Gewiss eine Chance, Verfahren zu beschleunigen und deren Schwerfälligkeit einzudämmen, in diesem Fall aber der klare Versuch, mittels Vorprüfung das Risiko eines Ausschlusses in allzu entgegenkommender Weise zu minimieren, in einer Form, die Missbrauch keinesfalls ausschließt.

Auch Art. 25 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) dehnt die Möglichkeiten von Art. 32 der EU-Vorgabe beträchtlich, da er eine breite Palette von Möglichkeiten vorsieht, um ein Verfahren ohne Publikation durchzuziehen. So kann nach Abs. 1 Buchstabe c) auf vorherige Veröffentlichung verzichtet werden, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe“, die nicht vorhersehbar waren, eintreten. Auch die Wiederholung „gleichartiger Bau- und Dienstleistungen“ und die Vergabe an den Wirtschaftsteilnehmer, der bereits ursprünglich einen Auftrag erhalten hat, kann sinnvoll sein, ermöglicht aber auch u. U. allzu problemlose Neubeauftragungen im Abonnementverfahren.

Art. 27 erleichtert den Zugang der KMU zu Vergabeverfahren: So können in Abs. 2 Bauleistungen bis zu zwei Mio. € ab Inkrafttreten des Gesetzes auf Dauer von vier Jahren durch Verhandlung ohne vorherige Ausschreibung vergeben werden, um „dadurch die derzeitige Wirtschaftskrise zu bewältigen“ – angesichts der deutlich rückläufigen Krise auf dem Bausektor riecht die hier gebotene Chance doch ein wenig zu penetrant nach Anlassnorm. Auch in Art. 27 Abs. 8 kann der zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen erforderliche Nachweis finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die Unternehmen vorzulegen haben, durch eine „beliebige“ Unterlage seitens der Vergabestelle akkreditiert werden – ein sehr hemdsärmeliges Zugeständnis.

*Nicht nur Billigtarife – Erweiterte Kriterien für Angebote*

Die Unterteilung von Aufträgen in Lose (Art. 28) ist eine der wichtigen Chancen für die KMU, die die EU-Richtlinie (Art. 46) einräumt und die hier vollinhaltlich übernommen wird – damit wird der Markt-

und Auftragszugang der KMU grundlegend erleichtert. Auch die in Art. 29 eingeräumte Sanktionsfreiheit für die späte und nicht befristete Richtigstellung fehlender, unvollständiger oder unkorrekter Angaben bedeutet großes Entgegenkommen. Von besonderer Bedeutung sind die in Art. 33 behandelten „Zuschlagskriterien“: Sie führen die strategische Kategorie des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ ein, das nicht nur den möglichst günstigen Preis, sondern auch vielfältige Qualitätskomponenten als Richtschnur vorsieht. Dies ist im Sinne der EU-Richtlinie, die neben klassischen Qualitätsbegriffen ausdrücklich auch den Lebenszyklus (Dauer) von Produkten/Leistungen, ihre sozialen und umweltspezifischen Vorzüge (z. B. das „0-km-Prinzip“) einführt. Diese Palette eröffnet regionalen Anbietern im wirtschaftlichen, aber auch im sozialen Bereich wichtige Chancen. Die Chancenbildung darf aber Wettbewerbsgerechtigkeit keinesfalls zugunsten uneingeschränkter Wahlfreiheit blockieren – die Gratwanderung wird schwierig sein und vorab die Anbieter im sozialen Bereich weiterhin stark unter Druck setzen. Die in Art. 35 erst angedeuteten Parameter für „Nachhaltigkeit und soziale Kriterien“ sind in künftigen Kriterien jedenfalls noch deutlich präziser zu fassen.

Auch die „Zusammensetzung der Bewertungskommissionen“ (Art. 34) wird ein Prüfstein für gerechten Marktzugang und die Abwehr von offenem oder getarntem Protektionismus sein. Es wird ganz darauf ankommen, wie der Verfahrensverantwortliche aus dem telematischen Verzeichnis qualifizierte, nicht der Begünstigung geneigte Kommissionsmitglieder ernennt, wobei auch die vorgesehene Auslosung nicht letzte Sicherheiten bietet.

Die in Art. 36 zu leistenden „Sicherheiten bei der Auftragsausführung“ (Kautions) wurden im Ausschuss gemäß den Wünschen des LVH von 10 % auf 5 % gesenkt, womit sich wieder einmal das geflügelte Wort bewahrheitet: „Der Lanz, der kann's!“ Auch die Verlängerung der „Stillhaltefrist“ (Art. 39) von 15 auf 30 Tagen beweist neuerdings Entgegenkommen an das Handwerk.

Nach dem LVH kommen aber auch die Gemeinden in Art. 38 spürbar zum Zuge; die hier vorgesehenen „Vereinfachungen“ ermöglichen autonome Beschaffungen, vor allem unterhalb der 40.000-Euro-Schwelle auch frei von elektronischen Instrumenten.

*Arbeiten in Regie – freie Hand für Auftraggeber und KMU*

Der 8. Abschnitt befasst sich eingehend mit dem Schlüsselbereich der „Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie“.

Arbeiten in Regie ermöglichen es Auftraggebern, vor allem öffentlichen Körperschaften, Vorhaben selbst und eigenständig, mit eigenem Personal oder eigener Ausrüstung auszuführen. Zweite Variante der Regie ist der „Akkordauftrag“, bei dem der öffentliche Auftraggeber für Durchführung von Regie-Leistungen einen Teilnehmer seiner Wahl beauftragt. Die Vergabe von Akkordarbeit ist zwar auf 200.000 € limitiert, deckt aber dennoch ein starkes Segment der Regiearbeiten ab: Ein öffentlicher Träger kann in dieser Größenordnung einen „Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl“ (Art. 42 Abs. 3) mit Regiearbeiten beauftragen. Deren üppige Bandbreite listet Art. 43 in 20 Punkten erschöpfend auf: Reparaturen, Abbruch, Instandhaltung, Dienstleistungen für Schneeräumung, „äußerst dringende Bauleistungen“, aber auch Bücher, Reinigung, Entwesung zählen zu den breit gefächerten Regieaufgaben – ein Füllhorn kleiner Aufträge an die lokale Wirtschaft, aus dem der Gesetzgebungsausschuss nur die mysteriösen „Artikel für das Gemeinschaftsleben“ (articoli di convivenza) entsorgt hat.

Erinnert sei auch daran, dass Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen im Auftragswert unter 40.000 € im Fall von Regie direkt mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer ausgehandelt werden können (Art. 44 Abs. 4) – ein beachtlicher Ermessensspielraum! Art. 44 Abs. 6 regelt auch die Fälle „äußerster Dringlichkeit“ mit immerhin bis zu 200.000 € Umfang in für Auftraggeber und Auftragnehmer durchaus entgegenkommender Weise; Art. 45 führt zudem noch Extremsituationen im Falle von Schulen, Kindergärten sowie bei hydrogeologischen Risiken mit zügigen Vergabekriterien ein.

Der 9. Abschnitt widmet sich schließlich der „Ausführung“ selbst, wobei Art. 48 beachtliche „Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit“ ermöglicht, Art. 49 die „Abrechnung“ bei Aufträgen bis zu 200.000 Euro entbürokratisiert. Die Rechte der Subunternehmer, die mitunter von Auszahlungsstopps der direkten Auftragnehmer hart getroffen werden, sollten gestärkt werden, etwa durch direkte Auszahlung seitens der öffentlichen Auftraggeber.

*Sozialer Bereich mit offenen Fragen*

Der 10. Abschnitt ist für „Soziale und andere besondere Dienstleistungen“ vorbehalten. Dieser Bereich unternimmt den Versuch, die Rechte der Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Soziales,

Gesundheit, Schule, Kultur und Bildung, die letzthin empfindliche Auftragseingänge hinzunehmen hatten, neu zu stärken und zugleich Qualität zu sichern.

In diesem Bereich ist die Position der Anbieter aus dem Sozialbereich weiterhin prekär, zumal ihre Kompetenz im Bereich sozialer Dienstleistungen gemeinsam mit anderen Dienstleistern (Freiberufler, Gastgewerbe, Kommunikation) behandelt und nicht in ihrer Eigenständigkeit betrachtet wird. Auch die Konkurrenzsituation zwischen Eigenleistungen der öffentlichen Hand und dem Leistungsangebot der sozialen Anbieter ist in Art. 56 unklar und nicht im Sinn der Subsidiarität geregelt. Auch bei „Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich“ bildet die darin aufgebaute und nicht zwingend notwendige Komplexität eine Barriere für qualifizierte Anbieter im Sozialbereich. Im Bereich sozialer Dienstleistungen sollten bis zur Behandlung im Plenum noch wesentliche Verbesserungen angestrebt werden.

Der Entwurf über die öffentliche Auftragsvergabe ist ein detailliert ausgefeilter Kompromiss, der öffentlichen Auftraggebern und den KMU Südtirols neue Lösungen und Zugänge bietet, mehr Rechtssicherheit schafft, aber den Marktteilnehmern im Südtiroler „Beziehungskapitalismus“ (P. Köllensperger) nicht wenige Schlupflöcher öffnet, gegen die auf Transparenz der Verfahren und Wettbewerbsgerechtigkeit zu drängen ist.

Die Abstimmung mit Rom und EU-Kommission scheint eingehend erfolgt zu sein, ob der Entwurf vor Anfechtungen und Einwänden gesichert bleibt, ist trotzdem offen. Die Position sozialer Dienstleister ist deutlich zu stärken, um deren mühsam aufgebaute und bewährte Qualität für Südtirol weiterhin zu sichern.

-----

In Alto Adige la legge in materia di appalti è una delle leggi più attese dell'attuale legislatura. Gli appalti pubblici sono uno strumento essenziale per dare nuovi impulsi all'economia e per il mantenimento delle piccole e medie imprese (PMI). Ai committenti pubblici (Stato, Provincia, Comuni, enti locali) le procedure di affidamento devono invece offrire la garanzia di assegnare incarichi a fornitori e offerenti in modo trasparente e senza distorsione della concorrenza, e poi avere una esecuzione di ottima qualità e pagando un prezzo ragionevole, al fine di garantire il pubblico interesse e uno svolgimento vantaggioso per le casse pubbliche. La sistematica realizzazione di portali elettronici dovrebbe fornire un apporto essenziale a tale scopo.

I contratti pubblici sono costantemente accompagnati dal rischio di distorsione della concorrenza con offerte eccessivamente basse, dumping sui prezzi e corruzione, che in Italia continuano ad essere una pratica abituale. Il Codice degli appalti è un tentativo di contrastare queste tendenze.

Con l'emanazione della direttiva europea n. 2014/24/UE (26-2-2014), che gli Stati membri dell'UE devono recepire entro i prossimi due anni, il quadro giuridico è mutato in modo sostanziale. Lo Stato sta tentando di conformarsi a questa direttiva con una legge delega che intende approvare nella primavera del 2016, anche se sta incontrando difficoltà. Con la legge provinciale in materia si vogliono quindi anticipare le norme statali ed eventuali limitazioni, garantendosi propri spazi di manovra.

Perfetta collaborazione tra la Giunta e le associazioni di categoria – e il Consiglio sta a guardare ...

Le PMI altoatesine, e soprattutto quelle dell'artigianato e dell'edilizia, stanno da tempo chiedendo con insistenza il varo di una legge sugli appalti, per avere finalmente l'agognata certezza giuridica. Il disegno di legge presentato dalla Giunta è stato elaborato in numerosi incontri con le associazioni imprenditoriali, i comuni e le autorità governative. Il testo soddisfa numerosi desideri e nel contempo cerca di evitare possibili ricorsi e impugnazioni.

Il risultato è quindi una legge scrupolosamente elaborata e confezionata dalla Giunta, in cui ci si destreggia sapientemente tra il quadro normativo e le richieste del mondo economico, e che nonostante i numerosi equilibristi è comunque abbastanza bilanciata. Tuttavia, dal punto di vista del Consiglio provinciale e della commissione legislativa competente la legge contiene alcuni punti deboli procedurali: il disegno di legge è stato trasmesso alla commissione legislativa con così poco anticipo che per raccogliere informazioni preliminari la minoranza è stata costretta a ricorrere a canali informali. E direi persino che, con tutta la più buona volontà e volendo credere che le parti agiscano per il bene comune, nelle leggi predisposte sulla base di uno scambio esclusivo tra le associazioni di categoria e l'esecutivo vi è il rischio di un'azione di lobbismo poco democratica.

D'altra parte lo scambio con le associazioni che operano nel sociale, e sulla cui attività la nuova legge avrà delle ripercussioni, non è stato neanche lontanamente così intenso come quello tra la

Giunta e l'APA (associazione provinciale artigiani), che per certi versi si può definire quasi osmotico. In questo "gruppo di lavoro", che ha elaborato la nuova legge, le associazioni del sociale non sono state coinvolte allo stesso modo e hanno avuto un ruolo di secondaria importanza.

Nonostante questi limiti, il giudizio sul "prodotto finale" presentato dalla maggioranza politica è sostanzialmente positivo e si è espresso nella forma di una benevola astensione. Di fatto la legge è un compromesso tra apertura al mercato e sostegno all'economia regionale; si dichiara, almeno a parole, a favore di trasparenza ed equità nella concorrenza e inoltre introduce aspetti innovativi come le piattaforme elettroniche. Correttivi sono senz'altro necessari in ambito sociale, per portare a una misura sostenibile l'impostazione di fondo piuttosto sbilanciata a favore dell'economia.

*Sostanziale snellimento delle procedure*

Con i suoi 61 articoli la legge recepisce la direttiva europea e nel contempo tiene conto degli interessi locali.

Il Capo I con le "Disposizioni generali" introduce le finalità della semplificazione, dell'accesso alle procedure delle PMI, l'affidamento di servizi alla persona secondo i principi di proporzionalità, trasparenza, adeguatezza e libera amministrazione ed estende i soggetti a cui la legge si applica (Provincia, aziende dipendenti, Comuni ecc.) Sono inoltre contenute le necessarie definizioni di "lotto" e "appalto di forniture".

Gli attori di cui al Capo II, "Soggetti, funzioni e strumenti", sottolineano la posizione forte e l'ampia gamma delle prestazioni fornite dall'Agenzia per i procedimenti, e soprattutto il ruolo centrale della piattaforma telematica. A ciò si aggiunge la funzione di guida del/della responsabile del procedimento, che ne determina lo svolgimento. Ai sensi dell'articolo 6 questa figura ha un ruolo essenziale. È però discutibile il fatto che in mancanza di una persona idonea tra i collaboratori/le collaboratrici di una stazione appaltante la responsabilità possa essere affidata a terzi. In questo caso l'imparzialità va garantita maggiormente.

Il Capo III si occupa della "Programmazione e progettazione" e nell'ambito della "Progettazione generale" all'articolo 8, comma 3, si introduce l'approvazione di varianti al progetto originario, per cui negli appalti assegnati dalla Provincia l'assessore/l'assessora competente può autorizzare una variante fino al 20%. Si tratta di un considerevole margine di manovra, abitualmente sfruttato, in quanto il cosiddetto "sesto quinto" è di norma ampiamente utilizzato. Alle PMI si viene incontro in modo sostanziale con l'articolo 9, in base al quale per appalti per lavori fino a 40.000 euro non sono richieste autorizzazioni e non è necessario un progetto. Anche all'articolo 10 il provvedimento di approvazione dei programmi d'intervento sostituisce l'approvazione del progetto in caso di lavori, forniture e interventi di manutenzione di opere per un importo fino a 200.000 euro. Anche l'articolo 15, comma 4, prevede una sostanziale semplificazione delle procedure per la verifica e la validazione della progettazione per opere di importo inferiore a un milione di euro.

Il Capo IV si occupa della questione strategica del "calcolo del valore degli appalti e soglie". Il metodo di calcolo (articolo 16) segue in larga misura la direttiva europea n. 2014/23/UE, con una evidente differenza al comma 10: nell'aggiudicare appalti per singoli lotti è consentito derogare dalla procedura prevista dalla direttiva nei casi in cui non si supera il 30% del valore cumulato, e non solo il previsto 20%. Anche con il comma 15 si introduce una maggiore flessibilità a favore dell'amministrazione aggiudicatrice e dei contraenti.

Le nuove soglie per l'affidamento di incarichi aventi per oggetto prestazioni professionali (articolo 17) consentono l'affidamento diretto di incarichi fino a 40.000 euro; in caso di incarichi per un importo fino a 100.000 euro vanno invitati almeno cinque professionisti, per importi a partire da 100.000 euro e fino alla soglia UE bisogna invitare almeno dieci professionisti a presentare una offerta. Non vi è però alcun cenno al criterio della rotazione che permette di evitare i condizionamenti.

I "Servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria" (Capo V) corrispondono ai consueti standard. È in questa categoria di professionisti che negli ultimi anni si sono ottenuti i maggiori risparmi.

*Svolgimento flessibile e accesso facilitato per le PMI*

Il Capo VI descrive le "attività preparatorie", con cui con l'aiuto delle "consultazioni preliminari di mercato", ammesse dalla direttiva europea, si prepara l'appalto predisponendo i requisiti e sondando le condizioni del mercato e i prezzi. E in questo contesto l'articolo 21 è particolarmente delicato, in quanto si vuole chiarire se e a quali condizioni il fatto che un potenziale offerente consulti l'amministrazione aggiudicatrice nella fase preliminare, consenta ancora la partecipazione alla gara.

La prevista "comunicazione di informazioni" ad altri candidati/offerenti e la possibilità di dimostrare che ciò non pregiudica nulla sono una garanzia troppo debole. Ciò vale anche per la lotta alla corruzione e i conflitti d'interesse di cui all'articolo 22, che deve avvenire con misure "adeguate" da definire più precisamente. Inoltre il comma 5 dell'articolo denota una scarsa considerazione di garanzie e standard sociali, in quanto prevede solo garanzie minime, senza per esempio chiedere il rispetto delle norme lavorative e tariffarie in modo più articolato.

Il Capo VII si occupa dello "svolgimento delle procedure", ambito di grande rilevanza.

La "verifica dei requisiti" di cui all'articolo 24 comprende la possibilità di una verifica preliminare. Pur trattandosi certamente di un possibile modo per accelerare e snellire le procedure, in questo caso appare come il chiaro tentativo di ridurre il rischio di una esclusione, in un modo sin troppo accondiscendente, il che non esclude possibili abusi.

Anche l'articolo 25 (Procedura negoziata senza previa pubblicazione) estende notevolmente le prerogative dell'articolo 32 della direttiva europea, in quanto prevede una serie di possibilità per avviare una procedura senza bisogno di pubblicazione. Ai sensi della lettera c) del comma 1 è possibile rinunciare alla pubblicazione per non prevedibili "ragioni di estrema urgenza". Anche la "ripetizione di lavori o servizi analoghi già affidati all'operatore economico aggiudicatario dell'appalto iniziale" può essere utile, pur nascondendo la possibilità di sin troppo facili reincarichi, con il rischio di diventare pratiche abituali.

L'articolo 27 facilita l'accesso delle PMI alle gare d'appalto: ai sensi del comma 2, "al fine di fronteggiare la crisi economica in atto", dall'entrata in vigore della legge e per quattro anni, i lavori per opere pubbliche per un importo fino a due milioni di euro potranno essere affidati mediante procedure negoziate senza previa pubblicazione di un bando. Vista la profonda crisi che sta attraversando l'edilizia, siamo qui in presenza di una fin dopo evidente norma ad hoc. Ai sensi del comma 8 dell'articolo 27 la dimostrazione della capacità finanziaria ed economica degli operatori economici, richiesta alle imprese negli appalti di forniture o servizi, può essere fornita mediante "qualsiasi documento considerato idoneo dalla stazione appaltante" – una norma piuttosto spregiudicata.

Non solo prezzi bassi – criteri estesi per le offerte

La suddivisione degli appalti in lotti (articolo 28) è una importante opportunità per le PMI, introdotta dalla direttiva europea (articolo 46) e qui recepita interamente. In questo modo si facilita sostanzialmente l'accesso delle PMI al mercato e agli appalti. Anche la non applicazione di sanzioni per la tardiva rettifica di dati o elementi errati, incompleti o non corretti, di cui all'articolo 29, è una grande concessione. I "criteri di aggiudicazione dell'appalto", di cui all'articolo 33, sono particolarmente importanti: si introduce la categoria strategica dell'offerta "economicamente più vantaggiosa", che non comprende unicamente un prezzo possibilmente basso, ma aggiunge numerosi altri criteri di qualità secondo i quali ci si deve orientare. In ciò si segue la direttiva europea, che accanto ai classici criteri qualitativi, introduce espressamente il ciclo di vita (durata) dei prodotti/servizi e le loro qualità sociali e ambientali (per esempio il principio del chilometro zero). Questa gamma di criteri apre importanti prospettive agli offerenti locali in ambito economico ma anche nel sociale. La creazione di nuove opportunità non deve tuttavia ridurre in alcun modo l'equità nella concorrenza in favore di una libertà di scelta cui non si pone limiti. Non sarà facile mantenere un certo equilibrio e gli offerenti in ambito sociale non avranno vita facile. I parametri "sostenibilità e criteri sociali", accennati all'articolo 35, dovranno in ogni caso essere definiti con ben maggiore precisione nei futuri criteri di aggiudicazione.

Anche la "composizione delle commissioni di valutazione" di cui all'articolo 34 rappresenterà un banco di prova per un equo accesso al mercato e aiuterà a lottare contro chi vorrebbe esercitare un aperto o velato protezionismo. Tutto dipenderà dal modo in cui il responsabile del procedimento selezionerà dall'elenco telematico componenti qualificati e non inclini a favorire qualcuno. Anche il sorteggio previsto non offre assolute garanzie.

Su richiesta dell'APA, in commissione, le "garanzie nella fase di esecuzione del contratto" (cauzione) di cui all'articolo 36 sono state ridotte dal 10 al 5%, per cui il presidente degli artigiani, Gert Lanz, ha ancora una volta ottenuto ciò che voleva. Anche il prolungamento della "moratoria" (articolo 39) da 15 a 30 giorni conferma il favore di cui godono ultimamente gli artigiani.

Dopo l'APA, all'articolo 38 vengono accontentati anche i Comuni. Le "semplificazioni" lì previste consentono di acquistare autonomamente e senza l'obbligo di strumenti elettronici, beni e servizi, soprattutto sotto la soglia dei 40.000 euro.

*Lavori in economia – via libera alle amministrazioni aggiudicatrici e alle PMI*

*Il Capo VIII si occupa in modo dettagliato di “lavori, forniture e servizi in economia”, altro ambito di fondamentale importanza.*

*I lavori in economia consentono alle amministrazioni aggiudicatrici, soprattutto agli enti locali, di eseguire lavori autonomamente, con l'impiego di proprio personale o con la propria attrezzatura. La seconda variante è “l'appalto per cottimo”, in cui l'amministrazione aggiudicatrice affida a un partecipante di sua scelta l'esecuzione di prestazioni in economia. Se l'importo massimo per l'affidamento di un lavoro a cottimo è di soli 200.000 euro, questa modalità copre comunque buona parte dei lavori in economia: questa somma consente a un ente pubblico di affidare incarichi ad operatori economici di sua scelta per lavori da eseguire in economia (articolo 42, comma 3). All'articolo 43 si elenca in 20 punti la vasta gamma delle prestazioni, tra cui rientrano riparazione, demolizione, manutenzione, servizi di sgombero neve, “lavori di somma urgenza”, ma anche libri, lavori di pulizia, disinfestazione – insomma un nutrito elenco di possibili piccoli incarichi da affidare all'economia locale, dal quale la commissione legislativa si è limitata a cancellare i misteriosi “articoli di convivenza”.*

*Va anche ricordato che lavori, servizi e forniture, da eseguirsi in economia, per un importo inferiore a 40.000 euro, possono essere trattati direttamente con un unico operatore economico (articolo 44, comma 4) – un margine di discrezionalità davvero notevole! L'articolo 44, comma 6 disciplina i casi di “somma urgenza” per un considerevole importo fino a 200.000 euro, in un modo senz'altro accondiscendente nei confronti delle amministrazioni aggiudicatrici e degli appaltatori. L'articolo 45 introduce inoltre criteri che consentono di intervenire rapidamente in situazioni di estrema urgenza riferite a scuole, asili e in caso di dissesto idrogeologico.*

*Il Capo IX è infine dedicato all'“esecuzione”, dove l'articolo 48 consente notevoli “modifiche e varianti di contratti durante il periodo di validità” e l'articolo 49 riduce la burocrazia per la “contabilità” degli appalti per un importo fino a 200.000 euro. Si dovrebbero sostenere i subappaltatori – che tra le altre cose sono stati duramente colpiti dal blocco dei pagamenti ai contraenti diretti – per esempio introducendo il pagamento diretto da parte delle amministrazioni aggiudicatrici.*

*Questioni aperte nel sociale*

*Il Capo X è dedicato ai “Servizi sociali e altri servizi specifici”. Qui si tenta di rafforzare i diritti di chi offre servizi negli ambiti del sociale, della salute, della scuola, della cultura e della formazione, che negli ultimi tempi hanno subito pesanti perdite di appalti, e nel contempo di garantire la qualità dei servizi.*

*La situazione dei partecipanti alle gare nel settore del sociale continua ad essere precaria, in quanto si insiste nel trattare la loro competenza alla stregua di altri prestatori di servizi (liberi professionisti, settore alberghiero, comunicazione) e non si considerano le loro peculiarità. Anche la situazione di concorrenza tra le prestazioni fornite in proprio dalla mano pubblica e l'offerta dei fornitori privati di servizi risulta poco chiara e non è disciplinata seguendo il principio della sussidiarietà (articolo 56). Anche nell'articolo concernente “l'aggiudicazione di appalti sotto soglia” la complessità ivi introdotta, peraltro non strettamente necessaria, rappresenta un ostacolo per gli offerenti qualificati nel settore del sociale. In vista dell'esame in aula risultano quindi necessarie sostanziali modifiche per quanto riguarda i servizi sociali.*

*Il disegno di legge in materia di appalti pubblici è un compromesso curato nel dettaglio, che offre soluzioni e nuovi accessi alle amministrazioni aggiudicatrici e alle PMI dell'Alto Adige, aumenta la certezza giuridica, ma apre anche non poche scappatoie agli attori del “capitalismo dei rapporti interpersonali” (cit. Paul Köllensperger), ai quali va imposta maggiore trasparenza nelle procedure ed equità nella concorrenza.*

*Nonostante l'intenso scambio con Roma e la Commissione europea, non è del tutto esclusa l'eventualità di impugnazioni e rilievi. Va infine decisamente rafforzata la posizione dei fornitori di servizi in ambito sociale per continuare così a garantire la riconosciuta qualità delle loro prestazioni, costruita con fatica nel corso del tempo.*

**PRÄSIDENT:** Die Generaldebatte ist eröffnet.  
Abgeordnete Hochgruber Kuenzer.

**HOCHGRUBER KUENZER (SVP):** Es ist mir ein großes Bedürfnis, zum Vergabegesetz Stellung zu nehmen, da ich es aus einem ganz anderen Blickwinkel sehe, und zwar aus einer sehr, sehr positiven Seite. Das Vergabegesetz, so sehe und lese ich es vor allem, berücksichtigt genau das, was bisher für unmöglich erklärt wurde. Es stärkt die regionalen Kreisläufe, und zwar in ganz verschiedenen Artikeln.

Im Artikel 17 geht es um die Ausschreibungspflicht und Direktvergabe bis 40.000 Euro. Ich denke, gerade unser Land Südtirol hat so viele kleine Unternehmen, kleine eigenständige Betriebe, die die öffentliche Hand als Auftraggeber wieder neu entdecken, neu erkennen. Wenn es zu bürokratisch ist, dann ist es für diese Kleinstunternehmen sehr schwierig, sich einzubringen. Da sehe ich eine Chance und vor allem eine Chance draußen im ländlichen Raum, wo wir genau diese kleinen Betriebe haben und wo die Möglichkeit des neuen Vergabegesetzes eine Zukunftsperspektive für diese kleinen Betriebe sein kann und sein wird.

Ich möchte noch positiv hervorheben, dass man auf europäischer und staatlicher Ebene versucht hat, alle Spielräume so gut wie möglich zu nutzen. Es hat zwar lange gedauert, denn wir reden seit einem Jahr über das Vergabegesetz. Es hat immer wieder Anfragen gegeben dahingehend, wann das neue Vergabegesetz kommen würde, aber man hat versucht, diese Spielräume zu nutzen und im Zuge unserer Autonomie zu nutzen. Ich bin überzeugt, dass diese politische Arbeit gerade Spielräume in Bezug auf die Autonomie nutzt, immer im Zusammenhang auf europäischer und staatlicher Ebene. Das nehmen wir als selbstverständlich, aber das ist eigentlich die besondere Chance für Südtirol, dass wir aufgrund unserer Autonomie versuchen – wir müssen natürlich die großen Rahmenrichtlinien einhalten müssen -, Besonderheiten herauszuholen.

Eine dieser Besonderheiten ist auch im Artikel 35 enthalten, und zwar die kurzen Transportwege. Hier werden Kriterien erstellt, wenn die öffentliche Hand Aufträge vergibt, dass die kurzen Transportwege mit berücksichtigt werden. Das ist ein Novum, denn das hat man eigentlich immer als Wettbewerbsverzerrung gesehen. Ich freue mich darüber, dass wir den Mut hatten, das als Kriterium mit aufzunehmen. Dasselbe gilt für Transporte mit geringem CO<sup>2</sup>-Ausstoß. Ich denke, das ist ein Zeichen in die richtige Richtung.

Hier sehe ich auch die Möglichkeit aufgrund des Beschlusantrages. Ich komme darauf zurück. Ich habe im April dieses Jahres einen Beschlusantrag zur Stärkung der regionalen Kreisläufe und zur Absatzförderung eingereicht. Ich sehe mich in diesem Beschlusantrag bestätigt. Dieser wurde vom Landtag angenommen. Jetzt kann er im Vergabegesetz größtenteils auch umgesetzt werden. Somit können wir kleinen Familienbetrieben, auch landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk, dem Handel und kleinen Genossenschaften zusätzliche Auftrags- und Absatzmöglichkeiten mit der öffentlichen Hand, und zwar auf Gemeinde- und Landesebene schaffen. Das sind Zukunftsperspektiven, die, aus meiner Sicht, und damit möchte ich schon schließen, mehr wert sind als ein finanzieller Beitrag.

**TINKHAUSER (Die Freiheitlichen):** Bei einem Gesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe müssen die Interessen der öffentlichen Hand, schlussendlich des Steuerzahlers mit den Interessen liefernder Unternehmen mit ihren Angestellten, Arbeitern und deren Bedürfnisse in Einklang gebracht werden. Es gilt die Balance zwischen dem Einkauf bestmöglicher Qualität zu angemessenen Preisen einerseits und dem Interesse, dass Aufträge im Lande bleiben und unseren steuerzahlenden Unternehmen zugute kommen, andererseits zu finden, ohne die Regeln des fairen Wettbewerbs zu verletzen.

Wie die Gewerkschaften in einem Schreiben an die Abgeordneten richtigerweise feststellen, umfassen die öffentlichen Aufträge in Südtirol ein Gesamtvolumen von 2 Milliarden Euro. Hierbei gilt es Hauptaugenmerke auf Wettbewerbsverzerrung, Preisdumping, Qualitätskontrollen usw. zu legen, ohne dabei für die am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen eine überbordende Bürokratie zu schaffen. Mit dem neuen Vergabegesetz gilt es, verschiedene Interessen, wenn möglich unter starker Berücksichtigung unserer klein strukturierten Wirtschaft, unter einen Hut zu bringen. Diesbezüglich kann man sich auf entsprechende EU-Richtlinien berufen, die eine Ausschreibung in Lose vorsehen. Nicht von jedem wird diese Aufteilung in Lose positiv gesehen. Es gibt Generalunternehmer, die die Abwicklung gesamter Prozesse, Arbeitsabläufe und Lieferungen organisieren und somit gegenüber der öffentlichen Hand allein verantwortlich sind.

Ebenso begrüßen sämtliche Wirtschaftsverbände die Erhöhung des Schwellenwertes auf 2 Millionen Euro bei öffentlichen Beschaffungen und Bauarbeiten auf Einladung, um Verfahren zu beschleunigen. In einigen Bereichen kommt es neben dem Vergabegesetz auf die zu erstellenden Leit- bzw. Richtlinien an, zum Beispiel beim Rotationsprinzip.

Begrüßt wird auch die freihändige Vergabe von Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen unter einem Auftragswert von 40.000 Euro. Meines Erachtens kann man eine öffentliche Auftragsvergabe aus Gründen der Transparenz, aus Angst vor Korruption usw. bis ins kleinste Detail planen und durchführen. Ob sie dann aber



bezahlbar bleibt, ist etwas anderes. Jeder von uns hat sich bei einem öffentlich errichteten Gebäude schon einmal die Frage gestellt oder gesagt, dass man vom Preis her zumindest privat sehr viel günstiger hätte bauen können, aber, wie gesagt, die Ausschreibungsmodalitäten, der bürokratische Aufwand usw. bringen es mit sich, dass durch die Ausschreibungen, durch die Vergabe öffentliche Gebäude viel teurer werden als wenn sie beispielsweise privat errichtet würden.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Aus meiner Sicht nur noch ein kurzer Kommentar zum Minderheitenbericht, den wir vorgelegt haben und den auch Kollege Köllensperger mit seinem Bericht sozusagen in einer sehr ausführlichen Form flankiert hat, die auch wirklich wegweisend ist. Das möchte ich anerkennend sagen.

Die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe, so lautet der Titel dieses Gesetzentwurfes, klingt auf den ersten Blick nach einem hoch technischen Gesetz und auch ein wenig abschreckend, das muss man auch sagen, und für jemandem wie mich, der aus den Geisteswissenschaften kommt, ist diese Lektüre des Gesetzentwurfes zum Teil eine echte Gehirnwäsche gewesen, also wirklich von quälender Qualität. Ich habe für mich deutlich wahrgenommen, warum ich eigentlich im Bereich der Geisteswissenschaften tätig bin. Trotzdem tut es immer gut, sich einer solchen Chemotherapie zu entziehen. Das ist eine doch zentrale Norm, Kollege Steger.

Es geht, wie wir wissen, sicher auch um das Kilometernullprinzip, um ökologische Nachhaltigkeit, aber in diesem Gesetz geht es grundsätzlich um die Beziehungen zwischen Institutionen, Öffentlichkeit und Markt - hier ist schon eine grundsätzliche Dimension angesprochen -, ebenso um die Verbindung zwischen Wettbewerbsregulierung und freier Vergabe. Das sind so Eckwerte und natürlich dem zugeordnet geht es um die rechte und gerechte Veranlagung und Investition von Steuermitteln. Das ist auch dieses Zentralthema, das hier eine Rolle spielt.

Beim vierten wichtigen Punkt geht es um die Abwehr von Korruption und Wettbewerbsverzerrung, von Klientelwirtschaft, Beziehungskapitalismus, Verschwendung und Vergeudung von Ressourcen. Hier ist schon eine große Palette und Bannbreite mit angesprochen.

Ziel dieses Gesetzes ist aber auch, das muss man sagen, in einem wesentlichen Teil des Marktes für Ausgleich zu sorgen und die Marktmacht und den Appetit von großen Anbietern und auch Monopolisten zu zähmen, den Druck der großen Unternehmen und Konzerne zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen einzudämmen, wie es Kollege Tinkhauser ausgeführt hat, um damit eine wesentliche Grundlage unserer Wirtschaft der Klein- und Mittelbetriebe zu schützen.

Ein weiteres Ziel neben Rechtssicherheit, Wettbewerbsöffnung und Transparenz ist auch die Qualitätssicherung. Im Interesse der Öffentlichkeit und der steuerzahlenden Bürgerschaft geht es darum, Qualität in öffentlichen Angeboten zugunsten von der Öffentlichkeit zu verankern, um damit auch zu ermöglichen, dass Bauvorhaben, Inneneinrichtungen zum Beispiel, Infrastrukturen, Lieferungen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die bestmögliche Preis-, Qualitäts- und Leistungsrelation erzielen. Es geht wesentlich um diese Qualität.

Schließlich – darauf hat Kollegin Hochgruber Kuenzer mit Nachdruck hingewiesen – geht es als Zusatzfaktor auch um die Aspekte von Regionalität und Umwelt, die uns Grünen natürlich am Herzen liegen. Diese neuen Vorgaben sollen in diesem Gesetz stärker als bisher zum Zuge kommen und das ist für Südtirol natürlich ein wesentliches Plus.

Wesentlich als weiterer Faktor sind auch soziale Kriterien, die in diesem Gesetz allerdings deutlich abgeschwächt erscheinen. Wir haben mit Kollegen Köllensperger gemeinsam versucht, zentrale Artikel in diesem Bereich der sozialen Kriterien zu stärken.

Kurzum und ein wenig hochtrabend zusammengefasst steht bei diesem Gesetz auf dem Prüfstand nichts weniger als die Beziehung von Markt und Demokratie, das könnte man sagen. Dieses sehr technische Gesetz ist wirklich ein zentrales Regelwerk und das ist zu würdigen. Es ist ein zentrales Thema, um das es hier geht. Hier geht es nicht nur um Bauabwicklungen, um bestimmte Qualitätsnormen, sondern um jene Schleusenfunktion, die die öffentliche Hand zwischen Markt und Demokratie einnimmt.

In Südtirol – daran darf ich erinnern, die Kollegen können sich zum Teil besser daran erinnern – wird das sogenannte Vergabegesetz seit über einem halben Jahrzehnt sehnlich erwartet. Handwerkern und örtlichen Unternehmen, aber auch Gemeinden und Körperschaften ist, Kollege Steger, der 26. Oktober 2009 in Erinnerung, und das nicht als der Tag nach dem Flughafenreferendum. Interessant ist, dass wir jetzt wieder in diesem Zusammenhang vom Vergabegesetz und Flughafen operieren. Dieser 26. Oktober 2009 war aus der Sicht vieler Unternehmer, vieler Gemeinden jener schwarze Tag, an dem die Landesregierung die Anwendung des damals geltenden Landesvergabegesetzes unter Federführung von Landesrat Mussner aussetzte und dafür die gleiche Gültigkeit der einschlägigen staatlichen Bestimmungen verfügt hat. Der 26. Oktober war also sozusagen, man

könnte sagen ein echter "blue monday", ein blauer Montag, dessen Katerstimmung bis heute noch nicht ganz verfliegen ist. Seither sind die Klagen nicht mehr abgerissen, Rechtsunsicherheit und Auftragsstockungen waren die konkreten Folgen. Aus diesem Grund war auch die Ankündigung der neuen Landesregierung - das war eines der zentrale Programme der Regierung Kompatscher -, hier rasch Abhilfe schaffen zu wollen von Verbänden der Wirtschaft, aber auch von öffentlichen Körperschaften als weniger von den Gewerkschaften, glaube ich, als Frohbotschaft begrüßt, aber die Vorlage ließ lange auf sich warten.

Diese Verspätung war auch deshalb der Fall, weil Brüssel just zu Beginn der Ära Kompatscher eine neue Vergaberichtlinie, und zwar die 2014/24/EU erlassen hat, die zwar durchaus im Sinne der Südtiroler Interessen ausfiel, deren Folgewirkungen aber noch abzuschätzen waren. Diese EU-Richtlinie rückte vom Prinzip ab, möglichst freien Wettbewerb zu garantieren und günstige Preise zu bieten und wurde durch zwei weitere Anliegen unterfüttert, und zwar, erstens, den Wunsch lokal und regional tätige Kleinbetriebe zu berücksichtigen, zweitens, dem Preiskriterium ein Qualitätskriterium flankierend zur Seite zu stellen, ganz im Sinne der Erkenntnis, dass die Billigvariante oft die teuerste ist, sodass Preis und Qualität in eine neue Balance zu bringen sind. Als drittes Prinzip waren Regionalität und Nachhaltigkeit in ökologischer und sozialer Hinsicht zu verankern, wie heute auch vom Landeshauptmann herausgestellt wurde.

Die Landesregierung hat, das muss man sagen, durchaus die Chancen gesehen, die die neue Richtlinie in sich birgt, sich aber im Vorfeld der Gesetzeserstellung in einen umfassenden Dialog mit den Marktpartnern, sagen wir es einmal so, vor allem mit den Wirtschaftsverbänden begeben, weitaus stärker als mit den Gewerkschaften, das muss man auch sagen, zugleich wurde aber auch über den Kontakt mit den römischen Ministerien die nötige Feinabstimmung angestrebt. Über diese stete Kontaktpflege sind die Sozialverbände und Gewerkschaften gewiss ein wenig zu kurz gekommen. Im Nachgang sind auch wir Mitglieder der Gesetzgebungskommission überfordert worden und wurden mit einem fertig gestellten Entwurf konfrontiert, den wir als große Herausforderung bewerten mussten.

Das Gesetz trägt die Spuren dieser intensiven Kontaktpflege zwischen Verbänden und Ministerien. Es übernimmt Teile der EU-Richtlinie des alten Vergabegesetzes von 1998, zielt aber vor allem darauf ab, den öffentlichen Auftraggebern in Südtirol, und zwar Land, Gemeinden, Gebietskörperschaften und anderen Trägern, möglichst große Handlungs- und Ermessensfreiheit einzuräumen. Das heißt also, Verfahren zu vereinfachen, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und zu deregulieren, vielfach hart an der Grenze der EU- und staatlichen Richtlinie. Zudem stellt sich die Frage, auf welcher Seite der Grenze diesseits oder jenseits des Zulässigen.

Das berüchtigte "Gold Plating" - darauf hat Kollege Köllensperger hingewiesen -, das Zuschneidern von Angeboten auf örtliche Eigenheiten und unternehmerische Voraussetzungen in Form maßgeschneiderter Ausschreibungen wurde zwar offiziell vermieden, aber vor allem eine Grundvoraussetzung geschaffen. Das Ziel war also, unterhalb einer bestimmten Angebotsschwelle sollten Auftraggeber möglichst freie Hand haben, während die kleinen und mittleren Unternehmen in diesem Rahmen begrenzter Auftragshöhen weitgehende und erleichterte Zugänge gewinnen sollten.

Hierzu dient vor allem die Aufteilung in Lose, wie Kollege Tinkhauser erwähnt hat. Die Lose sollen den kleinen und mittleren Unternehmen, zumal den Handwerkern erleichterte Marktzugänge sichern. Das Gesetz sieht drei Grundtypen von Losen vor, vor allem das quantitative Los, Teil eines Bauwerks, das unabhängig vom restlichen Teil nutzbar ist wie etwa eine Schulmensa, die im Zuge eines Schulbaus errichtet wird. Dann gibt es die Lose allgemein, die ohne funktionale Eigenständigkeit funktionieren, etwa wenn eine Straße in zwei Abschnitte aufgeteilt wird, wo natürlich der Zusammenhang anders als bei der Schulmensa notwendig ist. Ganz wesentlich sind schließlich die qualitativen Loseleistungen, die einer Kategorie, einem Gewerk zugeordnet werden. Das Gewerk bildet auch den Königsweg für die Zugänge spezialisierter Handwerker, die ein Gewerk unabhängig von einem Generalunternehmer anbieten können. Für Auftraggeber – darauf hat Kollege Tinkhauser hingewiesen – gestaltet sich die Ausschreibung von einzelnen Gewerken komplex, die Ausschreibung integrierter Generalprojekte hingegen grundsätzlich als weitaus attraktiver wie etwa ein All-inclusive-Urlaub, der einfacher ist als die Zusammenfügung von Einzelkomponenten.

Das sind einige zentrale Gesichtspunkte, und zwar die Unterteilung in Lose ganz wesentlich, die Schwellenwerte, die hier in diesem Gesetz auf einer Höhe sind, unterhalb derer sehr vieles möglich ist, die Möglichkeit – darauf hat Kollege Köllensperger sehr viel Wert gelegt – im Zuge von Varianten Nachbesserungen zu erzielen. Das ist ganz wesentlich.

Auf der Strecke geblieben sind allerdings, etwa in Artikel 22, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ganz zurecht haben die Gewerkschaften für diesen Artikel 22, der den schönen Titel "Kampf gegen die Korruption, Vorbeugung von Interessenskonflikten und sozialen Klauseln" trägt, eine Nachbesserung moniert, die

durchaus auch den EU-Richtlinien entsprechen könnte, die deutlich mehr vorgeben, nämlich auch die staatliche in Ausarbeitung befindliche Norm. Wir haben versucht, vor allem auf Initiative vom Kollegen Köllensperger, eine Achse des Guten zu bilden und den Artikel 22 wesentlich nachzubessern. Das ist in diesem Zusammenhang unser Bestreben gewesen, diese Position zu verstärken, die von Gewerkschaftsseite auch in den jüngsten Tagen sehr deutlich gemacht wurde.

Zusammenfassend nur ein kurzer Kommentar zu diesem Gesetz. Die Vorzüge für öffentliche Auftraggeber sind zweifellos - Kollege Tschurtschenthaler wird das sicher noch bestätigen - erleichterte Entscheidungsgrundlage und Vorbereitung, größerer Freiraum bei Vergabe, Unterstützung durch die Vergabeagentur, die sich hier sehr stark aufgebaut hat, für kleine und mittlere Unternehmer im Bereich Handwerk und Bau sicher große Vorteile, für Architekten, Dienstleister, Freiberufler gibt es erleichterte Marktzugänge. Das Umfeld der Konkurrenz wurde durch diese unterschwelligeren Vergaben unterhalb von 2 Millionen Euro ein wenig ausgebremst. Es gibt diesen Hitzeschild, nenne ich ihn mal, der Schwellenwerte, wo unterhalb dieses Schildes erhöhte Sicherheit ermöglicht ist. Für regionale Anbieter gibt es die Erhöhung der Regionalität als Stellenwert, hier eine gewisse Alleinstellung - darauf hat Kollegin Hochgruber Kuenzer hingewiesen - und Nachhaltigkeits- und Regionalitätskriterien.

Die Nachteile liegen darin, dass die Transparenz nur relativ begrenzt gewährleistet ist. Hier könnte durchaus noch mehr geleistet werden, vor allem auch im Wege der elektronischen Plattformen. Die Varianten sind hier nach wie vor ein beliebter Schalthebel und die sozialen Kriterien – das haben wir vorhin kurz ausgeführt – sind deutlich marginaler berücksichtigt als die Marktzugänge für die kleinen und mittleren Unternehmen. Hier merkt man es schon auch deutlich. Die Grundausrichtung der Landesregierung muss anhand dieses Vergabegesetzes, das hierfür eine Art von Prüfstein bildet, als deutlich wirtschaftsfreundlich ausgewiesen werden. Diese Ausgewogenheit ist zwar versucht worden, Kollege Steger, ist versuchsweise angestrebt, aber man sieht sehr deutlich, wo die Interessensbildungen liegen. Das muss man auch in aller Deutlichkeit herausstellen.

**NOGGLER (SVP):** Wir gehen mit diesem zweifellos wichtigen Gesetz einen riesigen Schritt in Richtung Stärkung der heimischen Wirtschaft. Es sind die Grundsätze zur öffentlichen Arbeitsvergabe, nämlich die Gleichbehandlung, die Nichtdiskriminierung, die Transparenz, die Verhältnismäßigkeit und die gute Führung der öffentlichen Verwaltung sind nach wie vor die Eckpfeiler. Die öffentliche Auftragsvergabe spielt dabei sicher eine sehr wichtige Schlüsselrolle zur Erzielung einer nachhaltigen Volkswirtschaft, speziell in Ländern oder auch in Regionen mit einer klein strukturierten Volkswirtschaft. Immer größer werdender Markt, ganz zu schweigen von den Freihandelsabkommen hat als Sogwirkung auch immer größer werdende Marktteilnehmer.

Bisher hat die EU ihr Augenmerk auf die Liberalisierung auf allen Ebenen und auf den Grundsatz der freien Konkurrenz gelegt. Nun scheint es zu einem wohltuenden Paradigmenwechsel zu kommen, was sehr begrüßenswert ist, dass nun die EU mit ihrer Richtlinie 2014/24/EU zur Auffassung gelangt, dass es öffentlichen Vergabestellen ermöglicht werden soll, die öffentliche Arbeitsvergabe im stärkeren Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ich glaube, das ist der zentrale Satz auch in dieser Maßnahme. Da spreche ich hauptsächlich die Möglichkeit bei Großprojekten an.

Im Allgemeinen hat die Errichtung von größeren Infrastrukturen auch negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, auf die Umwelt und auch auf die öffentliche Gesundheit. Gerade deshalb soll es auch ein Leitsatz der Landespolitik sein, durch die Anpassung bei öffentlicher Vergabe von Aufträgen, diese an die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft anzupassen. Beim bevorstehenden Bau eines Großprojektes wird von der Politik immer wieder Folgendes versprochen: "Arbeitsplätze, Motor der Wirtschaft, Erfolgsgeschichte der klein- und mittelständischen Unternehmen, Stärkung der Peripherie." Wir haben die Äußerung der Handelskammer: "Bau von Großprojekten, Chancen für Klein- und Mittelunternehmen, ein wichtiger wirtschaftlicher Impulsgeber." Wir haben die Aussage unseres Landeshauptmannes: "Chance für die lokale Wirtschaft." Wir haben die Aussage des Landeshauptmannes, dass Infrastrukturen wie der Brennerbasistunnel nicht für die neue Mobilität im 21. Jahrhundert sorgen werden, sondern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch ein Motor sind, die lokale Wirtschaft anzukurbeln.

Damit komme ich auch zu den Instandhaltungsarbeiten der A22. 68 Millionen Euro stehen jährlich für Instandhaltungen bereit. Da fällt mir auf, dass, wenn ich die Arbeitsvergaben vergleiche, sehr wenig für die heimische Wirtschaft, also für Betriebe abfällt, die hier in Südtirol oder auch im Trentino ihren Standplatz haben. Einzig und allein 10 Prozent der Kosten für die Schneeräumungsarbeiten.

In der letzten Zeit ist auch über die 1,37 Milliarden Euro berichtet worden, die für den Brennerbasistunnel ausgegeben werden. Die großen Betriebe aus Italien, Österreich, Deutschland, Schweiz und Spanien sind dabei. Für die heimische Wirtschaft ist das Projekt möglicherweise zu groß, aber es gibt sehr wohl Möglichkeiten, die heimische Wirtschaft mit hineinzunehmen. Wir denken allein an die angekündigten 47,2 Millionen Euro, die für

Ausgleichsmaßnahmen, nämlich für Lärmschutzwände, Parkplätze, Biotop, Verlegung von Straßen und dergleichen vorgesehen sind. Wir denken an die Errichtung der Autobahn vor vielen Jahren, wo die heimische Wirtschaft nicht mit einbezogen wurde, ganz zu schweigen beim Bau der großen E-Werke, wo die heimische Wirtschaft sehr wenig mit einbezogen wurde und jetzt sind wir beim BBT. Auch dort wünschen wir uns eine größere Miteinbeziehung der lokalen Wirtschaft. Das neue Gesetz würde dies auch ermöglichen.

Mir ist eine Pressemitteilung des dritten Gesetzgebungsausschusses in die Hand gekommen als damals Hanspeter Munter als Vorsitzender dieses Ausschusses den lokalen Medien die Ergebnisse der Anhörung zum Thema "Schweizer Jahrhundertprojekt als Vorbild für den Brennerbasistunnel" vorgestellt hat. Da sehe ich auf dem Bild noch in jugendlicher Erscheinung den Abgeordneten Heiss sitzen. Ing. Peter Zbinden berichtet, wie die lokalen Unternehmer in der Schweiz eingebunden werden. Dies würde ich mir auch hier so vorstellen.

Die EU-Richtlinie ermöglicht vieles. Dort steht und das ist, glaube ich, sehr, sehr wichtig, unter Ziffer 78 Folgendes: *"Zu diesem Zweck und den Wettbewerb zu stärken, sollten öffentliche Auftraggeber insbesondere ermutigt werden, große Aufträge in Lose zu unterteilen. Eine solche Unterteilung könnte auf quantitativer Grundlage erfolgen, sodass die Größe der Einzelaufträge jeweils der Kapazität der kleineren oder mittleren Unternehmen besser entspricht."* Und das sind die Unternehmer unserer Wirtschaft. Im nächsten Absatz steht Folgendes: *"Die Größe und der Gegenstand der Lose sollten durch den öffentlichen Auftraggeber frei bestimmt werden, dem es im Einklang mit den einschlägigen Regeln zur Berechnung und zum Schätzwert der Beschaffung auch gestattet sein sollte, einige der Lose ohne Anwendung der Verfahren dieser Richtlinie zu vergeben."* Ich glaube, das lässt sehr vieles zu. Es ist auch wichtig, dass man auch argumentieren oder es auch festhalten muss, wenn der Auftraggeber nicht gewillt ist, die Unterteilung des Auftrages in Lose zu machen, weshalb es nicht sinnvoll ist aufzusplitten. Diese EU-Norm ist, glaube ich, für die Vergabe der öffentlichen Aufträge sehr, sehr wichtig. Wenn wir jetzt auch einen großen Schritt machen, so bin ich der Meinung, dass wir, speziell was die Ausschreibungstexte oder auch die Anwendungskriterien anbelangt, die in der Landesregierung gemacht werden, noch eine Möglichkeit haben, einen kleinen Schritt zugunsten der heimischen Wirtschaft zu machen, wenn jetzt mit diesem Gesetz auch ein großer gemacht wird.

**TSCHURTSCHENTHALER (SVP):** Jetzt ist ein langer Vorbereitungsweg hinter uns. Ich denke, wenn über 40 Treffen der Sozialpartner oder dieses Arbeitstisches, den es zu diesem Gesetz gegeben hat, stattgefunden haben, dann kann man sagen, dass von vornherein alle eingebunden worden sind. Ich unterstreiche das Wort "alle", Kollege Heiss, weil es hier scheint, ein Ungleichgewicht zu geben.

Gerade die Wirtschaft hat seit langer Zeit, und zwar seit dem 26. Oktober 2009 auf so etwas gewartet. Wir haben jetzt eine Grundlage entsprechend den Richtlinien, die von der EU im Jahre 2014 herausgegeben worden sind, dem auch gerecht zu werden. Hier heißt es ganz spezifisch: *"Die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Verfahren zu erleichtern."* Gerade unsere klein- und mittelstrukturierten Unternehmen haben jetzt die Chance, auf gleicher Augenhöhe mit den Großen an öffentlichen Ausschreibungen mitzumachen und dementsprechend auch die Wertschöpfung im Lande zu lassen.

Wenn Kollege Heiss vom Hitzeschild unterhalb der Schwellenwerte gesprochen hat, dann möchte ich schon aufzeigen, dass, wenn wir jetzt den Schwellenwert von 500.000 Euro hernehmen, fünf Unternehmen eingeladen werden, dass bei einer Million Euro zehn Unternehmen eingeladen werden und dass beim Schwellenwert von zwei Millionen Euro zwölf Unternehmen eingeladen werden. Ich glaube, dass, wenn hier nur einheimische Betriebe eingeladen werden, der Wettbewerb auch im eigenen Land konstruktiv und aktiv sein wird. Jeder wird sich nach bestem Wissen und Gewissen einbringen.

Ganz besonders wichtig ist mir, dass man vom Prinzip des niedrigsten Preises, ich sage mal, ein bisschen abgewichen ist und dass man das Kriterium Qualität immer mehr ins Zentrum stellt, denn jeder von uns weiß, dass im Grunde genommen billig gekauft oft sehr teuer ist.

Ein weiteres wichtiges Prinzip, das auch Kollege Noggler aufgezeigt hat, ist die Aufteilung in Lose. Wenn sich die öffentliche Verwaltung gegen die Aufteilung in Lose entscheidet, dann muss gerechtfertigt werden, warum man von diesem Prinzip abweicht. Hier ist es einerseits ein bisschen ein größerer Aufwand, aber ich hoffe, dass auf der anderen Seite der Druck von Seiten der Wirtschaft auf die öffentliche Verwaltung so sein wird, dass größtmöglich in Lose ausgeschrieben wird. Wir können uns verlassen, dass auch unsere Unternehmen die entsprechenden Qualitäten erbringen.

Wichtig ist mir auch noch die Bezahlung der Subunternehmen. Mit einem Beschluss der Landesregierung ist es bereits seit dem Jahr 2013 so, dass öffentliche Aufträge, das heißt die Bezahlung der Subunternehmer gewährleistet, gesichert sind. Im Artikel 49 unter Absatz 3 steht, dass bei Weitervergaben und Unteraufträgen die

Bezahlung der Subunternehmer oder Unterauftragnehmer gewährleistet werden muss. Hierzu kommt ein Änderungsantrag vom Landeshauptmann dahingehend, dass bei Weitervergaben und Unteraufträgen die direkte Bezahlung der Subunternehmer oder Unterauftragnehmer gewährleistet werden muss. Hier werden auch die Gemeinden in dieses sicher wichtige Bezahlungselement hineingenommen, dass auch die Subunternehmen die Gewähr haben, dass, wenn Großgeneralunternehmen, was in der Vergangenheit leider auch der Fall gewesen ist, in Schwierigkeiten gekommen sind, die Gewähr da ist, dass die Kleinunternehmen ihr Geld bekommen.

Insgesamt kann hier ganz klar aufgezeigt werden, dass die Peripherie gestärkt wird und Südtirol ist unter diesem Gesichtspunkt Peripherie und unsere Talschaften draußen, ob es das Vinschgau, das Wipptal oder das Pustertal ist. Dort haben die kleinen Firmen die Möglichkeit, am Kuchen der öffentlichen Aufträge mitzunaschen.

Die Flexibilität ist auch ein wichtiges Prinzip dieses Gesetzes. Mit diesem Gesetz wird auch ein Leitfaden, ein sogenanntes Vademecum herausgegeben, in dem klar aufgezeigt wird, welche gesetzliche Grundlage es von Seiten des Landesgesetzes und des Staatsgesetzes gibt. Dann werden noch innerhalb, glaube ich, eines halben Jahres entsprechende Richtlinien herausgegeben werden, da es sehr wichtig ist, dass auch alle Vergabestellen, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften nach einem Grundsatz arbeiten und dass nicht unterschiedliche Richtlinien verfolgt werden.

Insgesamt kann ich sagen, dass speziell die Wirtschaft sehr, sehr froh ist, dass endlich dieses Gesetz verabschiedet wird. Wir hoffen, dass auch die entsprechende Wertschöpfung im Lande bleibt.

**BIZZO (Partito Democratico - Demokratische Partei):** Nel salutare un disegno di legge su cui esprimiamo un parere molto positivo, permettetemi di non ripercorrere gli aspetti positivi che sono già stati segnalati dagli altri colleghi e di soffermarmi su alcuni lati che potrebbero essere migliorabili dell'attuale impianto normativo complessivo.

Il giudizio positivo riguarda sia il metodo che il contenuto. Per il metodo perché per la prima volta utilizziamo questo strumento dell'anticipo di normative già approvate a livello europeo prima ancora della legislazione, anzi la legge nazionale è stata approvata da poco alla Camera e sta per essere approvata al Senato, per cui questo sistema è una risorsa in più della nostra autonomia, che consente all'autonomia non di giocare in difesa ma di giocare all'attacco, anticipando gli avvenimenti che già ci sono sulla ribalta nazionale e internazionale. In questo senso auspico che anche utilizzando lo stesso principio si possano riportare nella legislazione provinciale alcune norme e alcune significative esperienze di ciò che l'Europa già ci mette a disposizione. Ne cito una soprattutto, la condizione dei lavoratori socialmente svantaggiati che per la normativa europea sono anche i lavoratori over 50 con disoccupazione di lungo periodo, e sono anche i lavoratori in cosiddetta sofferenza sociale.

La seconda considerazione riguarda le clausole sociali. Auspico anche in questo caso che un maggiore ricorso agli appalti che prevedano l'applicazione delle cosiddette clausole sociali possa aiutare a ridurre quella significativa soglia di emergenza sociale che è ancora rappresentata da lavoratori svantaggiati in stato di disoccupazione o di totale assistenza.

La terza considerazione riguarda il concetto di difesa della nostra economia. Su questo ho una posizione un po' differente da quella che ho sentito esprimere da qualche collega che mi ha preceduto. Sono convinto che noi salviamo la nostra economia non alzando muri che la riparano dalla concorrenza ma cercando di alzare il livello della qualità. Tutte le volte che noi abbiamo la sfida delle nostre imprese sul livello della qualità siamo i più competitivi, perché il livello delle nostre aziende è uno dei più alti in Europa e sicuramente a livello nazionale, ed è quindi esponendoci non a costruire muri attorno alla nostra economia ma aiutandola a sfidare i livelli più alti di competizione attraverso i sistemi di rete di imprese, attraverso la possibilità di costruire reti fra imprenditori noi riusciamo a far crescere la nostra economia. Se vogliamo far crescere in maniera significativa il prodotto interno lordo prodotto dalla nostra economia, non possiamo pensare ad una economia che si svolga unicamente nel nostro perimetro ma che aiuti le nostre imprese a competere soprattutto all'esterno e a sfidare altri imprenditori.

Ultima considerazione. Auspico che questo disegno di legge serva anche a migliorare il rapporto sempre importante con le forze sociali.

Ripeto, un parere estremamente positivo per un disegno di legge che salutiamo con favore sia per quanto riguarda il metodo che per quanto riguarda i contenuti.

**STEGER (SVP):** Viele Unternehmungen, aber nicht nur sie, sondern auch viele Vertreter im sozialen Bereich warten schon lange auf dieses Gesetz. Ich bin froh, dass ich als Vertreter der Mehrheit nicht erklären muss, warum das Gesetz erst jetzt in den Landtag kommt. Das hat Kollege Heiss schon getan und darüber bin ich froh, denn dann ist es nicht eine Geschichte, die die Mehrheit voranbringt, sondern auch die politische Minderheit hat

gesehen, dass es notwendig war, die europäische Richtlinie zu erkennen, zu kennen, wie sie umgesetzt wird - das ist erst im Jahr 2014 passiert - und die Folgeschritte abzuwarten, damit man weiß, wie weit man mit diesem Gesetz gehen kann.

Dieses Gesetz hat mehrere Zielsetzungen. Es hat die Zielsetzung, einerseits die Ausschreibungen auch nach Gewerken getrennt zu machen, damit auch lokale Marktteilnehmer eine Chance haben, also dass auch die KMU stärker berücksichtigt werden können, dass die Vergabekriterien gerade unter den Schwellenwerten einfacher gestaltet werden können, damit wir in diesem Land auch ein bisschen weniger Bürokratie haben. Es ist ganz klar, dass auf der anderen Seite ganz klare Kriterien da sein müssen, dass nicht ungerechtfertigterweise einfache Systeme ungerechtfertigte Vorteile für irgendeinen oder irgendeinen anderen Marktteilnehmer bringen können. Es ist ganz wichtig, dass auch Sicherungskriterien da sind, aber je mehr ich Bürokratie abbauen kann, umso besser ist es.

Eine klare Präferenz - dies hat Kollege Köllensperger in seinem Minderheitenbericht stehen - für das günstigere Angebot und nicht für das billigste Angebot. Da bin ich auch wieder ganz bei den Kollegen, die das gesagt haben, Kollege Heiss ganz konkret, der gesagt hat, das billigste Angebot ist oft das teuerste. Das ist nicht eine Aussage, die wir so treffen, sondern es kann auch nachgewiesen werden, dass es oftmals der Fall ist. Dass auch ökologische und soziale Aspekte einbezogen werden sollen, sind die wesentlichen Merkmale und Zielsetzungen dieses Gesetzes.

Anders als mein Vorredner Bizzo bin ich der Meinung, dass es nicht um Protektion geht.

Collega Bizzo penso che il problema principale sia il neoliberalismo alla Monti e non la possibilità che vogliamo dare ai partecipanti all'economia anche locale di poter partecipare, perché la fregatura è che il neoliberalismo fa sì che solo i pochi grandi riescano ad imporsi con la chimera della concorrenza, mentre la vera concorrenza necessita di un'uguaglianza dei mezzi di poter partecipare al confronto.

Da sehe ich in der derzeitigen Form eine Möglichkeit für die Kleineren mitzumachen, die andere Waffengattungen haben als die Großen. Ich denke, dass es die Möglichkeit gibt, dass die lokale Wirtschaft, die kleinen und mittleren Betriebe am Markt, der relevant ist, teilhaben sollen. Wir haben gesehen, dass im Jahr 2014 fast eine Milliarde Euro über die öffentlichen Ausschreibungen gelaufen ist. Das ist viel Geld, denn das waren, glaube ich, um genau zu sein, 800 Millionen Euro. Das ist relevant. Wenn da die heimische Wirtschaft maßgeblich beteiligt ist, dann ist das für den Wirtschaftsraum, für den Lebensraum, auch für den Wohlstandsraum Südtirol ganz, ganz wichtig. Das will mit diesem Gesetzesentwurf erreicht werden.

Wo liegen die größten Probleme? Ich sehe die größten Probleme darin, dass wir viele juristische Schwellen miteinander verknüpfen müssen, und zwar den EU-Bereich, den staatlichen Bereich, den Landesbereich. Es wird eine Gratwanderung werden. Im Bereich des Zivilrechtes haben wir keine Zuständigkeit, dafür ist der Staat zuständig, im Bereich des Wettbewerbes ebenso. Wir sind im Bereich der organisatorischen Abläufe zuständig. Wir müssen jetzt schauen, dass wir mit diesem Gesetz so weit als möglich gehen, aber nicht darüber hinaus, denn das würde dann wieder Schwierigkeiten bringen, wenn am Ende die Richter entscheiden müssen, wie weit ein Vergabeverfahren rechtlich einwandfrei ist.

Ich sehe das Hauptproblem in diesem Gesetz den bestmöglichen oder den weitestmöglichen Weg zu gehen, die größtmögliche Autonomie zu erreichen und auf der anderen Seite halbwegs sicher zu sein, dass das auch rechtlich hält, weil, wie gesagt, drei große Ebenen ineinandergreifen, nämlich die EU-Ebene, die staatliche Ebene und die Landesebene. Das ist die Herausforderung. Der derzeitige Gesetzestext versucht es jedenfalls. Ich hoffe sehr, dass letztendlich das Output, das Ergebnis dieses Gesetzgebungsverfahrens in den nächsten Jahren auch Früchte trägt, Früchte in dem Sinn, dass Verfahren erleichtert werden, dass die örtlichen, die lokalen Unternehmungen sich beteiligen können, dass die sozialen Anbieter, die Sozialgenossenschaften ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können, dass die Qualität der Leistungen entspricht und dass letztendlich eine Verbesserung für das ganze Land darstellen kann. Das ist die Ambition dieses Gesetzes. Es wird nicht ganz einfach sein und es wird auch Schwierigkeiten geben, das ist sicher, denn es geht um große Interessen. Da werden Rekurse kommen, da wird es Schwierigkeiten geben, das ist keine Frage, aber ich denke, in zwei drei Jahren sollte es möglich sein, dass wir in der Nachbetrachtung sagen können, dass dieses Gesetz ein großer Vorteil für Südtirol geworden ist.

Die heimische Wirtschaft ist durch die fortschreitende Globalisierung verstärkt nationaler und internationaler Konkurrenz ausgesetzt. Durch den gemeinsamen europäischen Markt ist eine Abschottung des heimischen Marktes nicht mehr möglich, erst recht nicht bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Ich sage es hier noch einmal ganz klar. Es geht auch nicht um Abschottung, in keiner Weise, sondern darum, dass man allen Marktteilnehmern gleiche Chancen bietet. Gleiche Chancen heißt nicht gleich, sondern Gleichheit. Das würde dann, wie

ich eingangs gesagt habe, nur den Großen helfen, den neoliberalen Denkansatz unterstützen. Gleich heißt, dass jeder die gleiche Chance bekommt mitzugestalten und das ist etwas ganz anderes.

Das öffentliche Auftragswesen ist ein wichtiger, aber delikater und sehr komplexer Verwaltungsbereich. Es geht um den Einsatz von Steuergeld und das nicht wenig, der transparent und nachvollziehbar auf der Grundlage klarer und gerechter Spielregeln erfolgen soll. Das öffentliche Auftragswesen, das sehen wir überall, ist im Umbruch in Europa, in Italien, in Südtirol. Es gibt seit vergangenem Jahr neue rechtliche Vorgaben. Jetzt wollen wir mit unserer eigenständigen Südtiroler Regelung eine Möglichkeit nutzen, die wir jetzt haben.

Um auf Nummer sicher zu gehen, sind in der Vergangenheit Ausschreibungen erfolgt, die nicht unbedingt notwendig waren. Das haben wir immer wieder gesehen. Man ist nach Methoden vorgegangen, die der klein strukturierten heimischen Wirtschaft nicht mithalfen, die sie behinderten. Mit diesem Gesetz soll jetzt wieder Klarheit und Sicherheit geschaffen werden.

Uns ist der 26. Oktober 2009 sehr wohl im Gedächtnis, Kollege Heiss. Ich war auch damals schon im Landtag und weiß, wie schwierig sich die Monate danach ergeben haben, weil es fast einen Stopp gegeben hat und alles blockiert war. Das ist immer schlecht in einem Land, wenn große gesellschaftspolitisch relevante Bereiche sich nicht bewegen können. Wir sind froh, wenn es uns gelingen würde, hier im Landtag ein Gesetz auf den Weg zu bringen, der dann in zwei oder drei Jahren zeigen wird, dass es ein richtiger Weg war mit klaren Regeln, mit Sicherheit für die Betroffenen, und zwar einerseits für jene, die die Ausschreibungen zu organisieren haben und andererseits für jene, die daran teilnehmen.

Dieses Gesetz soll also nachhaltige Impulse für die heimische Wirtschaft setzen. Es eröffnet neue Chancen für unsere Betriebe. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist ein wichtiges Instrument, mit dem auch die lokalen und regionalen Wirtschaftskreisläufe gefördert werden können und somit der gesamte ländliche Raum aufgewertet werden kann. Der Gesetzentwurf legt daher besonderes Augenmerk auf den verbesserten Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zum Markt. Für mich sind die Artikel 26 und 27 ganz wesentlich, in denen es vor allem darum geht. Kleine Unternehmen in Familienhand sind eine wichtige Säule unserer Wirtschaft, haben auch eine hohe sozialpolitische Relevanz. Sie gilt es durch diesen verbesserten Zugang zu stärken. Mit ihrer Zuverlässigkeit sichern gerade auch diese Betriebe nicht zuletzt die Qualität von Arbeiten oder auch von Produkten und die Einhaltung von vorgegebenen Zeiten und Fristen. Durch verschiedene Maßnahmen in diesem Gesetz sollen diese heimischen Familienbetriebe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vermehrt zum Zuge kommen. Ich habe es schon gesagt, einmal die Aufteilung in Lose in qualitativen und quantitativen Kriterien, zweitens über die Schwellenwerte über Verhandlungsverfahren bei Bauaufträgen von 1 bis 2 Millionen Euro, bei Dienstleistungen und Lieferungen auf 207.000 Euro. Die elektronische Vergabe, die wir natürlich in Zukunft so haben wollen, dass diese immer zum Zuge kommt, aber in der derzeitigen Übergangsphase ist es ganz wichtig, dass für die ganz kleinen Bereiche, wo es bis 40.000-Euro-Volumina geht, für die ganz kleinen Marktteilnehmer die Möglichkeit besteht, eventuell darauf zu verzichten, dass also die elektronische Vergabe erst ab diesem Wert verpflichtend ist. Natürlich wird man daran arbeiten, dass auch die kleinsten Marktteilnehmer so schnell als möglich sich dieser elektronischen Vergabe bedienen, aber man sollte ihnen die Möglichkeit geben, sich anzupassen und nicht gleich aus dem Markt zu fallen. Das scheint mir eine gute Zielsetzung in diesem Gesetz zu sein.

Kurze Transportwege, je weniger Transportwege zu machen sind, umso umweltrelevanter und umweltmäßiger ist eine Ausschreibung. Die Vergabe von personenbezogenen Dienstleistungen in mehreren Bereichen, etwa im Sozialen, in der Gesundheit oder in der Kultur einfacher und zielgerichteter zu gestalten. Gewisse Vorgaben von Dienstleistungen und Unternehmen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, wie etwa die Sozialgenossenschaften, dass man ihnen diese vorbehält. Gewisse Betriebe, die zum Beispiel Menschen mit Beeinträchtigung beschäftigen können, können auch gezielt gestärkt werden.

Ich habe im Gegensatz zu den Kolleginnen und Kollegen der politischen Minderheit keine Sorge. Das ist nahelegend. Ich habe Vertrauen in meine Landesregierung. Deshalb habe ich keine Sorge, dass die meisten dieser Aspekte über Anwendungsrichtlinien gelöst werden, aber wichtig ist – das hat auch der Landeshauptmann gesagt und das ist die Linie der Landesregierung –, dass man diese Zielsetzungen umsetzen und hierfür die Kriterien machen und schreiben will.

Die meisten unserer Betriebe befinden sich in den Tälern und Dörfern abseits der großen Städte unseres Landes. Durch die Stärkung dieser Betriebe werden die Arbeitsplätze vor Ort gesichert und die Abwanderung verhindert. Das ist die Basis, dass auch das soziale Leben in den Dörfern erhalten bleibt, anstatt auszubluten und zu reinen Schlafstätten zu verkommen durch diese Aufwertung der Peripherie. Ich denke, dass dieser Gesetzentwurf, dieses Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe ganz wesentlich für die Bewirtschaftung, für die Belebung, für die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes ist, dass durch diese Aufwertung der Peripherie auch die

notwendige Nahversorgung gesichert wird. Nur wenn die Menschen vor Ort Arbeit haben, bleiben unsere Orte lebendig, können Vereine weiterhin existieren, Gasthäuser, Bars, Geschäfte, Handwerker überleben, kann sich gesellschaftliches und soziales Leben abspielen und am Ende die Lebensqualität gerade in einem attraktiven Lebensraum wie es Südtirol ist, aufrechterhalten bleibt. Die Ambition dieses Gesetzes ist hoch. Die Chance, die wir mit diesem Gesetz haben, für unser Land etwas Gutes zu tun, ist da. Das Risiko, die verschiedenen gesetzgeberischen Schwellen, nämlich Europa, Land, Staat ganz sauber abzudecken, ist schwierig, aber machbar. Meine Hoffnung ist, dass dieses Gesetz am Ende ein Vorteil nicht nur für die Marktteilnehmer, sondern auch für die Bevölkerung dieses Landes ist. Ich bin überzeugt, dass auch die Anwendungsrichtlinien, die da folgen werden, dazu helfen, um beitragen zu können. Ich bin überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz etwas Wichtiges für unser Land tun und werde sehr überzeugt diesem Gesetz zustimmen.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Man sagt mir nach, ich würde die Landesregierung nie loben, aber ich denke, dass dies andere zur Genüge tun. Deshalb ist es meine Aufgabe als Oppositioneller, durchaus auch das Haar in der Suppe zu finden. Auch bei diesem Gesetzentwurf habe ich eine Perücke gefunden, allerdings möchte ich schon anmerken, dass die Landesregierung zum Glück einmal die Hausaufgaben gemacht hat. Die Hausaufgaben hat sie gemacht, allerdings nicht in vollständiger Schönschrift und durchaus auch ein bisschen schlampig, sagen wir mal so. Aber wir kehren mit diesem Gesetzentwurf, mit diesem Gesetz, das wahrscheinlich so genehmigt wird, zurzeit zurück als noch Landesrat Alois Kofler für die öffentlichen Arbeiten verantwortlich war. Das war damals mit anderen Schwellenwerten, mit anderen Parametern, mit einem anderen rechtlichen Kontext in der EU und auch auf staatlicher Ebene. Das war damals so ungefähr die Situation.

Der Fehler, der damals gemacht wurde, meiner Meinung nach, und der dazu geführt hat, dass man die Vorwürfe von Klientelismus, Günstlingswirtschaft, Vetternwirtschaft usw. vorgebracht hat, war, dass man den Spielraum tatsächlich dazu genutzt hat, manche mehr zu begünstigen und dass man nicht, auch wenn man nicht gemusst hätte, immer mehrere Angebote eingeholt und mehrere Unternehmen eingeladen hat. Das war sicher ein Fehler. Das hat dazu geführt, dass bei all diesen Vorwürfen nicht nur des Protektionismus, sondern ganz klar der Günstlingswirtschaft bis hin zur Vetternwirtschaft die gleichen Betriebe usw. zum Zuge gekommen sind und das Pendel in die völlig andere Richtung ausgeschlagen ist. Mittlerweile ist das Pendel so weit in die andere Richtung ausgeschlagen, dass es der heimischen Wirtschaft schadet, das ist ganz klar, dass durch die allzu große Objektivierung und Überbürokratisierung der Vergabe der öffentlichen Arbeiten der heimischen Wirtschaft viele Aufträge und viel Geld entzogen wurde.

Es hat zwei interessante öffentliche Stellungnahmen der Landesregierung und eine der Handelskammer gegeben. Ich kann diese nicht verifizieren, denn das sind Zahlen der Landesregierung und der Handelskammer in den letzten drei Jahren über den Umfang der öffentlichen Aufträge, die an Auswärtige gegangen sind. Die Handelskammer hat gesagt, wenn man alle öffentlichen Institutionen zusammen nimmt, dann ist ein Drittel des Geldes sozusagen für die öffentlichen Aufträge außerhalb der Provinz gegangen. Das ist wahnsinnig viel. Landesrat Mussner hat vor drei Jahren im Rahmen einer Pressekonferenz, bezogen auf die Landesaufträge, öffentlich erklärt, dass es die Hälfte der Geldsummen war, ich meine nicht der Anzahl, um das geht es letztlich. Das ist schon beachtlich.

Deshalb ist es gut, dass das Pendel wieder in die Gegenrichtung ausschlägt, dass wir zum Schutz der heimischen Wirtschaft und um bestimmte Entwicklungen, die uns allen nicht gefallen können, entgegenzuwirken, dass viel Geld, das für öffentliche Arbeiten in Südtirol ausgegeben wird, an Firmen außerhalb des Landes geht. Öffentliche Aufträge, öffentliche Arbeiten, es geht nicht nur um Bauarbeiten, dass damit auch Steuergelder entzogen werden und damit letztlich auch keine Südtiroler Arbeitsplätze geschaffen wurden und dass wir damit in die Situation kommen: die Bauruinen, die wir hatten, Betriebe, die plötzlich in Konkurs gingen, die Tiefstangebote, die sie unterbreitet hatten, natürlich nicht einhalten konnten, dass es dann Bauruinen gab, wo die kleinen Subunternehmer, der kleine Spengler sozusagen seine Arbeit bereits erledigt hatte und trotzdem nichts bezahlt bekam, weil der große Auftragsübernehmer sozusagen in Konkurs gegangen ist, der Bau gestoppt wurde, die Gemeinde, wenn es um eine Gemeinde ging, das Geld an den kleinen Subunternehmer, Spengler oder Zimmermann, der die Arbeit erledigt hat und nicht mehr bezahlen konnte. Es gab all diese Auswüchse. Das Pendel ist in eine völlig falsche Richtung ausgeschlagen und jetzt kommen wir wieder zurück.

Ich sehe das Wort "Protektionismus" nicht so negativ. Wenn man es im positiven Sinne auslegt, dann ist es unsere Aufgabe, unsere heimische Wirtschaft zu schützen. Deshalb würde ich es nicht als etwas Negatives sehen. Den Protektionismus gab es immer, gerade im Handelssektor gibt es einen enormen Protektionismus in Südtirol.



**STEGER (SVP):** *(unterbricht)*

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Der muss nicht negativ bewertet werden, ich sage nur, dass es ihn gibt, denn dieser hat durchaus auch positive Auswirkungen, dass es in Kleinstortschaften immer noch eine Nahversorgung gibt. Allerdings, und das wissen wir auch alle, ist es immer eine Gratwanderung. Zwischen Liberalismus und Protektionismus gibt es diese Gratwanderung. Zwischen dem Schutz der heimischen Wirtschaft und der Objektivierung der öffentlichen Aufträge ist es eine enorme Gratwanderung, in deren Haut wir Abgeordnete nicht stecken, sozusagen in der Haut der Verwalter, der Bürgermeister, der Landesregierung usw., weil das sehr schwierig zu händeln ist.

Die heimischen Betriebe erwarten, dass die Aufträge an die heimischen Betriebe gehen, aber sie erwarten, dass sie nicht immer an dieselben Betriebe gehen und erwarten, dass diese Aufträge auch innerhalb des Landes in einer bestimmten objektiven Art und Weise vergeben werden. Die Objektivierungsregeln, die Liberalisierungsregeln, die erfordern, die eigentlich die Preise senken würden usw., dass man nicht nur den heimischen Hof oder Garten, Kollegin Foppa, bearbeitet und bewirtschaftet, sondern dass man darüber hinausgeht. Wenn man darüber hinausgeht, dann kommt man in die schwierige Situation, dass der heimischen Wirtschaft, den heimischen Unternehmen öffentliche Aufträge und Geld entzogen wird. Geht man wieder zurück, dann bekommt man wieder den Vorwurf des Protektionismus, des Klientelismus, der Günstlingswirtschaft usw. Es ist eine sehr schwierige Gratwanderung.

Jetzt schlägt das Pendel sozusagen wieder in die andere Richtung aus, und zwar wieder dorthin, wo wir schon einmal waren, um es einmal so zu sagen, als damals der auch politisch gewichtige Landesrat Alois Kofler diese Agenda sozusagen betraute. Wir haben heute andere Voraussetzungen und das Positive daran ist, wenn ich mir den Gesetzentwurf durchlese, dass wir heute sehr wohl hergehen und sagen, dass wir soweit wie möglich versuchen, die Sache im Land zu behalten, aber im Land tatsächlich schauen, dass wir immer nach bestimmten Parametern vergeben, dass wir immer versuchen, mehrere Angebote einzuholen, dass wir ein Rotationsprinzip einführen usw. Wir machen nicht die Fehler, die damals gemacht wurden, die den Vorwurf ermöglicht haben, dass man Klientelismus betreibt, sondern wir machen heute manches absolut besser, das ist schon klar und das ist gut. Man hat daraus gelernt und das Pendel schlägt jetzt in jene Richtung wieder zurück, wo man sagt, wir versuchen hier die Situation im Lande zu behalten.

Wir haben diese aufsehenerregenden Fälle gesehen, wenn gerade im Sozialbereich beispielsweise Ausschreibungen, wo es nicht um großartige Gewinnabsichten geht, die von Unternehmen aus Kalabrien gewonnen wurden. Das ist natürlich ein unglaublicher Auswuchs des Liberalismus. Das konnte auch nicht im Sinne der Liberalisierer im Rahmen der EU, auf staatlicher Ebene oder auch hier gewesen sein, dass man plötzlich vor lauter Überbürokratisierung und Objektivierung nichts mehr im Lande behielt, dass unsere heimischen Firmen zu klein waren, um irgendwo mitzumachen und schon von vornherein ausgebremst wurden, weil es andere gab, die sozusagen bessere und niedrigere Angebote gemacht haben, aber man muss eines dazu sagen. Es ist nicht so, dass diese Fehler von uns gewollt waren. Sie wurden auch teilweise auferlegt und jetzt hat man auf EU-Ebene erkannt, denke ich einmal, dass es so nicht laufen kann, dass es nicht unbedingt in jedem Fall eine europäische Ausschreibung mit Riesenbrimborium braucht, sondern unbedingt notwendig ist, die lokale Wirtschaft zu unterstützen und zu stärken.

Alle rufen danach, die lokale Wirtschaft zu stärken und es ist gut, dass wir hier mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich in diese Richtung gehen. Es gibt einige Punkte, die man absolut anders regeln könnte, aber ich denke mal, dass man sich hier schon ordentlich Gedanken darüber gemacht hat. Wenn die Wirtschaftstreibenden, sage ich einmal, damit zufrieden sind, was unterm Strich herauskommt, dann kann man schon, glaube ich, halbwegs beruhigt sein in dem Sinne, dass man sagt, sie haben sich das angeschaut, denn sie sind die direkt Betroffenen und möchten unter Umständen, dass soviel wie möglich im Lande bleibt und ihnen soviel wie möglich zugute kommt. Allerdings gibt es immer noch Einschränkungen, die, meiner Meinung nach, so in dieses Gesetz nicht gehören, weil sie das schmälern, was eigentlich gemacht werden soll. Tatsächlich schlägt das Pendel wieder mehr in Richtung Klientelismus und Günstlingswirtschaft aus.

Wenn ich mir zum Beispiel anschau, welche Spielräume dem zuständigen Landesrat bei Abweichungen und Varianten gelassen werden, wenn ein Fünftel der voraussichtlichen Kosten nicht überschritten wird, dann kann der Landesrat selbst sozusagen diese Varianten genehmigen. Das ist beachtlich. Ich habe mir kürzlich von der Landesregierung eine Liste über die Kostensteigerungen im Südtiroler Bauwesen geben lassen. Das wurde dann auch in der Tageszeitung "Alto Adige" veröffentlicht. Da gab es schon beachtliche Kostensteigerungen.

Wenn man Projekte sieht, die Dutzende Millionen Euro kosten und es dort um ein Fünftel-Varianten-Projekt, um ein Fünftel der Kosten geht und innerhalb dieses Raumes eines Fünftels der Landesrat selbst die Variante genehmigen darf, dann müssten wir, um Gottes Willen, schon eine andere Grenze festlegen und sagen, solange es das Fünftel eines Auftrages von 500.000 Euro ist, dann sind wir im Rahmen von 100.000 Euro. Wenn es aber ein Fünftel von 20 Millionen oder ein Fünftel von 50 Millionen ist und wenn man dann in Südtirol einen ordentlichen Tunnel baut, der 30 oder 35 Millionen kostet, sonst ist es kein ordentlicher Tunnel, dann ist das schon ein gewaltiger Umfang. Ich bin nicht der Meinung, dass das alleine eine Entscheidungsfindung und Entscheidungsbefugnis des Landesrates sein darf. In diesem Moment muss die Landesregierung entscheiden. In diesem Moment muss es eine größere Ebene der Entscheidung geben.

Wenn wir wiederum die Kostensteigerungen haben – wir werden in der Artikeldebatte darüber reden –, dass die 50-prozentige Erhöhung dann doch stattfinden darf zum Schluss, ist, glaube ich, im Artikel 48 enthalten. Das ist gewaltig viel. Man muss sich einmal vorstellen, dass wir hier schon irgendwo eine Progression haben, denn wenn es um Aufträge von 100.000 Euro geht, dann ist es eine Geschichte. Wenn es um Aufträge von 50 Millionen geht, dann sind das ganz andere Summen, um die es hier geht.

Ein anderer Punkt, der im ersten Moment vielleicht nicht so auffällt, ist jener über die künstlerische Gestaltung. Das halte ich für einen Wahnsinn, dass man das so drinnen belässt. Da geht es nicht um die schöne Gestaltung des Gartens, sondern um Kunstwerke. Im Gesetz ist immer noch drinnen, dass man drei Prozent der ersten Million eines öffentlichen Auftrages für ein Kunstwerk oder Kunstwerke reservieren kann und ein Prozent des Restbetrages. Das ist bei 300.000 Euro nicht viel, weil es da keine erste Million gibt. Bei einer Million ist es auch noch nicht sehr viel.

Bei der Bibliothek von Kaltern – ich nehme dieses Beispiel, weil ich mir aus der Zeitung zufällig ein paar Sachen herausgesucht habe –, die 2,7 Millionen kostet, wären das 40.000 Euro gewesen, die für ein Kunstwerk hätten reserviert werden können, ausgegeben werden können. Das wurde nicht getan, aber ich sage es nur als Beispiel.

Bei einer Schule, die 5 Millionen kostet, sind es dann 70.000 Euro. Wenn wir noch einmal die Liste durchgehen, wie das aussieht, wenn wir Projekte von 10, 15, 20, 30 Millionen haben, denn diese sind in Südtirol keine Seltenheit, dann kann ich dort irgendwann einmal eine halbe Million Euro für Kunstwerke reservieren. Wenn ich einen ordentlichen Tunnel baue, um bei diesem Beispiel zu bleiben, dann kann ich den Tunnel links und rechts mit vergoldeten Statuen verzieren. Ich sage nicht, dass es immer so getan wird, sondern sage nur, wenn die Möglichkeit besteht. Das halte ich für falsch. Hier müsste eine Obergrenze eingefügt werden. Über einen bestimmten Betrag darf das einfach nicht hinausgehen, egal wie hoch der öffentliche Auftrag ist. Es gibt noch eine Reihe von Beispielen.

So ganz perfekt wie getan wird, ist dieses Gesetz nicht. Wir kommen immer noch zu sehr in Richtung Klientelismus und Günstlingswirtschaft.

**SCHIEFER (SVP):** Ich wollte eigentlich gar nicht Stellung nehmen, aber Kollege Pöder hat mich herausgefordert, dazu noch einiges zu sagen.

Vorab möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass es sich auch für mich, wie von unserem Fraktionssprecher Steger betont, um ein sehr gut gelungenes Regelwerk, Gesetz handelt. Man darf nicht vergessen, dass wir seit immerhin sechs Jahren – ich glaube, das hat schon Kollege Heiss gesagt –, nämlich seit 2009 keine eigene Bestimmung mehr hatten. Wir mussten immer mit dem sogenannten Kodex Delice auf Staatsebene arbeiten und das war nicht nur für das Land, sondern für die meisten Gemeinden ein großes Problem. Gott sei Dank sind wir jetzt wieder in der Lage mit diesem neuen Gesetz in Südtirol autonom zu arbeiten. Natürlich hat es lange gedauert, das wurde schon mehrmals gesagt, aber gut Ding braucht gut Weile und es wurde auch sehr gut vorbereitet aufgrund der EU-Bestimmungen mit den staatlichen Ministerien. Wir hoffen, dass dies in dieser Weise auch hält. Wir wissen, dass die Betriebe, die Unternehmer, die Wirtschaft im Allgemeinen, die Gemeinden und die öffentlichen Körperschaften auf dieses Gesetz, auf diese Bestimmung hart gewartet haben. Somit ist es mehr als gerechtfertigt und höchst an der Zeit, dass wir das verabschieden können.

Nur zwei Worte zu dem, was Kollege Pöder gesagt hat, und zwar, dass bei Varianten, die weniger als ein Fünftel der Kosten ausmachen, der zuständige Landesrat/die zuständige Landesrätin die Abänderungen bzw. Varianten genehmigen kann. Kein Landesrat und auch nicht der Landeshauptmann werden so dumm sein und irgendeine Variante genehmigen, ohne sich vorher durch die eigenen Techniker abzusichern. Nachdem wir über gute und erfahrene Techniker verfügen, ist es klar, dass dies alles technisch geklärt wird. Auf der anderen Seite

wissen wir auch, dass die Gelder, um die es geht, im Haushalt vorgesehen werden müssen und somit indirekt aufgrund der Finanzierung sowieso der Landesausschuss dazu ermächtigt und auch verantwortlich ist.

Kollege Pöder hat die künstlerische Gestaltung von Bauten angesprochen. Die künstlerische Gestaltung ist, meines Erachtens, ein ganz positiver Punkt dieses Gesetzeswerkes, weil die künstlerische Gestaltung im Laufe der Jahrzehnte immer wieder zu kurz gekommen ist. Wenn wir wissen, was zum Beispiel der Einkauf von Kunstwerken dem Museum kostet, die wir dann wieder abgeben müssen, dann muss man, ehrlich gesagt, zugeben, dass eigentlich die Summen, die bisher für die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Bauten ausgegeben wurden, eigentlich lächerlich sind. Es waren immer schon die 3 Prozent vorgesehen bzw. bei ganz großen Bauten 1 Prozent. Es wurde im negativen Sinne nie davon profitiert, sondern man hat es immer positiv genutzt. Ich glaube, wenn man die öffentlichen Bauten anschaut, dann haben viele Gemeinden bei größeren Bauten überhaupt keine künstlerische Gestaltung vorgesehen, aber wenn man schaut, dann ist höchstens ein Prozent insgesamt für künstlerische Gestaltung ausgegeben worden. Wenn ich daran erinnern darf, dann wurde vor 10 oder 15 Jahren in Neumarkt das sogenannte kleine Landhaus errichtet. Bei diesem kleinen Landhaus wurde bei einem Kostenaufwand von 10 Milliarden Lire keine einzige Lira für ein Kunstwerk ausgegeben. Das nur so nebenbei.

Es gibt vielleicht auch Fälle, bei denen ein bisschen übertrieben wurde, aber die 3 Prozent wurden nie überschritten. Deswegen ist dies ein guter Artikel, wo auch unsere Künstler, von denen wir sehr viele und sehr gute haben, die gut leben und ihre Arbeiten öffentlich herzeigen können, auch ihre Kunst, Fertigkeit und Fähigkeit. Ich zeige ein Beispiel auf. Im Altersheim von Neumarkt haben vor fünf Jahren unsere bekannten Südtiroler Künstler Gotthard Bonell und Robert Bosisio gemeinsam ein Kunstwerk an der ganzen Fassade angebracht, das insgesamt 60.000 Euro gekostet hat. Wenn das bei einem Gesamtvolumen von 6 Millionen zu viel ist, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Für Kunst muss man auch etwas übrig haben. Man kann nicht für die Kunst reden und dafür schwärmen und sich teure Kunstwerke anschaffen und anschauen und dann kein Geld zur Verfügung stellen wollen.

Im Übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, dass meines Erachtens die Figur des Verfahrensverantwortlichen Rupp nicht ganz klar und deutlich ersichtlich. Es ist zwar die Rede von diesem Verfahrenverantwortlichen, aber es ist nicht ganz genau geklärt, welche Voraussetzung dieser haben muss bzw. wie das in den Gemeinden funktionieren soll, die keine Techniker mit Akademikerabschluss haben, wie zum Beispiel Ing. und Arch., was sehr, sehr wichtig ist in dem Fall, aber kleine Gemeinden haben es nicht. Diese könnten sich mit anderen Gemeinden zusammenschließen und gemeinsam einen Techniker anstellen. Diese Frage bleibt noch offen.

Sehr gut ist auch die Aufteilung in kleine Aufträge, dass man bis zu 40.000 Direktaufträge erteilen kann, ohne es über das Internet zu machen, dass man nicht ins Portal hineingehen muss.

Weiters ist es sehr gut, dass bei den Freiberufleraufträgen, die auch sehr interessant aufgeteilt sind, und zwar bis 40.000 direkt, zwischen 40.000 und 100.000 drei und über 100.000 10. Vor allem lobenswert finde ich, dass bei über 100.000, bei denen 10 Freiberufler auszuwählen sind, 3 davon junge Freiberufler sein müssen, dass man auch diesen eine Chance gibt, dass diese, wenn sie nicht länger als fünf Jahre in der Kammer eingetragen sind, berücksichtigt werden müssen. Ich glaube, auf diese Weise wird auch den jungen Technikern, Akademikern eine gute Chance gewährt.

Abschließend ist auch noch der eigene Artikel für die vorbehaltenen Aufträge im Sozialbereich lobenswert. Auf diese Weise hoffen wir mit dieser Bestimmung - das ist nur ein Missgeschick gewesen oder ein kleiner Unfall, der vor zwei Jahren bei der Vergabe des Transport- und Begleitdienstes passiert ist -, dass so etwas nicht mehr vorkommt und dass diese Sonderregelung gerade im Sozial- und Gesundheitsbereich nicht nur von der Landesregierung, sondern auch von den Gemeinden bei jeder Gelegenheit genutzt wird.

**RENZLER (SVP):** Das, was meine Kollegen schon gesagt haben, möchte ich nicht wiederholen.

Nur eines möchte ich feststellen. Der Gesetzentwurf ist insgesamt eine positive Sache, allerdings bemängle ich vor allem, dass man die Anliegen der Sozialpartner viel zu wenig berücksichtigt hat. Ich hoffe, dass man im Laufe der Artikeldebatte diesen Anliegen Rechnung trägt und sie ins Gesetz verstärkt einfügt.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Ich denke, dass jetzt nicht eine ausführliche Replik notwendig ist. Ich habe übrigens mitgehört, das möchte ich dazu sagen, die Anlage kann auch durchaus zweckdienlich sein.

Ich denke, dass es auch im Rahmen der Artikeldebatte die Gelegenheit gibt, im Zusammenhang mit Änderungsanträgen, die gestellt worden sind, zu replizieren, denn viele der Punkte, die angesprochen worden sind, sind auch Gegenstand von Änderungsanträgen, die gestellt worden sind, insbesondere das Thema, wenn man zu

viel Spielraum hat, dass man doch etwas mehr an Richtlinien geben müsste, dass man zu viel in die Anwendungsrichtlinie hinein verlagert. In dieser Hinsicht sind einige Änderungsanträge, die sagen, dass man dies im Gesetz ausführen soll. Das ist, aus unserer Sicht, nicht sehr zielführend, weil man doch auch den Verfahrensverantwortlichen und vor allem insgesamt in Bezug auf das einzelne Verfahren Spielraum lassen sollte. Wenn wir anfangen zu regeln, dann haben wir wieder das Problem, dass wir die Vergabestellen in eine Situation bringen, dass vernünftige Sachen möglicherweise wieder nicht gehen, weil wir es im Gesetz so vorgesehen haben und in einem bestimmten Verfahren keinen Spielraum lassen, das anders zu machen, wo es vernünftig wäre. Deshalb geht es viel stärker um die Prinzipien und um die Möglichkeiten. In den Anwendungsrichtlinien werden wird klar vorgehen. Es ist ein Unterschied, wenn ich jetzt den KITAS Dienst ausschreibe und dort gibt es diese Standards und es ist etwas anderes, wenn ich einen Lieferauftrag für Stahlrohre ver gebe. Das dürfte allen klar sein, aber dass wir hier Detailregelungen machen, halten wir für nicht zielführend.

Ich habe den Stellungnahmen entnommen, dass es einigen zu wenig weit geht, und zwar im Sinne von Spielraum wahren, EU-Richtlinie auch ausnützen usw. Andere wieder sagen, dass man so weit gegangen ist, dass dies vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht halten wird und dass es wieder Probleme gibt. Es ist eine Gratwanderung. Deshalb haben wir bereits sehr viel Vorarbeit geleistet und auf den verschiedenen Ebenen wie Brüssel und Rom auch entsprechend Gespräche geführt, wo wir schon der Auffassung sind, dass das Ganze dann auch halten wird.

Wir gehen grundsätzlich - und das vielleicht eine Entgegnung bei viel Kritik, denn viele von den kritischen Wortmeldungen sind in die Richtung gegangen, dass man dann Missbrauch haben wird, dass vielleicht gemau-schelt werden kann usw. - von einem Menschenbild aus, wo wir nicht als öffentliche Verwaltung unseren Bürgern und Unternehmen von vornherein unterstellen, dass alle kriminell sind. Selbstverständlich braucht es Kontrollmechanismen, Kontrollmöglichkeiten, Aufsicht und Transparenz, das ist schon klar, aber was es nicht braucht, ist, aus unserer Sicht, ein Generalverdacht ex ante. Wir glauben hier einen guten Kompromiss gefunden zu haben, denn mit diesem Gesetz war es schon das Ziel, nicht mehr Bürokratie zu schaffen, sondern Bürokratie zu vermeiden.

Auch die Kritik am Fünftel. Ich mache einmal ein Beispiel. Wenn es um einen Auftrag von 60.000 Euro für Malerarbeiten oder Isolierarbeiten am Gebäude, vielleicht eine kleine Schule im Dorf, geht, dann entscheidet man auch noch die andere Fassade zu machen, die ursprünglich im Auftrag nicht enthalten war. Das Ganze kostet danach 80.000 Euro anstelle der veranschlagten 60.000 Euro. Ich denke schon, dass es Sinn macht, dass man so etwas tun kann. Das ist die praktische Frage. Fragen Sie auch Verwalter, denn dort muss es diese Möglichkeit schon geben, einen selben Auftrag um dieses Ausmaß zu erweitern. Wenn es um Pflasterungsarbeiten geht, wo man feststellt, dass es Sinn macht, die kleine Ecke beim Gemeindeplatz auch noch zu pflastern, wo der Rest so schön geworden ist, dann sind das Dinge, dass man sagt, dass es noch einmal 15 Prozent mehr an Arbeit ist, die Sache dann aber ordentlich gemacht ist. Solche Situationen sind es praktisch. Hier nur von 10 Prozent als Limit zu sprechen, halten die Leute, die mit dem Gesetz umgehen müssen, nicht für vernünftig. Aus diesem Grund sollten wir hier schon etwas Spielraum lassen. Der rechtliche Rahmen besteht dazu.

Zu einigen Punkten gibt es auch noch Änderungsanträge, die durchaus auch einigen Wortmeldungen entgegenkommen und wo man sagt, dass man in der Tat noch etwas nachbessern kann. Ich hoffe, dass wir das im Zuge der Artikeldebatte tun können.

Danke für die Wortmeldungen. Ich habe, wie gesagt, auch etwas mitgeben können.

**PRÄSIDENT:** Die Generaldebatte ist somit abgeschlossen.

Wir kommen nun zur Behandlung der 8 Tagesordnungen.

**Tagesordnung Nr. 1 vom 26.11.2015, eingebracht von den Abgeordneten Köllensperger und Pöder, betreffend den Verkauf der Landesanteile an der Brennercom AG.**

**Ordine del giorno n. 1 del 26/11/2015, presentato dai consiglieri Köllensperger e Pöder, riguardante la vendita delle partecipazioni della Provincia in Brennercom.**

*Nach dem Streit der öffentlichen Gesellschafter der Brennercom AG mit den privaten Aktionären, der im Sommer in der Streichung der öffentlichen Körperschaften aus der Gesellschaft gegipfelt war und gegen die das Land Rekurs eingereicht hatte, läuft nun alles auf einen Kompromiss hinaus. Das Rahmenabkommen, das die Landesregierung am 10.11.15 genehmigt hat, sieht vor, dass der Breit-*

bandbereichs aus der Brennercom ausgegliedert wird und an das Land übergeht. In der Folge wird das Land aus der Brennercom AG aussteigen, indem die öffentlichen Anteile am Unternehmen abgetreten werden.

Die Spaltung soll in mehreren Schritten erfolgen. Bis zum 30. November wird das Consulting – Unternehmen Deloitte eine Zwischenbilanz der Gesellschaft erstellen und diese prüfen. Parallel dazu werden zwei Sachverständige den Betriebszweig „Breitband“ definieren, um festzulegen „welche Leitungen, Gebäude, Gerätschaften, Dienstbarkeiten, Rechte, Verträge und welches spezialisierte Personal zu diesem Betriebszweig gehören“. Dies sollte bis zum 8. Jänner 2016 erfolgen. Nach Genehmigung der Zwischenbilanz wird ein Antrag an das Landesgericht gestellt werden, das einen Sachverständigen mit der Spaltung der Gesellschaft betraut und das Land wird aus der Brennercom AG aussteigen.

Zu beziffern ist auch der Wert des Betriebszweigs Breitband mit seinen 85 km Glasfaserleitungen, den das Land übernimmt.

Ein Ausstieg aus dem Unternehmen, welches sich – entgegen seinem Gründungsauftrag, Südtirol mit Breitband-Internet zu versorgen – schon seit Jahren mit Erfolg auf Telekommunikations- und Providerslösungen für Private und vor allem für Betriebe anbietet, ist prinzipiell zu befürworten. Es geht nun darum, den bestmöglichen Preis zu erzielen. Dass dieser Verkauf schon alleine deshalb nicht stückweise mit der Abtretung von Minderheitsanteilen zu erfolgen hat, wie von Landesrat Berger in der Vergangenheit praktiziert worden ist, liegt auf der Hand: Nur die Abtretung aller 51 % in Besitz der Körperschaften (Land, Brennerautobahn, Selfin, Stadtwerke Brixen) kann das Interesse weiterer potentieller Anbieter außer der Athesia wecken. Und hier unterlassen es die Landesregierung und ihre öffentlichen Syndikatspartner anscheinend, ihre 51 Prozent an der Brennercom europaweit auszuschreiben oder zumindest weitere potentielle Interessenten zu den Verkaufsverhandlungen einzuladen. Es liegt auf der Hand, dass Verkaufsverhandlungen die nicht nur auf Preis-Schätzungen von Consulting-Firmen basieren, sondern auf einer echten Konkurrenz unter mehreren Anbietern, einen besseren Verkaufserlös erzielen können als private Gespräche mit dem aktuellem Aktionär Athesia.

Dies vorausgeschickt,

verpflichtet  
der Südtiroler Landtag  
die Südtiroler Landesregierung,

1. potentiell interessierte Anbieter ausfindig zu machen und zu den Verkaufsverhandlungen einzuladen;
2. den Verkauf der Unternehmensanteile der Öffentlichen Körperschaften europaweit auszuschreiben;
3. dem bestbietenden Anbieter die Anteile zuzusprechen;
4. nach Abschluss der Verhandlungen, die Liste der eingeladenen bzw. an den Verhandlungen teilnehmenden Anbieter zu veröffentlichen sowie die abgegebenen Preisangebote.

-----

*Dopo le divergenze tra i soci pubblici e gli azionisti privati della Brennercom SpA, culminate l'estate scorsa nell'esclusione degli enti pubblici dalla società (esclusione contro la quale la Provincia aveva presentato ricorso), si profila ora un compromesso. L'accordo quadro approvato dalla Giunta provinciale il 10/11/15 prevede che il settore della banda larga venga scorporato dalla Brennercom per passare alla Provincia. Di seguito, la Provincia uscirà dalla Brennercom SpA, cedendo le proprie partecipazioni societarie.*

*L'uscita avverrà in varie tappe. Entro il 30 novembre la società di consulting Deloitte redigerà un bilancio intermedio della società e lo esaminerà. In parallelo, due esperti definiranno il ramo aziendale "banda larga" per individuare le linee, gli edifici, le strumentazioni, le servitù, i diritti, i contratti e il personale specializzato associati a tale ramo aziendale. Questa verifica dovrebbe avvenire entro l'8 gennaio 2016. Dopo l'approvazione del bilancio intermedio verrà presentata una domanda al tribunale, che affiderà la divisione della società a un perito, e la Provincia uscirà dalla Brennercom SpA. Va inoltre quantificato il valore della banda larga con i suoi 85 km di linee a fibra ottica, che passerà alla Provincia.*

*In linea di principio è condivisibile l'uscita dalla società, la quale – contrariamente al suo scopo costitutivo, cioè quello di garantire in Alto Adige la copertura con internet a banda larga – da anni offre con successo soluzioni di provider e telecomunicazioni per privati e soprattutto per aziende. Ora occorre vendere al miglior prezzo. È evidente che anche solo per questo motivo la vendita non dovrà avvenire attraverso la progressiva cessione di quote di minoranza, come fatto in passato dall'assessore Berger: solo la cessione dell'intero 51% delle partecipazioni di proprietà degli enti (Provincia, Autostrada del Brennero, Selfin, Azienda servizi municipalizzati di Bressanone) può suscitare l'interesse di altri potenziali offerenti oltre all'Athesia. A quanto pare stavolta la Giunta provinciale e i suoi "compari" pubblici si sono dimenticati di indire un bando europeo per le loro quote del 51 per cento o di invitare almeno alcuni ulteriori potenziali interessati alle trattative. È evidente che trattative di compravendita non basate soltanto sulle stime fornite da società di consulting ma su una vera concorrenza tra più offerenti permetterebbero di spuntare un prezzo migliore rispetto a colloqui privati con l'attuale azionista Athesia.*

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia  
autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale*

- 1. a individuare potenziali offerenti interessati e a invitarli alle trattative;*
- 2. a indire un bando a livello europeo per la vendita delle partecipazioni societarie degli enti pubblici;*
- 3. a vendere le partecipazioni al miglior offerente;*
- 4. a pubblicare, al termine delle trattative, l'elenco degli offerenti invitati ovvero che hanno partecipato alle trattative con le relative offerte.*

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Nach dem Streit bei der Brennercom AG mit den privaten Aktionären, der allen Zeitungen zu entnehmen war, der in der Streichung der öffentlichen Körperschaften aus der Gesellschaft gegipfelt war und gegen das Land richtigerweise einen Rekurs eingereicht hat, scheint es nun, so entnimmt man aus den Zeitungen, auf einen Kompromiss hinauszulaufen. Das Rahmenabkommen, das am 10. November von der Regierung genehmigt wurde, sieht vor, dass der Breitbandbereich, der effektiv im öffentlichen Interesse ist, aus der Gesellschaft ausgegliedert wird und an das Land übergeht und dass in der Folge das Land aus der Brennercom aussteigen wird, indem die öffentlichen Anteile am Unternehmen abgetreten werden.

Diese Spaltung soll in mehreren Schritten erfolgen. Bis 30. November, das ist jetzt schon vorbei, sollte das Consulting Unternehmen Deloitte eine Zwischenbilanz erstellt haben und diese prüfen. Zwei Sachverständige werden den Betriebszweig Breitband definieren, um festzulegen, was exakt alles dazu gehört, auch das Personal. Diese Spaltung sollte dann bis 8. Jänner 2016 erfolgen. Das entnimmt man zumindest dem Abkommen. Nach Genehmigung der Zwischenbilanz wird ein Antrag an das Landesgericht gestellt, um dieses mit der Spaltung zu betrauen. Zu beziffern bleibt natürlich auch der Wert des Betriebszweigs Breitband, der mit seinen 85 km Glasfaserleitungen an das Land übergehen wird.

Ein Ausstieg aus dem Unternehmen, welches sich - entgegen seinem Gründungsauftrag, Südtirol mit Breitband-Internet zu versorgen - schon seit Jahren auf etwas anders spezialisiert hat, nämlich Providerlösungen für Private und vor allem für Unternehmen und das auch mit großem Erfolg ist prinzipiell zu befürworten, weil die Angebotspalette, die die Brennercom heute schon und erst recht morgen nach Abspaltung des Breitbandbereiches noch führen wird, de facto ein privates Business ist.

Um was geht es? Es geht darum, den bestmöglichen Preis bei Abtretung der öffentlichen Anteile zu erzielen. Schon allein aus diesem Fall sollte der Verkauf nicht stückweise erfolgen, wie es leider in der Vergangenheit gehandhabt wurde, wo man eine 25prozentige Quote abgetreten hat und somit unter 50 Prozent gerutscht ist. Das ist absurd. Jetzt hat man mit dem Syndikatsbeschluss 51 Prozent in der Hand und wenssichon muss man diese, also alle zusammen 51 Prozent abtreten. Diese 51 Prozent, die Mehrheit an ein Unternehmen abzutreten, könnte durchaus das Interesse potentieller Anbieter außerhalb des bestehenden Aktionärs Athesia wecken.

Der Antrag, den Kollege Pöder mit unterzeichnet hat, ist folgender, dass das Land im Sinne der Maximierung des Verkaufspreises die 51 Prozent an der Brennercom europaweit ausschreibt oder zumindest weitere po-

tentielle Interessenten zu den Verkaufsverhandlungen einlädt. Es sollte so sein, dass dieser Verkaufspreis nicht nur anhand eines Deloitte Dokuments, eines Analysedokumentes festgelegt wird, sondern schon auch der echten Konkurrenz zwischen mehreren potentiellen Anbietern entspringt und dass man so eventuell einen besseren Erlös erzielen kann als in privaten Verhandlungen mit dem Aktionär Athesia.

Der beschließende Teil fordert aus diesem Grund, erstens einmal, potentielle interessierte Anbieter ausfindig zu machen und einzuladen, zweitens, den Verkauf der Anteile der öffentlichen Körperschaften auszuschreiben, drittens, dem Bestbietenden die Anteile zuzuschreiben und, viertens, nach Abschluss der Verhandlungen ein bisschen Einblick zu gewähren, was angeboten wurde, wer an diesen Verhandlungen teilgenommen hat.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Man darf nicht vergessen, dass die Brennercom eigentlich erst dadurch entstanden ist und entstehen konnte, weil die öffentliche Hand dabei war und weil die öffentliche Hand Geld investiert hat. Die Brennercom ist nicht irgendwo sozusagen alleine wie ein Pilz aus dem Boden geschossen, sondern wurde mit vielen öffentlichen Geldern aufgebaut und konnte expandieren, weil die öffentliche Hand immer dabei war und immer dahinter stand.

Ich habe mir die letzte Bewertung der Riesenberatungsfirma Deloitte im Amt für Einnahmen ansehen dürfen. Diese Bewertung kam zum Schluss, dass das Angebot, das von einem der privaten Miteigentümer der Brennercom unterbreitet wurde, deutlich unter dem Wert ist, um dann irgendwo eine Einigung zu finden, denn da geht es um ordentliche Summen, wenn ein Paket, ein Anteil in dem Umfang von Seiten der öffentlichen Hand überantwortet wird. Ich gehe nicht so weit, dass ich sage, hier hat sich das Land über den Tisch ziehen lassen. Man hat zwar die Hosen herunter gelassen, aber man hat sich nicht über den Tisch ziehen lassen.

Interessanterweise bekommt das Land die Arbeit und die Privaten bekommen den Kundenstock und das Geld, um es einmal so zu sagen. Das Land bekommt das Geld ein bisschen aufs Brot geschmiert, um diesen Deal letztlich abzuschließen und auszusteigen. Richtig ist, dass man aussteigt. Es war immer falsch. Ich habe immer kritisiert, dass diese Brennercom überhaupt in der Form gegründet wurde und dass die öffentliche Hand sich da überhaupt beteiligt hat. Das war für mich immer falsch. Ich denke, dass sich im Nachhinein vieles von dem, was damals kritisiert wurde, bestätigt hat. Es war im Ursprung ein Versuch, um irgendwelchen privaten Anteilseignern ordentlich Geld sozusagen hineinzubürsten. Die öffentliche Hand ist hier mit dem Kapital und auch mit der Konsistenz dagestanden, um diese Brennercom nach vorne zu bringen. Wer da alles seine Geschäfte mit der Brennercom machen durfte und gemacht hat, das können wir alles verfolgen, wenn wir einmal die ganzen öffentlichen Berichte durchlesen, aber auch die Anfragen, die in den vergangenen 10 bis 15 Jahren gestellt und beantwortet wurden. Die Brennercom war nie ein großer Gewinn für die öffentliche Hand, sondern für die Privaten. Das muss klargestellt werden.

Dass man hier den Riesenaufschrei damals über die Bühne gebracht hat als beschlossen wurde, das Land auszubooten, ist natürlich verständlich und auch richtig, aber wenn man wirklich unterm Strich zum Schluss schaut, was dann herauskommt, ... Wir kennen die Zahlen noch nicht, denn es wurden keine Zahlen veröffentlicht. Ich kenne die letzte Deloitte Bewertung und ich denke nicht, dass sie mittlerweile niedriger sein dürfte. Ich denke, dass sie höher ausfallen dürfte. Was den Umfang anbelangt, wie hoch jetzt sozusagen der Anteil ausfällt, den die Privaten übernehmen müssten, müsste schon noch ordentlich viel Geld drinnen sein, damit das Land sagen kann, dass es halbwegs vernünftig aussteigt.

Die Breitbandstrenge hätte man auch so haben können, das war klar. Wenn wir zum Beispiel von Bozen nach Meran oder ins Pustertal schauen, dann hat die Brennercom nur einen geringen Teil benutzt, der Rest war frei, den Rest hätte das Land schon lange auch kostenlos übernehmen können.

Der Antrag ist, denke ich, gerechtfertigt, dass man sich zumindest umschaute, ob es nicht auch Konkurrenzangebote gibt. Warum sollte man so einfach, um es einmal klar zu sagen, denjenigen, der mich vorher aus dem Haus geschmissen hat, danach das Haus für ein Butterbrot überlassen? Wenn mich jemand aus dem Haus wirft, dann werde ich diesem das Haus danach nicht noch für ein Butterbrot verkaufen, sondern werde mich umschauen, wenn ich das Haus verkaufen will, ob es nicht andere Interessenten gibt. Wenn mir diese mehr bezahlen, dann würde ich es ihnen lieber geben.

Natürlich die Frage unterm Strich ist, wie viel hier bewertet werden wird. Ist mittlerweile die neue Bewertung abgeschlossen? Wie gesagt, ich kenne die letzte. Ich habe die letzte eingesehen, die im Übrigen sehr detailliert war und auch sehr gut gemacht wurde. Ich habe auch keinen Zweifel, dass Deloitte hier wirklich eine akkurate Bewertung vornehmen wird, denn die letzte, das habe ich mir erklären lassen, war schon, sagen wir mal so, ordentlich fundiert, soweit ich es verstehen kann, denn was diese Formeln angeht, die da verwendet werden, muss man mit dieser Thematik beschäftigt sein, um das dann in irgendeiner Form zu verstehen. Hier ist es, denke ich,

absolut gerechtfertigt, dass wir sagen, schauen wir uns vielleicht noch schnell um, ob es nicht andere Interessenten gibt.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Grundsätzlich ist der Gedanke interessant, sich auch nach anderen Interessenten umzuschauen und auch das Ganze ein bisschen außerhalb Südtirols anzubieten.

Ich beantrage eine getrennte Abstimmung über die Punkte 3 und 4 des beschließenden Teils. Punkt 3 deshalb, weil es ein bisschen im Widerspruch zu der Philosophie des Vergabegesetzes steht, wo wir sagen, dass nicht nur der Bestbietende den Zuschlag bekommen soll, sondern andere Kriterien, gerade wenn es um die Vergabe von Aufträgen in Südtirol geht, miteinbezogen werden. Jetzt haben wir hier festgeschrieben, dass es nur einen Bestbieter geben soll. Das ist ein bisschen ein Widerspruch.

Was vor allem den Punkt 4 anbelangt, Kollegen Köllensperger und Pöder, weiß ich nicht, ob das unbedingt die Liste derer, die sich für so etwas interessieren, steigert, wenn sie von vornherein schon so quasi mit dieser Drohung konfrontiert werden, dass ihre Daten und das Angebot, das sie gemacht haben, sofort überall veröffentlicht werden. Ich glaube, viele Betriebe, die sich irgendwo anders einkaufen, tun das, ohne dass sie gleich möchten, dass die Konkurrenz weiß, wie viel Anteil sie an einem Unternehmen an Wert beimessen. Wenn im Grunde genommen allen schon vor einer Ausschreibung gedroht wird, dass alle Daten sofort veröffentlicht werden und wie viel sie zu bieten bereit sind, also wie viel sie potentiell für solche Dinge zu zahlen bereit sind, dann befürchte ich, dass die Anzahl der Anbieter dadurch sinken wird, weil dadurch das Konkurrenzverhalten beeinträchtigt wird. Deswegen die getrennte Abstimmung.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Auch wir werden diesen Antrag gerne unterstützen. Es ist auch gut, dass die ganze Brennercom Affäre in dieser Hinsicht langsam zu einem Ende kommt, denn das hätte sich noch lange hingeschleppt.

Die Brennercom, wie Kollege Pöder ausgeführt hat, war eine Gründung, die ursprünglich einen anderen Zweck verfolgt hat, die aber sehr rasch, vor allem Dank des geschäftstüchtigen Geschäftsführers, in andere Bahnen eingeschwenkt ist. Diesem Geschäftsführer hat sich vor allem vor zehn oder zwölf Jahren die Möglichkeit geboten, in einem Unternehmen eine sehr starke Position zu gewinnen, dem er dann auch eine starke Gewinnorientierung verliehen hat. Insofern ist die Trennung in diesem Fall sicher zielführend.

Die bisherigen Erfahrungen mit Deloitte waren durchaus positiv. Ich glaube, die Veräußerungen, die vorher getätigt wurden, waren eigentlich relativ hoch bewertet. Insofern kann man davon ausgehen, das hat Kollege Pöder ausgeführt, dass hier auch die künftigen Schätzungen auch aus der Kenntnis des Unternehmens heraus durchaus nicht zu Ungunsten des Landes ausfallen werden, aber nichtsdestotrotz scheint uns doch auch diese Variante, die Möglichkeit, eine europäische Ausschreibung durchzuführen, ein zusätzliches Potential und Alternativen ins Spiel zu bringen, die nicht schaden können. Aus diesem Grund unterstützen wir gerne diesen Beschlussantrag.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Das war tatsächlich irgendwo ein Rausschmiss aus dem eigenen Haus, Sie erinnern sich, somit war die Position auch klar. Wir haben diesen für rechtswidrig erachtet, denn wenn er das nicht gewesen wäre, dann hätten wir es zur Kenntnis nehmen müssen, dass wir irgendetwas versäumt haben. Dem war nicht so. Es war ganz klar die Klage dagegen, das ist das Mittel, womit man sich gegen rechtswidriges Verhalten wehrt und auch die klare Ansage als es dann Verhandlungsangebote gegeben hat, zunächst wieder hinein in die Stube und dort drinnen verhandeln wir dann, nicht solange ich vor dem Fenster stehe. Das ist dann erfolgt. Die Eintragung ist wider den rausgeschmissenen Öffentlichen gemacht worden. Dann haben wir uns zusammengesetzt.

Sie haben durchaus recht. Man könnte natürlich auch eine öffentliche Ausschreibung machen. Klar ist auch, das muss man in aller Transparenz ganz klar sagen, dass wir wohl nicht weiter verhandelt, sondern weiter prozessiert hätten. Die Gegenseite besteht darauf weiter zu sagen, dass dieser Rausschmiss eigentlich gerechtfertigt ist. Das Verfahren ist noch nicht aufgehoben. Es ist gesagt worden, dass wir inzwischen wieder eingetragen werden. Dann gibt es eine Vereinbarung.

Man hat auch darüber gesprochen, ob wir das vielleicht ohne langwierige Prozesse lösen können. An diesem langwierigen Prozess bestand kein Interesse auch seitens der Landesverwaltung, auch nicht seitens der Stadtwerke Brixen, der Selfin und, ich nehme an, auch nicht der privaten Anteilseigner. Von Seiten der Anwaltschaft ist gesagt worden, dass der Prozess zwischen 5 und 8 dauern könnte. Das ist durchaus realistisch, wenn jeweils die Gegenseite beim Unterliegen in der ersten Instanz entsprechend Berufung einlegt und den Rechtsweg



bis zum Ende beschreitet. Die Anwaltschaft gibt uns nie die Auskunft, dass man diesen Prozess gewonnen hätte bevor das rechtskräftige Urteil da ist. Das ist bei Gerichten so, auch wenn man sagt, dass es eigentlich hundertprozentig wäre, ist es immer nur 99,9 prozentig.

Wenn man sagt, dass wir auf der richtigen Seite stehen, das Gericht dies aber erst in ein paar Jahren feststellen wird, dann sollten wir schauen, ob es eine Lösung gibt, die uns früher zum Ergebnis bringt. Warum? Wir haben inzwischen eine Breitbandstrategie, wo wir schnell weiterarbeiten möchten, wobei es aber auch um das Personal, das Know-how, die Verträge geht. Das sind nicht nur die sogenannten 85 km Leitungen, die immer zitiert werden, sondern auch alles, was damit zusammenhängt, nämlich die Anlagen, die Box, die in den verschiedenen Gemeinden sind usw., und das sind sehr viele. Es geht nicht um ökonomische Werte, sondern um Anlagen und Know-how und vor allem um Positionen, die wir relativ rasch übernehmen würden.

Dann war für uns am Ende ein Weg zu sagen, dass wir die 51 Prozent nützen, um auszuschreiben. Dann wäre der Weg wohl das gewesen, die Notwendigkeit, den Verwaltungsrat abzuberaufen. Damit hätte man auch nicht weitergemacht. Dagegen hätte es auch Aussetzungsanträge und entsprechende Verfahren gegeben. Deshalb hat man gesagt, dass wir schauen, was wir verhandlungsmäßig erreichen können.

Der Vorschlag war jener, die Spaltung zu machen. Dort haben wir gesagt, wenn die Spaltung die Lösung sein soll, dann muss es klar sein. Dann wollen wir eine neu erstellte Bilanz, die extern geprüft wird, eine Bilanzprüfung, die Deloitte vornimmt und Deloitte entsprechend auch für uns Wertschätzungen, Wertanalysen und Marktanalysen vornimmt. Es geht nicht nur darum zu sagen, eine Schätzung zu machen, sondern was potentielle Käufer bieten würden. Das ist nicht eine Ausschreibung, es ist nicht ganz dasselbe, sondern etwas Ähnliches. Man prüft, was ein potentieller Anbieter bietet. Dann macht man die Identifizierung des Betriebszweiges und berechnet den Differenzwert, der draufzuzahlen ist. Dieser Betriebszweig ist rein ökonomisch in Geld nicht sehr viel wert, davon gehen wir aus, rein die Leitung usw. ist nicht ökonomisch von großem Wert. Deshalb wird es eine Differenzzahlung geben in Bezug auf den Gesamtwert, den man berechnet.

Wir haben keine Verpflichtung, dieses Ergebnis anzunehmen, das möchte ich betonen. Wir können immer noch sagen, dass es enttäuschend ist und dann wird die Spaltung nicht vollzogen. Es gibt dann immer noch die andere Variante, wahrscheinlich mit dem Ergebnis, dass wir dann sehr lange prozessieren werden, denn so ohne weiteres wird es auch nicht passieren. Es ist jetzt eine Vereinbarung, wo man diesen Antrag an das Gericht stellt, die Bewertungen entsprechend vorgenommen und die Werte festgelegt werden. Danach müssen wir dem Ergebnis zustimmen, das steht so in der Vereinbarung, damit es umgesetzt wird. Wenn wir nicht zustimmen, dann wird nichts umgesetzt. Diese Tür haben wir offen gelassen. Es ist eine Möglichkeit, schnell zu einem Ergebnis zu kommen. Wenn es ökonomisch passt, werden wir dieses wahrnehmen, denn dann ist es auch im Interesse der Steuerzahlerin und des Steuerzahlers. Wenn das Ergebnis ökonomisch nicht passt, dann werden wir diesen Weg nicht wählen. Wir haben diese Möglichkeit. Dann kommt es nicht zur Spaltung und man wählt gegebenenfalls einen anderen.

Wir nehmen den Antrag nicht an, denn dieser würde von vornherein sagen, dass wir diesen anderen Weg wählen müssen. Ich habe gesagt, schauen wir mal, was herauskommt. Nicht nur die Tatsache – das war auch ein Grund, warum wir uns gewehrt haben -, dass wir hinausgeschmissen wurden und uns dann so quasi ein Angebot gemacht wurde, dass man dies zu zahlen bereit wäre, war an und für sich eine Frechheit, sondern auch die Tatsache, dass der Betrag für uns nicht in Ordnung war. Wenn wenigstens der Betrag angemessen wäre, dann hätte man gesagt, dass es eine feinere englische Art geben würde, aber dass das Geld wenigstens stimmen würde. Wir gehen davon aus, dass der Betrag klarerweise schon höher sein muss. Das schauen wir uns an und dann gehen wir den weiteren Weg. Deshalb können wir das nicht präjudizieren, sondern es danach machen.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über die Tagesordnung Nr. 1 ab.

Ich eröffne die Abstimmung über die Prämisse und die Punkte 1 und 2 des beschließenden Teils: mit 16 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über Punkt 3 des beschließenden Teils: mit 12 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über Punkt 4 des beschließenden Teils: mit 13 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen abgelehnt.

**Tagesordnung Nr. 2 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend die Unterteilung der Öffentlichen Ausschreibungen in Gewerke.**

**Ordine del giorno n. 2 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante la suddivisione degli appalti pubblici in lavorazioni.**

Art. 3 des Gesetzesentwurfs über die öffentliche Auftragsvergabe definiert die Begriffe „Lose“ sowie „quantitative und qualitative Lose“, wobei er sich an den in der Richtlinie 2014/24/EU verwendeten Begriffen orientiert. Diese empfiehlt in den einleitenden Erwägungen (Punkt 78) explizit Folgendes:

„Die öffentliche Vergabe sollte an die Bedürfnisse von KMU angepasst werden. (...) Zu diesem Zweck und um den Wettbewerb zu stärken, sollten öffentliche Auftraggeber insbesondere ermutigt werden, große Aufträge in Lose zu unterteilen. Eine solche Unterteilung könnte auf einer quantitativen Grundlage erfolgen, so dass die Größe der Einzelaufträge jeweils der Kapazität der kleineren oder mittleren Unternehmen besser entspricht, oder auf einer qualitativen Grundlage gemäß den verschiedenen involvierten Gewerken und Spezialisierungen, so dass der Inhalt der Einzelaufträge stärker an die Fachsektoren der KMU angepasst wird, oder gemäß den unterschiedlichen aufeinander folgenden Projektphasen.“

Folgerichtig steht in Artikel 3 des LGE Nr. 57/15, Buchstabe c): „qualitatives Los“: Leistung, die aufgrund eines Qualifizierungssystems für die Ausführung von öffentlichen Bauleistungen einer Kategorie oder einem Gewerk zugeordnet werden kann.

In der weiteren Folge verweist der Gesetzestext (Art. 16 und Art. 28) jedoch nur mehr generisch auf „Lose“ und definiert die Aufteilung in dieselben mit einer KANN-Bestimmung. Dies ist unzureichend, wenn sichergestellt werden soll, dass die lobenswerten Absichten dieses Gesetzes (nämlich den KMU den direkten Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern) auch effektiv bei den kleinen Unternehmen und den handwerklichen Betrieben ankommen. Dazu ist es unerlässlich, dass die Öffentlichen Aufträge, wann immer es technisch möglich ist, auch konsequent in qualitative Lose (Gewerke) unterteilt werden, und gewerksübergreifende Lose nach Möglichkeit vermieden. Denn eine Vergabe nach Losen wird gerade im Bausektor – wie bereits in der Vergangenheit – dazu führen, dass die größeren Baufirmen als Generalunternehmen zum Zuge kommen, und die Gewerke, die sie selber nicht ausführen können, dann untervergeben, zu Preisen und Zahlungskonditionen die der Auftragnehmer definiert. Die handwerklichen Zulieferer riskieren somit weiterhin, von großen Bau-Unternehmen preislich gedrückt und zu ungünstigen Bedingungen bezahlt zu werden, ganz zu schweigen von den Konsequenzen im Falle einer Insolvenz des GU. Denn auch die neue Möglichkeit zur Direktzahlung der Sub-Unternehmen ist eine zwar positive aber nicht ausreichende Absicherung der KMU, da bei einem Konkurs des GU innerhalb eines Jahres, der Masseverwalter verpflichtet ist, bereits getätigte Zahlungen in die Konkursmasse zurückzuführen. Nur die Ausschreibung der Bauaufträge nach Gewerken mit dementsprechender direkter Vergabe an das KMU bietet hier einen wirklich effizienten Schutz. Denn wenn die öffentliche Verwaltung nach homogenen, qualitativen Losen ausschreibt, dann erfolgt die Vergabe und die Zahlung an das Unternehmen direkt, zu einem angemessenen Preis, der es den handwerklichen Betrieben auch ermöglicht die Qualität zu garantieren. Die Wertschöpfung bleibt außerdem im Lande. Diese konsequente Aufteilung in kleine, qualitativ homogene Lose stellt den echten Mehrwert des neuen Gesetzes dar, weit mehr als die 2-Mio-Schwelle für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung.

Aus diesen Gründen sollte man, im Sinne der KMU, insbesondere im Bau-Nebengewerbe, diese Vergabe nach qualitativen Losen d.h. GEWERKEN oder nacheinzelnen SOA-Kategorien präzise und verpflichtend im Gesetz verankern. Diese Maßnahme darf auf keinen Fall vom Ermessen der Beamten abhängen oder von Vergabestelle zu Vergabestelle, von Gemeinde zu Gemeinde, unterschiedlich gehandhabt werden.

Aus diesen Gründen

verpflichtet  
der Südtiroler Landtag  
die Landesregierung,

in den eventuellen Durchführungsverordnungen zu Art. 16 und 28, in den Anwendungsrichtlinien und im Vademecum zum neuen Vergabegesetz eine verpflichtende Unterteilung der Öffentlichen Bauaufträge in Qualitative Lose (Gewerke) im Interesse der KMU zu verankern, und in der Folge dafür zu sorgen, dass die Vergabestellen diese Unterteilung konsequent handhaben.

-----

L'articolo 3 del disegno di legge sugli appalti pubblici definisce i termini "lotto", "lotto quantitativo" e "lotto qualitativo", seguendo quelli impiegati nella direttiva 2014/24/UE. Nelle considerazioni introduttive il punto 78 recita:

*"È opportuno che gli appalti pubblici siano adeguati alle necessità delle PMI. (...) A tal fine e per rafforzare la concorrenza, le amministrazioni aggiudicatrici dovrebbero in particolare essere incoraggiate a suddividere in lotti i grandi appalti. Tale suddivisione potrebbe essere effettuata su base quantitativa, facendo in modo che l'entità dei singoli appalti corrisponda meglio alle capacità delle PMI, o su base qualitativa, in conformità alle varie categorie e specializzazioni presenti, per adattare meglio il contenuto dei singoli appalti ai settori specializzati delle PMI o in conformità alle diverse fasi successive del progetto."*

Conseguentemente la lettera c) dell'articolo 3 del disegno di legge n. 57/15 recita: "lotto qualitativo": *prestazione attribuibile ad una categoria o una lavorazione in base al sistema di qualificazione per l'esecuzione di lavori pubblici.*

*Di seguito il testo del disegno di legge si limita a parlare genericamente di "lotti" (cfr. l'art. 16 e l'art. 28) e definisce la suddivisione in queste unità con una semplice norma facoltativa. Se però si vuole garantire che i lodevoli intenti della legge (agevolare alle PMI l'accesso diretto agli appalti pubblici) abbiano anche degli effetti concreti per le piccole imprese e gli artigiani, questa disposizione non è sufficiente. Per fare ciò è assolutamente necessario che gli appalti pubblici siano, quando è tecnicamente possibile, sistematicamente suddivisi in lotti qualitativi (le cosiddette lavorazioni), evitando, per quanto possibile, lotti comprendenti varie categorie di lavori. Questo perché – come è già successo in passato – proprio nell'edilizia l'assegnazione per lotti farà sì che imprese più grandi che si sono aggiudicate l'appalto e fungeranno da impresa generale, subappalteranno le lavorazioni che non sono in grado di eseguire, imponendo i loro prezzi e le loro condizioni di pagamento. Gli artigiani subappaltatori continuano così a rischiare di vedersi il prezzo abbassato dalle grandi imprese edilizie e di dover accettare condizioni di pagamento sfavorevoli, per non parlare delle conseguenze in caso di insolvenza dell'impresa che si è aggiudicata l'appalto. Anche perché la nuova possibilità del pagamento diretto dei subappaltatori, seppur positiva, non costituisce una sufficiente garanzia per le PMI, poiché in caso di fallimento dell'impresa affidataria, il curatore fallimentare deve far rientrare nel patrimonio fallimentare anche i pagamenti già effettuati. Qui solo l'indizione di gare suddivise per lavorazioni, con conseguente affidamento diretto alla PMI, offre una reale garanzia. Questo perché, se l'amministrazione pubblica indice una gara per lotti qualitativi omogenei, l'assegnazione e il pagamento avvengono direttamente all'impresa e a un prezzo adeguato che permette alle aziende artigiane di garantire la qualità. Inoltre il valore aggiunto rimane in loco. Questa sistematica suddivisione in piccoli lotti qualitativamente omogenei è il vero plusvalore della nuova legge, ben più della soglia di 2 milioni di euro per la procedura negoziata senza previa pubblicazione.*

*Per questi motivi si dovrebbe, pensando alle PMI e in modo particolare quelle che svolgono attività accessorie nell'edilizia, stabilire esplicitamente nella legge l'obbligo di assegnazione per lotti qualitativi ovvero LAVORAZIONI o secondo singole categorie SOA. Questo provvedimento non va assolutamente lasciato alla discrezionalità dei funzionari né vi possono essere differenze da una stazione appaltante all'altra o da un Comune all'altro.*

*Per questi motivi,*

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale*

*a stabilire negli eventuali regolamenti di esecuzione agli articoli 16 e 28, nelle linee di applicazione e nel vademecum della nuova legge sugli appalti l'obbligo della suddivisione degli appalti pubblici in lotti qualitativi (lavorazioni) nell'interesse delle PMI, e di seguito fare in modo che le stazioni appaltanti provvedano sistematicamente a detta suddivisione.*

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Dieses Gesetz verfolgt ein durchwegs nachvollziehbares und unterstützenswertes Ziel. Das ist nämlich jenes, dass die kleinen und mittleren Unternehmen in Südtirol bei der öffentlichen Auftragsvergabe zum Zuge kommen sollen, idealer-

weise direkt zum Zuge kommen und nicht als Subunternehmer eines Generalunternehmens, denn in diesem Fall kommt von der guten Intention des Gesetzes bei den kleinen und vielen mittleren Unternehmen nicht mehr viel an.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs wurde noch im Gesetzgebungsausschuss geändert und definiert die Begriffe "Lose" sowie "quantitative und qualitative Lose". Diese Unterscheidung ist ganz entscheidend. Die quantitativen Lose ermöglichen es, ein Los von seinem Umfang her herunterzubrechen, damit es für kleine Unternehmen gut geht. Die qualitativen Lose sind noch wichtiger. Das sind nämlich jene, die es ermöglichen, eine Ausschreibung auf einzelne Gewerke herunterzubrechen. Für einen Handwerker ist das Wichtigste nicht, ob er eine 2-Millionen-Obergrenze bekommt, nicht, ob es andere Gesetzeslücken gibt, die man ausnützen kann. Das Wichtigste ist, dass eine Ausschreibung nach kleinen homogenen Losen ausgeschrieben wird, die effektiv sein Handwerk betreffen.

Auch die EU-Richtlinie unterstützt diese Stoßrichtung in Richtung kleine und mittlere Unternehmen. Unter den einleitenden Erwägungen unter Punkt 78 besagt sie, dass die öffentliche Vergabe an die Bedürfnisse der KMU angepasst werden sollte und es öffentlichen Auftraggebern ermutigt werden sollte, große Aufträge in Lose zu unterteilen. Weiters besagt sie, dass es der Kapazität der kleinen und mittleren Unternehmen besser entspricht oder auf einer qualitativen Grundlage gemäß den verschiedenen involvierten Gewerken. Genau aus diesem Grund ist Artikel 3 so abgeändert worden. Folgerichtig spricht man auch hier vom qualitativen Los. Qualitatives Los steht mehr oder weniger für die Bezeichnung "Gewerk".

In der weiteren Folge jedoch spricht der hier vorliegende Gesetzentwurf Nr. 57/15 vor allem in den Artikeln 16 und 28 nur mehr generisch von Losen. Die Frage ist, inwieweit diese weiteren Bestimmungen sich dann auch noch effektiv auf quantitative, aber vor allem auf qualitative Lose beziehen oder generisch auf Lose, so wie wir sie bisher schon hatten, die dann aber doch wieder dafür sorgen, dass eigentlich die Generalunternehmen zum Zuge kommen und nicht unbedingt die kleinen Unternehmen.

Damit die kleinen Unternehmen wirklich zum Zuge kommen, ist es unerlässlich, dass die öffentlichen Aufträge, wann immer es technisch möglich ist, konsequent in diese Gewerke unterteilt werden und dass man es soweit als möglich vermeidet, gewerksübergreifende Lose zu machen. Eine Vergabe nach Losen wird gerade im Bausektor – hier geht es vornehmlich um den Bausektor – wie bereits in der Vergangenheit dazu führen, dass größere Baufirmen als Generalunternehmen zum Zuge kommen und die Gewerke, die sie selber nicht ausführen können, zu Preisen und Zahlungskonditionen untervergeben, die sie natürlich selber definieren.

Da wird es ein rein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Generalunternehmen und seinem Zulieferer. Das Vergabegesetz greift hier nicht mehr. Hier gilt dann das Wettbewerbsgesetz, für das Südtirol keine Zuständigkeit hat. Die handwerklichen Zulieferer riskieren somit, von großen Bauunternehmen preislich gedrückt und zu ungünstigen Bedingungen gezahlt zu werden. Es ist klar, dass ein Unternehmer seine Zulieferer auch als Marge sieht. Das kann man ihm nicht verbieten und auch nicht übelnehmen, aber man sollte das Gesetz so auslegen, dass diese gute Intention des Gesetzes, wie gesagt, direkt bei den Kleinunternehmen ankommt und das in Verbindung mit der Möglichkeit zur Direktzahlung, die dieses Gesetz nach den Änderungsanträgen, hoffe ich, auch explizit vorsehen wird.

Achtung aber, die Direktzahlung eines Subunternehmens, die die öffentliche Hand machen kann, indem sie das Generalunternehmen übergeht und das kleine Unternehmen zahlt, ist weitgehend wirkungslos, sollte das Generalunternehmen in Konkurs gehen. Das Konkursrecht sagt, dass man alles, was in den letzten 12 Monaten gezahlt wurde, als Konkursverwalter in die Konkursmasse zurückholen muss. Auch wenn ich direkt gezahlt bekommen habe, wird mir dieses Geld nicht bleiben. Viel effizienter ist es hier, wenn ich kleine Gewerke habe und den kleinen Unternehmen direkt den Auftrag gebe und sie logischerweise dann auch direkt zahle.

Aus diesen Gründen sollte man, im Sinne der KMU, insbesondere im Bau-Nebengewerbe die Vergabe nach qualitativen Losen, das heißt nach Gewerken und nach den einzelnen Qualifikationskategorien, das sind momentan die SOA-Kategorien, präzise und verpflichtend im Gesetz verankern, um diese Maßnahme nicht im Ermessen von Beamten der Vergabestelle zu lassen oder von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich handzuhaben.

Deswegen die Aufforderung an die Landesregierung, in den eventuellen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 16 und 28 in den Anwendungsrichtlinien und im Vademecum die verpflichtende Unterteilung der öffentlichen Aufträge in qualitative Lose im Interesse der KMU so zu verankern, dass diese auch in der Folge konsequent gehandhabt wird.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Mir scheint, dass diese Regelung, wenn sie sich auf die Durchführungsverordnung bezieht, sinnvoll ist, weil dies im Gesetz bereits möglich ist. Das Gesetz sieht bereits entsprechende Regelungen vor. Es ist zwar nicht explizit von Gewerken die Rede, das stimmt, aber von Losen.

Soweit ich es verstehe, schließt das Gesetz dann Gewerke nicht aus. Wenn mit der Tagesordnung gemeint ist, dass eine klarere Definition in der Durchführungsverordnung erfolgt, dann erscheint mir das sinnvoll, denn das wird wohl auch die Absicht des Gesetzes sein. Das Gesetz sieht dies bereits vor, schließt es keineswegs aus und ermöglicht unter dem Begriff "Lose" bereits die Aufteilung in Gewerke.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Zunächst einmal zum Thema Gewerke, Lose usw. Artikel 3 ist klarerweise eine Definition. Hier haben wir sehr wohl das Gewerk, denn unter Buchstabe b) steht Folgendes: *"quantitatives Los: jener Teil eines Bauwerks, dessen Planung und Realisierung so beschaffen sind, dass die Funktionalität, Nutzbarkeit und Machbarkeit unabhängig von der Verwirklichung der restlichen Teile gewährleistet wird."* Wir haben also funktionale Lose und die Aufteilung vorgesehen.

Dann haben wir in Artikel 28 ein Novum drinnen, und zwar die Begründungspflicht, wenn man es nicht macht. Da steht drinnen: Aufteilung in Standard. Wenn ich es nicht mache, dann muss ich begründen, warum ich es nicht mache, auch mit entsprechender Haftung und Verantwortung, die damit verbunden ist. Wenn ich Standard mache, dann habe ich sicher kein Problem. Wenn ich etwas nicht mache, dann muss ich nachweisen, dass das nicht höhere Kosten für die Verwaltung verursacht usw. Auch das geht in diese Richtung. Somit ist das Gesetz so angelegt.

Nichtsdestotrotz hätte ich kein Problem, den beschließenden Teil der Tagesordnung anzunehmen, aber mit einer Abänderung, Kollege Köllensperger. Wir werden dazu keine Durchführungsverordnung erlassen. Das ist bei den Artikeln 16 und 28 nicht notwendig, aber bei den Anwendungsrichtlinien. Die Worte "Durchführungsverordnungen" und "verpflichtende" sollte man herausstreichen. Das eine ist, dass man es in den Anwendungsrichtlinien so festlegt, dass es konsequent gemacht wird, aber es wird Ausnahmefälle geben, wo die Unterteilung in Gewerke nicht Sinn macht. Ich denke zum Beispiel an Sanierungsarbeiten, wo ich ganz viele verschiedene Unternehmen habe, die aber alle einen Miniauftrag haben, wo der Aufwand wesentlich größer ist als der Koordinierungsaufwand. Wenn ich alles einzeln verteile und einen Zimmerer, Spengler, Elektriker für ein kleines Auftragsvolumen habe, dann macht ein Unternehmen mehr Sinn. Dort begründe ich es dann so. Ausnahmen sollen noch möglich sein. Sonst würden wir Aufteilungen in Gewerke machen, die keinen Sinn mehr machen, weil es dann viele Verträge sind und ein großer Koordinierungsaufwand ist. Wenn es insgesamt 20.000 Euro ausmacht, dann macht es nicht Sinn, es in Gewerke aufzuteilen. Das ist eine praktische Erfahrung.

In diesem Sinne, wenn wir das so abändern können, dann können wir dem zustimmen.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Zum Fortgang der Arbeiten. Wenn ich es richtig verstanden habe, dann müsste der beschließende Teil folgendermaßen lauten: "in den Anwendungsrichtlinien und im Vademecum zum neuen Vergabegesetz eine Unterteilung der Öffentlichen Bauaufträge in Qualitative Lose (Gewerke) im Interesse der KMU zu verankern, und in der Folge dafür zu sorgen, dass die Vergabestellen diese Unterteilung konsequent handhaben."

**PRÄSIDENT:** Kollege Köllensperger, sind Sie mit der Abänderung einverstanden? Gut. Dann ist die so abgeänderte Tagesordnung Nr. 2 angenommen.

**Tagesordnung Nr. 3 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend Nachhaltigkeit und soziale Kriterien.**

**Ordine del giorno n. 3 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante sostenibilità e criteri sociali.**

*Unter Art. 35 des Gesetzentwurfs Nr. 57/15 über die öffentliche Auftragsvergabe ist von „Nachhaltigkeit und soziale Kriterien“ die Rede und es werden einige allgemeine Kriterien angeführt, an die sich die Vergabestelle bei der öffentlichen Auftragsvergabe halten kann. Derselbe Artikel sieht unter Absatz 2 vor, dass „die Landesregierung zur Erreichung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ziele Richtlinien für die Festlegung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erlassen kann“ und unter Absatz 3, dass „bei der Erteilung von Aufträgen zur Lieferung von Lebensmitteln kurze Transportwege und Transporte mit geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bevorzugen sind“.*

*Diese Vorgaben entsprechen auch den Grundsätzen der EU-Richtlinie 2014/24/EU, in der als 37. Punkt angeführt wird, dass es wichtig wäre, dass „Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber ge-*

*eignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der am Ort der Ausführung der Bauleistungen oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Anforderungen auf dem Gebiet des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts zu gewährleisten, die sich aus auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfügungen und Beschlüssen sowie aus Tarifverträgen ergeben, sofern diese Regelungen und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“*

*Ebenso wird im Ermächtigungsgesetz (Art. 1 Absatz 1 Buchstabe ss) „der Stellenwert der Erfordernisse in sozialer Hinsicht und im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit durch die Einführung von Kriterien und belohnenden Methoden zur Bewertung der Angebote aufgewertet, wenn es sich um Unternehmen handelt, die sich im Falle einer Zuschlagserteilung dazu verpflichten, bei der Durchführung des Auftrags ggf. auch nur teilweise auf lokales Personal zurückzugreifen und damit den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit der Aufträge und der Vereinfachung und Gewährleistung des Zugangs für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen Rechnung zu tragen, wobei unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union auch die Aspekte der Gebietsgebundenheit und der kurzen Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden und gleichzeitig die Auswirkungen der Verfahren in Zusammenhang mit dem Zugang zum Markt der öffentlichen Aufträge auf die Beschäftigungslage berücksichtigt werden.“*

*Unter Art. 35 des Gesetzentwurfs Nr. 57/15 über die öffentliche Auftragsvergabe ist von „Nachhaltigkeit und soziale Kriterien“ die Rede und es werden einige allgemeine Kriterien angeführt, an die sich die Vergabestelle bei der öffentlichen Auftragsvergabe halten kann. Derselbe Artikel sieht unter Absatz 2 vor, dass „die Landesregierung zur Erreichung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ziele Richtlinien für die Festlegung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erlassen kann“ und unter Absatz 3, dass „bei der Erteilung von Aufträgen zur Lieferung von Lebensmitteln kurze Transportwege und Transporte mit geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bevorzugen sind“.*

*Diese Vorgaben entsprechen auch den Grundsätzen der EU-Richtlinie 2014/24/EU, in der als 37. Punkt angeführt wird, dass es wichtig wäre, dass „Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der am Ort der Ausführung der Bauleistungen oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Anforderungen auf dem Gebiet des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts zu gewährleisten, die sich aus auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfügungen und Beschlüssen sowie aus Tarifverträgen ergeben, sofern diese Regelungen und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“*

*Aus diesem Grund*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag  
die Landesregierung,*

*in der Durchführungsverordnung unter Artikel 35 des LGE Nr. 57/15 über die öffentliche Auftragsvergabe, wie in den Prämissen angeführt, konkrete Nachhaltigkeitskriterien und entsprechende belohnende Methoden zur Bewertung der Angebote einzuführen und dafür zu sorgen, dass sie in den Vergabebedingungen der Ausschreibungen eingefügt werden.*

-----

*L'art. 35 del disegno di legge n. 57/15 sugli appalti pubblici parla di “Sostenibilità e criteri sociali”, indicando alcuni criteri generali a cui le stazioni appaltanti, nell'aggiudicazione di appalti pubblici, si possono attenere. Lo stesso articolo, al comma 2 prevede che “al fine del raggiungimento di obiettivi di politica economico-sociale, la Giunta provinciale può emanare direttive per la definizione e l'applicazione di criteri di sostenibilità” e infine, al comma 3 recita che “nel conferimento di incarichi di fornitura di derrate alimentari va data priorità ai criteri delle vie di trasporto più brevi e delle minori emissioni di CO<sub>2</sub>”.*

*Queste indicazioni sono condivise nello spirito anche dalla direttiva UE 2014/24/UE che stabilisce al “considerando” numero 37 che “gli Stati membri e le amministrazioni aggiudicatrici adottino misure pertinenti per garantire il rispetto degli obblighi in materia di diritto ambientale, sociale e del lavoro che si applicano nel luogo in cui i lavori sono eseguiti o i servizi forniti e derivanti da leggi, regolamenti, decreti e decisioni, adottati sia a livello nazionale che dell'Unione, e da contratti collettivi purché tali norme, nonché la loro applicazione, siano conformi al diritto dell'Unione.”*

*Analogamente, la legge delega (art. 1, comma 1, lettera ss) parla di “valorizzazione delle esigenze sociali e di sostenibilità ambientale, mediante introduzione di criteri e modalità premiali di valutazione*

delle offerte nei confronti delle imprese che, in caso di aggiudicazione, si impegnino, per l'esecuzione dell'appalto, a utilizzare anche in parte manodopera o personale a livello locale, in ottemperanza ai principi di economicità dell'appalto, semplificazione ed implementazione dell'accesso delle micro, piccole e medie imprese, tenendo anche in considerazione gli aspetti della territorialità e della filiera corta e attribuendo un peso specifico anche alle ricadute occupazionali sottese alle procedure di accesso al mercato degli appalti pubblici, comunque nel rispetto del diritto dell'Unione europea".

È evidente che le indicazioni dell'art. 35 del disegno di legge n. 57/15, per essere concretamente attuabili, necessitano di norme d'attuazione da parte della Giunta nonché di linee guida tali da garantire omogeneità di applicazione dei criteri di sostenibilità sul territorio provinciale. Per rendere quindi esecutiva l'intenzione dell'art. 35 è necessario che, relativamente al comma 2, nelle norme d'attuazione si preveda che, al fine di valorizzare le esigenze sociali e di sostenibilità ambientale, nei bandi per l'aggiudicazione dei contratti pubblici di lavori, servizi e forniture, siano previsti criteri e modalità premiali di valutazione delle offerte, tramite l'attribuzione di un punteggio aggiuntivo crescente a favore delle imprese che, in sede di offerta, si impegnino a utilizzare manodopera o personale locale, alla data di pubblicazione del bando di gara, definendo l'attributo "locale" tramite l'indicazione di una certa distanza rispetto al luogo in cui l'appalto deve essere eseguito, in ottemperanza ai principi di economicità, semplificazione e d'implementazione dell'accesso delle piccole e medie imprese.

Analogamente, per il comma 3, nelle norme d'attuazione vanno previsti criteri e modalità premiali di valutazione delle offerte da parte di imprese che garantiscano una migliore tutela della salute e dell'ambiente ed un'efficace promozione di uno sviluppo sostenibile, impegnandosi in caso di aggiudicazione dell'appalto, ad utilizzare beni o prodotti a chilometro zero o da filiera corta, allo scopo di valorizzare i circuiti locali e di minimizzare le vie di trasporto nell'ottica di ridurre le emissioni di CO2.

Per questo motivo

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

impegna

la Giunta provinciale

ad inserire nel regolamento di esecuzione all'articolo 35 del disegno di legge n. 57/15 sugli appalti pubblici concreti criteri di sostenibilità e relative modalità premiali di valutazione delle offerte nel senso delle premesse, e a vigilare sull'inserimento nei capitolati delle gare d'appalto delle stesse.

Landeshauptmann Kompatscher, bitte.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Wir nehmen die Tagesordnung Nr. 3 an.

**PRÄSIDENT:** Somit erübrigt sich die Diskussion.

**Tagesordnung Nr. 4 vom 2.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Noggler, Tschurtschenthaler, Schiefer, Wurzer, Amhof und Renzler, betreffend: Öffentliche Auftragsvergabe – Infrastrukturen von überregionalem Interesse – Anpassung der Vergabeverfahren an die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft.**

**Ordine del giorno n. 4 del 2/12/2015, presentato dai consiglieri Noggler, Tschurtschenthaler, Schiefer, Wurzer, Amhof e Renzler, riguardante gli appalti pubblici – infrastrutture di interesse sovraregionale – adeguamento delle procedure di appalto alle esigenze dell'economia locale.**

*Die Regelung zur öffentlichen Auftragsvergabe folgt natürlich in erster Linie den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der guten Führung der öffentlichen Verwaltung.*

*Die öffentliche Auftragsvergabe spielt jedoch auch eine Schlüsselrolle als ein marktwirtschaftliches Instrument, das zur Erzielung eines nachhaltigen Wachstums der Volkswirtschaft genutzt werden kann und soll. Natürlich steht dabei die Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes der öffentlichen Gelder weiterhin im Vordergrund.*

*Diese verschiedenen Interessen sinnvoll abzuwägen und ein belastbares Gleichgewicht zu schaffen, ist im Lichte des schnellen Wandels von wirtschaftlichen, sozialen und umweltrelevanten Bedingungen eine Herausforderung.*

Besonders schwer ist diese Aufgabe in den Gebieten mit kleinstrukturierter Volkswirtschaft zu bewältigen: Die Tendenz zu immer größer und durchlässiger werdenden Märkten bewirkt eine Sogwirkung zu immer größer werdenden Marktteilnehmern. In den peripheren Regionen Europas sind die Marktteilnehmer jedoch verhältnismäßig klein oder sehr klein. Diese Kleinstrukturiertheit prägt bekanntlich das sozio-ökonomische Bild der peripheren Gebiete positiv und ist somit wünschenswert. Es kann dem wachsenden Druck der größeren Märkte zu größerer Marktteilnehmer nicht nachgegeben werden, ohne damit auch das Wesen der Peripherie zu verändern. Ein solcher Umbau kann nicht im Interesse des Landes Südtirol sein, und auch nicht im Interesse der Europäischen Union. Deshalb muss der europäische Markt in Zukunft auf die Bedürfnisse seiner Länder und Regionen angepasst werden und eben nicht umgekehrt.

In diesem Sinne zeigen die neue EU-Vergaberichtlinie und der Landesgesetzgeber sehr positive Ansätze. Bislang hat die Europäische Union ihr Hauptaugenmerk auf die Liberalisierung auf allen Ebenen legt und dem Grundsatz der freien Konkurrenz für die Lösung wirtschaftlicher und sozialer Fragen beinahe uneingeschränkter Glauben geschenkt. Mit der EU-Richtlinie von 2014 scheint nun ein Paradigmenwechsel einzutreten: Die mehr oder weniger lauten Rufe aus der Peripherie für ein Modell, das das wirtschaftliche Gefüge außerhalb der großen Zentren bewahrt und wertschätzt, scheinen ernst genommen zu werden.

Deshalb ist es besonders begrüßenswert, dass die Europäische Union mit der aktuellen Richtlinie zur Auffassung gelangt ist, dass es „öffentlichen Vergabestellen ermöglicht werden soll, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen“. Unter diesen gesellschaftlichen Zielen ist zweifelsohne die Förderung eines wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes zu verstehen, der die Identität der Regionen Europas wahrt und sie nicht „dem Markt“ opfert.

Nachdem auf dem Gebiet des Landes Südtirol bedeutende großen Infrastrukturen von überregionalem Interesse realisiert worden sind, welche auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Umwelt und auf die öffentliche Gesundheit haben, und nachdem das Land Südtirol in seiner Eigenschaft als Aktionär in den Trägergesellschaften genannter Infrastrukturen vertreten ist, muss es Leitsatz der Landespolitik sein, dass die ökonomischen Mittel, die im Zusammenhang mit der Betreuung dieser Projekte entstehen, in stärkerem Maß zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele im Territorium genützt werden. Es muss im Rahmen der neuen Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe so sein, dass den Bedürfnissen der lokalen Wirtschaft in größtmöglicher Umfang entsprochen wird. Schließlich soll über die Vergabe der Arbeiten an lokale Unternehmen vor allem die lokale Bevölkerung einen wesentlichen Anteil am ökonomischen Gewinn haben.

Insofern müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Teilnahme der kleinen und mittleren Unternehmen an den Vergabeverfahren bei den großen Infrastrukturen zu fördern sowie deren Erfolgsniveau zu steigern. Hierfür ist es wichtig, dass auch in den Trägergesellschaften mit öffentlicher Beteiligung eine Unternehmenskultur besteht, die sich bei der Auftragsvergabe dieser besonderen gesellschaftlichen Verantwortung tatsächlich und wirksam verschreibt.

Die diesbezüglichen Versprechen der Politik müssen eingelöst werden. Als wichtigstes Beispiel wurde beim Brennerbasistunnel-Projekt mehrfach unterstrichen, dass „Infrastrukturprojekte wie der Brenner Basistunnel nicht nur für eine neue Mobilität im 21. Jahrhundert sorgen, sondern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch ein Motor sind, um die lokale Wirtschaft anzukurbeln.“

Wichtigster Hebel, um diese Ziele zu erreichen, ist letztlich die Auftragsvergabe seitens der Vergabestellen. Je nachdem, wie die verschiedenen Baulose zugeschnitten und ausgeschrieben werden, wird die Teilnahme der lokalen Unternehmen ermöglicht, begünstigt oder erleichtert. Da die Größe und der Gegenstand der Lose durch den öffentlichen Auftraggeber frei bestimmt werden können, wiegt die Verantwortung für die volkswirtschaftliche Entwicklung des Landes umso größer.

Angesichts des Potenzials von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, bei Wachstum und Innovation ist es wichtig, sie zur Beteiligung an öffentlichen Beschaffungsvorhaben zu ermutigen. Es ist notwendig, dass an den verschiedensten Hebeln angesetzt wird, um das Erfolgsniveau der kleinen und mittleren Unternehmen zu heben, sprich, dass der Anteil erhaltenen Aufträge am Gesamtwert der vergebenen Aufträge möglichst hoch ist.

Aus diesen Gründen



verpflichtet  
der Südtiroler Landtag  
die Landesregierung,

- sich in ihrer Eigenschaft als Aktionärin in öffentlich kontrollierten Unternehmen mit Nachdruck für eine Unternehmenskultur einzusetzen, die bei den Vergabeverfahren die Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Unternehmen vollumfänglich und jedenfalls innerhalb – aber doch bis an die Grenze – des rechtlich Zulässigen ausreizt, auf dass die lokale Bevölkerung so umfangreich als möglich am ökonomischen Nutzen der großen Infrastrukturen teilhaben kann;
- das Erfolgsniveau bei der Teilnahme von KMU an Auftragsvergaben aufmerksam zu überwachen, wobei dem Landtag ein entsprechender Bericht innerhalb 24 Monaten ab Inkrafttreten des neuen Vergabegesetzes vorzulegen ist, auf dass überprüft werden könne, ob die Möglichkeit zur Aufteilung der Aufträge in Lose seitens der Vergabestellen in ausreichendem Maße genutzt wird und die erzielten Folgen des Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers tatsächlich entsprechen.

-----

*La regolamentazione degli appalti pubblici si ispira in primo luogo ai principi della parità di trattamento, della non discriminazione, della trasparenza, della proporzionalità e della sana gestione della pubblica amministrazione.*

*Ma gli appalti pubblici svolgono anche un ruolo chiave quale strumento di mercato che può e deve promuovere una crescita duratura dell'economia. Ovviamente a tale scopo è necessario garantire che i soldi pubblici siano utilizzati nel modo più efficiente possibile.*

*Alla luce del rapido mutamento delle condizioni economiche, sociali e ambientali, è alquanto difficile valutare in modo adeguato i diversi interessi allo scopo di trovare un equilibrio sostenibile.*

*Tale compito risulta particolarmente arduo nelle zone dove prevalgono le piccole imprese: infatti la tendenza dei mercati a diventare sempre più estesi e permeabili favorisce il costituirsi di operatori economici di dimensioni sempre maggiori. Nelle regioni periferiche dell'Europa il mercato è invece caratterizzato da imprese piccole o piccolissime, che creano un tessuto sociale ed economico positivo e dunque auspicabile. Se ci si uniforma all'attuale tendenza, che vede aumentare le dimensioni dei mercati e degli operatori ivi presenti, bisogna mettere in conto che anche le aree periferiche subiranno dei cambiamenti. Si tratta di una trasformazione che non è nell'interesse né dell'Alto Adige né dell'Unione Europea. Pertanto in futuro il mercato europeo dovrà adeguarsi alle esigenze dei suoi Paesi e delle sue regioni, e non viceversa.*

*In questo senso la nuova direttiva dell'UE sugli appalti e il legislatore provinciale sono sulla buona strada. Finora infatti l'Unione Europea aveva puntato sulla liberalizzazione a tutti i livelli ritenendo che la libera concorrenza fosse la soluzione di tutti i problemi economici e sociali. Con la direttiva UE del 2014 siamo di fronte a un marcato cambio di rotta: per la prima volta pare che siano stati presi sul serio gli appalti, più o meno accorati, delle aree periferiche per un modello che salvaguardi e valorizzi il tessuto economico tipico delle zone lontane dai grandi centri.*

*È quindi particolarmente positivo il fatto che l'Unione Europea con questa direttiva sia giunta alla conclusione che "occorre permettere ai committenti di fare un miglior uso degli appalti pubblici per sostenere il conseguimento di obiettivi condivisi a valenza sociale." Tra i suddetti obiettivi a valenza sociale rientra sicuramente la promozione di un progresso economico e sociale rispettoso dell'identità delle regioni europee, che non devono essere immolate sull'altare del mercato.*

*Visto che sul territorio della Provincia di Bolzano sono state realizzate importanti infrastrutture di interesse sovregionale, che hanno anche ripercussioni negative su paesaggio, ambiente e salute pubblica, e considerato che la Provincia in quanto azionista è rappresentata nelle società che gestiscono tali infrastrutture, la politica provinciale deve, in linea di principio, impiegare maggiormente i mezzi economici generati da questi progetti per realizzare gli obiettivi sociali sul territorio. In virtù del nuovo orientamento degli appalti pubblici bisogna fare in modo che si tenga conto quanto più possibile delle esigenze dell'economia locale. Se i lavori vengono affidati a imprese locali, sarà soprattutto la popolazione locale a partecipare in modo sostanziale ai vantaggi economici.*

*Occorre dunque fare tutto il possibile per promuovere la partecipazione delle piccole e medie imprese alle procedure d'appalto per le grandi infrastrutture e aumentare le loro probabilità di aggiudicazione. A tale scopo è importante che le società a partecipazione pubblica responsabili dei*

*progetti abbiano una cultura imprenditoriale che consenta loro di assumersi questa responsabilità sociale nell'affidamento degli appalti.*

*In questo senso la politica deve mantenere le proprie promesse. Ad esempio nell'ambito della realizzazione della galleria di base del Brennero è stato più volte sottolineato che "progetti infrastrutturali delle dimensioni della galleria di base del Brennero non solo garantiranno la mobilità del XXI secolo, ma rappresentano, ancor più in periodi di crisi, un volano irrinunciabile per l'economia."*

*Lo strumento più importante per realizzare questi obiettivi sono proprio le modalità di appalto adottate dalle stazioni appaltanti. A seconda di come vengono suddivisi e banditi i vari lotti, viene consentita, favorita o facilitata la partecipazione delle imprese locali. Dato che le dimensioni e l'oggetto dei lotti possono essere liberamente definiti dai committenti pubblici, la responsabilità di questi ultimi per lo sviluppo economico della provincia è sostanziale.*

*Alla luce del potenziale delle piccole e medie imprese ai fini della creazione di posti di lavoro, della crescita e dell'innovazione, è importante incoraggiarle a partecipare agli appalti pubblici. È necessario sfruttare tutti mezzi per aumentare le possibilità di successo delle piccole e medie imprese, ossia fare in modo che riescano ad aggiudicarsi una buona parte dei lavori appaltati.*

*Per questi motivi,*

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna*

*la Giunta provinciale*

*- ad adoperarsi con determinazione, in quanto azionista, nelle aziende a partecipazione pubblica a favore di una cultura imprenditoriale che sfrutti appieno tutte le possibilità di coinvolgimento delle imprese locali nelle procedure di appalto nei limiti – ma fino a sfiorarli – di quanto previsto dalla legge, affinché la popolazione locale possa partecipare quanto più possibile ai vantaggi economici derivanti dalle grandi infrastrutture;*

*- a monitorare accuratamente il grado di successo delle PMI che partecipano alle gare di appalto, e a presentare al Consiglio provinciale una relazione al riguardo entro 24 mesi dall'entrata in vigore della nuova legge sugli appalti affinché si possa verificare se le stazioni appaltanti sfruttano in modo sufficiente la possibilità di suddividere gli incarichi in lotti, e se i risultati raggiunti corrispondono effettivamente alle intenzioni del legislatore.*

Landeshauptmann Kompatscher, bitte.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Wir nehmen die Tagesordnung Nr. 4 an.

**PRÄSIDENT:** Somit erübrigt sich die Diskussion.

**Tagesordnung Nr. 5 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend die Kosten für Arbeitssicherheit.**

**Ordine del giorno n. 5 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante i costi per la sicurezza sul lavoro.**

*Der Südtiroler Landtag beschließt folgende Grundausrichtung und  
verpflichtet  
die Landesregierung*

*zu entsprechenden Maßnahmen:*

*Die Kosten für Arbeitssicherheit sind nicht mehr Teil der einzelnen Gewerke bzw. Aufträge. Viel mehr trägt der Auftraggeber die Kosten für die Arbeitssicherheit sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen. Diese können wiederum in Eigenregie oder als Akkordauftrag durch Bieterbetriebe ausgeführt werden.*

-----

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano decide la seguente impostazione di fondo e*

*impegna  
la Giunta provinciale*

*ad adottare le relative misure:*

*i costi relativi alla sicurezza sul lavoro non sono più compresi nei singoli incarichi o lavorazioni. È la stazione appaltante ad assumere i costi relativi alla sicurezza sul lavoro e alle misure di sicurezza edili. Tali misure possono essere realizzate direttamente in economia o, sotto forma di appalti, per cottimo dalle aziende offerenti.*

Abgeordneter Pöder, bitte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Die Kosten für die Arbeitssicherheit soll der Arbeitgeber tragen, denn sie soll sozusagen nicht Teil der Summe des Auftragnehmers sein.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Wir können die Tagesordnung aus rechtlichen Gründen nicht annehmen. Das geht so nicht und kann auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass die Kosten für die Arbeitssicherheit somit auch dem Abgebot unterliegen würden. Ich kann bei der Arbeitssicherheit sparen, dass ich sage, ich mache es auch günstiger, die Sicherheit geht auch günstiger, es geht auch vielleicht mit Schuhen, die vielleicht nicht so gut sind und auch mit einem Helm, der vielleicht nur eine Kappe ist. Das können wir uns nicht vorstellen.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 5: mit 5 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

**Tagesordnung Nr. 6 vom 2.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Zusatzpunkte für jüngere Betriebe.**

**Ordine del giorno n. 6 del 2/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante punti aggiuntivi per le aziende giovani.**

*Der Südtiroler Landtag beschließt folgende Grundausrichtung und  
verpflichtet  
die Landesregierung*

*zu entsprechenden Maßnahmen:*

*Jungunternehmer sowie Start-ups sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen stärker zu berücksichtigen. So soll bei Ausschreibungen Betrieben, welche vor weniger als fünf Jahren gegründet wurden, ein theoretischer Abschlag von 3 Prozentpunkten berechnet werden. Um in den Genuss dieser Erleichterung zu kommen, darf kein Gesellschafter vor Gründung des Betriebes in Besitz einer Mehrwertsteuernummer gewesen sein.*

-----  
*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano decide la seguente impostazione di fondo e  
impegna  
la Giunta provinciale*

*ad adottare le relative misure:*

*i giovani imprenditori e le imprese di nuova costituzione (start-up) dovranno essere tenuti in maggiore considerazione nell'aggiudicazione di appalti pubblici. Pertanto alle imprese costituite meno di cinque anni fa verrà concesso in sede di gara un ribasso teorico di 3 punti percentuali. Al fine di poter usufruire di questa agevolazione, nessuno dei soci deve essere stato titolare di una partita IVA prima della creazione dell'azienda.*

Abgeordneter Pöder, bitte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Auch in der Umsetzung des Gesetzes – hier geht es nur darum – sollen die Jungunternehmer, Start-ups usw. bei Ausschreibungen eine höhere Bewertung erfahren.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Prinzipiell hätte ich dagegen nichts einzuwenden. Das geht schon ein bisschen zu sehr ins Detail. Wenn man nur den ersten Satz belassen würde, und zwar dahingehend, Jungunternehmer sowie Start-ups bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen stärker zu berücksichtigen, dass das in der Anwendungsrichtlinie eine Zielsetzung wird, dann könnte ich mir das durchaus vorstellen. Es wird nicht überall möglich sein, aber dass man das tendenziell herausucht, wo das geht, und zwar entsprechende Qualitätskriterien oder entsprechende Punktekriterien, das geht durchaus. Der Rest ist aber schon zu sehr detailliert.

**PRÄSIDENT:** Der Abgeordnete Pöder hat erklärt, die Änderung anzunehmen. Somit ist die Tagesordnung Nr. 6 angenommen.

Die Tagesordnung Nr. 7 ist zurückgezogen.

**Tagesordnung Nr. 8 vom 3.12.2015, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle, betreffend die Zweisprachigkeitspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.**

**Ordine del giorno n. 8 del 3/12/2015, presentato dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle, riguardante l'obbligo del bilinguismo nell'aggiudicazione di appalti pubblici.**

*Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Provinz Bozen haben, wird die gesetzliche Pflicht zur Zweisprachigkeit oft nicht eingehalten. Die Einforderung dieser Pflicht ist dann sehr mühsam und langwierig, vom schriftlichen Protestschreiben bis hin zur Anzeige. Dies bedeutet wieder viel unnötige Bürokratie bzw. kostet viel Zeit und Geld. Deshalb sollte dieses Problem schon im Vorfeld ausgeräumt werden.*

*Dies vorausgeschickt,*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag  
die Landesregierung:*

- 1. Alle Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag in Südtirol erhalten, auf die gesetzliche Pflicht zur Zweisprachigkeit hinzuweisen.*
- 2. Bei Nichteinhaltung der Zweisprachigkeitspflicht sofort den Zuschlag zu entziehen.*

*Negli appalti pubblici aggiudicati ad aziende con sede fuori provincia, spesso non viene rispettato l'obbligo del bilinguismo. In tal caso, far valere questo obbligo è faticoso e complicato; si va dalle contestazioni scritte fino alle azioni legali. Tutto ciò comporta un inutile aumento della burocrazia e un importante dispendio di tempo e mezzi. Per questo motivo, il problema dovrebbe essere risolto alla radice.*

*Ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale*

- 1. a segnalare a tutte le aziende aggiudicatrici di un appalto pubblico in provincia di Bolzano che il bilinguismo è obbligatorio per legge;*
- 2. a revocare immediatamente l'aggiudicazione in caso di mancato rispetto dell'obbligo di bilinguismo.*

Abgeordneter Zimmerhofer, bitte.

**ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** In der Generaldebatte, in der Gesetzgebungskommission, in den Minderheitenberichten usw. wurden viele Aspekte behandelt. Wir sind nicht Mitglied der Kommission, deshalb haben wir die Tagesordnung eingebracht.

Es ist ein wichtiger Punkt, der uns betrifft, denn ein Drittel der Aufträge geht auswärts, das heißt, dass es auch große Relevanz für uns hat und ein großes Qualitätskriterium ist. Wir bekommen landesweit wöchentlich Beschwerden von den Baustellen. Wir müssen dann immer eine langwierige Prozedur durchgehen. Wir müssen den Auftraggeber herausfinden, ein Mahnschreiben schicken und die 10-Tages-Frist verstreichen lassen bis das umgesetzt wird. Dann müssen wir eventuell vor dem Verwaltungsgericht Anzeige erstatten und das kostet alles

Geld, Zeit und ist ein Riesenaufwand. Diese ganze Prozedur sollte eigentlich schon im Vorfeld geregelt werden, weil das gerade für unser Land ganz wichtig ist.

Deshalb fordern wir im beschließenden Teil, dass die Unternehmen im Vorfeld auf die gesetzliche Pflicht zur Zweisprachigkeit hingewiesen werden und wenn das nicht eingehalten wird, ihnen der Zuschlag entzogen wird. Das wäre der richtige Weg. Sonst sind wir da in einem Hamsterrat, wo wir ständig unseren Rechten hinterherlaufen müssen.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Den ersten Punkt des beschließenden Teils könnten wir annehmen, aber das wird uns nicht viel bringen. Wir würden praktisch Unternehmen darauf hinweisen, dass es in Südtirol eine Regelung zur Zweisprachigkeit gibt, die im Autonomiestatut, in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und in Gesetzen steht. Das bedeutet aber nicht, dass die Unternehmen diese Pflicht, wenn sie zum Beispiel einen Bauauftrag übernehmen usw., einhalten müssen. Das wäre auch EU-rechtswidrig.

Wenn ich in Holland anbiete, dann muss mein Unternehmen auch nicht Holländisch sprechen. Das kann ich nicht hineinschreiben. Wenn wir von Aufträgen mit Dienstleistungen an Personen sprechen, das ist eine andere Ebene, dann haben wir das in der Vergangenheit schon vorgesehen. Was die Anwendungsrichtlinien bei Aufträgen von Dienstleistungen an Personen betrifft, ist dies ein Teil der Vergabe der Leistungen, die zu erbringen sind, dass man die Zweisprachigkeit, die Sprache der Betroffenen sprechen muss.

In der Form auf die gesetzliche Pflicht hinzuweisen, ... Die gesetzliche Pflicht ist etwas anderes als die verfahrensbezogene. Bei dieser Ausschreibung geht es zum Beispiel um Dienstleistungen beim Transport von Menschen mit Behinderung, wo wir sagen, dass es wichtig ist, dass die damit Betrauten mit den Menschen sprechen können oder zum Beispiel bei der Altenbetreuung. Dort schreibe ich es hinein, aber das ist nicht eine gesetzliche Pflicht, sondern auf dieses Verfahren bezogen, dass es das braucht, während ich mir bei einem Bauauftrag zum Beispiel nicht vorstellen kann, dass die Bauarbeiter eines Unternehmens, das möglicherweise – wir sind in der EU – aus Tschechien, Deutschland oder Frankreich kommt, zweisprachig sein müssen. Das würde mit Sicherheit nicht funktionieren. Die Angebote müssen in der Amtssprache gegeben werden. Das würde uns keinen Mehrwert bringen. Somit funktioniert auch nicht der zweite Punkt in diesem Sinne.

Ich weiß nicht, wie der Antrag gemeint ist. Vielleicht habe ich ihn falsch verstanden, aber so würde es nicht funktionieren. Was die Leistungen auf Personen anbelangt, haben wir das inzwischen bei unserer Vergabestelle auch konsequent eingefordert, dass es immer hineinkommt.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Zum Fortgang der Arbeiten, weil der Landeshauptmann gefragt hat, wie der Antrag gemeint ist. Kollege Zimmerhofer hat es vorhin schon präzisiert, dass es beispielsweise bei Bauaufträgen, wenn es um Straßenbau usw. geht, immer wieder vorkommt, dass die Beschilderung auf der Straße usw. nur einsprachig ist. Das ist nicht ein Dienst am Bürger, aber ein Bauunternehmen zum Beispiel aus Südtalien, das eine Straße asphaltiert, Kanalarbeiten und die gesamte Straßenbeschilderung und Umleitung nur auf Italienisch macht, missachtet das Recht auf Gebrauch der Muttersprache. Es ist so gemeint, dass man diese Unternehmen vorweg schon darauf hinweist, dass, wenn sie, obwohl die Pflicht zur Zweisprachigkeit besteht, das nicht machen wollen oder nicht machen können, ihnen dann als Strafkonzsequenz der Auftrag entzogen werden kann. Kollege Zimmerhofer hat richtig gesagt, dass eine Eingabe gemacht werden muss und, und, und ...

**PRÄSIDENT:** Kollege Knoll, das ist nicht eine Wortmeldung zum Fortgang der Arbeiten.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Der Landeshauptmann hat gefragt, wie der Antrag gemeint ist.

**PRÄSIDENT:** Dies ist aber nicht vorgesehen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Wenn er uns fragt, dann muss ich es ihm zumindest erklären können.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 8: mit 10 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Übergang zur Artikeldebatte: mit 20 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1

## Zielsetzung

1. Mit diesem Landesgesetz wird die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG umgesetzt und werden neue Bestimmungen eingeführt, um

- a) die Vergabeverfahren zu vereinfachen und flexibler zu gestalten,
- b) den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu den Vergabeverfahren zu erleichtern,
- c) gemeinsame Strategien in den Bereichen Soziales, Umwelt- und Arbeitsschutz zu verfolgen,
- d) besondere Verfahren zur Vergabe von Aufträgen für personenbezogene Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen festzulegen.

2. Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

-----  
Capo I

## Disposizioni generali

## Art. 1

## Finalità

1. La presente legge provinciale recepisce la direttiva 2014/24/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 26 febbraio 2014, sugli appalti pubblici e che abroga la direttiva 2004/18/CE, e introduce nuove disposizioni al fine di:

- a) semplificare e rendere più flessibili le procedure di aggiudicazione;
- b) migliorare l'accesso alle procedure delle piccole e medie imprese (PMI);
- c) favorire il perseguimento di obiettivi condivisi a valenza sociale, ambientale e di tutela del lavoro;
- d) definire particolari procedure di affidamento per gli appalti di servizi alla persona e altri servizi specifici.

2. Tutte le procedure di aggiudicazione di appalti pubblici e le relative valutazioni devono ispirarsi ai principi di proporzionalità, adeguatezza, trasparenza e libera amministrazione per evitare indebite distorsioni della concorrenza.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 1: mit 29 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

## Art. 2

## Subjektiver Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle öffentlichen Aufträge im Interessenbereich des Landes.

2. Öffentliche Aufträge im Interessenbereich des Landes sind solche, die von folgenden öffentlichen Auftraggebern vergeben werden:

- a) das Land Südtirol sowie die Betriebe und Anstalten, die von ihm abhängen oder deren Ordnung in seine, auch übertragenen, Befugnisse fällt, die öffentlichen Schulen sowie, im Allgemeinen, die vom Land errichteten Einrichtungen öffentlichen Rechts, mit welcher Benennung auch immer, sowie deren Verbände und Vereinigungen,
- b) die örtlichen Körperschaften, die Bezirksgemeinschaften und die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie andere Körperschaften, Betriebe, Anstalten und Institute, Gesellschaften und allgemein Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von ihnen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, mit welcher Benennung auch immer, ebenso deren Verbände und Vereinigungen sowie die Hochschulen, die im Landesgebiet bestehen und tätig sind,
- c) die Bonifizierungskonsortien und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zusammenschlüsse und Zweckverbände öffentlichen Rechts, zu welchen sich die Rechtssubjekte laut den Buchstaben a), b) und dem vorliegenden Buchstaben c), zusammenschließen,
- d) im Allgemeinen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen, die spezifische Aufgaben von allgemeinem Interesse nicht gewerblicher Art wahrnehmen und deren Tätigkeit überwiegend von

den Rechtssubjekten laut den Buchstaben a), b) und c) finanziert oder deren Führung von den genannten Rechtssubjekten kontrolliert wird oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die von den genannten Rechtssubjekten namhaft gemacht werden.

3. Dieses Gesetz gilt weiters für folgende andere Körperschaften, die Auftraggeber oder Ausführende von Auftragsvergaben im Interessenbereich des Landes sind:

a) Inhaber öffentlicher Baukonzessionen, Inhaber einer Konzession für den Betrieb von Infrastrukturen für einen öffentlichen Dienst, Gesellschaften auch mit nicht mehrheitlich öffentlichem Kapital der Subjekte laut Absatz 2, deren Tätigkeit in der Herstellung von Gütern oder in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, welche nicht für den freien Markt bestimmt sind,

b) private Subjekte, die Aufträge über Bauleistungen sowie Aufträge für den Bau von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Hochschulen sowie öffentlichen Verwaltungsgebäuden vergeben, deren gesamter Auftragswert eine Million Euro überschreitet und deren Realisierung von den Subjekten laut Absatz 2 durch einen aktualisierten direkten und spezifischen Zins- oder Kapitalbeitrag von mehr als 50 Prozent des Betrags der Bauleistungen subventioniert wird,

c) private Subjekte, die Dienstleistungs- und Lieferaufträge vergeben, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer gleich oder höher ist als die EU-Schwellenwerte, wenn diese Aufträge in Verbindung mit einem Bauauftrag laut Buchstabe b) vergeben und von den Subjekten laut Absatz 2 durch einen aktualisierten direkten und spezifischen Zins- oder Kapitalbeitrag von mehr als 50 Prozent des Betrags der Dienstleistungen oder Lieferungen subventioniert werden.

4. Für die Anwendung bestimmter Bestimmungen dieses Gesetzes versteht man unter „Auftrag gebende Körperschaften“ die Subjekte, die, wenn sie keine öffentlichen Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen sind, auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die ihnen von der zuständigen Behörde gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt wurden.

-----

#### Art. 2

##### Ambito di applicazione soggettivo

1. Le disposizioni della presente legge si applicano a tutti gli appalti pubblici di interesse provinciale.

2. Sono di interesse provinciale gli appalti pubblici affidati dalle seguenti amministrazioni aggiudicatrici:

a) la Provincia autonoma di Bolzano, le aziende e gli enti da essa dipendenti o il cui ordinamento rientra nelle sue competenze, anche delegate, le istituzioni scolastiche e, in generale, gli organismi di diritto pubblico dalla stessa costituiti e comunque denominati, nonché i loro consorzi e associazioni;

b) gli enti locali, le comunità comprensoriali, le amministrazioni dei beni di uso civico e gli altri enti, aziende, società, istituti e in generale gli organismi di diritto pubblico da questi costituiti o partecipati e comunque denominati, nonché i loro consorzi e associazioni, e inoltre le istituzioni universitarie presenti e operanti sul territorio provinciale;

c) i consorzi di bonifica e le altre figure associative o di collaborazione organizzativa, aventi personalità giuridica di diritto pubblico, fra i soggetti di cui alle lettere a), b) e alla presente lettera c);

d) in generale, gli organismi dotati di personalità giuridica, istituiti per soddisfare specificamente bisogni di interesse generale non aventi carattere commerciale o industriale e la cui attività sia finanziata in modo maggioritario dai soggetti di cui alle lettere a), b) e c), oppure la cui gestione sia sottoposta al controllo di tali soggetti, o il cui organo d'amministrazione, di direzione o di vigilanza sia costituito da componenti dei quali più della metà sia designato dai medesimi soggetti.

3. Le disposizioni della presente legge si applicano inoltre agli altri enti aggiudicanti o realizzatori di appalti di interesse provinciale, intendendosi per tali:

a) i concessionari di lavori pubblici, i concessionari di esercizio di infrastrutture destinate al pubblico servizio, le società con capitale pubblico anche non maggioritario dei soggetti di cui al comma 2, che abbiano ad oggetto della propria attività la produzione di beni o servizi non destinati a essere collocati sul mercato in regime di libera concorrenza;

b) i soggetti privati che affidano lavori e opere per la realizzazione di strutture sanitarie e sociali, impianti sportivi, ricreativi e per il tempo libero, edifici scolastici e universitari, edifici destinati a funzioni pubbliche amministrative, per un importo complessivo superiore a un milione di euro, per la cui rea-

lizzazione sia previsto, da parte dei soggetti di cui al comma 2, un contributo diretto e specifico, in conto interessi o in conto capitale che, attualizzato, superi il 50 per cento dell'importo dei lavori;

c) i soggetti privati che affidano appalti di servizi e forniture il cui valore stimato, al netto dell'IVA, sia pari o superiore alle soglie comunitarie, allorché tali appalti siano connessi a un appalto di lavori di cui alla lettera b), e per i quali sia previsto, da parte dei soggetti di cui al comma 2, un contributo diretto e specifico in conto interessi o in conto capitale che, attualizzato, superi il 50 per cento dell'importo dei servizi o delle forniture.

4. Al fine dell'applicazione di determinate disposizioni della presente legge per "enti aggiudicatori" si intendono i soggetti che, non essendo amministrazioni aggiudicatrici o imprese pubbliche, operano in virtù di diritti speciali o esclusivi concessi loro dall'autorità competente secondo le norme vigenti.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 2: mit 23 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 3

##### Definition der Unterteilungen

1. Für dieses Gesetz gelten folgende Definitionen:

a) „Los“: ein Teil eines Bauwerks, der zu einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten gehört und der keine funktionelle Eigenständigkeit hat, d.h. nicht tauglich ist, ohne Fertigstellung der restlichen Teile autonom verwendet zu werden,

b) „quantitatives Los“: jener Teil eines Bauwerks, dessen Planung und Realisierung so beschaffen sind, dass die Funktionalität, Nutzbarkeit und Machbarkeit unabhängig von der Verwirklichung der restlichen Teile gewährleistet wird,

c) „qualitatives Los“: Leistung, die aufgrund eines Qualifizierungssystems für die Ausführung von öffentlichen Bauleistungen einer Kategorie oder einem Gewerk zugeordnet werden kann.

#### Art. 3

##### Definizione delle suddivisioni

1. Ai fini della presente legge si intende per:

a) "lotto": parte di un'opera costituita da un insieme di lavori edilizi o di ingegneria civile, priva di propria autonomia funzionale ossia non idonea ad essere utilizzata autonomamente senza il completamento delle restanti parti;

b) "lotto quantitativo": quella parte di un'opera la cui progettazione e realizzazione siano tali da assicurare funzionalità, fruibilità e fattibilità indipendentemente dalla realizzazione delle altre parti;

c) "lotto qualitativo": prestazione attribuibile ad una categoria o una lavorazione in base al sistema di qualificazione per l'esecuzione di lavori pubblici.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 3: mit 30 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 4

##### Lieferauftrag mit Nebenarbeiten

1. Ein öffentlicher Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Montage-, Verlege- und Installationsarbeiten umfassen.

#### Art. 4

##### Appalto di forniture con accessori

1. Un appalto di forniture può includere, a titolo accessorio, lavori di montaggio, posa in opera e di installazione.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 4: mit 29 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

## 2. ABSCHNITT



## SUBJEKTE, FUNKTIONEN UND INSTRUMENTE

## Art. 5

*Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung der Verfahren*

*1. Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), in der Folge als Agentur bezeichnet, hat, direkt oder indirekt durch ihre internen Bereiche, die Funktion einer Stelle für Sammelbeschaffungen in Südtirol, die folgende Leistungen erbringt:*

*a), „Zentralisierte Beschaffungstätigkeiten“ und insbesondere als Stelle für Sammelbeschaffungen für das Gebiet der autonomen Provinz Bozen; diese Tätigkeiten werden ständig ausgeübt, und zwar in einer der folgenden Formen:*

*1) Beschaffung von Gütern und/oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage von Jahresprogrammen, welche die Auftraggeber für Güter und Dienstleistungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung oder von hoher Standardisierbarkeit genehmigen müssen,*

*2) Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Abschluss von Rahmenabkommen und Vereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber,*

*b), „unterstützende Beschaffungstätigkeiten“: unterstützende Tätigkeiten bei der Beschaffung, insbesondere in den folgenden Formen:*

*1) Bereitstellung technischer Infrastrukturen, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, öffentliche Aufträge zu vergeben oder Rahmenabkommen und Vereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen abzuschließen, und insbesondere des elektronischen Marktes des Landes Südtirol (MEPAB),*

*2) Beratung über den Ablauf oder die Planung von Vergabeverfahren,*

*3) Vorbereitung und Abwicklung der Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag des interessierten öffentlichen Auftraggebers.*

*2. Um die Teilnahme an Vergabeverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, stellt die Agentur allen öffentlichen Auftraggebern die Standarddokumentation für die verschiedenen Arten der Vergabeverfahren zur Verfügung.*

*3. Auf Landesebene ist die Agentur, eventuell auch durch ihre Bereiche, einziger Ansprechpartner auf dem Gebiet der öffentlichen Vergabe in den Beziehungen zu den zentralen Stellen.*

*4. Das Informationssystem öffentliche Verträge ist die von den Subjekten laut Artikel 2 und den Wirtschaftsteilnehmern sowohl auf telematischem als auch auf traditionellem Weg genutzte Plattform für die Abwicklung der Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen.*

*5. Die Subjekte laut Artikel 2 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab; das traditionelle Verfahren kann in den von Artikel 38 dieses Landesgesetzes und den von der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausnahmefällen oder für den Fall, dass noch keine telematische Version verfügbar ist, gewählt werden.*

*6. Die Plattform wird von allen Subjekten laut Artikel 2 genutzt, um der Pflicht der Öffentlichkeit im Bereich öffentliche Aufträge und Verträge nachzukommen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol ist jegliche von der europäischen, staatlichen und lokalen Gesetzgebung vorgesehene Pflicht der Veröffentlichung erfüllt. Die rechtlichen Wirkungen, die die Rechtsordnung der Veröffentlichung zuerkennt, laufen ab Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol. Die Subjekte laut Artikel 2 sind verpflichtet, auf die Vereinbarungen laut Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2) dieses Artikels zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen.*

*7. Die Agentur führt stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens sechs Prozent der Vergaben auf Landesebene durch, wobei die Modalitäten von der Landesregierung bestimmt werden.*

-----  
Capo II

Soggetti, funzioni e strumenti

## Art. 5

*Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture -  
Modalità di utilizzo delle procedure*

1. *L'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP), di seguito denominata Agenzia, svolge direttamente o mediante le proprie Aree interne le funzioni di soggetto aggregatore provinciale che fornisce le seguenti prestazioni:*

*a) "attività di centralizzazione delle committenze" e in particolare di soggetto aggregatore per la Provincia autonoma di Bolzano; tali attività sono svolte su base permanente, in una delle seguenti forme:*

*1) acquisizione di forniture e/o servizi destinati ad amministrazioni aggiudicatrici sulla base dei programmi annuali che le amministrazioni aggiudicatrici sono tenute ad approvare per i beni e servizi di particolare rilevanza economica o a elevato grado di standardizzazione;*

*2) aggiudicazione di appalti pubblici o conclusione di accordi quadro e convenzioni per lavori, forniture o servizi destinati ad amministrazioni aggiudicatrici;*

*b) "attività di committenza ausiliarie": attività che consistono nella prestazione di supporto alle attività di committenza, in particolare nelle forme seguenti:*

*1) infrastrutture tecniche che consentano alle amministrazioni aggiudicatrici di aggiudicare appalti pubblici o di concludere accordi quadro e convenzioni per lavori, forniture o servizi e in particolare il Mercato elettronico della Provincia autonoma di Bolzano (MEPAB);*

*2) consulenza sullo svolgimento o sulla progettazione delle procedure di appalto;*

*3) preparazione e gestione delle procedure di appalto in nome e per conto dell'amministrazione aggiudicatrice interessata.*

*2. Al fine di standardizzare e semplificare la partecipazione alle procedure di appalto, l'Agenzia mette a disposizione di tutte le amministrazioni aggiudicatrici la documentazione standard da utilizzare nelle diverse tipologie di procedure di gara.*

*3. In ambito provinciale l'Agenzia, eventualmente per il tramite delle sue Aree, agisce come interlocutore unico in materia di appalti nei rapporti con le istituzioni centrali.*

*4. Il Sistema informativo contratti pubblici è la piattaforma utilizzata dai soggetti di cui all'articolo 2 e dagli operatori economici per la gestione delle procedure di acquisizione di lavori, servizi e forniture, sia in modalità telematica che in modalità tradizionale.*

*5. I soggetti di cui all'articolo 2 utilizzano le procedure interamente in modalità telematica, salvi i casi di deroga previsti dall'articolo 38 della presente legge e dalla direttiva 2014/24/UE e i casi in cui la procedura non sia ancora disponibile in versione telematica, nei quali può essere utilizzata la procedura tradizionale.*

*6. La piattaforma viene utilizzata da tutti i soggetti di cui all'articolo 2 per adempiere agli obblighi di pubblicità in materia di appalti e contratti pubblici. La pubblicazione degli avvisi, dei bandi e degli esiti di gara sul Sistema telematico della Provincia autonoma di Bolzano assolve tutti gli adempimenti connessi agli obblighi in materia di pubblicità previsti dalla normativa europea, nazionale e locale. Gli effetti giuridici che l'ordinamento attribuisce alla pubblicità decorrono dalla pubblicazione degli avvisi, dei bandi e degli esiti sul Sistema telematico della Provincia autonoma di Bolzano. I soggetti di cui all'articolo 2 sono obbligati a fare ricorso alle convenzioni di cui al comma 1, lettera a), numero 2), del presente articolo, ovvero ad applicarne i parametri di prezzo-qualità come limiti massimi per l'acquisto di beni e servizi comparabili.*

*7. L'Agenzia effettua controlli a campione, con modalità individuate dalla Giunta provinciale, su almeno il sei per cento degli appalti pubblici aggiudicati a livello provinciale.*

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: Absatz 7. Die Angabe "sechs Prozent" wird durch die Angabe "acht Prozent" ersetzt.

Comma 7. Le parole "sei per cento" sono sostituite dalle parole "otto per cento".

Abgeordneter Heiss, bitte.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Das ist eher eine kosmetische Erläuterung, weil wir hier die Aufgaben der Agentur in Augenschein nehmen und darunter auch die Stichprobenkontrollen im Ausmaß von mindestens 6 Prozent der Vergaben auf Landesebene. Wir hätten empfohlen, die Stichproben ein wenig

auszudehnen, weil gerade in den Minderheitenberichten auf die Notwendigkeit der Transparenz hingewiesen wurde. Deswegen hätten wir die Kontrollen von 6 auf 8 Prozent angehoben, obwohl wir natürlich wissen, dass die 6 Prozent der Standard sind.

**STEGER (SVP):** Kollege Heiss, Sie sind Standard. Nachdem das Wort "mindestens" geschrieben steht, wollen wir uns wohl an den Standard halten. Danach kann der Anwender in der Anwendung jederzeit auch darüber hinausgehen. Wenn es umgekehrt wäre und das Wort "höchstens" geschrieben stünde, dann wäre es etwas anderes. Es steht das Wort "mindestens" und die 6 Prozent sind, glaube ich, gute Regel und gute Praxis in der Landesverwaltung. Ich sehe keine Notwendigkeit, diese kosmetische Änderung vorzunehmen.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 6 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 5? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 26 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 6

*Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen*

*1. Der/Die Verantwortliche des Verfahrens zur Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen wird unter den Bediensteten ausgewählt, die über die dafür erforderliche einschlägige Erfahrung verfügen. Verfügt der/die Verfahrensverantwortliche nicht über eine einschlägige berufliche Fachkompetenz, so muss er auf die technische Unterstützung laut Absatz 3 zurückgreifen.*

*2. Für jedes einzelne durch einen öffentlichen Auftrag zu realisierende Vorhaben und für alle Phasen der Planung, der Vergabe und der Ausführung ist ein einziger Verfahrensverantwortlicher/eine einzige Verfahrensverantwortliche vorgesehen. Überträgt eine Vergabestelle ein Ausschreibungsverfahren an die Agentur oder an eine andere zentrale Beschaffungsstelle, wird der/die einzige Verfahrensverantwortliche von der Auftrag gebenden Verwaltung ernannt; in diesem Fall ernannt die Agentur oder die zentrale Beschaffungsstelle den Verantwortlichen/die Verantwortliche für das Ausschreibungsverfahren.*

*3. Weist der Stellenplan der öffentlichen Auftraggeber nachweislich Mängel auf oder sieht er keine Person vor, die über eine einschlägige berufliche Fachkompetenz oder Qualifikation verfügt, um die Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen zu übernehmen, was von der zuständigen Führungskraft bestätigt werden muss, so können die Aufgaben zur Unterstützung des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen mit den für die Erteilung von Dienstleistungsaufträgen vorgeschriebenen Verfahren an Personen vergeben werden, die im Besitz der einschlägigen technischen, wirtschaftlich-finanziellen, verwaltungsmäßigen, organisatorischen und rechtlichen Kompetenzen oder Qualifikationen sind und die eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Berufsrisiken abgeschlossen haben.*

*4. Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche kann Mitglied der Kommissionen für die Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sein.*

*5. Die Organisation muss vom einzigen/von der einzigen Verfahrensverantwortlichen, eventuell mit technischer Unterstützung, vom Planer/von der Planerin, vom Bauleiter/von der Bauleiterin und vom/von der Sicherheitsbeauftragten gewährleistet werden.*

*6. Unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten und der Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen, führt der Direktor/die Direktorin der Auftrag gebenden Einrichtung folgende Aufgaben aus:*

*a)er/sie führt Vergaben in Regie durch,*

*b)er/sie überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, sofern nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen,*

*c)er/sie schlägt dem öffentlichen Auftraggeber den Abschluss einer Programmvereinbarung gemäß den geltenden Bestimmungen vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Handeln verschiedener Verwaltungen erforderlich ist,*

*d)er/sie schlägt die Einberufung der Dienststellenkonferenz laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vor oder beruft sie, soweit er/sie dafür zuständig ist, ein, wenn dies für die*

Erlangung von Einvernehmen, Stellungnahmen, Konzessionen, Ermächtigungen, Bewilligungen, Lizenzen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie auch immer genannten Akten der Zustimmung notwendig oder nützlich ist,

e)er/sie stellt fest und bestätigt, dass wegen bestimmter Umstände ein Mangel an technischem Personal im Stellenplan herrscht, dass die Einhaltung des zeitlichen Rahmens des Programms der Bauvorhaben oder die Ausübung der institutionellen Aufgaben Schwierigkeiten bereitet, dass es sich um besonders komplexe oder um architektonisch oder umweltrelevante Bauleistungen handelt oder dass integrale Projekte, so wie in der Verordnung definiert, ausgearbeitet werden müssen, die das Einbringen vielfältiger Kompetenzen erfordern,

f)er/sie begründet die Wahl der Art der Vergabe von technischen Aufträgen und bewertet die Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Planungs- oder eines Ideenwettbewerbs, wenn die Leistung die Planung von Bauvorhaben betrifft, die unter architektonischen, umweltbezogenen, kunsthistorischen, konservatorischen und technischen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind,

g)er/sie koordiniert und prüft die Ausarbeitung der Ausschreibungsbekanntmachungen sowie die Durchführung der entsprechenden Verfahren und prüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Phasen der Planung innerhalb der Verwaltung ohne Hilfe von externer Beratung durchzuführen,

h)er/sie veranlasst die Einrichtung des Bauleitungsbüros und stellt fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die im Sinne von Buchstabe g) die Beauftragung externer Subjekte mit der Bauleitung rechtfertigen,

i)er/sie übermittelt den zuständigen Organen des öffentlichen Auftragsgebers, nach Anhören des Bauleiters/der Bauleiterin, den Vorschlag des Koordinators/der Koordinatorin für die Arbeitsausführung zur Aussetzung oder Entfernung des ausführenden Subjekts, von Unterauftragnehmern oder Selbstständigen von der Baustelle oder zur Vertragsaufhebung.

7. Entsprechend der eigenen Ordnung und der Gemeindeordnung verfügen die Gemeinde und die Bezirksgemeinschaft über Organisationsformen und -methoden für die Verhandlungsverfahren, die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer, die Festlegung des Auswahlverfahrens und die Wettbewerbsbehörde. Die Organisation muss von einem Planer/einer Planerin, einem Bauleiter/einer Bauleiterin, einem Sicherheitstechniker/einer Sicherheitstechnikerin, einem Gesamtkoordinator/einer Gesamtkoordinatorin, der/die die Aufgabe des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen übernimmt, und dem/der Verfahrensverantwortlichen im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, gewährleistet werden.

-----  
Art. 6

*Organizzazione per l'esecuzione di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture*

1. Il/La responsabile del procedimento di affidamento e di esecuzione dei contratti pubblici di lavori, servizi e forniture è individuato/individuata tra i dipendenti in possesso della necessaria esperienza nello svolgimento di tale funzione. Il/La responsabile del procedimento, qualora non in possesso delle specifiche qualifiche professionali, deve ricorrere al supporto tecnico di cui al comma 3.

2. Il/La responsabile del procedimento deve essere unico/unica per ogni singolo intervento da realizzarsi mediante un contratto pubblico e per tutte le fasi della progettazione, dell'affidamento e dell'esecuzione. Nel caso in cui la stazione appaltante affidi all'Agenzia o ad altra centrale appaltante l'incarico di indire la procedura di gara, l'amministrazione appaltante provvede alla nomina del responsabile unico/della responsabile unica del procedimento, mentre l'Agenzia ovvero la centrale di committenza nomina il/la responsabile della procedura di gara.

3. Nel caso in cui l'organico delle amministrazioni aggiudicatrici presenti carenze accertate o in esso non sia compreso nessun soggetto in possesso della specifica professionalità o qualificazione necessaria per lo svolgimento dei compiti propri del/della responsabile unico/unica del procedimento, secondo quanto attestato dal direttore/dalla direttrice competente, i compiti di supporto all'attività del/della responsabile unico/unica del procedimento possono essere affidati, con le procedure prescritte per l'affidamento di incarichi di servizi, ai soggetti aventi le specifiche competenze o qualificazioni di carattere tecnico, economico-finanziario, amministrativo, organizzativo e legale, che abbiano stipulato adeguata polizza assicurativa a copertura dei rischi professionali.

4. Il/La responsabile unico/unica del procedimento può fare parte delle commissioni nelle procedure di acquisizione di lavori, servizi e forniture.

5. L'organizzazione deve essere garantita dal/dalla responsabile unico/unica del procedimento, con eventuale supporto tecnico, dal/dalla progettista, dal direttore/dalla direttrice dei lavori e dal tecnico/dalla tecnica per la sicurezza.

6. Fermi restando le attribuzioni delle singole strutture organizzative e i compiti attribuiti al responsabile unico/alla responsabile unica del procedimento, il direttore/la direttrice della struttura committente svolge i seguenti compiti:

a) affidamenti in economia;

b) vigila sulla corretta esecuzione dei contratti, che non siano specificamente attribuiti ad altri organi o soggetti;

c) propone all'amministrazione aggiudicatrice la conclusione di un accordo di programma, ai sensi delle norme vigenti, quando si rende necessaria l'azione integrata e coordinata di diverse amministrazioni;

d) propone l'indizione o, ove competente, indice la conferenza di servizi di cui all'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, quando sia necessario o utile per l'acquisizione di intese, pareri, concessioni, autorizzazioni, permessi, licenze, nulla osta o assensi, comunque denominati;

e) accerta e certifica la sussistenza delle condizioni responsabili della carenza di personale tecnico in organico, le difficoltà a rispettare i tempi di programmazione dei lavori o a svolgere le funzioni di istituto, i lavori di speciale complessità o di rilevanza architettonica o ambientale, ovvero la necessità di predisporre progetti integrali, così come definiti dal regolamento, che richiedono l'apporto di una pluralità di competenze;

f) motiva la scelta del metodo di affidamento degli incarichi di natura tecnica, compresa la valutazione sull'opportunità di ricorrere al concorso di progettazione o al concorso di idee, se la prestazione riguarda la progettazione di lavori di particolare rilevanza sotto il profilo architettonico, ambientale, storico-artistico e conservativo, nonché tecnologico;

g) coordina e verifica la predisposizione dei bandi di gara, nonché il successivo svolgimento delle relative procedure; verifica l'effettiva possibilità di svolgere all'interno dell'amministrazione le diverse fasi della progettazione senza l'ausilio di consulenze esterne;

h) promuove l'istituzione dell'ufficio di direzione dei lavori e accerta la sussistenza delle condizioni che ai sensi della lettera g) giustificano l'affidamento dell'incarico a soggetti esterni all'amministrazione aggiudicatrice;

i) trasmette agli organi competenti dell'amministrazione aggiudicatrice, sentito/sentita il direttore/la direttrice dei lavori, la proposta del coordinatore/della coordinatrice per l'esecuzione dei lavori riguardante la sospensione o l'allontanamento del soggetto esecutore, dei subappaltatori o dei lavoratori autonomi dal cantiere ovvero la risoluzione del contratto.

7. Il comune e la comunità comprensoriale si dotano, nei modi previsti dal proprio ordinamento e dall'ordinamento dei comuni, di forme e metodi di organizzazione per le procedure negoziate, l'individuazione dell'operatore economico, la definizione della procedura e l'autorità di gara. L'organizzazione deve essere garantita da un/una progettista, un direttore/una direttrice dei lavori, un tecnico/una tecnica per la sicurezza, da un coordinatore unico/una coordinatrice unica che assume i compiti attribuiti al responsabile unico del procedimento, e dal/dalla responsabile del procedimento ai sensi della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 6: mit 26 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

### 3. ABSCHNITT PROGRAMMIERUNG UND PLANUNG

#### Art. 7

*Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen*

1. Die öffentlichen Auftraggeber genehmigen das Jahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Lieferungen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Gesundheitswesen sowie Umweltbereich; Instandhaltungsarbeiten fallen nicht unter das Jahresprogramm.

2. Das Programm enthält die zu vergebenden öffentlichen Bauwerke und Bauarbeiten sowie Dienstleistungen und Lieferungen, für welche vom öffentlichen Auftraggeber die technischen Eigenschaften gemäß Artikel 8 Absatz 1 genehmigt worden sind.
3. Das Programm laut Absatz 1 enthält eine nach Bereichen getrennte Aufstellung der Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen sowie den globalen und den nach Bereichen getrennt erstellten Finanzplan und gibt die voraussichtliche Dauer für die Durchführung der Vorhaben an. Das Programm kann überarbeitet werden.
4. Die Genehmigung des Programms der öffentlichen Bauvorhaben kommt der Gemeinnützigkeits-, Dringlichkeits- und Unaufschiebbarkeitserklärung bezüglich dieser Vorhaben gleich.
5. Im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen oder von außerordentlichen oder unvorhergesehenen Erfordernissen oder eines Notstandes sowie von Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Verordnungen kann vom Programm abgewichen werden.

-----

### Capo III

#### Programmazione e progettazione

##### Art. 7

##### *Programmazione dell'esecuzione di lavori, servizi e forniture pubblici*

1. Le amministrazioni aggiudicatrici approvano il programma annuale degli appalti pubblici di lavori e corrispondenti servizi e forniture accessorie, relativi ai settori edilizia pubblica, strade, sanità e ambiente, esclusi i lavori di manutenzione.
2. Nei programmi sono inseriti opere, lavori, servizi e forniture pubblici per i quali siano state approvate dall'amministrazione aggiudicatrice le caratteristiche tecniche ai sensi dell'articolo 8, comma 1.
3. Il programma di cui al comma 1 prevede l'elenco dei lavori, dei servizi e delle forniture per settore, il piano finanziario complessivo e per settore e i presumibili tempi di attuazione degli interventi. Il programma può essere oggetto di revisione.
4. L'approvazione dei programmi di opere e lavori pubblici equivale a dichiarazione di pubblica utilità, di urgenza e indifferibilità degli stessi.
5. Nei casi di interventi urgenti ovvero in quelli in cui intervengono esigenze straordinarie o imprevedibili o eventi calamitosi, nonché nei casi di modifiche dipendenti da nuove disposizioni legislative o regolamentari, le previsioni dei programmi possono essere derogate.

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Absatz 1-bis. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: "1-bis. Die öffentlichen Auftraggeber müssen in Gebieten, die von großen Infrastrukturprojekten und sozial relevanten Architekturprojekten mit Auswirkungen auf die Umwelt, die Stadt oder die Raumordnung betroffen sind, für die örtlichen Gemeinschaften Möglichkeiten der öffentlichen Debatte schaffen, wobei die Projekte und die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen online veröffentlicht werden; die bei den öffentlichen Anhörungen angestellten Überlegungen fließen bei der Erstellung des endgültigen Projekts in die Bewertung mit ein."

Comma 1-bis. Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma: "1-bis. Le amministrazioni aggiudicatrici devono introdurre forme di dibattito pubblico delle comunità locali dei territori interessati dalla realizzazione di grandi progetti infrastrutturali e di architettura di rilevanza sociale aventi impatto sull'ambiente, la città o sull'assetto del territorio, prevedendo la pubblicazione on line dei progetti e degli esiti della consultazione pubblica; le osservazioni elaborate in sede di consultazione pubblica entrano nella valutazione in sede di predisposizione del progetto definitivo."

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles)**: Hier geht es um einen Text, der so im Ermächtigungsgesetz in Rom auch verankert ist, und um die öffentliche Debatte. Das Ermächtigungsgesetz sieht vor, dass es bei solchen Großprojekten, die eine Wirkung auf das soziale Umfeld haben, möglich sein soll, eine öffentliche Debatte zu führen und dass die Erkenntnisse, die im Zuge dieser Debatte gewonnen werden, auch in das Projekt einfließen. Wie gesagt, dieser Text entspricht der "legge delega" articolo 1, comma 1, lettera qq).

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Wir werden diesem Änderungsantrag selbstverständlich zustimmen. Er entspricht im Übrigen auch – ich darf die Mehrheit darauf hinweisen – doch ein wenig der Tagesordnung Nr. 4, die darauf hinweist, dass ein verstärktes Informationsbedürfnis auch der lokalen Wirtschaft und der lokalen Öffentlichkeit empfohlen wird. Insofern könnte es, glauben wir, durchaus in Ordnung gehen.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Ich möchte darauf hinweisen, dass beispielsweise das Regionalgesetz über die Gemeindeordnung bereits vorsieht – dort ist es ökonomisch bemessen, die politische Relevanz ist dort nicht bewertet, aber nach ökonomischen Maßstäben –, dass Projekte einer bestimmten Größenordnung der Debatte im Gemeinderat unterzogen werden müssen. Das ist eine öffentliche Debatte. Früher war das nicht so. Das sind die 2 Millionen als Schwelle, das sind jetzt nicht Riesenprojekte, für kleinere und mittlere Gemeinden, 5 Millionen für die größeren Gemeinden.

Genauso ist es selbstverständlich, dass eine öffentliche Verwaltung, bevor sie Dienste vergibt, Bauaufträge oder irgendwelche Leistungen oder Lieferungen macht, jederzeit eine öffentliche Beteiligung auch machen und dies auch in Gemeindefreilegungen vorsehen kann usw. Ich darf hier auch Prof. Chiti zitieren, der wohl einer der wichtigsten Experten Italiens in diesem Bereich ist, denn er hat ein relativ vernichtendes Urteil zum Delegierungsgesetz in einigen Bereichen abgegeben. Er hat hier auch den "debat public", wie er ihn genannt hat, denn es kommt ein bisschen aus dem Französischen, als wesensfremd bezeichnet. Diese Bestimmungen gehören in andere Bereiche, die die öffentliche Verwaltung regeln, aber nicht in das Vergabewesen selbst. Dort kann man durchaus Transparenzpflichten vorsehen, genauso wie es die Gemeindeordnung macht. Man muss bei bestimmten Projekten mit den Bürgern reden, aber das ist bei der Regelung der Gemeinde und in den Gemeindefreilegungen vorgesehen. In der Gemeindefreilegung ist vorgesehen, was man bei öffentlichen Projekten macht. Genauso kann es die Landesverwaltung machen. Das gehört nicht in ein Vergabegesetz.

Der Hinweis, dass die Tagesordnung Nr. 4 in diese Richtung geht, stimmt, aber das ist bei der Anwendungsrichtlinie. Dort kann man durchaus auch entsprechende Hinweise machen.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 13 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 7? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 25 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 8

##### *Allgemeine Planung*

1. Bei Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen legt der öffentliche Auftraggeber vor Vergabe der Planungstätigkeit die Eigenschaften des Vorhabens oder des Projekts fest und gibt den voraussichtlichen Gesamtkostenbetrag, getrennt nach Beträgen für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, an.
2. Die Planung im Bereich der öffentlichen Bauleistungen und der Lieferungen gliedert sich in Ebenen mit zunehmend detaillierten technischen Angaben, um die Qualität des Bauvorhabens oder der Lieferung und die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Zweck zu gewährleisten.
3. Bei Aufträgen, die vom Land Südtirol vergeben werden, werden Varianten, welche die Eigenschaften des Bauwerks nicht maßgeblich ändern - dazu gehören auch die für die Funktionstüchtigkeit notwendigen Lieferungen - und ein Fünftel der voraussichtlichen Kosten nicht überschreiten, vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt.
4. Die Planung und Bauleitung übernehmen die technischen Ämter des öffentlichen Auftraggebers oder es werden externe Fachleute damit beauftragt.
5. Die Einhaltung folgender Grundsätze muss bei allen Planungen gewährleistet sein:
  - a) die Planung muss den funktionalen und wirtschaftlichen Vorgaben entsprechen,
  - b) das Projekt muss den einschlägigen Rechtsvorschriften gerecht werden,
  - c) jeder einzelne Posten der Kosten- und Massenberechnung muss mit den Zeichnungen und der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.

#### Art. 8

##### *Progettazione in generale*

1. In caso di lavori, servizi e forniture l'amministrazione aggiudicatrice fissa le caratteristiche dell'opera o del progetto e indica l'importo di spesa presunta complessiva, suddiviso per gli importi relativi a lavori, servizi e forniture, prima di procedere all'affidamento delle prestazioni di progettazione.
2. La progettazione in materia di lavori pubblici e forniture si articola secondo livelli di successivi approfondimenti tecnici, in modo da assicurare la qualità dell'opera o della fornitura e la rispondenza alle relative finalità.
3. Per gli appalti assegnati dalla Provincia autonoma di Bolzano, le variazioni non essenziali alle caratteristiche dell'opera, comprese le forniture necessarie per renderla funzionale, che sono contenute entro il limite del quinto dell'importo di spesa presunta, sono approvate dall'assessore/assessora competente.
4. La progettazione e la direzione lavori sono svolte dagli uffici tecnici delle amministrazioni aggiudicatrici o possono anche essere affidate a professionisti esterni.
5. Tutte le progettazioni devono garantire il rispetto dei seguenti principi:
  - a)rispondenza della progettazione alle prescrizioni funzionali ed economiche previste;
  - b)rispondenza del progetto alla normativa vigente in materia;
  - c)correlazione di ciascuna singola voce del computo metrico estimativo agli elaborati grafici e alle specifiche tecniche.

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Köllensperger: Absatz 3. Die Wörter "ein Fünftel" werden durch die Prozentangabe "10 %" ersetzt.

Comma 3. La parola "quinto" è sostituita dalle parole "10%".

**Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 3. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Bei Aufträgen, deren voraussichtliche Kosten mehr als fünf Millionen Euro betragen, werden Varianten von der Landesregierung genehmigt."

Comma 3. Al termine del comma è aggiunto il seguente periodo: "In caso di appalti, i cui costi previsti superano i cinque milioni di euro, le variazioni sono approvate dalla Giunta provinciale."

Abgeordneter Heiss, bitte.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Hier geht es um die allgemeine Planung und um die Aufträge, die vom Land Südtirol vergeben werden. Hier geht es um die Frage der Varianten, die bereits in der Generaldebatte ein wenig erörtert und in den Minderheitenberichten, zumal vom Kollegen Köllensperger, ausführlich erläutert wurden. Die Chancen der Varianten hat der Landeshauptmann ausgeführt, aber es gibt natürlich auch die erheblichen Risiken, die damit verbunden sind, weil 20 Prozent im Bereich der Varianten vom zuständigen Landesrat genehmigt werden könnten, also ein Fünftel der voraussichtlichen Kosten wohlgemerkt. Deswegen hätten wir als Appetitzügler die 10 Prozent eingebaut und glauben doch, dass das noch nicht ganz in die Neinkultur der Grünen einschlagende Form der Reduzierung sein könnte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** In dieser Frage zeigen sich die Grünen durchaus großzügig. Ich denke, dass wir hier schon ein Limit vornehmen sollten, egal wie es dann zum Schluss aussieht. Ich bin nicht der Meinung, dass bis zu einem Fünftel der zuständige Landesrat/die zuständige Landesrätin entscheiden soll. Hier müssen wir schon berücksichtigen, dass es Aufträge von 100.000 Euro, aber auch Aufträge von 50 Millionen Euro gibt. Ein Fünftel von 50 Millionen Euro ist eine andere Summe, um es einmal so zu sagen, als bei einem Auftrag von 100.000 Euro. Hier denke ich das schon, weil wir auch in der Vergangenheit bei Varianteprojekten nicht immer nur die Chance, sondern auch die Schluderei, sagen wir mal so, gesehen haben.

Ich habe mir kürzlich von der Landesregierung eine Liste über die Kostensteigerung bei öffentlichen Aufträgen und öffentlichen Bauten aushändigen lassen. Dort waren alle aufgelistet. Da gab es manchmal schon beachtliche Kostensteigerungen, auch wenn sie sich durchaus in Grenzen hielten. Herr Landesrat Mussner, Sie haben mir zum Beispiel vor knapp einem Jahr eine Antwort über die Kostensteigerung beim Bozner Krankenhaus gegeben. Ursprünglich waren dafür 500 Millionen Euro veranschlagt. Offizielle Antwort aus dem Jahr 2006-2007: Mittlerweile sind wir bei 630 Millionen. Vielleicht ist sie mittlerweile höher geworden. Das ist eine lockere leichte Kostensteigerung, weil es unvorhergesehene Dinge sind, das war die Antwort. Da sind wir schon in einem beachtlichen Umfang. Wenn wir hier das Fünftel anwenden, um es einmal so zu sagen -, ich verstehe schon, dass das gesamte Krankenhaus nicht ein einziger Auftrag ist, dass wir hier natürlich unterteilen müssen -, dann sehe ich



schon, dass es da beachtliche Steigerungen gibt. Meiner Meinung nach sollte ab einer bestimmten Grenze die Landesregierung entscheiden und nicht der Landesrat, um das Ganze doch etwas zu erschweren.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Das Problem stellt sich in der Praxis nur nicht so dar. Ich verstehe es schon. Die Überlegungen sind durchaus schlüssig, nur in der Praxis ist es so.

Wir haben in diesem Zusammenhang noch ein anderes Problem. Es gibt auch haushaltstechnische, haushaltsrelevante Dinge. Das Geld ist in der Regel gar nicht da. Dann brauche ich sowieso zumindest wieder die Landesregierung und zukünftig, das haben wir durch die Harmonisierung der Haushalte gehört, sehr oft wohl den Landtag. Hier haben wir schon Hebel und Bremsen genug drinnen, weil wir dann die Verschiebungen bei den Kapiteln vornehmen müssen. Da braucht es zumindest die Landesregierung, wenn wir uns an den Vortrag hier erinnern, oder, wie gesagt, künftig auch den Landtag, der das genehmigt. Deshalb ist es nicht möglich, so ohne weiteres Kostensteigerungen zu genehmigen. Das Problem ist nicht die Genehmigung, sondern wie man Varianten vermeidet, wo dann versucht wird, das vielleicht durch Abgebote wieder hereinzuholen.

Wir haben weiter hinten noch einen Artikel. Ich kann ankündigen, dass es dazu Änderungsanträge gibt, wo wir sagen, dass wir einiges annehmen können, um es noch enger zu setzen. Das ist eher das Thema. Das ist hier, glaube ich, weniger das Problem. Es ist das andere. Hier sollte es nicht um Varianten und solche Dinge gehen, sondern wo man entscheidet. Es ist zwischen Genehmigung und Ausführung oft sehr lange. Es haben sich neue Voraussetzungen ergeben. Man sollte es jetzt so machen. Es macht durchaus Sinn. Dann muss ich es aber finanzieren und in den entsprechenden Gremien genehmigen.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 11 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 18 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 8? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 26 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 9

##### *Planung von öffentlichen Bauvorhaben*

1. Vorbehaltlich der Bestimmung nach Artikel 10 kann für Bauaufträge bis zu einem Betrag von einer Million Euro und Lieferaufträge bis zu einem Betrag von 207.000 Euro die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Diese Planungsebene muss alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfassen.

2. Für Bauaufträge bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern, muss kein Projekt erstellt werden. In diesem Fall muss die Aufforderung zur Angebotsabgabe oder das Angebot selbst, eventuell auch graphisch, so detailliert ausgearbeitet sein, dass die Leistung und die Vergütung in ausreichendem Ausmaß erkannt werden können.

#### Art. 9

##### *Progettazione di opere pubbliche*

1. Salvo quanto previsto dall'articolo 10, negli appalti relativi a lavori di importo non superiore a un milione di euro, e forniture d'importo fino a 207.000 euro, la progettazione può essere eseguita in un solo livello. Questo livello di progettazione deve comunque contenere tutte le prestazioni necessarie per l'opera specifica.

2. Negli appalti relativi a lavori d'importo fino a 40.000 euro, che non richiedano concessione edilizia o altre autorizzazioni o condizioni, non è obbligatorio redigere un progetto. In tal caso, la richiesta di offerta o l'offerta stessa devono consistere in un elaborato con un livello di dettaglio, se necessario anche grafico, che consenta di identificare in maniera adeguata la prestazione e il corrispettivo.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 9? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 27 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 10

##### *Instandhaltung von öffentlichen Bauwerken*

1. Für Instandhaltungs-, Ausbau- und Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen Bauwerken kann die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Diese Planungsebene muss alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfassen.
2. Bei Arbeiten, Lieferungen und Instandhaltungsmaßnahmen an Bauwerken des Landes ersetzt die Genehmigung des Maßnahmenprogrammes die Projektgenehmigung, soweit der Betrag der Maßnahmen 200.000 Euro nicht überschreitet.

-----  
Art. 10

*Disciplina della manutenzione delle opere pubbliche*

1. Per lavori di manutenzione, di sistemazione e di ripristino di opere pubbliche, la progettazione può essere eseguita in un solo livello. Questo livello di progettazione deve comunque contenere tutte le prestazioni necessarie per l'opera specifica.
2. Per lavori, forniture e interventi di manutenzione di opere della Provincia il provvedimento di approvazione dei programmi di intervento sostituisce l'approvazione del progetto, sempre che il relativo importo non sia superiore a 200.000 euro.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 10? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 25 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 11

*Beratende Stellungnahme zum Projekt*

1. Die Projekte für öffentliche Bauten werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes dem zuständigen beratenden Organ der Landesregierung zur technischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Begutachtung vorgelegt.
2. Die Anforderung einer Stellungnahme des beratenden Organs zu Projekten für Instandhaltungsarbeiten und zu jenen für die Lieferung der Einrichtung bzw. von allem, was notwendig ist, damit das Bauwerk als vollendet und seinem Bestimmungszweck entsprechend betrachtet werden kann, ist fakultativ.
3. Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitserklärung wird bei Vorbeugungs-, Soforthilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen infolge von Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Katastrophen abgesehen.
4. Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitserklärung wird bei Ausbau-, Wiederherstellungs-, Umbau- und Korrekturarbeiten an primären Infrastrukturen, die in den Bauleitplänen enthalten sind, abgesehen, wenn der Auftragswert unter 500.000 Euro liegt und diese Arbeiten vom Land angeordnet werden.

-----  
Art. 11

*Parere consultivo sul progetto*

1. I progetti delle opere pubbliche sono sottoposti all'esame del competente organo consultivo della Giunta provinciale per il parere tecnico, amministrativo ed economico, ai sensi della normativa provinciale vigente in materia.
2. La richiesta di parere all'organo consultivo è facoltativa per i progetti di lavori di manutenzione, nonché per quelli di fornitura di arredamento e di quant'altro occorra perché l'opera possa considerarsi compiuta e rispondente alle finalità cui è destinata.
3. Si prescinde da qualsiasi parere, concessione, autorizzazione e nulla osta per l'esecuzione di opere di prevenzione, di pronto soccorso e di ripristino a seguito di frane, valanghe, alluvioni e altre calamità.
4. Si prescinde da qualsiasi parere, concessione, autorizzazione e nulla osta per lavori di sistemazione, ripristino, ristrutturazione e rettifica di infrastrutture primarie, d'importo inferiore a 500.000 euro, incluse nei piani urbanistici, che siano disposti dalla Provincia.

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Absatz 3. Der Absatz erhält folgende Fassung: "3. Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitserklärung wird

bei Soforthilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder bei dringenden Vorbeugungsmaßnahmen, die infolge von Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Katastrophen erforderlich sind, abgesehen."

Comma 3. Il comma è così sostituito: "3. Si prescinde da qualsiasi parere, concessione, autorizzazione e nulla osta per l'esecuzione di opere di pronto soccorso e di ripristino oppure opere di prevenzione urgente che si rendono necessarie in seguito a concomitanti eventi calamitosi come frane, valanghe, alluvioni e altre calamità."

**Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Wurzer, Steger und Nogger: Absatz 3. Das Wort "Vorbeugungs-", wird durch das Wort "Sicherungs-", ersetzt.

Comma 3. La parola "prevenzione" è sostituita dalle parole "messa in sicurezza".

**Änderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 4 wird gestrichen."

"Il comma 4 è soppresso."

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Bei den zwei Änderungsanträgen geht es um die Frage der Vorbeugungsmaßnahmen. Das hatten wir auch schon im Gesetzgebungsausschuss. Vorbeugungsmaßnahmen sind per se nicht von extremer Dringlichkeit gekennzeichnet. Man sieht ja nicht ein, wieso bei öffentlichen Aufträgen eine Vergabe auf diese Art möglich sein soll. Ich hatte im Gesetzgebungsausschuss vorgeschlagen, die Präventionen, die Vorbeugungsmaßnahmen komplett zu streichen. Ich habe jetzt im Plenum einen Antrag eingebracht, der dies versucht so zu definieren, dass zwar Vorbeugungsmaßnahmen noch möglich sind, aber – das ist der Zusatz – dringende Vorbeugungsmaßnahmen, die infolge von Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Katastrophen erforderlich sind. So haben wir eine Vorbeugung drinnen. Wenn diese Vorbeugung dringend ist, weil zum Beispiel ein weiteres Abrutschen eines Hanges erfolgen könnte, dann kann es durchaus gerechtfertigt sein. Das zu Artikel 11 Absatz 3.

Zum Artikel 11 Absatz 4 hingegen habe ich einen Streichungsantrag eingereicht, dass man hier von jeglicher Stellungnahme, Konzession usw. absehen kann, wenn der Auftragswert unter 500.000 Euro liegt. Da kommt mir doch ein bisschen zu viel Liberalismus vor.

**STEGER (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten. Ich beantrage eine kurze Sitzungsunterbrechung, um eine Besprechung der SVP zu ermöglichen.

**PRÄSIDENT:** Ich gebe dem Antrag statt.

ORE 17.27 UHR

-----

ORE 17.43 UHR

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Abgeordneter Wurzer, bitte.

**WURZER (SVP):** Wir haben darüber diskutiert. Wir finden die Formulierung des Änderungsantrages vom Kollegen Köllensperger, der mehr oder weniger dieselbe Intention hat, klarer formuliert. Deshalb ziehe ich meinen Änderungsantrag zurück.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 29 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 14 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 11? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 26 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 12

Genehmigung des Projekts

1. Die Projekte der Bauvorhaben werden vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt, nachdem er in den vorgeschriebenen Fällen die technische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Stellungnahme des zuständigen beratenden Organs des Landes eingeholt hat.
2. Die Erteilung der Baukonzession oder der Erklärung der urbanistischen Konformität hängt nicht von der Verfügbarkeit der Liegenschaften ab, falls diese auch durch Enteignung erworben werden können oder falls eine provisorische Grundzuweisung vorliegt.

-----

## Art. 12

*Approvazione del progetto*

1. I progetti delle opere sono approvati dall'amministrazione aggiudicatrice, sentito il parere tecnico, amministrativo ed economico dell'organo consultivo competente della Provincia, ove prescritto.
2. Il rilascio della concessione edilizia o della dichiarazione di conformità urbanistica non è subordinato alla disponibilità degli immobili, se l'acquisizione di essi può effettuarsi anche in via espropriativa o nel caso di assegnazione provvisoria.

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Köllensperger, Heiss, Dello Sbarba und Foppa: Absatz 2. Der Absatz erhält folgende Fassung: "2. Die Erteilung der Baukonzession oder der Erklärung der urbanistischen Konformität setzt die Verfügbarkeit der Liegenschaften voraus."

Comma 2. Il comma è così sostituito: "2. Il rilascio della concessione edilizia o della dichiarazione di conformità urbanistica è subordinato alla disponibilità degli immobili."

Abgeordneter Köllensperger, bitte.

**KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles):** Hier geht es darum, ob es sinnvoll ist, wenn man Baukommissionen schon vergibt, ohne dass man die Verfügbarkeit der Liegenschaften hat. Natürlich kann man diese Liegenschaften danach enteignen, denn die Auftragsvergabe erfolgt erst, wenn man die Liegenschaften effektiv hat. Es geht darum, ob es sinnvoll ist, Konzessionen auf Liegenschaften schon auszustellen, die man noch nicht hat, auch weil das neue Stabilitätsgesetz den Zugang zu den Enteignungen limitiert und man hier das Risiko eingeht, dass man sich auf langwierige Verhandlungsverfahren einlässt.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Dem Änderungsantrag können wir nicht zustimmen, denn gerade die urbanistische Konformitätserklärung ist die Voraussetzung dafür, dass wir dann das Enteignungsverfahren machen können, um die Verfügbarkeit zu haben. Wenn jetzt gesagt wird, dass ich zuerst die Verfügbarkeit haben muss, um die urbanistische Konformitätserklärung zu machen, dann geht das nicht, denn dann beißt sich die Katze in den Schwanz. Ich muss zuerst das Projekt haben, um dann zu wissen, was ich enteignen will. Es macht nicht Sinn, wenn ich zuerst einmal die Grundverfügbarkeit und dann erst das Projekt habe und dann möglicherweise nachbessern muss. Das wäre verkehrt.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 5 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 12? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

## Art. 13

*Künstlerische Gestaltung öffentlicher Bauten*

1. Die Verwaltungen, welche öffentliche Bauten in Auftrag geben, können höchstens drei Prozent der ersten Million des geschätzten Werts des öffentlichen Bauvorhabens und höchstens ein Prozent des Restbetrages für die Verschönerung der Bauten durch Kunstwerke bestimmen.
2. Die Auswahl des Kunstwerkes besorgt ein Preisgericht, welches vom öffentlichen Auftraggeber ernannt wird und nicht mehr als fünf Mitglieder umfasst. Das Preisgericht besteht vorwiegend aus Sachverständigen. Mitglied ist auch der/die einzige Verfahrensverantwortliche.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Bauten des Instituts für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol Anwendung, wenn es sich um eine künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raums in neu entstehenden Vierteln oder in Gebäudekomplexen von besonderem sozialen Interesse handelt.

-----  
Art. 13*Abbellimento di opere pubbliche*

1. *Le amministrazioni che provvedono all'esecuzione di opere pubbliche possono destinare al loro abbellimento, mediante opere artistiche, una quota non superiore al tre per cento del primo milione del valore presunto dell'opera pubblica e una quota non superiore all'uno per cento dell'importo residuo.*
2. *Alla scelta dell'opera d'arte provvede una commissione giudicatrice nominata dall'amministrazione aggiudicatrice, composta da non più di cinque membri. La commissione giudicatrice è composta in prevalenza da esperti. Della stessa fa parte il/la responsabile unico/unica del procedimento.*
3. *Le disposizioni di cui al presente articolo si applicano anche alle costruzioni dell'Istituto per l'edilizia sociale della Provincia autonoma di Bolzano, qualora si tratti di interventi di arte pubblica nei quartieri di nuovo insediamento urbano o nei complessi edilizi di particolare interesse sociale.*

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt. "Der Gesamtbetrag für die Verschönerung der Bauten durch Kunstwerke darf unabhängig vom geschätzten Wert des öffentlichen Bauvorhabens in keinem Fall 60.000 Euro übersteigen."

Comma 1. Alla fine del comma è aggiunto il seguente periodo: "L'importo complessivo della spesa per l'abbellimento mediante opere artistiche non può in alcun caso superare 60.000 euro, indipendentemente dal valore presunto dell'opera pubblica. "

**Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1. Alternativantrag. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Der Gesamtbetrag für die Verschönerung der Bauten durch Kunstwerke darf unabhängig vom geschätzten Wert des öffentlichen Bauvorhabens in keinem Fall 100.000 Euro übersteigen."

Comma 1. Emendamento alternativo. Alla fine del comma è aggiunto il seguente periodo: "L'importo complessivo della spesa per l'abbellimento mediante opere artistiche non può in alcun caso superare 100.000 euro, indipendentemente dal valore presunto dell'opera pubblica."

Abgeordneter Pöder, bitte.

**PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien):** Ich versuche Euch wieder ein bisschen zu verwirren, und das möglicherweise bei der Abstimmung.

Ich sehe hier die Notwendigkeit, eine Obergrenze festzusetzen. Es kann nicht in jedem Fall so sein, dass wir bei Projekten bei der ersten Million 3 Prozent und vom Restbetrag einen Prozent für Kunstwerke ausgeben. Das wird bei einem Projekt im Umfang von 30, 35, 40 oder 50 Millionen sehr viel. Wenn man sagt, wir möchten eine Obergrenze von 100.000 oder 200.000 Euro, dann ist das eine Sache, aber ich denke nicht, dass man es so unbegrenzt nach oben schrauben kann. Bei einem Projekt von 2 Millionen sind es 40.000 Euro insgesamt. Bei einem Projekt von 30 Millionen wird es ein ordentlicher Batzen. Ich habe vorhin gesagt, wenn es ein richtiger Südtiroler Tunnelbau ist, dann kostet dieser 35 Millionen, um es einmal so zu sagen. Dann könnte man links und rechts ein paar vergoldete Statuen aufstellen, aber Scherz beiseite.

Ich denke, man sollte eine Gesamtobergrenze schon einfügen. Ich habe in einem Antrag von 60.000 und in einem zweiten Antrag von 100.000 Euro gesprochen. Man kann diesen aber noch höher ansetzen. Ich halte es für wichtig, eine Obergrenze festzusetzen.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Kollege Pöder, gerade bei Tunnelbauten ist die künstlerische Gestaltung besonders wichtig. Nachdem morgen der Tag der Heiligen Barbara ist, würde ich vielleicht einen Änderungsantrag einfügen, dass in jedem Tunnel eigentlich eine Statue der Heiligen Barbara angebracht wird, aber Scherz beiseite.

Ich glaube, diese Norm hat eine relativ begrenzte Wirkung. Sie ist bereits im alten Gesetz von 1998 wortwörtlich enthalten und hat eigentlich nie dazu geführt, dass Südtirols öffentliche Bauten von künstlerischen Werken überströmt würden oder in anderweitiger Form in die Agenden des Kulturlandesrates hineingewirtschaftet worden wären. Aus diesem Grund sind, glaube ich, Deine Befürchtungen zwar aus Deiner familienfreundlichen Sicht nachzuvollziehen, aber in diesem Fall würde ich doch Deinen Änderungsantrag nicht annehmen wollen.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 1 Ja-Stimme, 21 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 4 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte zum Artikel 13 das Wort ergreifen? Kollege Knoll, bitte.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Nachdem es in Punkt 2 um die Auswahl des Kunstwerkes geht, würde mich interessieren - hier ist sozusagen die Kommission oder dieses Preisgericht festgelegt -, wer eigentlich festlegt, um was es sich für ein Kunstwerk handelt. Wir reden davon, dass, wenn ein Gebäude gebaut wird, es viel sein kann. Wenn aber eine Straße oder ein Tunnel gebaut wird, ich sage es salopp, dann kann man in einer Gemeinde in einem Kreisverkehr einen schönen Brunnen oder was auch immer hineinsetzen. Ein Brunnen kann ja auch ein Kunstwerk sein. Mich würde nur interessieren, nach welchen Kriterien man vorgeht und was in diesem Zusammenhang als Kunstwerk definiert wird.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Ich kann nur etwas zur bisherigen Praxis sagen, denn die Bestimmung gibt es schon. Eine Verwaltung legt fest, ob sie tatsächlich Mittel für Kunst zur Verfügung stellt. Wie richtig festgestellt worden ist, ist dies in den allermeisten Fällen in der Vergangenheit nicht geschehen, weil nichts vorgesehen gewesen ist. Da gibt es auch den Wettbewerb nicht. Wenn eine Verwaltung sagt, wir bauen eine Schule und sehen den Betrag von 50.000 Euro vor - wir sind somit unter den 3 Prozent oder unter 1 Prozent in diesem Fall und das passt somit -, dann können Künstler das Angebot machen. Es ist dann diese Kommission, die das zu bewerten hat. Es wird nicht gesagt, dass es diese oder jene Typologie sein muss, dass der Bürgermeister sagt, dass er unbedingt etwas an der Wand haben will, sondern die Künstler können frei sagen, dass sie diesen Bau oder dieses Bauwerk so oder anders verschönern wollen. Die Kommission sagt dann, ob es sinnvoll oder nicht sinnvoll ist. Es gibt auch schon Wettbewerbe, die leer ausgegangen sind, wo auch gesagt worden ist, dass dies eigentlich die Architektur, die sehr gut ist, verschlechtere und das Kunstwerk es eigentlich kaputt mache. Auch das ist schon passiert. Deshalb ist es hier relativ frei und auch sinnvoll.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 13: mit 22 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 14

##### *Geotechnische Untersuchungen*

1. Die Körperschaften, welche der Kontrolle des Landes unterworfen sind, hinterlegen beim Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung eine Ausfertigung der geologischen und geognostischen Untersuchungen, sofern dies für die Verwirklichung eines öffentlichen Bauvorhabens vorgeschrieben ist.
2. Die Zuständigkeiten des geologischen Dienstes der Generaldirektion für Bergbau des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk laut Gesetz vom 4. August 1984, Nr. 464, werden in Südtirol vom Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung ausgeübt. Diesem Amt sind Bodenbohrungen und Tunnelbauten zu melden.
3. Das Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung erstellt einen geologischen und geothermischen Landeskataster mit den dazugehörigen Datenbanken.

#### Art. 14

##### *Indagini geotecniche*

1. Gli enti soggetti al controllo della Provincia depositano una copia delle indagini geologiche e geognostiche, ove previste per la realizzazione di un'opera pubblica, presso l'Ufficio provinciale Geologia e prove materiali.
2. Le competenze del Servizio geologico della Direzione generale delle miniere del Ministero dell'industria, del commercio e dell'artigianato di cui alla legge 4 agosto 1984, n. 464, sono espletate nel territorio della provincia di Bolzano dall'Ufficio provinciale Geologia e prove materiali. A questo ufficio vanno fatte le comunicazioni di perforazioni nel suolo e di opere di gallerie.
3. L'Ufficio provinciale Geologia e prove materiali predispone un catasto geologico e geotematico provinciale e le relative banche dati.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 26 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 15

*Technische Überprüfung und Kontrolle*

1. Das vorbereitende Dokument zur Planung liefert neben den Präzisierungen hinsichtlich des Vorhabens und des Verfahrens auch die ersten Angaben über die Kriterien für die Bewertung der Angebote; außerdem legt es die Kriterien, die Inhalte und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung der verschiedenen Planungsebenen fest und berücksichtigt den Zweck der einzelnen Bauwerke.
2. Die technische Überprüfung des Projekts muss sicherstellen, dass die Planung, das Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers und die Ausführung in sich schlüssig sind.
3. Die Vertragsklauseln für die Ausführung müssen angemessene Mechanismen vorsehen, damit das, was im Zuge der Ausschreibung angeboten wurde, auch erfüllt wird.
4. Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob es notwendig ist, die Überprüfung und die Validierung der Planung von Vorhaben im Wert unter einer Million Euro vorzunehmen.

-----  
Art. 15

*Verifica tecnica e controllo*

1. Il documento preliminare alla progettazione fornisce, oltre alle precisazioni di natura progettuale e procedurale, le prime indicazioni sui criteri di valutazione delle offerte, indica i criteri, i contenuti e i momenti di verifica tecnica dei vari livelli di progettazione e tiene conto dell'obiettivo delle singole opere.
2. La verifica tecnica del progetto deve assicurare la congruenza tra progettazione, procedura di scelta del contraente ed esecuzione.
3. Le clausole contrattuali di esecuzione devono prevedere adeguati meccanismi a tutela dell'adempimento di quanto offerto in sede di gara.
4. L'amministrazione aggiudicatrice valuta la necessità di provvedere alla verifica e validazione della progettazione per opere di importo inferiore a un milione di euro.

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Dello Sbarba und Foppa: "Der Absatz 4 wird gestrichen".

"Il comma 4 è soppresso."

Abgeordneter Heiss, bitte.

**HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda):** Hier geht es um die technische Überprüfung im Hinblick auf die Vorprüfung des Projektes. Der Absatz 4 überprüft, ob eine Überprüfung notwendig ist. Mir erscheint es doch ein wenig pleonastisch, dass man eine Überprüfung überprüfen muss. Aus dem Grund würden wir vorschlagen, diesen Absatz 4 zu streichen, weil es doch ein wenig des Guten zu viel erscheint.

**KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP):** Sie haben recht, Kollege Heiss. Sprachlich klingt es nicht besonders, aber in der Praxis ist es eine wichtige Bestimmung, denn die Projektvalidierung ist grundsätzlich vorgesehen. Das bedeutet, dass ein Projektant die Pflicht hat, ein Projekt zu machen, das auch in sich stimmig ist und funktioniert, dass dann alles passt, auch wenn es ohne Varianten gebaut wird. Dem ist leider nicht immer so, im Gegenteil, denn sehr, sehr oft stellt man fest, dass dies und das vergessen worden ist, wie zum Beispiel die Heizung im Gebäude. Diesbezüglich gibt es eklatante Beispiele. Deshalb gibt es das Institut der Projektvalidierung. Diese ist vom Gesetz grundsätzlich immer vorgesehen. Das ist doch etwas zu viel des Guten, wenn bei kleinen Projekten noch ein zweiter Freiberufler extern beauftragt wird, denn das kostet auch Geld, um zu schauen, ob alles drinnen ist. Bei einem großen Projekt macht es Sinn, wenn man bei einem Riesenkrankenhausprojekt von 500 Millionen schaut, ob es Varianten für weitere 100 Millionen gibt und ob das wirklich durchdacht ist. Unter einer Million bewertet man das. Wir wollten es nicht generell ausschließen, denn auch unter einer Million kann es Sinn machen. Deshalb kann der Projektsteuerer entscheiden, dies zu validieren oder nicht.

**PRÄSIDENT:** Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 4 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 15: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Nachdem zum Artikel 16 fünf Änderungsanträge eingebracht wurden und nicht genügend Zeit bleibt, um diese zu behandeln, wird die Behandlung des Gesetzentwurfes in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

*Danke die Sitzung ist geschlossen.*

**Ore 17.55 Uhr**



**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:**

**Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ARTIOLI (3, 5, 6, 10, 16, 18)

ATZ TAMMERLE (16)

BIZZO (90)

FOPPA (10, 12, 18)

HEISS (15, 22, 77, 86, 101, 119, 124, 125, 130, 132)

HOCHGRUBER KUENZER (85)

KNOLL (11, 18, 23, 101, 114, 131)

KÖLLENSPERGER (24, 59, 75, 99, 104, 106, 123, 128, 129)

KOMPATSCHER (16, 18, 26, 47, 96, 101, 106, 108, 111, 112, 113, 114, 124, 126, 129, 131, 132)

LEITNER (4, 13, 23)

MAIR (5, 11, 28)

NOGGLER (88)

OBERHOFER (14)

PÖDER (4, 13, 22, 93, 100, 105, 112, 125, 130)

RENZLER (96)

SCHIEFER (95)

STEGER (12, 21, 90, 94, 120, 128)

STOCKER S. (25)

TINKHAUSER (20, 27, 85)

TOMMASINI (5, 6)

TSCHURTSCHENTHALER (89)

URZÌ (15, 25)

ZIMMERHOFER (113)